

# **BERICHT**

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER**

**3. ORDENTLICHEN SYNODE**

**DER I. LEGISLATURPERIODE**

**DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE**

**IN NORDDEUTSCHLAND**

**IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

**19.-21. SEPTEMBER 2013**

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Diskussion über Livestream	4
Geschäftsordnung der Landessynode TOP 7.1	
- Einbringung	5
- Aussprache und Abstimmung	6
Themenfindung für zukünftig Synode TOP 1.1	
- Einbringung	15
- Ergebnisse aus der Gruppenarbeit	18

## 2. Verhandlungstag

Werkstattbericht der Kirchenleitung TOP 2.5	25
Kirchensteuergesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Kirchensteuerordnung TOP 3.1- Erste Lesung	
- Einbringung	28
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	30
- Stellungnahme des Finanzausschusses	30
- Aussprache und Abstimmung	30
Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) TOP 3.2- Erste Lesung	
- Einbringung	38
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	39
- Stellungnahme des Finanzausschusses	39
- Aussprache und Abstimmung	39
18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz TOP 3.7 Erste Lesung	
- Einbringung	41
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	43
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	43
- Aussprache und Abstimmung	43

Antrag zu TOP 7.2	
- Einbringung	46
- Aussprache und Abstimmung	47
Diakoniegesez TOP 3.3- Erste Lesung	
- Einbringung	53
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	58
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	59
- Aussprache und Abstimmung	61
Kirchengesez zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland- Geschlechtergerechtigkeitsgesez TOP 3.4- Erste Lesung	
- Einbringung	68
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	75
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	76
- Aussprache und Abstimmung	78

### **3. Verhandlungstag**

Kirchensteuergesez der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Kirchensteuerordnung TOP 3.1- 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	106
Kirchengesez über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) TOP 3.2- 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	106
18. Kirchenbesoldungsänderungsgesez TOP 3.7- 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	106
Diakoniegesez TOP 3.3- 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	106
Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht TOP 8.3	107

Pfarrstellenbesetzungsgesetz TOP 3.6- Erste Lesung	
- Einbringung	109
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	115
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	116
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	117
- Aussprache und Beschlussfassung	119
Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht TOP 8.3	135
Bericht des KL-Ausschuss zur zielorientierten Planung TOP 2.1	135
- Aussprache	152
Wahlergebnis eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht TOP 8.3	152
Erklärung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum 75. Jahrestag des „Novemberpogroms“ 1938 TOP 7.3	
- Einbringung	154
- Aussprache und Beschlussfassung	156
Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland- Geschlechtergerechtigkeitsgesetz TOP 3.4- 2. Lesung	
- Aussprache und Beschlussfassung	158
Bericht über die Umsetzung des Synodenbeschlüsse aus der zweiten Tagung TOP 2.4	
- Einbringung	160
- Aussprache	160
Bericht des Synodenpräsidiums (Gestaltung und Arbeit der Synode) TOP 2.2	
- Einbringung	160
- Aussprache	164
Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern TOP 2.3	166
- Aussprache	175
TOP 10 „Verschiedenes“	
- Einbringung	176
- Aussprache	176

## **A N L A G E N**

Vorläufige Tagesordnung	178
Beschlussprotokoll	179
Anträge	186
Gesetze	194
Sitzplan	227
Alphabetisches Namensverzeichnis	228

# DIE VERHANDLUNGEN

## 1. VERHANDLUNGSTAG Donnerstag, 19. September 2013

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: hält die Andacht

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die dritte Tagung der ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen.

Ich darf sehr herzlich zunächst meine Vizepräsidenten begrüßen, Frau Elke König und Herrn Thomas Baum.

Erstmalig begrüße ich Herrn Gerhard Ulrich als Landesbischof und heiße auch unsere Bischöfin, Frau Fehrs, unsere Bischöfe, Herrn Dr. von Maltzahn, Herrn Dr. Abromeit und den Bischofsvertreter für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothard Magaard, herzlich willkommen.

Die Dezenturinnen und Dezenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten, so sie da sind, die Presse und die Medien, die sich auch schon platziert haben.

Weiterhin begrüße ich: Dr. Michael Labe, Präsident des Kirchengerichts, Propst Dr. Horst Gorski, Vorsitzender der Theologischen Kammer und Herrn Helmut Jakobus, Leitender Militärdekan.

Ich begrüße die Mitarbeiter des Maritim Hotels, die hier alles vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung.

Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung. So eine Tagung kann nur gut laufen, wenn ein ganzes Team zusammenarbeitet.

Wir kommen zu den Tischvorlagen. Auf Ihren Plätzen finden Sie das Reisekostenabrechnungsfeld, eine Kurzdokumentation als Information zum schon verschickten Antrag „Wort der Synode zur Flüchtlingsaufnahme in Europa“ über dessen Aufnahme in die Tagesordnung ja noch abgestimmt werden muss, einen Datenerhebungsbogen für die Klimakollekte und die Themen der 10 Workshop-Gruppen mit Lageplan

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind?

Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

### *Verpflichtung*

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bitte ich Herrn Baum, die Synodalen namentlich aufzurufen.

Der VIZEPRÄSES: Nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Baum. Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der GO beschlussfähig.

Am 11. September 2013 ist Frau Kerstin Möller im Alter von 49 Jahren verstorben. Im März 2004 übernahm sie die Leitung des Nordelbischen Frauenwerkes, seit Pfingsten 2012 das der Nordkirche.

Aufgrund ihrer schweren Erkrankung hatte sie im Frühjahr 2013 ihre Ämter niedergelegt. Frau Möller hat die Synode mit ihrer Fröhlichkeit und Klarheit nachdrücklich geprägt. Sie hat sich in vielen kirchlichen und gesellschaftlichen Themen engagiert und damit die Synode bereichert. Frau Möller wird uns allen sehr fehlen und wir geben sie nun auch von unserer Seite in Gottes Hand. Ich spreche dazu Römer 14, 7-9

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Als Beisitzer/in schlägt Ihnen das Präsidium vor, Herrn Michael Rapp und Frau Christine Böttger. Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen.

Gibt die Synode ihre Zustimmung?

Ich stelle fest, der/die Beisitzer/in ist gewählt. Ich bitte, Frau Böttger und Herrn Rapp beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung:

Herrn Michael Bruhn, Herrn Dietrich Kreller, Herrn Alf Kristoffersen, Frau Marlen Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ralf Pehmöller.

Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Vielen Dank.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 9. August 2013 zugegangen. Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode die endgültige Tagesordnung fest. Ich möchte Sie bitten, in dem Titel des TOP 2.1 aus Zielsteuerung „zielorientierte Planung“ zu machen.

Das Präsidium hatte Ihnen im zweiten Versand vom 2. September vorsorglich zwei Anträge mit versandt. Da beide Anträge nicht in der nach § 19 Absatz 3 Geschäftsordnung vorgesehenen Frist eingegangen sind, müssen Sie als Landessynode gemäß § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung mit einer zwei Drittel Mehrheit zustimmen, dass die Tagesordnung um die beiden Tagesordnungspunkte „TOP 7.2 Wort der Synode zur Flüchtlingsaufnahme in Europa“ und „TOP 7.3 Erklärung der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum 75. Jahrestag des „Novemberprogroms“ 1938“ erweitert wird.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wünscht die Synode getrennt über diese Punkte abzustimmen? Das ist nicht der Fall.

Zu einer Erweiterung der Tagesordnung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Synodalen erforderlich.

Wer der erweiterten Tagesordnung zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist einstimmig.

Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung mit den Erweiterungen um TOP 7.2 und TOP 7.3 so beschlossen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einen Hinweis zu den Abgabefristen von Anträgen, Vorlagen und Anfragen. Anträge und Vorlagen gem. § 19 der Geschäftsordnung bedürfen der Unterschriften von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode und müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung in der Geschäftsstelle der Synode eingegangen sein. Bedenken Sie bitte, dass ein Monat nicht vier Wochen ist. Beginnt die Tagung also, wie heute, am 19. September müssen die Anträge bis zum 18. August im Synodenbüro eingehen. Nur dann können diese noch ohne eine Abstimmung mit 2/3 Zustimmung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anfragen gem. § 27 der Geschäftsordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung einzureichen. Das bedeutet, wenn die Tagung am 19. September beginnt, dann muss die Anfrage spätestens am 4. September, 24.00 Uhr, eingegangen sein.

Wenn Sie unsicher sind, fragen Sie gerne in der Geschäftsstelle der Synode bei Frau Wulf oder Frau Brüß nach.

Bevor ich nun die Sitzungsleitung an Herrn Baum gebe, bitte ich Sie, folgenden Personen Rederecht für diese Tagung zu erteilen:

- Herrn Redlef Neubert-Stegemann und Herrn Peter Wesenberg für den heutigen Nachmittag zum Thema.
- Herrn Dr. Christoph Meyns zur Zielsteuerung

Wer diesen Personen das Rederecht auf dieser Tagung erteilen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke, das ist dann einstimmig so beschlossen.

Ich weise darauf hin, dass ehrenamtliche Mitarbeiter des Offenen Kanals unsere Synodaltagung per Livestream ins Internet senden. Die Tagung wird also nicht aufgezeichnet. Wenn Sie nicht aufgenommen werden wollen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Wulf im Synodenbüro, die Ihren Namen dann an die Techniker weitergibt. Herr Mahlburg?

Syn. MAHLBURG (GO): Ich habe mit Verwunderung darüber gelesen, dass unsere Tagung als Livestream gesendet werden soll. Ich sehe darin Diskrepanzen zwischen der Sendung und § 17 unserer Geschäftsordnung und habe schwere Bedenken.

Syn. Frau LINDNER: Ich stelle auch die Frage nach dem Verhältnis von § 17 der Geschäftsordnung und der Livestream-Sendung. Gestern las ich in einer epd-Meldung, dass nur gesendet werden soll, wenn alle Synodalen zustimmen.

Der VIZEPRÄSES: § 17 ist der richtige Paragraph. In § 17 (2) wird die Aufnahme geregelt, wenn sie durch andere erfolgt als durch die Synode selbst, etwa durch den NDR. Synodale können der Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge widersprechen. Wenn sie die Aufnahme nicht wünschen, wird nicht gesendet. Ich habe mit dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten gesprochen, der den Livestream für rechtlich unbedenklich hält, da wir öffentlich tagen. Zu Ihnen, Frau Lindner: Was der Leiter des Offenen Kanals gesagt hat, gilt nicht, es gilt unsere Geschäftsordnung.

Der PRÄSES: Ziel dieses Angebots des Offenen Kanals ist, die Themen der Synode einer breiteren Öffentlichkeit von Sylt bis Usedom zur Verfügung zu stellen. Das Präsidium versteht sehr gut, wenn hier jemand nicht auf diese Weise öffentlich in Erscheinung treten möchte. Darauf möchten wir natürlich Rücksicht nehmen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Für viele ist dieses Vorhaben etwas überraschend, weil man beim Verfassen der Geschäftsordnung an Livestreamaufnahmen nicht gedacht hat. Für mich ist es im Grunde genommen eine erweiterte Öffentlichkeit und nicht eine klassische Bild- oder Tonaufnahme. Der normale Synodale geht von der Öffentlichkeit der Sitzung aus, aber nicht, dass er die ganze Zeit gefilmt

wird. Deshalb meine ich, sollte die Synode über die Einführung des Livestream beschließen. Schließlich muss jeder wissen, dass bei der Einführung alle Aufnahmen eben nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Der PRÄSES: Ich mache noch mal deutlich, dass es dem Präsidium um eine Beteiligungskultur besonders für junge Menschen geht. Jedoch nehme ich wahr, dass in der Auslegung der Geschäftsordnung ein möglicher Dissens liegt. Deshalb schlagen wir vor, wenn es Ihnen Recht ist, im Plenum abzustimmen. Ich schlage vor, diese Abstimmung im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte vorzunehmen. Zurzeit wird noch nicht gefilmt. Sind Sie mit dem Verfahren einverstanden? Ich sehe, Sie sind es.

Für die Auszählung der Wahlen am Sonnabend benötigen wir zwei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Zählteam 1: Herr Johannes Neumann aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Wer übernimmt diese Aufgabe? Herr Knoll und Herr Marsian.

Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt des/der Auszählers/in zu übernehmen? Vielen Dank. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Zählteam 2: Frau OKRin Katrin Anton und zwei Synodale aus dem Plenum.

Wer übernimmt diese Aufgabe? Frau Dr. Andreßen und Herr Schwarze-Wunderlich.

Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt des/der Auszählers/in zu übernehmen? Vielen Dank. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung

Dann übergebe ich die Sitzungsleitung an meinen Vizepräsidenten Thomas Baum

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum TOP 7.1 und ich bitte Frau Semmler um die Einbringung.

Syn. Frau SEMMLER: Geschäftsordnung die Dritte. Sie erinnern sich an die Vorlage einer erarbeiteten Geschäftsordnung. Bei der ersten Sitzung haben wir uns intensiv ausgetauscht, zum Beispiel über die Frage der Jugenddelegierten. Der Geschäftsausschuss hat auf der letzten Sitzung eine sehr intensiv veränderte Vorlage dazu präsentiert. Da ging die Diskussion über Vorlagen und Anträge. Der Ausschuss hat alle Anregungen der Synodalen beraten. Das Synodenpräsidium hat vorgeschlagen, die allgemeine Aussprache als beendet zu betrachten, es sei denn, Sie schicken dem Ausschuss weitere Anträge zu. Das ist

nicht erfolgt. Wir legen Ihnen deshalb den von dem Geschäftsordnungsausschuss beschlossenen Text in einer Synopse vor.

Auf Seite 5 in § 7 geht es nur darum, dass es, wie beschlossen, jetzt zwei Vizepräsidenten gibt. § 8 Abs. 3 entfällt wegen der Änderung von § 7. Die anderen Absätze rücken in der Zählung also auf.

§ 11 Thema Öffentlichkeit: Wir sind von folgender Überlegung ausgegangen: die Begriffe, die in der Verfassung vorgegeben werden, sollten auch in der Geschäftsordnung vorkommen. So der Begriff hier „Sitzung“ statt „Tagung“.

§ 12: hier geht es um das Gelöbnis der Jugenddelegierten, die ja nicht Mitglieder der Synode sind.

Seite 12, unten: hier geht es um Abs.2 – die beratende Beteiligung der Kammer der Dienste und Werke ist überall dort eingefügt, wo es um ihre Arbeitsbereiche geht.

§ 16 Abs.1, § 17, § 18: hier gibt es redaktionelle Änderungen.

§ 19: Wir haben die Rechte der Synodalen vorangestellt. Dann geht es weiter mit den Anträgen, die „von außen“ an die Synode gestellt werden können und den Vorlagen, die von „innen“ erarbeitet wurden. In Abs. 5 muss es natürlich „Tagungsbeginn“ heißen.

Seite 21, § 21: da steht die Zahl „3“, es muss der Verweis auf den Absatz „4“ sein. Bitte ändern Sie das.

§ 25: Es ist eine Folgeänderung, auch hier werden die „ständigen Ausschüsse“, wie beantragt, aufgenommen.

§ 31: Mitglieder von „ständigen Ausschüssen“ können nur Mitglieder der Synode sein.

§ 32: Das „Vertraulich“ haben wir herausgenommen und ersetzt durch „nicht öffentlich“.

Wir haben in Abs.5 gestrichen „aus dem LKA“, damit im Rechnungsprüfungsausschuss die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, nicht Mitglied des LKA, die Geschäftsführung übernehmen kann.

§ 35: Es geht um das Inkrafttreten. Natürlich kann die Synode beschließen, dass die Geschäftsordnung heute in Kraft tritt.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium ist davon ausgegangen, dass keine neuen Anträge gestellt worden sind, somit besteht auch kein Diskussionsbedarf. Gleichwohl hat der Ausschuss die Anfragen zu § 19 eingearbeitet, ohne dass die Synode dies hätte diskutieren können. Das werden wir heute nachholen. Außerdem sollten wir im Lichte der neuen Entwicklung uns § 17 anschauen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe einen Ergänzungsvorschlag zu § 32. Mir ist aufgefallen, dass bei der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht geregelt ist, dass Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung nicht in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt werden dürfen. Das sollte aber ausgeschlossen sein, weil sonst die Prüfenden und die zu Prüfenden identisch wären. Ich schlage daher vor, § 32 durch die folgenden Re-

geln zu ersetzen: „Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht angehören“.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe von Frau Semmler die Zustimmung, dass wir später darüber reden.

Syn. Frau KASTENBAUER: § 31 Abs.4, da müsste es im ersten Satz „Landes-synode“ heißen.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich bitte konsequent den Begriff „Tagung“ durch „Sitzung“ zu ersetzen, wenn es denn die Verfassung so erfordert.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Ich habe zwei Fragen. Erstens: § 25 Abs. 3: Es heißt zuerst wird der Antrag abgestimmt, der am weitesten abweicht. Wie wird das gemessen?

Zweitens: § 31 Abs. 2. Es werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder gewählt. Ist das in der Zahl oder personenbezogen gemeint?

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Für mich besteht eine Tagung aus mehreren Sitzungen. Tagung und Sitzung ist doch nicht identisch, oder?

Syn. Frau SEMMLER: Ich stimme Herrn Nebendahl zu. Aus der Verfassung haben wir den Begriff „Sitzung“ übernommen und dies werden wir in der Geschäftsordnung für den Begriff „Tagung“ einsetzen. Mit dem Antrag, der am weitesten abweicht ist gemeint, der Antrag, der am stärksten vom vorgegebenen Text abweicht. Bezüglich der zwei stellvertretenden Mitglieder: wenn es dafür eine bessere Formulierung gibt, wären wir dankbar.

Der VIZEPRÄSES: Ich wage einmal den großen Sprung und schlage vor, dass wir die Paragraphen 1 bis 11 im Block abstimmen. Ich bitte um Rückmeldungen.

Syn. Frau SIEKMEIER (GO): Ich habe noch einen Schreibfehler in § 2 Absatz 2: in dem Wort „konstituierende Sitzung“ fehlt das „t“. Und es gibt keine Einheitlichkeit bei den Begriffen „Sitzung“ bzw. „Tagung“.

Der VIZEPRÄSES: Bei Ihrem Beitrag handelt es sich nicht um einen Geschäftsordnungsantrag, sondern um eine redaktionelle Anmerkung. Ich frage noch mal, ob Sie sich vorstellen können, die Paragraphen 1 bis 11 im Block abzustimmen?

Syn. BRENNE: Ich schlage vor, die Paragraphen 1 bis 10 abzustimmen und über § 11 noch einmal zu reden.

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse nun die Paragraphen 1 bis 10 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.  
Ich rufe nun § 11 auf. Gibt es dazu Änderungsanträge?

Syn. BRENNE: Wir sollten doch noch einmal über die Unterschiede zwischen Sitzung und Tagung reden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich glaube, es gibt einen Unterschied zwischen Sitzung und Tagung. Die Sitzung wird durch den Präses eröffnet und läuft dann bis zu ihrem Ende durch. Innerhalb der Sitzung kann es eine Tagung von einigen Tagen geben und im Anschluss noch eine weitere Tagung. Es kann aber auch eine Tagung mit mehreren Sitzungen geben. Es gibt meiner Ansicht nach keinen Zwang, die Anwendung der Begrifflichkeiten von Sitzung oder Tagung zu vereinheitlichen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Begriff der Tagung umfasst die gesamte Dauer einer Synode von deren Eröffnung bis zum Schluss. Sitzungen finden innerhalb einer Tagung statt. Insofern ist die Geschäftsordnung in der Wahl der Begriffe nicht stringent. Wir sollten uns darauf einigen, dass die einzelnen Bestandteile einer Tagung Sitzungen sind. Darüber hinaus muss die Geschäftsordnung darauf überprüft werden, dass die Begriffe richtig verwendet worden sind. Ich schlage vor, dass durch einen Rechtsausschuss prüfen und korrigieren zu lassen, nachdem sie die Geschäftsordnung beschlossen haben.

Der VIZEPRÄSES: Ich verstehe dies als einen Antrag auf redaktionelle Überarbeitung durch den Geschäftsordnungsausschuss.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte das unterstützen, da es in § 21 wie in der Verfassung heißt, die Synode entscheidet über Gesetze an zwei verschiedenen Sitzungstagen. Wir sollten hier deutlicher unterscheiden zwischen Sitzung und Tagung.

Der VIZEPRÄSES: Es wird also ein Auftrag an den Geschäftsordnungsausschuss erteilt, die Vorlage redaktionell zu überarbeiten. Ich lasse nun den § 11 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Ich rufe die Paragraphen 12 bis 16 auf und bitte um das Kartenzeichen.

Das ist einstimmig so angenommen.

Gibt es zu § 17 Veränderungswünsche?

Syn. Frau VON WAHL: Ich möchte noch einmal an die eben geführte Diskussion anschließen. Ein Livestream sollte von der Synode befürwortend beschlossen werden, bevor er auf Sendung geht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte eingehen auf den § 17 und schlage vor, Absatz 1 unverändert zu lassen und in Absatz 2 bezüglich der Bild- und Tonaufnahmen zu ergänzen, dass diese zu Beginn einer Sitzung von den Synodalen beschlossen werden müssen.

Syn. Dr. TIETZE: § 17 der Geschäftsordnung hat sich bewährt, auch wenn heute ein Spezialfall vorliegt. Ich schlage deshalb vor, diesen Paragraphen nicht zu verändern, sondern im Wortlaut so zu belassen wie vorgeschlagen.

Syn. Frau VON WAHL: Ich denke, wir sollten diese Frage grundsätzlich klären. Ich schlage vor, in § 17 (2) anzufügen, dass Livestream-Übertragungen der Zustimmung der Synode bedürfen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich schlage vor, dass das Synodenpräsidium nach Genehmigung einer Übertragung durch das Präsidium die Synode darüber informiert. Die Synode könnte darum, jeweils im Einzelfall, einer Übertragung mit einer festzulegenden Mehrheit widersprechen.

Syn. MAHLBURG: Ich denke, wir sollten keine Einzelfallentscheidungen treffen, sondern eine grundsätzliche Entscheidung herbeiführen. Wir müssen uns auch vor Augen führen, was mit einem Livestream geschehen kann, wenn er aufgezeichnet wird und dann zusammengeschnitten auf Youtube wieder auftaucht.

Syn. DECKER: Wir sollten die Frage der Übertragungsrechte ein für allemal klären.

Syn. BÜCHNER: Ich unterstütze den Antrag von Frau von Wahl und denke, wir müssen eine grundsätzliche Entscheidung als Synode treffen.

Syn. Frau LINDNER: ich möchte auch Frau von Wahl unterstützen, zusätzlich gebe ich aber auch zu bedenken, wie wir bei einem Mehrheitsbeschluss mit einer Minderheit umgehen wollen. Ich schlage vor, wir sollten ein hohes Quorum ansetzen.

Syn. Frau SEMMLER: ich finde, es ist eine missliche Situation, wenn das Präsidium den Offenen Kanal einlädt und dann wird dieser wieder nach der Synodenabstimmung nach Hause geschickt. Wir sollten eine praktikable Lösung finden, etwa schon bei der Anmeldung zur Synode abfragen, ob man aufgenommen werden möchte oder nicht.

Syn. FEHRS: Ich bin dankbar für die Debatte, die wir auch aus Gemeindesituationen bei Hochzeiten und ähnlichem kennen: Filme und Video etwa bei Gottes-

dienst, der ja öffentlich ist. Die Frage ist, wie wir eine gute Lösung finden. Vielleicht sollten unsere Medienprofis an der Diskussion beteiligt werden.

Syn. Dr. TIETZE: Ich möchte mich noch einmal inhaltlich für eine Übertragung engagieren. Wir haben bei den Parlamenten, egal ob staatlich oder kirchlich eine Verdrossenheit. In unseren Diskussionen haben wir gute Argumente und eine hohe Streitkultur. Durch einen Livestream können wir andere an unseren inhaltlichen Debatten beteiligen. Und wir reden über wichtige Inhalte. Ich sehe dabei auch die Probleme und die Verunsicherung einzelner. Niemand wird gezwungen, sich filmen zu lassen, es gibt die Möglichkeit, abschalten zu lassen. Ich fände es nicht gut, wenn wir eine Verhinderungsstruktur schaffen würden. Livestream Übertragungen etwa aus dem Landtag, produzieren nicht automatisch Schaufenster-Debatten. Und als großen Vorteil des Livestreams sehe ich, dass unsere Gemeinden klimaneutral daheim unsere Debatten verfolgen können. Daher sehe ich es als eine Chance, für unsere Inhalte zu werben.

Syn. KAWAN: Ich möchte mich dafür aussprechen, dass wir über den Antrag von Frau von Wahl reden. Ich möchte Ihnen – Herr Präses – widersprechen, dass es hier um Beteiligungskultur geht. Beteiligungskultur braucht ein Gegenüber. Ich widerspreche auch Frau Semmler, denn dass wir jemanden vom Offenen Kanal bestellt haben, sehe ich so nicht. Das Einzelne einer Aufnahme widersprechen können, halte ich für keine gute Lösung. Wenn ein Redner angekündigt wird und dann weder Ton zu hören noch Bild zu sehen ist, fände ich das schlecht.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Der Livestream ist das Problem. Vielleicht sollten wir ihn zeitversetzt um eine Stunde senden, weil wir dann noch Zugriffsmöglichkeiten haben.

Syn. Dr. LÜPPING: Wenn wir einen Livestream senden, dann sollte dieser über die komplette Sitzung gesendet werden.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich nehme wahr, dass die Synode sich überrumpelt fühlt. Mir geht das viel zu schnell. Wir sind hier kein Parlament mit Fraktionen, wir ringen um Lösungen. Ich frage mich, was ein Livestream mit unserer Diskussionskultur, die wir gerade entwickeln, macht.

Syn. GATTERMANN: Ich beschäftige mich beruflich mit der Thematik des Livestreams. Bild- und Tonaufnahmen sind dasselbe wie ein Livestream. Zeitversetzt ist er sowieso um 10 bis 15 Sekunden. Wir müssen eine grundsätzliche Diskussion führen, denn ein Livestream gibt die Wahrheit wieder. Beiträge anderer Sender, etwa des NDR, sind im Internet auch nach Sendung eine Zeit lang abrufbar. Ich schlage vor, durch eine Abstimmung ein Meinungsbild für das Präsidium zu erstellen.

Syn. DE BOOR: Wir sollten nicht aus dem Bauch und spontan entscheiden. Eine solche Diskussion muss vorbereitet werden. Zum einen muss es Regularien geben und zum anderen muss geklärt werden, wie es mit dem Recht des Einzelnen ist. Was ist, wenn die Mehrheit es befürwortet, mit den Zehn übrigen, die dagegen sind?

Syn. JANKE: Ich möchte widersprechen, wenn gesagt wird, dass ein NDR-Beitrag und ein Livestream dasselbe sind. Ein Livestream wird nicht geschnitten. Technisch mag es das Gleiche sein, aber dies ist ein entscheidender Unterschied. Und ich möchte noch einmal die Frage nach der Beteiligungskultur stellen. In welcher Form ist der Ruf nach Beteiligungskultur geäußert worden? Gibt es Nachfragen von Gemeinden? Oder ist dies ein Interesse des Offenen Kanals?

Der VIZEPRÄSES: Das sind bestimmt interessante Fragestellungen! Mein Interesse als Sitzungsleiter wäre es, dass wir in der Geschäftsordnung vorankommen. Ich teile Ihnen nun mit wie der Antrag von Frau von Wahl lautet: In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird dazwischengeschoben „Livestreamübertragungen bedürfen der Zustimmung der Synode“.

Syn. Frau SEMMLER: Als Geschäftsausschuss hatten wir nicht die Möglichkeit darüber zu beraten. Deswegen sprechen wir auch nicht zum Inhaltlichen. Ich fand den Vorschlag von Herrn de Boor hilfreich, so dass wir jetzt keine Abstimmung durchführen, sondern wir bitten das Präsidium um weitergehende Beschäftigung mit der Thematik. Wir als Synode überlegen, in welcher Weise wir eingebunden werden wollen. Das Präsidium legt uns dann wieder einen neuen Vorschlag vor, über den wir abstimmen. So hätten wir ein geordnetes Verfahren. Auch den Antrag von Frau von Wahl könnten wir dem Präsidium noch einmal mitgeben. So hätten wir nicht das Gefühl, dass wir jetzt von der Thematik überrollt werden, sondern hätten ein geordnetes Verfahren zur Beratung auf der nächsten Tagung.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte folgenden Verfahrensweg für die Geschäftsordnung vorschlagen: Zunächst einmal würde ich Frau von Wahl fragen, ob diese ihren Antrag aufrechterhält. Anschließend stimmen wir über diesen ab, danach über den ganzen § 17. Für diese Synodentagung könnten wir vom Präsidium her anbieten, dass die Synode nur für die heutige Tagung über die Thematik beschließt und wir diese auf einer späteren Tagung noch einmal ausgiebig beleuchten.

Syn. KUCZYNSKI: Ich betrachte dieses Verfahren als völlig unmöglich. Wenn wir das nächste Mal merken, dass wir andere Quoten haben wollen oder das Recht eines Einzelnen betroffen ist, dann würden wir hier heute völlig falsch abstimmen. Wenn wir einer Vertagung zustimmen, was ich für richtig und sinn-

voll halte, dann können wir für diese Tagung nur beschließen, dass das Livestreaming ausfällt.

Der VIZEPRÄSES: Einen solchen Beschluss müsste die Synode in Gänze fassen. Ich frage nun Frau von Wahl, ob sie ihren Antrag aufrechterhält.

Syn. Frau VON WAHL: Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Syn. Frau LINDNER (GO): Ich habe einen Änderungsantrag zu dem Antrag von Frau von Wahl. Ich beantrage, dass die Synode einen solchen Beschluss nur einstimmig fassen kann.

Syn. Dr. VON WEDEL (GO): Wer mich schon länger kennt, der weiß, dass ich mich zu Geschäftsordnungsdebatten nie melde. Wenn wir allerdings den Antrag von Frau von Wahl beschließen, dann haben wir uns den § 17 kaputt geschossen. Wenn wir darüber abstimmen, dann muss auch sinnvoll abgestimmt werden, das heißt, es muss um die Sache gehen, nicht um die Platzierung in Abs. 2. Ich bitte daher darum, der Sache nach abzustimmen, so dass der Geschäftsausschuss einen solchen Satz dann redaktionell in die Geschäftsordnung einfügen kann.

Syn. MEYER (GO): Ich habe einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag von Frau Lindner. Ich halte eine Einstimmigkeit für unrealistisch, beantrage daher eine Zweidrittelmehrheit als Quorum festzusetzen.

Syn. Frau LINGNER (GO): Ich bin der Meinung, dass der Antrag von Herrn de Boor auf Vertagung der weitergehende Antrag ist und damit zuerst abgestimmt werden muss.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Meiner Ansicht nach ist die Annahme, dass der Antrag auf Vertagung der Weitergehende ist, unrichtig. Er ist nämlich darauf ausgerichtet die Geschäftsordnung ohne den Änderungsantrag zu beschließen. Somit handelt es sich um einen inhaltlichen Antrag, der ganz am Ende abgestimmt werden müsste.

Der PRÄSES (GO): Für diese Synode ziehen wir das Angebot einer Übertragung im Internet komplett zurück, so dass wir die Möglichkeit haben, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geordnet darüber zu reden. Im Ergebnis haben wir damit wieder die Geschäftsordnung in der Form, wie sie durch den Geschäftsausschuss eingebracht worden ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage Herrn de Boor, ob er seinen Antrag aufrechterhält. Das ist nicht der Fall. Frau Lindner, Herr Meyer und Frau von Wahl erhalten ihre Anträge ebenfalls nicht aufrecht. Somit lasse ich nun über den § 17 in der

unveränderten Fassung des Geschäftsordnungsausschusses abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist der Paragraf bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 18. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist der Paragraf einstimmig so beschlossen. Ich rufe auf § 19. Wird das Wort gewünscht?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Dem Redaktionsausschuss ist es in hervorragender Weise gelungen, den Wirrwarr in diesem Paragrafen aufzulösen. Ein kleiner Punkt ist allerdings geblieben, der Bedeutung haben kann. Aus meiner Sicht ist es nicht möglich, Fristen an den Tagungsbeginn zu knüpfen, da dieser nicht vorher exakt feststellbar ist. Ich schlage daher folgende Formulierung vor: statt „Tagungsbeginn“ muss es heißen „Tag des Beginns der Synode“. Dann haben wir als Uhrzeit 0.00 Uhr definiert, die bei Fristen immer üblich ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage, ob der Geschäftsordnungsausschuss sich diesen Änderungsvorschlag zu Eigen macht. Das ist der Fall. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wer dem § 19 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist der Paragraf in der geänderten Fassung einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf die §§ 20 bis 30. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer den Paragrafen zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit sind die Paragrafen einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 31. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich beantrage, hier einen neuen Absatz einzufügen, der folgenden Wortlaut hat: „Mitglieder der Kirchenleitung und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.“ Dieser Absatz ist redaktionell einzufügen.

Der VIZEPRÄSES: Übernimmt der Geschäftsordnungsausschuss diesen Antrag?

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich habe hierzu zwei grundsätzliche Erwägungen: Zum einen frage ich, ob die Geschäftsordnung der richtige Ort ist für eine solche Regelung. Wir haben eine entsprechende Regelung für den Finanzausschuss in der Verfassung selbst geregelt, nämlich in Art. 85 Abs. 3 Verfassung. Hier würden wir nun eine Inkompatibilität für einen anderen Ausschuss der Synode nur in der Geschäftsordnung regeln. Hierzu gibt Art. 84 Abs. 3 Verfassung die Ermächtigung, so dass dieses sicherlich möglich ist. Dennoch hätten wir dann für eine vergleichbare Regelung zwei unterschiedliche Grundlagen. Zum anderen weise ich darauf hin, dass der Rechnungsprüfungsausschuss zurzeit am Entwurf eines Rechnungsprüfungsgesetzes arbeitet, in dem auch Inkompatibilitätsregelungen

enthalten sind. Ob hier auch Regelungen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung vorgesehen sind, kann ich Ihnen nicht sagen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es ausreichend ist, nur diese Gruppe zu benennen, da der Rechnungsprüfungsausschuss als dem Rechnungsprüfungsamt vorgesetztes Organ inhaltlich für die Rechnungsprüfung aller kirchlichen Körperschaften zuständig ist, also auch auf Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene. Insofern müsste die Inkompatibilität sich auf alle kirchenleitenden Gremien aller kirchlichen Körperschaften erstrecken. Schließlich könnte man auch überlegen, ob wir eine solche Inkompatibilität an dieser Stelle überhaupt brauchen, da man dem Ausschuss auch eine gewisse Kompetenz nimmt. Vielleicht wäre es sinnvoller, hier eine Befangenheitsregelung aufzunehmen, so dass Mitglieder, die sich für befangen erklären, an einer Beratung nicht teilnehmen. Damit wäre der Sache in gleicher Weise gedient.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Überlegung von Herrn Dr. Eberstein sind im Grundsatz zutreffend. Es ist völlig richtig, ob die Feststellung einer Inkompatibilität für die Kirchenleitung ausreicht, oder ob diese sich nicht erstrecken müsste auf alle, die in der Kirche operative Aufgaben wahrnehmen. Diese ist insofern problematisch, da wir andererseits wollen, dass die Kirchenkreise sich durch kompetente Mitglieder an dieser Synode beteiligen und wir somit tatsächlich alle aus dem Rechnungsprüfungsausschuss ausschließen würden, die sich auf Kirchenkreisebene leitend betätigen. Ich glaube auch nicht, dass dieses die Zielrichtung des Antrages von Herrn Prof. Nebendahl ist. Sein Ansinnen ist die Klärung einer Grundsatzfrage auf der landeskirchlichen Ebene selbst, nämlich der Inkompatibilität zwischen der Kirchenleitung einerseits und landeskirchlichen Prüfungsorganen andererseits. Natürlich überwacht der Rechnungsprüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt und wirkt mit an entsprechender Gesetzgebung. Insofern ist er auch für die ganze Kirche zuständig. In erster Linie ist er aber Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. Die Landessynode nimmt über den Rechnungsprüfungsausschuss ihre Kontrollfunktion wahr hinsichtlich der Organe, die sie operativ eingesetzt hat, wie zum Beispiel die Kirchenleitung. Insofern passt es sehr schlecht, wenn ein solcher Ausschuss gleichzeitig mit einem Kirchenleitungsmitglied besetzt ist. Das ist ja auch der Grund, warum in Art. 84 Abs. 5 Verfassung steht, dass ein Mitglied der Kirchenleitung nicht gleichzeitig Mitglied des Finanzausschusses sein kann, weil nämlich der Finanzausschuss zwischen den Synodentagungen und immer dann, wenn Haushaltsabweichungen vorliegen, Entscheidungen trifft. Hier möchte man Befangenheiten vermeiden. Nun könnte man natürlich fragen, warum vergleichbares in Art. 84 Abs.5 nicht auch für den Rechnungsprüfungsausschuss geregelt worden ist. Dieses liegt daran, dass Art. 84 Verfassung die Zusammensetzung von Ausschüssen zwar detailliert regelt, weitere Regelungen etwa hinsichtlich von Inkompatibilitäten einer Geschäftsordnung vorbehält, weil die Verfassung davon ausgeht, dass die Synode selbst klug genug ist, solche Abhängigkeiten zu erkennen. Deshalb denke ich, dass der Antrag von Herrn Prof. Nebendahl durchaus so be-

geschlossen werden kann, dass die Bedenken von Herrn Dr. Eberstein zwar grundsätzlich richtig sind, aber hier hintenangestellt werden können.

Der VIZEPRÄSES: Herr Prof. Dr. Nebendahl, können Sie bitte noch einmal Ihre Anregung formulieren, denn hier liegt noch nichts Schriftliches vor.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

Der VIZEPRÄSES: Dies ist nun ein Änderungsantrag zu § 31.

Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Nun stimmen wir über den so veränderten § 31 ab. Dieser ist mit zwei Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu § 32.

Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu § 33.

Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu § 34.

Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Nun stimmen wir die §§ 32 bis 34 ab.

Diese sind einstimmig angenommen.

Wenn Sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung einverstanden sind, müssen Sie keinen Antrag auf Änderung von § 35 stellen.

Ich sehe keine Wortmeldungen, also stimmen wir ab.

Der Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses ist damit einstimmig angenommen.

Nun stimmen wir über die Geschäftsordnung als Ganzes ab. Sie ist einstimmig angenommen.

Der PRÄSES: Wir gehen jetzt in die Mittagspause und treffen uns um 14.15 Uhr wieder.

### *Mittagspause*

Der PRÄSES: Liebe Synodale, wir setzen unsere Tagung fort. Sie haben ja mit unseren Versanden schon erfahren, was wir planen und ich freue mich darüber und bin dankbar für Ihre vielen Rückmeldungen zu Themen, die Sie bewegen und die Sie bewegt haben möchten in der Nordkirchensynode von 2013 bis 2018! Wie das Ganze mit den Workshops heute vor sich geht, wird gleich der Leiter der Institutionsberatung, Pastor Redlef Neubert-Stegemann, erläutern.

Ihnen, Herr Neubert-Stegemann, und Ihren drei Kollegen möchte ich im Vorfeld sehr herzlich für die Vorbereitung dieses Nachmittags danken!

„Themenfindungs-Workshop“ – warum machen wir so etwas? Und das in der Synode?

Wir als Präsidium der Synode möchten erfahren, was Sie umtreibt, was Sie mitbringen aus Ihren Gemeinden, Kirchenkreisen, Gremien, Ausschüssen und Gruppen und Projekten und Initiativen, in denen Sie tätig sind. Sie sind ja verbunden mit Christen und Christinnen aus der Nordkirche, sind sozusagen auch unsere Kontaktpersonen zu denen, die heute nicht hier sein können, vielleicht vertreten Sie diese als Verbindungsglied auch ein Stück weit heute hier mit.

Also: was sind Ihre Themen?

Einiges davon haben wir in zahlreichen Rückmeldungen erfahren. Der Prozess am heutigen Tage wird eine Vertiefung schaffen und uns am Ende sicherlich zeigen: das sind die Themen, die von Ihnen gewünscht sind als Beratungsgegenstände in unseren Synoden.

Wir nehmen dies auf und sind sehr gespannt. Wir versprechen Ihnen, die Ergebnisse werden eingeflochten in die Agenda, die aus dem Fusionsprozess hervorgeht, also in die sonstigen Gesetzesvorhaben, die in der Synode beraten und beschlossen werden müssen. Somit werden die Synodenthemen bezogen auf die längerfristigen Arbeitsprozesse in der Synode und die der anderen kirchenleitenden Gremien und werden dabei eigene Akzente setzen und eigene Themendiskussionen nach vorne bringen, die in den anderen notwendigen Prozessen nicht untergehen dürfen.

Wir werden Ihnen dazu rechtzeitig einen Bericht geben. Es wird nicht verloren gehen und das was wir heute erarbeiten, wird einer Dokumentation festgehalten.

Noch ein Wort vorab zu der Einordnung in die Arbeitsgruppen: Mitarbeitende des Landeskirchenamtes sind uns in den Gruppen selbstverständlich sehr herzlich Willkommen. Wir haben nur eine Bitte. Sie sind ja oftmals Experten und Expertinnen für das Thema, für das Sie auch hauptberuflich stehen. Wir raten Ihnen, gehen Sie doch diesmal in eine Arbeitsgruppe, auf die sie selbst neugierig sind und sich inspirieren lassen, durch das, was in dieser Gruppe diskutiert wird.

Ich wünsche Ihnen und uns allen einen schönen Nachmittag und übergebe die Moderation an Herrn Neubert-Stegemann.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Aus der großen Szene der Gemeindeberater haben sich viele bereit erklärt, mit uns zusammen das Moderationsteam zu bilden.

Ein paar einleitende Worte: Wir haben von Ihnen einen großen Rücklauf an Themenvorschlägen bekommen, in den 80 Rückmeldungen fanden sich ca. 40 Themenvorschläge. Somit hatten wir die Aufgabe, diese Vorschläge auf zehn zu reduzieren, weil uns nur 10 Gruppenräume zur Verfügung stehen. Deshalb ha-

ben wir 10 Oberthemen formuliert, die eine ziemlich weite Streuung an kleineren Themen haben.

In der Vorbereitung haben wir uns Gedanken gemacht darüber, was die breite Streuung der Themen bedeuten mag. Es könnte sein, dass diese Synode der neuen Nordkirche noch auf der Suche ist, wohin es gehen soll. Vielleicht sucht diese Synode sich auch selbst und ihr Profil und ihren gesellschaftlichen Ort.

Man kann aber auch sagen, jedes einzelne Thema öffnet eine Tür, um sich mit der Kirche grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Nach einigen praktischen Hinweisen werden Ihnen jetzt die Themen präsentiert. Wichtig ist eines: Es sollen keine Diskussionsgruppen sein, sondern am Ende sollen Sie der Synode einen Vorschlag präsentieren.

Damit übergebe ich jetzt das Wort jeweils an die Themeneinbringerinnen und – einbringer, die Ihnen noch einmal mit ausführlicheren Worten erläutern wird, worum wird es gehen in dieser Gruppe, für die ich hier stehe.

Syn. Frau STENDER: stellt die Arbeitsgruppe 1 „Haupt-und Ehrenamt fördern, entwickeln“ vor.

Syn. Frau REGENSTEIN: stellt die Arbeitsgruppe 2 „Unsere Vision; Nordkirche lebt Gerechtigkeit vor- und mischt sich ein“ vor.

Syn. AHRENS: stellt die Arbeitsgruppe 3 „Diakonie und Kirche- Kirche und Diakonie“ vor.

Syn. Frau LIETZ: stellt die Arbeitsgruppe 4 „Perspektiven der Gemeinden Nordkirche- Perspektive von Kirche in der Nordkirche“ vor.

Syn. WEDDIGEN: stellt die Arbeitsgruppe 5 „Kirche im Dialog“ vor.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: stellt die Arbeitsgruppe 6 „Lebendige Gemeinde mit-/für -/ durcheinander“ vor

Syn. WILM: stellt die Arbeitsgruppe 7 „ Deutlich in der Vielfalt: Lebensformen wertschätzen“ vor.

Syn. WOYDACK: stellt die Arbeitsgruppe 8 „Befähigung zur theologischen Positionierung zu brennenden Themen unserer Zeit“ vor.

Syn. HAMANN: stellt die Arbeitsgruppe 9 „In den Spiegel und in die Zukunft schauen- kirchliche Strukturen“ vor.

Syn. Frau EIBEN: stellt die Arbeitsgruppe 10 „Gottesdienst- unser täglich Brot- schön und wahrhaftig feiern!“ vor.

NEUBERT-STEGEMANN: Herzlichen Dank, wir gehen jetzt in die Arbeitsgruppen.

### *Gruppenarbeiten*

#### *Abendbrotpause*

Der PRÄSES: Wir setzen die Tagung fort und kommen jetzt zur Vorstellung der Workshops vom Nachmittag und ich übergebe hierfür an Herrn Neubert-Stegemann.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Zu dem Thema 1 Haupt- und Ehrenamt bitte ich jetzt Britta Stender, die diese Gruppe mitgeleitet hat, die Ergebnisse vorzustellen.

Syn. Frau STENDER: Kurz und knackig hoffe ich: Haupt- und Ehrenamt fördern, stärken und entwickeln; das ist das, was sich in unserer Gruppe herauskristallisiert hat. Dabei sind Haupt- und Ehrenamt immer aufeinander bezogen. Man kann nicht nur das eine ohne das andere fördern. Es ist wichtig, professionell miteinander umzugehen, und wir sind der Ansicht, dass alle fachlich so gut wie möglich aufgestellt sein sollen. Wir sind mit einem gemeinsamen Auftrag unterwegs und das Ziel ist, die Zukunftsfähigkeit von Kirche sicher zu stellen. Dabei ist es wichtig, kompetente Leute an den richtigen Stellen zu haben, das gilt sowohl für ehrenamtliche als auch für hauptamtliche. Als Problem wurde die Überalterung erkannt sowie zeitliche als auch emotionale Belastungen. Deshalb brauchen wir mehr ehrenamtliche, die wir wiederum entsprechend fördern. Wir wünschen uns einen Katalog der Dinge, die es an Fortbildungen gibt und nicht nur viele einzelne Flyer. Und dann möchte ich zum Schluss nicht vergessen zu sagen: Ehrenamt macht Spaß und lohnt sich.

Syn. Frau REGENSTEIN: Unser Thema war Gerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft. Dieses sehr umfangreiche Thema haben wir sehr gut in drei prioritäre Schwerpunkte zusammenfassen können. Da sind zum einen die Flüchtlinge und der Umgang mit Ihnen, sowohl durch die Kirche als auch durch die Gesellschaft. Da wäre dann die Bekämpfung der gelebten Fremdenfeindlichkeit mit der Angst vor dem Fremden und der Angst vor Verteilungskämpfen. Und dann noch die Frage der Ungerechtigkeit der Finanzmärkte. Die Themen gehen ineinander über und es ist die Frage, wie gehen wir mit ihnen um. Wie können wir hinsichtlich des Versagens von Dublin II und III Gesetzesveränderungen möglich machen. Welche Orientierung und Unterstützung können wir als Kirche geben. Im Bezug auf die Fremdenfeindlichkeit ist eine Bewusstseinschärfung unumgänglich. Was die Zählung der Finanzmärkte betrifft: Hier muss sich Kirche positionieren und dann auch Kritik aushalten. Wir sprechen uns nachdrücklich für die Weiterführung von Gerechtigkeits- und Globalisierungssynoden aus und nicht

zuletzt steht auch die Kirchensteuer im Zusammenhang mit der Gerechtigkeitsfrage. Aber dazu werden wir sicherlich morgen kommen. Unsere Vision muss sein: Nordkirche lebt Gerechtigkeit vor und mischt sich ein.

Syn. AHRENS: Vielen Dank an die Gruppe für die gute Beteiligung. Wenn zwei harmonisch miteinander tanzen wollen muss man den Ausspruch von Patrick Swayze in Dirty Dancing beachten: Das ist mein Tanzbereich und das ist Dein Tanzbereich! Dabei geht es um ein enges Zusammenkommen von Kirche und Diakonie bei gegenseitiger Achtung der Verschiedenheit. Dies gelingt im Wesentlichen, aber es gibt auch Klärungsbedarf. Viele Synodale haben Kenntnisdefizite im Blick auf die Diakonie und daran sollte gearbeitet werden. Deutlich geworden ist, dass Kommunikation und Wahrnehmung eingeübt werden müssen. Die Gruppe schlägt vor, dass Synodale in diakonischen Einrichtungen hospitieren und dann hier darüber berichten. Die Resonanzgruppe hat auch „Störungen“ eingebracht, etwa wie die Frage: wie viel Wettbewerb ist gut für die Diakonie? Zu diskutieren ist auch die Rolle der Diakonie als großer Wohlfahrtsverband im subsidiär verfassten Staat.

Die Überschrift unserer Gruppe ist eigentlich ein Gag: „Die Diakonie als Tatortreiniger der Kirche“ Dies entwickelte sich aus einem Bild von Bischöfin Fehrs, die sagte: „Kirche bringt sich nochmal nach vorn, wirbelt dabei im Sozialsystem viel Staub auf und die Diakonie muss dann hinterher wischen und alles wieder in Ordnung bringen.“

Syn. Frau LIETZ: Das vierte Geschenk ist ein Modellbaukasten zum Thema: „Perspektiven der Kirchengemeinden der Nordkirche“. Es ist dabei die Frage zu stellen, wer Gemeinde ist, und wenn die Antwort gefunden ist, daraus Gemeindeformen zu entwickeln. Festgestellt wurde, dass die Gemeinschaft der Gläubigen ein Schatz ist, aber insbesondere in ländlichen Räumen dieser Schatz unter Druck und Überlastungen leidet. Wichtig ist hier: Reduktion-Konzentration-Innehalten. Eine Kernfrage ist, was macht uns als Kirche aus. Um sich auf einen solchen Prozess einzulassen, hat eine Gemeinde in Mecklenburg gesagt: „Wir machen ein Sabbatjahr“. Eine weitere Kernfrage war: Wer ist die Nordkirche? Die Nordkirche ist zwar da, aber wir müssen uns in unserer Vielfalt kennenlernen. Ermöglichen könnte dieses ein halbjährlicher (Pfarr)stellenwechsel.

Ländliche Räume werden als Zukunftsräume gesehen. Wir als Kirche müssen darauf achten in ländlichen Räumen präsent zu sein. Weiteres Stichwort war die missionarische Kirche und die Frage, welche Ansätze es dafür gibt.

Diese Themen müssen weiter bearbeitet werden.

Syn. Dr. WEDDIGEN: Kirche im Dialog! Wir sind bei der Überschrift geblieben, weil wir sie klasse finden. Bei der Vielzahl von Aspekten, die eingebracht wurden, kann ich mich nun nur darauf konzentrieren, einige Leitlinien nachzuzeichnen. Einige der Leitlinien war: Wir können nur dialogisch sein, wenn wir wissen, wer wir sind. Es ging um Selbstvergewisserung, darum, sich klar zu ma-

chen, aus welcher Position ich in einen Dialog eintreten will. Unser Ziel ist es, dass Kirche genauso attraktiv wird wie das Evangelium. Diesen Prozess wollen wir durch Dialog begleiten. Die Ausgestaltung des Dialoges ist dabei sehr unterschiedlich. So berichtete z. B. ein ehemaliger Schulleiter, dass an seiner Schule der klassische Religionsunterricht nicht mehr durchführbar war, weil die Akzeptanz bei muslimischen Schülern nicht gegeben war. So richtete er einen Kultursozialunterricht ein, um den Dialog zwischen den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Dialog ist etwas, wo man sich selbst öffnet und verändert. Aus einem Dialog kommt man nicht unverändert heraus. So ist das spannende an einem Dialog das gegenseitige sich kennenlernen. Um überhaupt dialogfähig zu werden, braucht es Sprache und Formate, um den anderen zu erreichen. Hier haben wir unterschieden zwischen dem Dialog mit Konfessionslosen und dem interreligiösen Dialog. Als Zielsetzung haben wir formuliert, auch gerade mit solchen Menschen ins Gespräch zu kommen, die geeignet sind, uns von außen anzusehen. Dadurch ändert sich noch einmal die Perspektive. Die Zukunftsfähigkeit von Kirche hängt maßgeblich von unserer Dialogfähigkeit ab. Es lohnt sich daher, das Thema der Dialogfähigkeit als Querschnittsthema immer wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Einer der Teilnehmenden hat sogar gesagt, dass die Dialogfähigkeit der Kirche eine Überlebensfrage ist. Als Methode wurde von einem schlaun Professor unter uns, eine Methode vorgeschlagen, die niemand von uns kannte: scribtual reasoning.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Thema 6 den Glauben weitergeben. Unser Workshop war sehr davon geprägt, dass eine Jugenddelegierte dort vertreten war, so dass unsere Diskussion von vornherein sehr auf das Thema von Kindern und Jugendlichen in der Kirche fokussiert war. Konsens war, dass das Hauptanliegen die Glaubens- und Wertevermittlung ist. Ein Hauptanliegen war es, eine lebendige Gemeinde zu schaffen. Hier ging es im Wesentlichen um eine starke Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 12 unserer Verfassung. Hierzu gehört es auch, Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde einen Raum zu geben. Ein zweiter Strang war das Thema Religionsunterricht und Schule, das aber nicht weiter vertieft wurde. Als Gründe wurde im Konsens die religiöse Sehnsucht junger Menschen benannt. Die älteren in der Arbeitsgruppe hatten eher Sorge um die Zukunft der Kirche. Die Jugendlichen betonten dagegen, dass das Gute schon da sei! Nehmt uns in der Gemeinde wahr, gebt uns Raum, beteiligt uns. Sehr schnell kam die Forderung nach einer Kinder- und Jugendordnung. Dieses wurde allerdings kontrovers diskutiert, während die Älteren betonten, dass wir in der Kirche schon zu viele Gesetze haben, führten die Jugendlichen aus, dass wir eine solche Ordnung dringend brauchen, auf die sich die Jugendlichen berufen können, um in den Gremien beteiligt zu werden. Ziele einer Themensynode sollten sein, Jugendspiritualität wahrzunehmen, Kinder- und Jugendarbeit zu beleuchten, vertrauensvolle und ermutigende Behandlung von Kinder- und Jugendthemen. Als Methode wurde konkret eine Themensynode benannt, die von Kindern und Jugendlichen mit vorbereitet werden sollte. Die

Responsgruppe sah das Thema dann ganz anders. Sie betonte, dass das Thema Glauben weitergeben alle Generationen in gleicher Weise betrifft. Hier wurde thematisiert, dass es in unserer Kirche nur wenig Angebote für das Mittelalter gibt, also für diejenigen, die der Kinder- und Jugendarbeit bereits entwachsen sind, die aber noch zu jung für die Seniorengruppe sind. Es entstand der Wunsch nach einer bedürfnisorientierten Zielgruppenarbeit. Gerade für die mittlere Generation sollte es mehr Angebote geben. Zu dem wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass der Religionsunterricht in Gefahr ist und dass auch der Konfirmandenunterricht durch die Ganztagschulen gefährdet ist. Es wurde betont, dass, wer keine Erfahrungen mit Religion macht, auch nicht kommt.

Syn. WILM: Deutlich in der Vielfalt: Lebensformen wertschätzen!

Drei Beispiele sind einleitend genannt worden:

1. Herr Dr. Neumeier aus Lübeck möchte seinen Lebenspartner „heiraten“. Was sagen wir dem erfolgreichen Internisten? Das Paar hat sich eine kleine pommerische Dorfkirche ausgesucht - was sagen wir ihnen?
2. Frau Heinz ist alleinerziehend mit zwei Kindern. In der evangelischen Kita fühlt sie sich immer irgendwie nicht dazugehörig. Als der fünfjährige Sohn einen Konflikt mit der Erzieherin hat, meint diese zur Mutter: Da fehlt der Papa im Haus! Was sagen wir Frau Heinz und was sagen wir der Erzieherin?
3. Frau Vahl und Herr Arnold sind beide verwitwet und haben im Alter zueinander gefunden. Im Seniorenkreis findet man das ganz normal. Heiraten wollen die beiden nicht. Aber einen Dank- und Segnungsgottesdienst wünschen sie sich. Was sagen wir Frau Vahl und Herrn Arnold?

Das Anliegen:

Eine Vielfalt von Lebensformen ist unverkennbares Faktum. Sie soll ihren selbstverständlichen Platz in der Kirche finden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen gesellschaftliche Diskriminierungen innerhalb und außerhalb der Kirche abgebaut werden. Gleichfalls soll Vielfalt wertgeschätzt und gefördert werden. Notwendig erscheint dafür eine soziologische, ethische und biblisch-theologische Orientierung.

Was liegt vor:

Viel Unsicherheit, fehlende Sprachfähigkeit, Erfahrung von Abwertung und Verletzung, Erfahrung von Willkür, gerade auch im Bereich der Personalpolitik, Kirchliche Millieuerengung, die die Breite der Lebensformen aus dem Blick zu verlieren droht.

Was ist zielführend: Eine Themensynode, da es sich um ein Querschnittsthema handelt, das viele kirchliche Bereiche berührt. Als Einstiegsmethode kann ein Biographieworkshop ebenso dienen wie künstlerische Formen der Annäherung.

Erreicht werden soll: Gesamtkirchliche Artikulationsfähigkeit, Regelungen, die überall in der Nordkirche gelten und so Frieden schaffen. Die Qualität des Diskurses soll gesichert werden durch Methoden, die der Wahrnehmung dienen und durch eine aufmerksame Moderation, die auch bei Konflikten handlungsfähig bleibt.

Die Dringlichkeit des Themas wird gesehen, gleichfalls eine sorgfältige Vorbereitung erwartet.

Syn. WOYDACK: Ich stehe hier für den Workshop Nr. 8. Wir sollten uns mit Kirchenbildern beschäftigen. In Wirklichkeit haben wir uns mit der Befähigung zur Theologischen Positionierung der Kirche befasst. Wir sind so vorgegangen, dass wir uns gefragt haben: Was treibt uns als Christen an? Als nächsten Schritt haben wir unseren Umgang mit der Bibel versucht zu klären. Daraus hat sich eine lebhafte Diskussion ergeben.

Wir gehen davon aus, dass Kirche sich profiliert am öffentlichen Diskurs beteiligen muss, damit sie den Zeitgeist mitprägen kann. Welche Gründe haben wir dafür? Wir beobachten viele gesellschaftliche Entwicklungen mit Sorge. Und gleichzeitig sehen wir die Ohnmacht der Kirche gegenüber diesen Entwicklungen. Für uns ergibt sich daraus ein Bedürfnis, auf den Synodentagungen theologisch zu arbeiten. Mit welchem Ziel? Als Christen sollten wir uns in der Gesellschaft deutlich zeigen. Die Kirche sollte Stellung beziehen. Die Synode sollte Stellungnahmen verfassen, die dann auch bis in die Gemeinden zu den einzelnen Christen gelangen müssen. Zur Umsetzung schlagen wir vor, dass auf jeder Synodentagung zwei bis drei Stunden theologisch gearbeitet werden soll und dass natürlich weiterhin Themensynoden stattfinden.

Unsere Resonanzgruppe fragte uns:

1. Wie steht es mit dem Gegensatz von Vielstimmigkeit und Vieldeutigkeit des Protestantismus zu deutlichen konkreten Aussagen?
2. Ist es nicht besser für eine Synode, an konkreten Themen zu arbeiten als einen theologischen Diskurs zu führen?

Syn. HAMANN: Ich berichte aus dem Workshop 9: Ich habe festgestellt, dass offensichtlich niemand Lust auf eine Strukturdebatte hat. Dabei hat es mich aber erstaunt, dass sich 20 Teilnehmer eingefunden haben.

Wir haben eine lebhafte Diskussion über gesellschaftliche Themen geführt. Vor allen Dingen über die Erwartungen an die Kirche. Haben uns mit den Anforderungen einer Dienstleistungskirche befasst. Über den demografischen Wandel sind wir zum Fachkräftemangel gekommen, der sich nun auch in der Kirche breitmachen wird. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass unsere neue Verfassung etliche Kompromisse enthält, über die aber lieber erst am Ende dieser Legislaturperiode gesprochen werden sollte.

Unsere Resonanzgruppe hat uns heftig kritisiert und vor allen Dingen die Frage gestellt: Wann ist eine Strukturdebatte denn wirklich wichtig?

Syn. Frau EIBEN: Unser Thema war der Gottesdienst. Wir haben über unsere Sorgen gesprochen. Ist es in unserer Gemeinde wirklich so, wie wir es uns wünschen? Unsere Überschrift lautet nun: Gottesdienst – unser täglich Brot. Das bedeutet, wir wünschen uns den Gottesdienst als etwas so Selbstverständliches wie das täglich Brot.

Unsere Resonanzgruppe hat uns gespiegelt, dass wir eher freudlos bei unserem Thema waren. Deshalb haben wir einen Untertitel gefunden: Schön und wahrhaftig feiern.

Unser Anliegen: Das Bewusstsein stärken für die Wichtigkeit des Gottesdienstes. Gemeinsam über das Feiern nachzudenken, damit es schön ist und wir wahrhaftig sind. Schön bedeutet, dass alle mit ihren Gaben und Fähigkeiten an der Gottesdienstgestaltung beteiligt sind. Wahrhaftig bedeutet: Alle gesellschaftlichen Themen sollen ihren Platz im Gottesdienst haben können.

Warum wollen wir das tun? Wenn der Gottesdienst die Mitte des Tuns der Christen ist, dann muss man das auch merken. Außerdem ist Gottesdienst Aufgabe der Kirche.

Ziele:

1. Das Bild des Gottesdienstes in der Öffentlichkeit stärken. Das hat auch etwas mit Sonntagsschutz zu tun.
2. Gottesdienst ist ein Gesamtkunstwerk, an dem ganz viele Menschen mit überlegen.
3. Die Grundversorgung mit Gottesdiensten stärken.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Herzlichen Dank an alle Themeneinbringer! Das ist nun ein richtig großes Spektrum, Herr Präses – und jedes Thema hat es in sich! Was machen Sie nun damit?

Der PRÄSES: Es ist wie an Weihnachten. Man hat viele schöne Dinge und fragt sich, was machst du jetzt zuerst? Gleichzeitig stehe ich vor einem unglaublich schönen Bild: Schaue ich nach oben, sehe ich das Logo der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Norden. Schaue ich etwas weiter nach unten, so sehe ich ein Bild der Vielfalt und Buntheit, die unsere Kirche ausmacht. Diese Leistung haben wir aus unserer Mitte erbracht. Es ist ein Geschenk, das wir uns selbst gemacht haben. Was macht das Präsidium nun? Es erkennt: Ihr seid Teil der Lösung. Dies ist der Beginn eines Prozesses. Es ist und bleibt unser Geschenk. Wir als Präsidium werden es lesbar machen, dokumentieren und Ihnen zugänglich machen. Der Themenspeicher wird mit der Zeit wachsen und wir werden viel zu tun haben. In der Weiterarbeit könnten wir ein Hearing veranstalten, einen Studientag, eine Themensynode oder externe Expertise einholen. Und wir müssen die W-Frage klären, wer macht was wann. Die Ergebnisse werden wir mit der Agenda zusammen bringen. Wir werden die Dinge auf den Punkt bringen und darauf freue ich mich. Ich bin dankbar und froh über das Ergebnis.

Gibt es etwas, das Sie uns als Präsidium mit auf den Weg geben wollen?

Syn. DECKER: Ich wünsche mir sehr, dass wir nicht nur miteinander reden, sondern dass etwas Handhabbares daraus entsteht, mit dem wir weiterarbeiten können. Das wäre mir wichtig.

Syn. Dr. Vetter: Ich bin angereist mit der Vorstellung, dass wir über Themen von zukünftigen Synoden reden werden. Wie werden diese Themen für künftige Synodalgruppen ausgewählt?

Im Nachhinein stelle ich fest, dass mir der Tag insgesamt viel gebracht und gut gefallen hat.

Der PRÄSES: Wir werden der Synode zeitnah einen Vorschlag machen, wie wir mit den Themen umgehen werden. Auch einen Zeitplan werden wir versuchen zu erstellen. Das Präsidium wird sozusagen eine Roadmap erstellen und gleichzeitig darüber wachen, dass wir ihr folgen.

Syn. MEYER: Zwei Großthemen sind nicht dabei. Das Thema Klima ist ja schon in einer Themensynode vorgesehen. Ein weiteres Thema sind die Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibung für die Hauptbereiche. Meine Bitte ist zu klären, wie wir die Aufgabe lösen können, zu erfahren, wie die Hauptbereiche arbeiten. Ich stelle mir vor, es könnte Studientage geben, auf denen MitarbeiterInnen der Hauptbereiche diese vorstellen und auf denen sich auch in den Bereichen aktiv beteiligen können.

Der PRÄSES: Es läuft ein Zielsteuerungsprozess, von dem Sie auf dieser Synode noch hören werden. Wir werden überlegen, wie wir die Information zu den Hauptbereichen in ein Handlungskonzept bringen können.

Syn. JAHNKE: Es ist gut, dass wir diese Themen hier besprochen haben und einen Plan zur Weiterarbeit bekommen. Ich persönlich fand aber auch den ganzen Tag an sich gut. Er hat dazu beigetragen, sich miteinander auszutauschen und kennenzulernen. Ich danke Ihnen für diese gute Idee.

Der PRÄSES: Ich sage Dank an Herrn Neubert-Stegemann und sein ganzes Team. Vielen Dank für die Vorbereitung und die Professionalität der Durchführung. Sie haben ein Meisterstück abgeliefert. Wir dürfen hier keine Werbung machen, aber der Flyer der Institutionsberatung liegt draußen aus.

Um 21.30 Uhr erleben wir das Improvisationstheater „Hidden Shakespeare“. Ich bitte Frau von Eye um die Abendandacht.

Syn. Frau VON EYE: hält die Andacht

## **2. VERHANDLUNGSTAG**

### **Freitag, 20. September 2013**

Pastorin Dethloff und Synodaler Wilm halten die Andacht.

Der PRÄSES: Ich danke für diese Andacht, die uns erreicht hat in unseren Herzen und unseren Köpfen. Und ich darf für die gesamte Synode sprechen, dass ihr unsere hohe Wertschätzung und unseren hohen Respekt habt für die Arbeit, die ihr in St Pauli leistet. Ich gebe ab an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Es hat eine Veränderung gegeben zum TOP 7.2. und ich bitte den Antragsteller Grytz uns jetzt Näheres zu erläutern.

Syn. GRYTZ: Wir haben gestern beschlossen, heute über einen TOP zu beraten zu den Ihnen die Unterlagen mit dem Versand zugegangen sind. Die Vorlage beruht auf den Sachstand August 2013. In der Zwischenzeit hat es weitere Verhandlungen mit dem Hamburger Senat gegeben, noch bis zum Anfang dieser Woche hinein. Diesen aktuellen Sachstand haben wir – und ich stehe hier für den Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ – aufzugreifen versucht und Ihnen jetzt eine überarbeitete Fassung des Ihnen bereits bekannten Antrages auf die Tische gelegt. Der Ausschuss möchte Sie bitten, nur diesen Antrag zum Gegenstand der Beratungen und Verhandlungen zu machen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Wortmeldungen zu diesem Verfahrensvorschlag? Dann lasse ich darüber abstimmen, der Vorschlag ist angenommen.

Der PRÄSES: Dann kommen wir jetzt zum TOP 2.5. Ich darf dann Martin Blöcher bitten, den Bericht mit dem Titel „Arbeitsprozesse, Kirchengesetze, Themen – ein Werkstattbericht“ der Kirchenleitung zu halten.

Syn. BLÖCHER: Warum dieser Werkstattbericht?

1. Wir wollen Ihnen anzeigen, auch für die Nordkirche bestätigt sich die Erfahrung, dass die erste Periode nach einer Fusion - oder wie der Vorsitzende des Rechtsausschusses als erfahrener Wirtschaftsanwalt zu sagen pflegt: die Post-Merger Periode – besondere Belastungen mit sich bringt. Die Belastungen zeigen sich in einer Gleichzeitigkeit von Prozessen für Kirchenleitung und Synode, vor allem aber für das Landeskirchenamt. Wir wollen zeigen, dass wir für das Abarbeiten der vor uns liegenden Aufgaben versuchen, die gesamte Legislaturperiode in den Blick zu nehmen und über neue Arbeitsformen nachdenken. Dies alles dient dem Ziel, dass wir nicht von gewichtigen formellen Prozessen erschlagen werden, sondern uns Freiräume für die Behandlung von Themen schaffen.

2. Wir werfen einen kurzen Blick auf den Arbeitsrahmen der Kirchenleitung. Sie haben uns im Februar gewählt. Noch auf der Synodentagung konstituierte sich die Kirchenleitung. Seitdem tagt sie im Monatsrhythmus, im Regelfall alternierend zwischen Schwerin und Kiel. Das dichte Arbeitspensum erforderte eine Sondersitzung im Mai. Über den Workshop im Juni hören wir Näheres am Samstag, für den Oktober planen wir eine Klausur. So sieht eine typische Tagesordnung der Kirchenleitung aus, unter drei Seiten geht es nicht. Im Schnitt sind 40 Tagesordnungspunkte abzuarbeiten. Für diese gab es im März 25 Vorlagen, im Mai waren es 41 und im August bereits 76. Dies zeigt nicht nur, dass Haupt- und Ehrenamtliche ein gehöriges Stück Vorbereitungsaufwand zu betreiben haben, sondern die Anzahl der Vorlagen ist ein Indikator für die Arbeitsdichte im Landeskirchenamt. Auf der Sitzung im März trugen die Mitglieder Themen zusammen, deren Behandlung sie eine besondere Bedeutung beimessen.

3. Die Beschäftigung mit den Themen wurde dann überlagert durch eine umfangreiche Vorlage des Landeskirchenamtes, welche die Kirchenleitung im April erreichte. Diese Vorlage trägt den Titel Agenda, genauer: Agenda betreffend fusionsbedingter Rechtsetzungsvorhaben von wesentlicher Bedeutung und konzeptionelle Grundsatzfragen. Um hier Klarheit zu haben: Das Landeskirchenamt hat mit dieser Vorlage nicht etwa bestimmen wollen, was wichtig und prioritär sei, sondern es hat dankenswerterweise in einem längeren Suchprozess seine Erkenntnisse zu all den Arbeitsprozessen zusammengetragen, die im Zuge der Fusionsvorbereitung nicht weiterbearbeitet werden konnten oder durch die Überleitungsgesetze zur Bearbeitung und Beschlussfassung durch die Gremien der Nordkirche zugewiesen wurden. Die Vorlage enthielt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - erste Angaben zum Erarbeitungszeitraum, zu beteiligenden Gremien und zu Produkten, also das Ergebnis von Arbeitsprozessen - und das zusammengefasst auf 18 ziemlich dichtbeschriebenen Seiten mit insgesamt 154 Arbeitsprozessen.

4. Der Kirchenleitung war klar, dass ohne eine intensive Sichtung kein angemessener Umgang mit der Fülle des Materials möglich sein würde. Diese Sichtung übernahm eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Kirchenleitung, Synodenpräsidium und Landeskirchenamt.

5. Diese Arbeitsgruppe machte sich daran, die Themen hinter den einzelnen Arbeitsprozessen zu identifizieren und Zusammenhänge zu erkennen. Die einzelnen Prozesse wurden in thematischen Einheiten - wir sagen Themencluster - zusammengefasst. Dies sind die Themencluster, die wir entdeckt haben: Einige Prozesse konnten wir nicht überzeugend zuordnen und daher den kirchenüblichen Themenspeicher aktiviert. Einige Anmerkungen zur Arbeitsmethode: Zu besserer Übersicht haben wir Gliederungsziffern eingeführt und die Bereiche farblich markiert. Wir wollen Ihnen - auch wenn dies jetzt fast eine

Zumutung ist - im Eildurchgang einen Eindruck zu den Arbeitsprozessen vermitteln.

6. Wir haben alle Prozesse in einer Tabelle erfasst und diese sortiert nach Priorität & Brisanz, Zeitschiene, beteiligten Akteuren und Produkten. So sieht die Tabelle aus. Während der Vorsitzende der Kirchenleitung noch nicht angekündigt hat, seine Predigtvorbereitung künftig mit Hilfe einer Excel-Tabelle zu bestreiten, zeigte Dr. Eberstein, unser Rechtsdezernent und eher als sportlich nüchtern eingestuft, unverhohlene Anzeichen von Enthusiasmus, angesichts der Möglichkeiten, welche die Nutzung eines modernen Planungsinstrumentes eröffnet.

7. Auch wenn es zunächst einmal gelungen ist, die thematischen Zusammenhänge herauszuarbeiten, sind wir auf Dilemmata und Spannungen gestoßen. Diese lauten in Kurzform: Gesetze müssen bearbeitet werden, und - wenn diese Synode etwas klar gemacht hat - dann die Erkenntnis: Inhalte wollen bearbeitet werden. Die meisten Gesetzesvorhaben haben ihre eigene Dringlichkeit. Diese ergibt sich aus den Fristen der Überleitungsgesetze und aus dem Gebot der Rechtsvereinheitlichung. Viele der Gesetze sind in dem Zeitraum bis 2016 abzarbeiten. Die inhaltlichen Themen hinter den Gesetzesvorhaben brauchen ihre eigenen Verständigungsprozesse. Verständigungsprozesse brauchen Zeit und Raum. Die Agenda ist für alle umfänglich, für das Landeskirchenamt, für die Kirchenleitung und für die Synode. Die Ressourcen der Haupt- und der Ehrenamtlichen sind begrenzt.

8. Wir haben erste Überlegungen angestellt, wie die Arbeit zu bewältigen ist und hier drängt sich eine Überlegung ganz weit nach vorne: Wo immer das möglich ist, sollen Arbeitsprozesse zeitlich entzerrt werden. Auf ihrer Sitzung am vergangenen Wochenende hat sich die Kirchenleitung auch mit der Frage beschäftigt, wo können Arbeitsvorhaben ohne weitere Vorgaben der Leitungsgremien durch das Landeskirchenamt bearbeitet werden und an welchen Stellen sind Beratungen erforderlich, bevor Gesetze formuliert werden.

Für die meisten Arbeitsvorhaben im Bereich im Bereich Leitung und Controlling zeichnet sich ab, dass die Arbeit im Landeskirchenamt aufgenommen oder weitergeführt werden kann und wir uns mit den Ergebnissen im Entwurfsstadium auseinandersetzen. In der zielorientierten Planung sind Arbeitstrukturen etabliert oder werden entwickelt, die auf der Beteiligung der Leitungsgremien im Zyklus der Planung und Entscheidungsfindung aufbauen. Wir werden am Samstag zu diesem Thema beraten. In diesen Themenbereichen brauchen wir Beratung, Konsultation und Richtungsanzeigen, bevor die Arbeit an Rechtsetzungsvorhaben aufgenommen wird. Die Verfassunggebende Synode hat hier ja ein Muster vorgegeben, das uns auch in der Strukturierung der Arbeit weiterhelfen kann und das heißt: Beratung und Entscheidung zu Eckwerten bevor die Arbeit an der Normierung beginnt. Die Sichtung der Arbeitsprozesse schreit geradezu danach, dass wir einen Fahrplan entwickeln. Sie haben vom Synodenpräsi-

dium gestern gehört, wie es die Themen aus der Mitte der Synode aufnehmen will. Auch die Kirchenleitung hat gestern aufmerksam zugehört. Wir wollen auch die Impulse aus dem Nordkirchenkongress aufnehmen. Wir werden dann mit dem Synodenpräsidium gemeinsam überlegen, wie ein vernünftiger und verkraftbarer Fahrplan entwickelt werden kann.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Blöcher. Wir kommen dann zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich übergebe die Sitzungsleitung an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wir haben ungeahnte Talente unter uns. Diese Präsentation, Regie, Schauspielkunst, Fachkunde, Expertise in einem Vortrag zusammenzufassen, und das auch noch so humorvoll und nachvollziehbar darzustellen, das war großes Kino! Vielen Dank, Martin Blöcher.

Wir kommen zur ersten Lesung des Kirchengesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Kirchensteuerordnung – TOP 3.1 Ich bitte OKR von Heyden um die Einbringung.

OKR VON HEYDEN: Sehr geehrter Herr Präses der Landessynode! Hohe Landessynode!

Wir legen Ihnen heute das Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche – die Kirchensteuerordnung – zur Beschlussfassung vor. Mit dieser Kirchensteuerordnung wird das Kirchensteuerrecht im Bereich der Nordkirche vereinheitlicht, sodass ab dem 1. Januar 2014 für alle Kirchenmitglieder der Nordkirche ein einheitliches Kirchensteuerrecht zur Anwendung kommt.

Die rechtlichen Regelungen zur Kirchensteuer sind ein Paradebeispiel des allgemeinen Staat- kirchen- rechts im Zusammenspiel staatlicher und kirchlicher Normen. Der Grundartikel ist Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung. „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

Wichtig ist der Satz „nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen“. Die Länder haben danach die Gesetzgebungshoheit und setzen den Rahmen fest. In diesem Rahmen bewegen wir uns als Kirche und gestalten unsere kirchensteuerrechtlichen Regelungen.

Neben den Ländergesetzen sind auch die Staatsverträge wichtig. So sagt zum Beispiel Artikel 14 Absatz 2 letzter Satz Staatskirchenvertrag Schleswig-Holstein: „Die Kirchen verständigen sich über eine einheitliche Höhe der von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuer.“

Das Kirchensteuerrecht ist im Wesentlichen durch die Kirchensteuergesetze der Länder vorgegeben. Für die Kirchensteuererhebung im Bereich der Nordkirche

sind die Kirchensteuergesetze der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg maßgebend.

Die Kirchensteuerreferenten der Bundesländer haben sich auf eine Vereinheitlichung des Kirchensteuerrechtes bezüglich der Berechnungsverfahren und der Regelungen zum Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht in den Bundesländern verständigt. Die Kirchensteuerordnung hat die Ergebnisse dieses Prozesses bereits aufgenommen. So entfällt beispielsweise künftig im Falle des Kirchenaustrittes der so genannte „Reuemonat“. Bislang endet die Kirchensteuerpflicht im Bereich der Nordkirche im Falle des Kirchenaustrittes mit Ablauf des Folgemonats. Künftig wird in diesen Fällen die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats enden.

Die Kirchensteuergesetze der Länder werden, anders als ursprünglich geplant, erst im Laufe des nächsten Jahres angepasst werden, sodass es für das Jahr 2014 zu unterschiedlichen Regelungen kommen wird. Das Landesrecht geht dem kirchlichen Recht insoweit vor. Allerdings werden die günstigeren kirchlichen Regelungen im Billigkeitswege Berücksichtigung finden.

Die Kirchensteuerordnung bedarf nach der Beschlussfassung durch die Landessynode der staatlichen Genehmigung durch die Länder. Die Kirchensteuerordnung wurde den Ländern im Vorwege zur Stellungnahme übersandt. Aus Sicht der Länder bestehen keine Gründe, die einer staatlichen Genehmigung entgegenstehen könnten.

Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern nach dem Vorlagenversand um eine Ergänzung des § 24 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung gebeten. Im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg werden Einsprüche gegen Kirchensteuerbescheide durch die Finanzämter bearbeitet und beschieden. Um in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Nordkirche in die Entscheidung über den Einspruch einbezogen wird, soll § 24 Absatz 2 dahingehend ergänzt werden, dass das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt über den Einspruch entscheidet. Die Ergänzung ist aus unserer Sicht sinnvoll und bezogen auf das staatliche Recht auch notwendig (vgl. § 23 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Ich bitte Sie im Namen der Kirchenleitung, diesem Gesetz zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung. Wir kommen nun zur Stellungnahme des Rechtsausschusses zu diesem Kirchengesetz. Ich bitte Herrn Dr. Greve um den Vortrag.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat den Entwurf dieses Gesetzes beraten und an drei Stellen Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen. Diese sind allesamt von der Kirchenleitung so übernommen worden. Es handelt sich dabei um zwei rein formale Änderungen sowie eine Änderung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Ehegattensplitting. Aus diesem Grund wurde der jetzige § 5 Abs. 7 mit in das Gesetz aufgenommen, wir können daher mit Ruhe den Steueränderungsgesetzen des Bundes zu diesem Thema entgegensehen.

Wir haben ebenfalls die jetzt vorgeschlagene Ergänzung in unserer gestrigen Sitzung beraten und befürworten diese.

Aus Sicht des Rechtsausschusses ist dieses gesetzesrechtstechnisch völlig in Ordnung.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte nun um die Stellungnahme des Finanzausschusses und erteile dem Synodalen Claus Möller das Wort.

Syn. MÖLLER: Bereits die AG Finanzen hat sich dieses Themas während des Fusionsprozesses angenommen. Es war leider nicht möglich, es bereits 2013 zu verabschieden. Die Einbringung des Finanzdezernenten hat deutlich gemacht, wie komplex das Unternehmen war, mit 5 Ländern auf einen Nenner zu kommen.

Ich denke aber, dass es Sinn gemacht hat, die weitere Entwicklung im Steuerrecht bewusst mit einzubeziehen, z.B. durch Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Ehegattensplitting.

Dieses Gesetz empfiehlt Ihnen der Finanzausschuss nun, nach intensiven Vorbereitungen bereits vor dem Fusionsprozess und jetzt guten Gewissens zur Abstimmung.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zur allgemeinen Aussprache zu diesem Kirchengesetz.

Syn. MAHLBURG: In der gestrigen Arbeitsgruppe zum Thema „Gerechtigkeit“ wurde die sogenannte Kirchensteuerkappung in diesem Gesetzesentwurf in § 6 diskutiert. Dadurch wird nach unserer Auffassung die Steuergerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in Richtung der Besserverdienenden verlassen. Im Unterschied zur übrigen Bevölkerung werden diese nur mit 3% der Einkommenssteuer belastet.

Ich möchte, dass der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Theologische Kammer an der Vorlage beteiligt werden und stelle darum folgenden Antrag: „Die Landessynode beteiligt an der Vorlage auch den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Theologische Kammer. Die Begründungen in § 6 der Kirchensteuerordnung und § 1 des Kirchensteuerbeschlusses beinhalten Regelungen zur sogenannten Kappung der Kirchensteuer. Damit werden gesellschaftliche, ethische

und theologische Fragen berührt, bzw. schon beantwortet, wie etwa das Abweichen von der Steuergerechtigkeit, Beitrag zum weiter auseinander driften von arm und reich in unserer Gesellschaft, Förderung der materiellen Unterschiede in der Gesellschaft, verlassen des Gleichheitsgrundsatzes, Ansehen der Person, Option für die Armen bzw. die Reichen, Stellung der Kirche in der Gesellschaft mit den Stichworten: Vorbild, Wirkung, Gerechtigkeit, Armut und Solidarität.

Der VIZEPRÄSES: Der Antrag des Synodalen Mahlbürg zielt auf einen Begleitbeschluss zum Kirchengesetz. Er bezieht sich nicht unmittelbar auf die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes. Ich bitte Herrn Dr. Greve um das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte die Hintergründe des Antrages des Synodalen Mahlbürg näher erläutern. Ich bitte Sie deshalb § 6 einmal genauer anzusehen. In Absatz 1 heißt es dort: „Die in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommenssteuer (einschließlich Lohnsteuer) zu erhebende Kirchensteuer bemisst sich nach der Einkommenssteuer.“ Die Finanzämter berechnen, wie hoch die auf das zu versteuernde Einkommen zu zahlende Einkommenssteuer ist. Danach wird der Prozentsatz der Kirchensteuer festgesetzt. Im Bereich der Nordkirche liegt dieser einheitlich bei 9%. Das sind 9% errechnet aus der zu zahlenden Einkommenssteuer des jeweiligen Steuerpflichtigen.

§ 6 Abs. 2 besagt weiter, dass die Begrenzung der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommenssteuer auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens festzulegen sei. Dieses wird laut Kirchensteuerbeschluss als „Obergrenze“ bezeichnet, der Syn. Mahlbürg nennt es „Kappungsgrenze“. Wir müssen hierbei die Berechnung der Kirchensteuern auf der Basis der zu zahlenden Einkommenssteuer und die Begrenzung der Höhe nach auf einen Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens auseinander halten.

Denn: Nach kirchlicher Regelung wird ab einem bestimmten Prozentsatz des Spitzensteuersatzes die Berechnung des progressiven Steuertarifs des Bundes verlassen. Denn gemeinhin wird die Steuer berechnet nach einem progressiven Tarif bis zur Höhe von 47,5%. Wenn Sie einen durchschnittlichen Steuersatz von 25% haben, sind 9% von 25% weniger, als wenn Sie einen durchschnittlichen Steuersatz von 35% haben. Und darum hat, wie auch in dem vorliegenden Kirchensteuergesetz formuliert, die Kirche beschlossen, die progressiv steigende Kurve zu verlassen und in eine lineare Richtung über zu gehen, nach dem Grundsatz: Ab einem bestimmten Einkommen bemessen wir die Kirchensteuer nach 3% des zu versteuernden Einkommens.

Das ist nicht per se eine Bereicherung der Reichen durch Verzicht auf Steuern, das ist schlichtweg der Entschluss, sich von der progressiven Kurve abzukoppeln und in eine lineare Kurve über zu gehen. Diejenigen, die 3% des zu versteuernden Einkommens zahlen, zahlen damit weitaus mehr, als jene, die unter die 9% Regel fallen.

Die durch den Antrag angestoßene Debatte sollte uns aber nicht daran hindern, an dieser Stelle sowohl das Kirchensteuergesetz als auch des Kirchensteuerbeschlusses nach der aktuellen Vorlage zu beschließen.

Syn. DECKER: War die im vorliegenden Kirchensteuergesetz genannte „Kappung“ auch Usus in der ehemaligen Nordelbischen Kirche?

OKR VON HEYDEN: Diese Regelung war Usus in der ehemaligen Nordelbischen Kirche, auch in Pommern gab es eine Kappingsregelung. In Mecklenburg bestand dafür keine rechtliche Grundlage, aber eine Handhabung, dass man kappt. Eine Kappingsregelung gibt es in so gut wie allen Landeskirchen und Diözesen in Deutschland. Die einzige Ausnahme bildet Bayern. Aber dort gibt es einen Hebesatz auf die Einkommenssteuer von 8%. Bei 8% wandert die Kappung in so große Höhen, dass sie dort nicht so relevant ist als wenn man 9% zur Steuer erhebt.

Syn. JANKE: Aus welchen Gründen hat man sich seinerzeit für eine solche Kappingsregelung entschieden. Und was waren die genauen inhaltlichen Motive, in dieser Frage anders zu verfahren als das staatliche Steuerrecht.

Syn. DECKER: Gibt es Musterberechnungen, die die Einkommenssituationen aus der Kirchensteuer gegenüberstellt im Falle einer Kappingsregelung und im Falle einer normalen Besteuerung?

Syn STAHL: Können Sie uns Auskunft darüber geben, wie viele Kirchensteuerpflichtige diese Regelung in der ehemaligen Nordelbischen Kirche in Anspruch genommen haben?

Es wäre gut, einen Eindruck zu gewinnen über die Größenordnung der Kirchensteueranteile und- flüsse.

OKR VON HEYDEN: Die Kappingsregelung hat ihre Ursache darin, dass es seinerzeit einen Spitzensteuersatz von 56% gegeben hat. Man hat sich deshalb gesagt, dass in diesem progressiven Tarif ein Umverteilungsgedanke mit enthalten sei. Die Kirchensteuer sollte nur nach der Leistungsfähigkeit der Kirchenglieder bemessen werden. Deshalb kam hier der progressive Tarif nicht zum Tragen. Da es sich bei der Kirchensteuer um eine freiwillige Leistung handelt, wollte man durch die Kappingsregelung Mitglieder im hochbesteuerten Bereich in der Kirche halten.

Zu Dr. Greves Ausführungen möchte ich ergänzen, dass es zwei Bemessungsgrundlagen gibt. Die eine Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Das ist das Ergebnis der Veranlagung durch die Finanzämter. Das zu versteuernde Einkommen kennzeichnet die Leistungsfähigkeit eines Bürgers. In den bürgerlichen Steuerlisten werden die „zu versteuernden Einkommen“ angegeben. Und auf dieses „zu versteuernde Einkommen“ legt der Staat seinen staat-

lichen progressiven Tarif an. Zunächst gibt es hier einen Grundfreibetrag für jede Person und dann steigt der Tarif von 15% auf 43,7% bei den normal Steuerpflichtigen. Bei denjenigen, die von der sogenannten „Reichensteuer“ betroffen sind, steigt der Tarif auf 47% an. Das ist der sogenannte „progressive“ Tarif.

Und da oben drüber liegt der Tarif von 3%, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen. Man kann also durchaus sagen, dass diejenigen die mit 9% belastet sind, bezogen auf die Einkommensteuer, in jedem Fall weniger zahlen als jene mit 3%, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen. Insofern wird durch diese Regelung eine Gerechtigkeitslücke geschlossen.

Ein Beispiel: Wenn jemand ein zu versteuerndes Einkommen von 150.000,-€ hat dann zahlt er Einkommenssteuer von 54.828,-€, 9% davon wären 4.934,-€. Die Kappung bedeutet dann bei einem zu versteuernden Einkommen von 150.000,-€  $3\% = 4.500,-€$

Mit 150.000,-€ liegt man bereits in der Kappung, wenn man einen Hebesatz von 9% hat.

Zu der Anfrage vom Synodalen Stahl. Genaue Prozentsätze kann ich Ihnen jetzt so nicht nennen. Wir haben vor 20 Jahren das letzte Mal eine diese Frage betreffende Struktur errechnet. Die EKD ist jetzt dabei, eine aktuelle Strukturanalyse der Kirchensteuerzahler vorzunehmen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Aufgrund der gesellschaftlichen Struktur kann man jedoch sagen, dass ein zu versteuerndes Einkommen von 150.000,-€ als untere Grenze der Kappungsregelung im Wesentlichen im Großstädtischen Bereich vorkommt.

Der VIZEPRÄSES: Herr Möller, möchten Sie noch ergänzen?

Syn. MÖLLER: Zur Frage steht noch, ob wir die Kappung des Kirchensteuersatzes ändern. Wir lehnen uns an den staatlichen Tarif. Der normale Tarif 9 % gilt etwa bis zu einem Steuersatz von 30% darüber greift die Kappung. Im Ergebnis muss man sagen, dass wir auf der Einnahmenseite gut gefahren sind. Auch in den unteren Einkommensgruppen spielt es eine Rolle, ob man an der Kirchensteuer sparen will. Und dies gilt natürlich umso mehr bei höheren Einkommen. Die Kappung reduziert deutlich die Gefahr von Kirchenaustritten.

Syn. RAPP: Als Vorsitzender des Ausschusses der Kirchensteuerberechtigten Körperschaften gebe ich zu bedenken, dass die Austritte bei derartigen Veränderungen in der Vergangenheit stark zugenommen haben.

Syn. SIEVERS: Unter den Begründungen zu § 16 ist zu sehen, dass das Land Mecklenburg für die Verwaltung der Kirchensteuern jetzt auch 3 % bekommt, Schleswig-Holstein steht bei 3 %, aber Hamburg bei 4 %. Wie sehen die Bemühungen aus, auch in Hamburg auf 3 % zu kommen?

Syn. DECKER: Ich möchte Herrn von Heyden fragen, ob es eine Vergleichsrechnung über den Verlust von Einnahmen gibt für den Fall, dass es eine Kappung gibt oder eben keine Kappung?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte noch etwas zum Thema Gerechtigkeit nachtragen: Der richtige Ansatz ist meiner Meinung nach nicht, die Kappung wegzunehmen, sondern die Gerechtigkeitsfrage liegt im Progressionstarif.

Der VIZEPRÄSES: Das war noch einmal ein Nachtrag zu § 6.

OKR VON HEYDEN: Ich möchte antworten auf die Frage, was mit den Verwaltungskostenbeitrag von Hamburg ist, der ja 1 % Punkt höher ist als in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern: Zusammen mit dem Erzbistum Hamburg gibt es Bestrebungen, diesbezüglich noch einmal bei dem Finanzsenator vorstellig zu werden, um zu erreichen, dass wir für die Nordkirche einheitliche Verwaltungskosten festlegen können. Dies muss laut Staatskirchenvertrag einvernehmlich geschehen. Gespräche sind für diesen Herbst anberaumt.

Der VIZEPRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache. An dieser Stelle würde ich den Antrag von Herrn Mahlburg einmal abstimmen lassen, der lautet: Die Synode möge beschließen: „Die Landessynode beteiligt an der Vorlage auch den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Theologische Kammer.“

Ich würde diesen Antrag jetzt gerne abstimmen lassen, weil dies bedeuten könnte, dass die weitere Beratung des Kirchensteuergesetzes vertagt werden müsste, weil die Kammer und der Ausschuss noch nicht beteiligt waren.

Syn. MAHLBURG: Ja, das wäre die Folge davon. Der Absatz beinhaltet ethische und theologische Fragen, die von dem Ausschuss und der Kammer beraten werden sollten.

Der VIZEPRÄSES: Dies bedeutet, Ihr Antrag ist eigentlich ein Vertagungsantrag? Ja, sie nicken! Das heißt, es geht jetzt darum, ob die Gesetzgebung heute unterbrochen wird und die Kammer und den Ausschuss zu beteiligen.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich hätte gerne eine kurze Erläuterung, was es bedeuten würde, dieses Gesetz zu vertagen?

OKR VON HEYDEN: Laut dem Einführungsgesetz laufen die Regelungen für die Fusionskirchen am 31.12.2013 aus. Sofern wir das Gesetz jetzt nicht beschließen, hätte dies zur Folge, dass wir ab dem 01.01.2014 keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuern haben. Deshalb möchte ich dringend dazu raten, das Gesetz hier heute zu beschließen.

Dr. GORSKI: Uns lagen die Unterlagen für diesen Gesetzesentwurf vor. Wir haben aber keinen Bedarf zu einer Stellungnahme gesehen. Sollte der Antrag beschlossen werden, werden wir, die Theologische Kammer, uns damit aber selbstverständlich befassen.

Syn. DECKER: Wäre es denkbar, dieses Gesetz auf der Haushaltssynode zu beschließen, so dass sich diese beiden Ausschüsse in der Zwischenzeit damit beschäftigen können?

Syn. HOWALDT: Ich möchte dafür werben, der Kammer und dem Ausschuss in aller Ruhe Zeit zu geben, über dieses Gesetz zu beraten.

Der VIZEPRÄSES: Herr Mahlburg, wir wäre es, wenn Sie Ihren Antrag folgendermaßen umformulieren würden:

Die Landessynode bittet den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Theologische Kammer, sich nach der Beschlussfassung des Kirchengesetzes mit der Fragestellung in § 6 noch einmal ausführlicher zu beschäftigen.

Dies würde bedeuten, dass das Kirchengesetz jetzt beschlossen werden könnte und die Ausschüsse nachträglich über Aspekte beraten, die in das Gesetz einfließen könnten.

Syn. MAHLBURG: Ich stimme zu.

Der VIZEPRÄSES: Dann möchte ich diesen Antrag abstimmen lassen. Dann frage ich: Wer ist für den Antrag des Synodalen Mahlburg in der eben geänderten Formulierung? Danke! Gibt es Gegenstimmen? Ja, einige. Einige Enthaltungen. Danke. Damit ist der Antrag so beschlossen. Nach der Beschlussfassung des Kirchengesetzes wird der Text zur weiteren Begutachtung an den Ausschuss und die Kammer verwiesen.

Jetzt möchte ich einsteigen in die Einzelberatung der einzelnen Paragraphen des Kirchengesetzes in der 1. Lesung. Gibt es zu § 1 Wortmeldungen? Keine. Gibt es zu § 2 Wortmeldungen? Keine. Zu § 3? Keine. Zu § 4? Keine. Ich stelle § 1-4 zur Abstimmung und bitte um das Kartenzeichen. Es gibt keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Dann ist das einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf den Abschnitt 2 mit § 5: Er ist einstimmig angenommen.

Kommen wir zu § 6: Gibt es Wortmeldungen? Keine. Kommen wir zu Abstimmung des § 6: Es gibt 3 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen. Der § 6 ist angenommen.

Gibt es zu §§ 7, 8 und 9 Wortmeldungen? Keine. Ich bitte um Abstimmung: Die §§ 7, 8 und 9 sind einstimmig angenommen.

Kommen wir zu § 10.

Syn. Frau SIEKMEIER: Ich habe eine Frage zu § 10, speziell zum Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe: Für mich wird hierdurch die Glaubensfreiheit tangiert.

OKR VON HEYDEN: Dieses Thema über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist durch das Bundesverfassungsgericht eingehend beraten worden. Die Regelung wird von allen Landeskirchen angewendet und ist auch rechtlich abgesichert. Die Ehe ist eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, und der weniger verdienende Ehepartner hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Besserverdienenden. Und aus diesem Unterhaltsanspruch wird das Kirchgeld gezahlt. Bei der Bemessung der Kirchgeldtabelle wird unterstellt, dass der Unterhaltsanspruch ein Drittel des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ist.

Der VIZEPRÄSES: Wer wünscht das Wort zu § 11? Ich sehe keine Meldungen. Wer wünscht das Wort zu § 12?

Syn. KEUNECKE: Ich habe eine Verständnisfrage zu § 12 Absatz 3. Bei uns in Pommern gab es keine Belastung des Grundeigentums. Wie ist es mit Rentnern, die gar keine Steuern zahlen, aber ein Häuschen besitzen? Müssen die nun Grundsteuern zahlen?

OKR VON HEYDEN: Die Kirchengrundsteuer bezieht sich nur auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Der VIZEPRÄSES: Da ist ein Zwischenruf von Herrn Keunecke: Es gibt doch die Kirchensteuer B auf sonstige Grundstücke, den § 12 Absatz 2.

OKR VON HEYDEN: Sie haben Recht, dieser Fall ist möglich, ich habe mich geirrt.

Syn. BRANDT: Ich komme aus einer der wenigen Gemeinden, die das anwenden. Unsere Erfahrung ist, dass keine Notlagen entstehen, weil die Kirchengemeinde im Einzelfall auf die Kirchensteuer B verzichten kann. Das setzt allerdings ein Gespräch der Betroffenen mit der Kirchengemeinde voraus.

Syn. DECKER: Wie viele Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein erheben diese Kirchengrundsteuer?

OKR VON HEYDEN: Es sind im Wesentlichen Kirchengemeinden in Nordfriesland und Dithmarschen: Schätzungsweise 50 bis 60.

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen die §§ 10 bis 12 ab. Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Wer wünscht das Wort zu § 13? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 14? Niemand.  
 Wir stimmen die §§ 13 und 14 ab. Einstimmig angenommen.  
 Wer wünscht das Wort zu § 15? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 16? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 17? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 18? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 19? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 20?

Syn. Frau LOVENS: Es geht mir um die Vorschriften für den Erlass von Kirchensteuern. Meine Frage ist: Ist es wirklich sinnvoll, jetzt schon Vorschriften für den Erlass zu erarbeiten? Wäre es nicht schlauer, ein wenig zu warten?

OKR VON HEYDEN: Es ist kein Problem, diese Vorschriften zu erarbeiten, weil es nur wenige Anwendungsgebiete gibt: Nämlich bei Veräußerungsgewinnen und Abfindungen. Dies wird bundesweit über die Steuerkommission und interkonfessionell mit der katholischen Seite abgestimmt. Wir bemühen uns, die Vorschriften zeitnah zu machen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht.  
 Wer wünscht das Wort zu § 21? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 22? Niemand.  
 Wir stimmen ab die §§ 15 bis 22.  
 Angenommen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.  
 Wir kommen zum Abschnitt 4.  
 Wer wünscht das Wort zu § 23? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 24? Niemand.

OKR VON HEYDEN: Ich habe eine Ergänzung zu § 24 Absatz 2. Zwischen „Finanzamt“ und „über den Einspruch“ wird eingefügt: „im Benehmen mit dem Landeskirchenamt“.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.  
 Wer wünscht das Wort zu § 25? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 26? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 27? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 28? Niemand.  
 Wir kommen zur Abstimmung über die Paragraphen 23 bis 28 mit der Ergänzung von Herrn Oberkirchenrat von Heyden in § 24 Absatz 2. Das ist einstimmig angenommen.  
 Wir kommen zum Abschnitt 5.  
 Wer wünscht das Wort zu § 29? Niemand.  
 Wer wünscht das Wort zu § 30? Niemand.

Wer wünscht das Wort zu § 31? Niemand.

Wer wünscht das Wort zu § 32? Niemand.

Wer wünscht das Wort zu § 33? Niemand.

Wir kommen zur Abstimmung über die §§ 29 bis 33. Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Abschnitt 6.

Wer wünscht das Wort zu § 34? Niemand.

Wer wünscht das Wort zu § 35? Niemand.

Wer wünscht das Wort zu § 36? Niemand.

Wer wünscht das Wort zu § 37? Niemand.

Wir kommen zur Abstimmung über die §§34 bis 37. Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zur Gesamtabstimmung des Kirchensteuergesetzes in der ersten Lesung.

Angenommen bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Ich erinnere noch einmal an den Antrag von Herrn Mahlburg an die theologische Kammer und den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 3.2 dem Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer dem Kirchensterbeschluss

Ich bitte nun Herrn OKR von Heyden das Gesetz einzubringen.

OKR VON HEYDEN: Sehr geehrter Herr Präses der Landessynode! Hohe Landessynode! Wir legen Ihnen nunmehr das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer – den Kirchensteuerbeschluss – zur Beschlussfassung vor. Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerischen Evangelischen Kirche bleiben gemäß § 64 Teil 1 des Einführungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft. Damit die Nordkirche auch ab dem 1. Januar 2014 Kirchensteuern erheben kann, ist ein neuer Kirchensteuerbeschluss zu fassen.

Mit dem Ihnen vorgelegten Kirchensteuerbeschluss wird ab dem 1. Januar 2014 für alle Kirchenmitglieder im Bereich der Nordkirche ein einheitlicher Kirchensteuerbeschluss zur Anwendung kommen.

Auch der Kirchensteuerbeschluss bedarf nach der Beschlussfassung durch die Landessynode der staatlichen Genehmigung durch die Länder und wurde daher ebenso wie die Kirchensteuerordnung im Vorwege den Ländern zur Stellungnahme übersandt. Aus Sicht der Länder bestehen keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten.

Bei nochmaliger Durchsicht des Entwurfes haben wir festgestellt, dass die Überschrift zu § 3 um das Wort „Besonderes“ ergänzt werden müsste, da sowohl in

der Kirchensteuerordnung als auch im Kirchensteuerbeschluss durchgängig vom „besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ gesprochen wird. Dieses dient der Abgrenzung zum so genannten „freiwilligen Kirchgeld“, welches in vielen Kirchengemeinden der Nordkirche „erhoben“ wird, aber in Abgrenzung zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe keine Kirchensteuer, sondern eine Spende darstellt.

Ich bitte Sie im Namen der Kirchenleitung, diesem Gesetz zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe nun die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses auf.

Syn. Dr. GREVE: Wir haben getagt und vom Geschenk des Bundesverfassungsgerichts Gebrauch gemacht: Der Kirchenleitung haben wir vorgeschlagen, die Anwendungsregel auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften aufzunehmen, das finden Sie in § 7 Absatz 3. Ansonsten hat der Rechtsausschuss keine Bedenken. Angesichts der Debatte, die wir hatten, habe ich noch ein Wort zu § 2 zu sagen: Sie sehen unterschiedliche Prozentsätze im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer. Worum geht es? Es gibt Formen der Zuwendung, bei denen der Einladende die Zahlung der Steuer übernimmt. Wenn man als Unternehmer z. B. Kunden einlädt, dann ist das eine lohngleiche Zuwendung. Dies wird dann pauschal versteuert. Dabei unterscheidet man nicht, ob die Kunden Kirchenmitglieder sind oder nicht. Diese Steuer wird nur erhoben auf die Pauschalsumme der Zuwendung. Der Grund für die unterschiedlichen Prozentsätze in den Ländern liegt darin begründet, wie viele Kirchenmitglieder es in einem Bundesland gibt. Weil Schleswig-Holstein die meisten Kirchenmitglieder hat, muss deshalb die Pauschalsumme am höchsten sein.

Syn. MÖLLER: Für den Finanzausschuss greife ich auf die Diskussion über die 9% und die Kappung. Wir hatten in der Vergangenheit einen langwierigen Prozess bei der Vereinheitlichung des Kirchensteuersatzes in Schleswig-Holstein und Hamburg und mit der katholischen Kirche. Die vorgeschlagenen Kirchensteuersätze haben sich bewährt und der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache zu diesem Kirchengesetz. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. SIEVERS: Herr Möller, ich würde gern noch einmal auf die Debatte zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zurückkommen. Hamburg hat sich damals mit großer Vehemenz dagegen gewehrt die 9 % zu akzeptieren. Innerkirchlich konnte keine Regelung gefunden werden, so dass die Frage erst auf dem Gerichtswege in Schleswig geklärt wurde, so dass die 9 % für den Bereich der

gesamten Nordelbischen Kirche galten. Ist es dadurch in Hamburg zu den befürchteten Austritten gekommen? Und wie leben die Hamburger heute mit den 9 %?

Syn. MAHLBURG: Ich möchte darauf hinweisen, dass mein Antrag zu TOP 3.1 sowohl in der Einbringung als auch im Text sich auch auf diesen TOP bezog. Ich habe hier besonders § 1 im Auge, nach dem die Kappung gesetzlich vollzogen wird und nicht etwa auf Antrag geschieht. Insofern sollten sich der Ausschuss und die Kammer auch mit diesem Paragraphen befassen.

Der VIZEPRÄSES: Herr Mahlburg, stellen Sie Ihren Antrag wie unter TOP 3.1 nun auch hier in modifizierter Form?

Syn. MAHLBURG: Ja.

Syn. MÖLLER: Ich bin Schleswig-Holsteiner und als solcher habe ich immer dafür gekämpft, dass wir in der NEK einen einheitlichen Hebesatz haben. Ich denke, wir sollten hier die Vergangenheit hier nicht wieder aufrühren. Wir haben nun diesen Hebesatz und werden ihn zukünftig in der Nordkirche haben. Statistiken über Austritte liegen mir nicht vor. Hier könnte vielleicht das Landeskirchenamt Auskunft erteilen. Wir haben das ständig beobachtet und ich sage auf Plattdeutsch „Dat har leger warn kunnt.“

OKR VON HEYDEN: Wir hatte seinerzeit das unerhörte Glück, dass die Erhöhung in Hamburg von 8 auf 9 % mit der Steuersenkung von 56 % auf 43,8 % Spitzensteuersatz einherging, so dass faktisch die Kirchenmitglieder diese Erhöhung nicht merken konnten in ihrem Steuerbescheid. Deswegen hielten sich die Austritte durchaus in Grenzen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich die allgemeine Aussprache. Ich rufe auf den Antrag Mahlburg, wonach dieses Kirchengesetz nach Beschlussfassung noch einmal im Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie in der Theologischen Kammer beraten werden soll zwecks einer möglichen Überarbeitung. Wer diesem Antrag von Herrn Mahlburg zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag bei etlichen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen mit Mehrheit so beschlossen. Ich eröffne die Einzelaussprache und rufe auf § 1. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. § 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. § 3, hier weise ich darauf hin, dass in der Überschrift das Wort „Besonderes“ vor dem Wort „Kirchgeld“ einzufügen ist. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer den §§ 1-3 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Dann sind die §§ bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf § 4. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. DECKER: Ich habe eine Informationsfrage. Welche Sätze werden dort im Allgemeinen erhoben?

OKR VON HEYDEN: Es sind in der Regel 10-15 % vom Grundsteuermessbetrag.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. § 5: Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. § 6: Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

§ 7: Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. § 8: Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer den §§ 4-8 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Dann sind die Paragraphen bei einer Gegenstimme so beschlossen. Wir kommen dann zur Abstimmung in Gänze.

Wer dem Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in erster Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist das Kirchengesetz in erster Lesung bei einer Enthaltung so beschlossen.

Der PRÄSES: Bevor wir mit der Beratung der Kirchengesetze fortfahren, möchte ich zunächst einmal unsere afrikanischen Gäste, die als Flüchtlinge in St. Pauli Unterstützung erhalten, unter uns recht herzlich begrüßen.

Dann sehe ich, dass es Synodale gibt, die noch nicht verpflichtet wurden. Dann bitte ich Sie hier nach vorne.

*Verpflichtung zweier neuer Synodaler durch den Präses.*

Der VIZEPRÄSES: Ich mache Ihnen einen Vorschlag für das weitere Verfahren bis zur Mittagspause. Zunächst wollen wir nun den TOP 3.7, das 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz beraten, danach den TOP 7.2, den Antrag von Herrn Grytz, so dass wir beide Tagesordnungspunkte bis zur Mittagspause beraten können.

Ich rufe auf den TOP 3.7 und bitte Herrn KR Luncke um die Einbringung dieses Kirchengesetzes.

KR LUNCKE: Herr Vizepräses, verehrtes Präsidium, hohe Synode, vorliegend haben Sie das Achtzehnte Kirchenbesoldungsänderungsgesetz. Dieser Gesetzesentwurf ist keine umfassende Neuregelung des Besoldungsrechts. Es handelt sich vielmehr um eine Art Reparaturmaßnahme. Bestimmte Ämter sind bisher im Besoldungsgesetz nicht abgebildet und sollen von nun an mit einer Stellenzulage versehen werden oder aber aktuelle Entwicklungen erfordern eine Gesetzesänderung.

Diese Gesetzesänderung umfasst drei Regelungskomplexe:

1. erfolgt eine Neuregelung bei der Besoldung der Hauptbereichsleiter, 2. wird die Einführung einer Stellenzulage für die Landeskirchlichen Beauftragten bei den Landesregierungen und Landtagen sowie 3. die Einführung einer Stellenzulage für den Referenten des Landesbischofs vorgeschlagen.

Zunächst zu der Änderung bei den Hauptbereichsleitern. Die bisherige Rechtslage sah vor, dass die Zulage zur Besoldungsgruppe A 15 und die zusätzliche Zulage in Höhe des halben Unterschieds zwischen A 15 und A 16 Hauptbereichsleitern nur gewährt werden konnte, wenn sie zusätzlich eine Arbeitsbereichsleitung innehaben. Aus aktuellem Anlass ist hier eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die Zulage zu A 15 ½ auch dann gewährt werden kann, wenn die Hauptbereichsleitung ohne die gleichzeitige Leitung eines Arbeitsbereichs erfolgt.

Nun zur Einführung einer Stellenzulage für die Landeskirchlichen Beauftragten. Hier gibt es zurzeit keine besoldungsrechtliche Regelung. Das bedeutet, dass ein Pastor, der eine solche verantwortungsvolle Beauftragung wahrnimmt, keine Stellenzulage erhält. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird es möglich sein, eine Stellenzulage zur Besoldungsgruppe A 15 zu gewähren. Dabei ist auch zu beachten, dass die Landeskirchlichen Beauftragten auf dem ehemaligen Nordelbischen Gebiet als Kirchenbeamte mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 alimentiert werden.

Aus der Begründung zur Einführung einer Stellenzulage für den Referenten des Landesbischofs erkennen Sie, dass die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landesbischofs betrachtet wurde und an welchen Stellen der Referent des Landesbischofs eine besondere Unterstützung leistet, die eine Stellenzulage rechtfertigt.

Nun noch eine kurze Bemerkung zur Einführung des § 25d Kirchenbesoldungsgesetz. Diese Vorschrift soll die entstandene Ungleichbehandlung heilen, die seit der Fusion zur Nordkirche entstanden ist. Wie ich bereits ausgeführt habe, waren bestimmte Ämter im Kirchenbesoldungsgesetz nicht mit einer Stellenzulage versehen. Dadurch kam es dazu, dass die Landeskirchlichen Beauftragten der Nordkirche eine Besoldung in unterschiedlicher Höhe erhalten haben, obwohl gleiche Tätigkeiten wahrgenommen werden. Diese Ungleichbehandlung wird hiermit korrigiert.

Dabei ist auch anzumerken, dass die Ämter, die nun neu in der Anlage zum Kirchenbesoldungsgesetz mit einer Stellenzulage versehen werden, bereits seit der Fusion besetzt sind und mit demselben Aufgabenbereich und mit demselben Dienstumfang versehen werden. Deshalb stellt § 25d Kirchenbesoldungsgesetz

eine Regelung dar, die hier notwendige Korrekturen für die Vergangenheit wahrnimmt.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zum Kirchenbesoldungsgesetz im Allgemeinen. Bei diesem Kirchengesetz handelt es sich um das nordelbische Besoldungsgesetz. In den Fusionsverhandlungen hat man sich darauf geeinigt, in der Nordkirche einheitlich das nordelbische Besoldungsrecht anzuwenden. Daher sind die Begrifflichkeiten in dem Gesetz solche der Nordelbischen Kirche, die aber in der Praxis als Angaben der Nordkirche verwendet werden.

Vielen Dank

Der VIZEPRÄSES: Danke, Herr Luncke, für die Einbringung des Kirchengesetzes. Ich bitte nun Herrn Brenne um die Stellungnahme des Dienstrechtsausschusses.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich mit diesem Gesetzentwurf am 05.06. 2013 befasst und einstimmig beschlossen, dass diesem 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz inhaltlich zugestimmt wird. Wir haben erörtert, dass es sich im Wesentlichen um Reparaturmaßnahmen handelt, die fusionsbedingt sind. Wir haben die Notwendigkeit dieser Reparaturmaßnahmen so zur Kenntnis genommen und empfehlen Ihnen, dieses Gesetz anzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Brenne, für die Stellungnahme des Dienstrechtsausschusses. Ich bitte nun Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Auch der Rechtsausschuss hat sich etwas ausführlicher als notwendig mit diesem Gesetz beschäftigt. Es brandete eine inhaltliche Diskussion auf und die beiden letzten Sätze des Protokolls lauten: Der Vorsitzende des Ausschusses beendet die Diskussion. Es besteht Einigkeit im Ausschuss, dass eine Rückwirkung - rein rechtstechnisch - als einmalige, entsprechend begründete Ausnahme zulässig sei.

Der VIZEPRÄSES: Damit eröffne ich die Aussprache.

Syn. JANKE: Ich danke für die Einbringung des Gesetzes und die gute Beschreibung als Reparaturmaßnahme. Trotzdem stelle ich einen Antrag, die Synode möge beschließen, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird gestrichen. Es handelt sich bei diesem Punkt um die höhere Eingruppierung des Referenten des Landesbischofs. Zur Begründung: Wenn irgendjemand mich bitten würde die Kirche neu zu erfinden und etwas zum Dienst der Pastorinnen und Pastoren zu sagen, dann würde ich sagen, jede und jeder soll das tun, was er am besten kann und was seinen Talenten und Gaben entspricht. Wenn jemand besonders gut leiten kann, dann soll er Propst oder Bischöfin werden. Für den

Motorradgottesdienst werden ganz andere Kompetenzen benötigt und wenn jemand sehr gut predigen kann, soll er unbedingt in die Gemeinde gehen. Für andere Kompetenzen gibt es auch andere besondere Aufgaben. Der Synode würde ich raten, mitzuhelfen, dass diese verschiedenen Menschen und die verschiedenen Gaben sehr geschwisterlich zusammen arbeiten und sich gegenseitig ergänzen und ich würde auch raten, allen das Gleiche zu geben. Ich muss allerdings zugeben, mich hat keiner gefragt. Wir sollten darauf achten, dass die Abstufungen und Unterscheidungen in der Besoldung auf ein mindest nötiges Maß begrenzt werden. Ein Referent ist ein Referent und als solcher ein Pastor. Ich habe die Begründung gelesen und sie liest sich auch überzeugend, aber es wäre auch möglich für alle anderen Begründungen zu schreiben und darzulegen, warum dieses Amt eine besondere Besoldung nach sich ziehen sollte.

Syn. Frau LANGE: Mein Votum geht in die gleiche Richtung. Ich möchte gern, dass wir noch einmal grundsätzlich über die Frage der Alimentierung sprechen. In Mecklenburg haben wir eine andere Tradition und darum sollten wir in der Synode noch einmal diskutieren.

Syn. DECKER: Ich beantrage, die Beratungen sollten zurückgestellt werden bis die von meiner Vorrednerin angeregte Diskussion geführt worden ist.

OKRin BÖHLAND: Sie haben Recht. Die Diskussion müsste neu eröffnet werden. Im nordelbischen Kirchenbesoldungsgesetz gibt es aber eine Differenzierung, die sie im § 6 nachlesen können. In Kürze werden wir die Grundsatzdiskussion führen müssen, denn die EKD wird 2014 ein Gesetz für alle Gliedkirchen als Rahmen der Besoldung beschließen, das dann von den Landessynoden ergänzt werden muss. Gleichwohl haben wir festgestellt, dass im Zuge der Überleitung der Besoldungsberechtigten aus der ELLM und PEK bei zwei Personen/in versäumt wurde, die Besoldung anzupassen. Hier sollten wir jetzt nachjustieren.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. STRENGE: Hohes Präsidium, liebe Synode, ich rate Ihnen, weder dem Antrag Janke, noch dem Antrag Decker zuzustimmen. Wir haben nach der Fusion eine große Agenda abzarbeiten. Besser ist es, wir führen die Debatte nachdem die EKD uns das neue Gesetz zur Besoldung zur Beratung übergeben hat. An die Synodalen aus Mecklenburg und Pommern gerichtet: Wir haben in der nordelbischen Kirche durchaus die Diskussion über die Besoldung schon geführt. Ich bin sicher, die Debatte lohnt, aber nicht in diesem Zusammenhang.

Syn. DECKER: Durch eine Abstimmung über das Gesetz heute, würden wir Fakten schaffen, die wir dann später nicht mehr zurücknehmen können.

Der VIZEPRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und stelle den Antrag Decker den Beschluss dieses Gesetzes zu vertagen, zur Abstimmung. Der Antrag wird bei 9 Ja-Stimmen, etlichen Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Einzelberatung. Wir kommen zum Artikel 1 Nummer 1. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zum Artikel 1 Nummer 2. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung der Nummern 1 und 2. Diesen wird zugestimmt, bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Wir kommen zum Artikel 1 Nummer 3. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Abstimmung des Antrages Janke: Die Synode möge beschließen, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir haben in § 25d Absatz 2, den Punkt bereits positiv beschlossen, der in der Anlage unter Nr. 3 c) bb) aufgenommen werden soll, nämlich den Referenten des Landesbischofs eine Zulage zu gewähren. Mit der Abstimmung über § 25 Absatz 2 den materiellen Inhalt der Gewährung der Zulage abgestimmt und bejaht. Sie haben wahrscheinlich übersehen, dass in Absatz 2 die materielle Entscheidung schon vollzogen worden ist. Man sollte aus meiner Sicht, wegen des Versehens die Abstimmung zu § 25 d Abs. 2 wiederholen.

Der VIZEPRÄSES: Wir gehen in der Abstimmung noch einmal zurück, weil wir dies in der Abstimmung nicht überschaut haben.

KR LUNCKE: Es geht auch um die Zulage zu der Besoldung nach A 14: Sie müssen dabei auch beachten, dass in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb diese Zulage auch noch einmal auftaucht. Sie taucht also an drei Stellen auf.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Problem ist, dass der Antrag Janke nicht das erreichen kann, was Herr Janke möchte, nämlich die Erhöhung der Besoldung des Referenten des Landesbischofs herauszunehmen. Ich denke, wir können über den Antrag von Herrn Janke abstimmen und wenn dieser eine Mehrheit erhält, danach die Fußnoten ändern.

Der VIZEPRÄSES: Damit lasse ich den Antrag Janke abstimmen. Dieser wird mit Mehrheit abgelehnt bei einigen Enthaltungen.

Dann kommen wir wieder zurück zu Nr.3 des Artikels 1. Diesen Änderungsantrag haben wir abgestimmt, der ist abgelehnt worden. Deshalb kommen wir zur unveränderten Fassung von Nr.3 des Artikels 1. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen.

Bei einigen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen ist das so beschlossen. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 2? Das sehe ich nicht. Bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen ist auch er angenommen. Dann kommen wir jetzt zur Gesamtabstimmung über das 18. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes in erster Lesung.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei drei Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen ist das Gesetz in erster Lesung so beschlossen. Wir kommen dann jetzt zum TOP 7.2, zu dem Antrag von Herrn Grytz, den ich jetzt um die Einbringung bitte.

Syn. GRYZ: Ich freue mich, dass wir zu diesem TOP auch die Gäste, die Herr Pastor Wilm heute in der Andacht schon angekündigt hat, begrüßen können. Warum legt Ihnen der Ausschuss für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ einen für manche schwer verständliche und sehr umfängliche Vorlage mit der Bitte um Zustimmung vor? Es geht ja nicht nur um Hamburg und die Gruppe der sogenannten Lampedusa- Flüchtlinge. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht von Anwohnerprotesten über massierte Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern berichtet wird. Dabei wird in den seltensten Fällen zwischen diesen beiden unterschiedlichen Gruppen differenziert: Ich darf auf die Vorfälle in Wolgast, Güstrow-Dettmannsdorf oder aktuell Berlin-Hellersdorf aufmerksam machen. Sie haben erleben können, welche Ängste die Menschen dort vor Ort umtreiben. Angst vor fremden Menschen und Kulturen, Unsicherheit und auch Unkenntnis über die jeweiligen Fluchtursachen und Fluchtgründe.

Es macht Mut und auch Freude zu sehen, wie viele Helfer und Unterstützer aus allen Bereichen der Bevölkerung, und keineswegs nur aus kirchennahen Kreisen, zu für sie selbst auch geradezu belebenden Erfahrungen gelangten. Der Hamburger Senat ist nach wie vor nicht bereit, gemeinsam mit den Betroffenen und mit Vermittlung durch die Kirche, nach Lösungen zu suchen und neue Wege zu beschreiten, um den Flüchtlingen entgegenzukommen. Dass es keine Lösungen gibt, kann so nicht richtig sein, denn zwölf der Flüchtlinge sind in Glinde untergekommen, das zu Schleswig-Holstein gehört. Ihnen ist aus sog. Humanitären Gründen die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden.

Es bleibt festzustellen, dass die seit 1993, noch nicht einmal nur in Deutschland, sondern europaweit durchgeführten Veränderungen des Asylrechts, zur ständigen Verschlechterung und Reduzierung der Flüchtlingsrechte geführt haben. Auch das neue Asylrecht ist gescheitert, denn es führt nur zu einer Problemverschiebung an die europäischen Außengrenzen; insbesondere die Mittelmeer-Anrainerstaaten werden dadurch heillos überfordert. Der Ausschuss hält es für erforderlich, dass sich die Nordkirche mit klaren und eindeutigen Worten an die Seite der Flüchtlinge, aber auch der Unterstützer in den Gemeinden, den Flüchtlingswohnungen und den Kirchenasylen stellt und sich deren Forderungen weitgehend zu eigen machen sollte. Dazu liegt Ihnen diese Vorlage vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung der Vorlage und für alles das, was dahinter steht an Vorüberlegungen, um uns zu einem Wort der Landessynode zu bringen. Wir kommen zu Aussprache, Herr Decker hat das Wort.

Syn. DECKER: Ich habe eine sachliche Frage: Wenn hier Bezug genommen wird auf Vorschläge des Memorandums ProAsyl, Diakonie Deutschland und anderes ist damit dann der folgende Satz gemeint: „die freie Wählbarkeit des Landes“. Oder auf was wird dort Bezug genommen? Die Zweite Frage: Gibt es Signale von Seiten der Behörden in HH, SH und MV, dass es unterstützend wirken würde bei der Liberalisierung der Praxis, wenn die Synode dieses Wort heute so beschließen würde?

Syn. BÜCHNER: Ich habe auch noch zwei Fragen. Was ist denn, wenn die rechtlichen Möglichkeiten der Einzelfallprüfung in Hamburg tatsächlich ausgeschöpft sind und es dann doch um Abschiebung oder Illegalität geht? Und zweitens: Wie müssen wir uns das vorstellen „Flüchtlinge sollten das Land in Europa frei wählen dürfen“? Mich hat heute Morgen in der Andacht sehr beeindruckt die Formulierung „sich dazuzusetzen“. Ich glaube, wir setzen uns hier nicht nur dazu, sondern wir suggerieren Lösungen, die es so nicht gibt.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe die Frage, ob es möglich ist den Satz „Wir fordern, die Vorschläge des Memorandums ProAsyl, Diakonie Deutschland und anderen ernst zu nehmen und in den politischen Diskurs einzuführen.“ aus dem Antrag herauszunehmen. Nach meiner Einschätzung verändert sich der Antrag dadurch inhaltlich nicht. Dieser Satz ist meines Erachtens ein Platzhalter, bei dem man nicht weiß, was dahinter steht.

Syn. WILM: Ich danke dem Ausschuss, der diesen Entwurf so gut vorbereitet hat. Wir werden an einzelnen Punkten immer noch Kritik hören und Änderungswünsche. Das ist gut so, aber wir sollten das Ganze nicht aus dem Blick verlieren. Es ist die Chance, dass in einer Zeit in der die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Flucht und Asyl auch in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist, uns als Synode zu erklären und zu positionieren. Wir haben allerdings am Sonntag Bundestagswahl und wir wissen nicht, wie genau danach die politische Konstellation sein wird. Wir können auch davon ausgehen, dass Politiker jetzt anders reden, als nach der Bundestagswahl. Die Aussage des Hamburger Senats, es gäbe keine Chance auf Bleibemöglichkeit, ist vermutlich auch der Versuch die Zuständigkeit wieder an den Bund zu delegieren und an die Innenministerkonferenz. Mit dem Beschluss dieses Antrages wird die Synode auch ihrer Verfassung gerecht, denn darin heißt es: „die Nordkirche tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, sowie für die Wahrung in der Gottes Ebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt.“ Dieses Eintreten für Menschenrechte ist jetzt gefragt. Auch

wenn wir den Text an der einen oder anderen Stelle ändern sollen, möchte ich Sie bitten, ein deutliches Wort zu geben.

Syn. Frau LINGNER: Es geht hier um 2 verschiedene Dinge:

1. Einmal dafür zu sorgen, dass wir innerhalb von Europa eine andere Asylpolitik bekommen. In Hamburg haben wir ein Beispiel, wie sehr diese Asylpolitik gescheitert ist. Als Nordkirche müssen wir ein Beispiel dafür geben, wie man mit Flüchtlingen, die keinen legalen Status haben, auch umgehen kann. Gleichzeitig dürfen wir die Politik nicht aus der Verantwortung entlassen, eine Veränderung der Flüchtlingspolitik zu erwirken. Auf der zweiten Seite, 2. Absatz, des TOP 7.2 wird gesagt, wie wir als Nordkirche mit dieser Gruppe von Flüchtlingen umgehen sollten.

2. kann ich nicht zustimmen, dass die Flüchtlinge in Europa ihren Aufenthaltsort frei wählen dürfen. Dieses würde dazu führen, dass bestimmte Länder oder Metropolen besonders belastet würden. Diese Belastung hat man besonders gesehen, als bosnische Kriegsflüchtlinge vor einigen Jahren nach Deutschland gekommen sind und Bayern und Hamburg besonders belastet wurden. Eine Umverteilung nach Genfer Konvention war nicht möglich. Deshalb sollte in Europa und Deutschland dafür gesorgt werden, dass es eine bessere Verteilung der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die einzelnen Länder und Bundesländer geben muss. Die Familienzusammenführung muss hierbei berücksichtigt werden.

In diesem Sinne möchte ich vorschlagen, dass wir den Antrag ändern. Eine genaue Formulierung hierfür kann ich noch nicht vorlegen.

Syn. Dr. TIETZE: Wir sind nicht nur Politikerinnen und Politiker, wir sind auch Christinnen und Christen in der Politik. Der heutige Beschluss der Synode steht unter der grundsätzlichen Frage: Wie schafft es die Kirche, uns Orientierung zu geben in einer hochkomplexen Frage? Wir haben in dieser Frage drei Ebenen, die wir bedenken müssen. Die erste Ebene ist die humane Ebene. Die zweite Ebene ist die administrative Ebene. Und die dritte Ebene ist die politische Ebene. Diese Ebene beinhaltet die Frage, ob die Politik Teil der Lösung sein möchte. Teil der Lösung sein bedeutet, dass man sich der rechtlichen, der ethischen und der humanen Bedeutung klar wird. Wir reden über Perspektiven und eine Kultur, Menschen zu integrieren. Das alles hat zu tun mit der Qualität der Gesellschaft und auch mit unserer Motivation als Kirche, Angebote zu unterbreiten. Es kann nicht sein, dass das reichste Land Europas mit der höchsten Wirtschaftskraft wegschaut und dieses Problem an den Rand der europäischen Länder bringt.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich unterstütze beide Teile des Antrages, sowohl die Aufnahme der Flüchtlinge als auch den allgemeinen Teil der europäischen Flüchtlingspolitik. Zu dem letzten Absatz auf Seite 2 der Vorlage möchte ich darauf hinweisen, dass es darum geht, dass die Flüchtlinge das Land in Europa frei wählen sollen können, nicht, dass eine bestimmte Metropole in

Deutschland gewählt werden kann. Ich stelle den Antrag, dass wir dem ersten Absatz auf der 2. Seite „Wir fordern von den verantwortlichen Politikern in unserem Land, dass ein Bleiberecht geschaffen wird, das eine gerechte und humanitäre Lösung für die Flüchtlingsfrage in Europa ermöglicht,“ folgenden Satz anfügen: „und bitten den Bevollmächtigten der EKD bei der Europäischen Union, sich weiterhin mit Nachdruck für dieses Ziel einzusetzen“.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte Sie bitten, die Formulierung auch dem Präsidium zukommen zu lassen, wenn es zu einer Abstimmung kommt.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich kann meinen Vorrednern nur zustimmen. Wir sollten uns für die Unterstützung der Flüchtlinge starkmachen. Es gibt aber noch einen zweiten Punkt, den wir behandeln sollten, nämlich: Wie gehen wir mit den Ängsten unserer Mitmenschen um? Wir sollten uns bemühen, auf diejenigen, die Angst vor Migranten haben, zuzugehen.

Bischöfin FEHRS: Seit Jahren weisen Mitarbeitende von Fluchtpunkten auf die restriktive Flüchtlingspolitik in Europa hin. Durch die Lampedusa-Flüchtlinge ist die Gesellschaft, nicht nur in HH, aufmerksam geworden, dass wir ein großes Problem in der Zukunft haben. Die Lampedusa-Flüchtlinge sind ein Ausdruck dafür, dass die Asylpolitik gescheitert ist. Als Kirche haben wir mit Blick auf die europäische Flüchtlingspolitik die Pflicht, das Wort zu erheben. Und zwar aufgrund unseres biblischen Auftrages: „Ihr sollt den Fremden lieben wie dich selbst“ und „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“.

Hiermit sind folgende drei Aufgaben verbunden:

1. humanitäre Hilfe zu leisten
2. die europäische Asylpolitik zu kritisieren und anzufragen
3. vor Ort zwischen Senat und Flüchtlingen zu vermitteln, dass für die Flüchtlinge eine gute Lösung gefunden wird.

Ich bitte inständig darum, dass die Synode an dieser Stelle das Wort ergreift. Ich stehe bewundernd davor, wie in Zusammenarbeit mit Diakonischem Werk, Fluchtpunkt, der Flüchtlingsbeauftragten u.a. zur Zeit in St. Pauli, Borgfelde, Barmbeker Gemeinde, Mitarbeitende und Ehrenamtliche sich vor Ort des humanitären Auftrags annehmen, das derzeit rechtlich nicht lösbar ist. Wir müssen den Senat dazu verpflichten, Vermittlungsgespräche wahrzunehmen. Wir müssen deutlich machen, dass wir zu unserer Position stehen und weiterhin stehen werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte die Synode bitten, die Vorlage so zu verabschieden, wie sie hier vorliegt und nichts daran zu ändern. Dieses Papier ist sehr sorgfältig erarbeitet worden. Die rechtlichen Fragen, die aufgeworfen werden, sind in diesem Papier alle in „Soll-Form“ formuliert. Der zweite Punkt, warum wir dieses Papier so verabschieden sollten, ist, dass wir als Deutsche Zurückhaltung üben sollten. In unserem Grundgesetz haben wir einen besonderen Asylar-

tikel enthalten. Und es ist zweifelhaft, ob die europäische Asylpolitik diesem Asylrecht, das im Grundgesetz aufgezeigt wird, entspricht. Wir sollten möglichst schnelle und ausdrückliche Hilfe leisten und diese Vorlage verabschieden.

Syn. Frau LINGNER: Lieber Herr von Wedel, ich muss Ihnen widersprechen. Der Synode wird ein Antrag vorgelegt, nicht zum Palavern, sondern damit sich die Synodalen damit auseinandersetzen. Es ist das Recht der Synode.

Ich habe mich gemeldet, weil ich vorhin meinen Änderungsantrag noch nicht fertig hatte. Auf Seite 2 der 3. Absatz beginnend mit „Flüchtlinge sollten“. Ich schlage vor: „Flüchtlinge sollen sowohl in Deutschland als auch in den europäischen Ländern Aufenthaltsmöglichkeiten erhalten nach einem gerechten Verteilungsschlüssel. Familienzusammenführung muss vorrangig gewährleistet werden.“

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich habe in der ganzen Debatte gehört: es ist ein gutes Papier. Die einzige Kritik, die ich wahrnehme, bezieht sich auf den letzten Absatz. Nämlich: Sollen wir ein Memorandum, das uns nicht vorliegt, so befürworten? Und das andere ist „Soll das aufnehmende Land frei gewählt werden?“ Wir sollten wie von Herrn von Wedel vorgeschlagen nicht am Text herumdoktern. Trotzdem gebe ich Frau Lingner Recht – ein Diskurs führt zu Aneignung. Ich schlage deshalb nur eine Änderung vor: Im dritten Absatz sollten wir alles hinter „muss beendet werden“ streichen.

Syn. MANSARAY: Im Namen der Gruppe der Lampedusa-Flüchtlinge, mit denen ich tagtäglich zu tun habe, darf ich mich bei unserer Kirche für das Engagement bedanken. In Borgfelde wird zweimal täglich afrikanisches Essen angeboten. Das wird wohlwollend angenommen. 180 bis 200 Männer machen von diesem Essen Gebrauch. Einige dieser Menschen bedanken sich ausdrücklich bei mir und der Kirche. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir unsere prophetische Stimme für Menschen, die benachteiligt sind, erheben sollen. Ich bin dankbar für den Antrag des Gerechtigkeitsausschusses, dass er überhaupt gestellt wird. Egal, wie dieser Antrag bearbeitet wird, für mich steht fest, wir müssen als Kirche Position beziehen, um die verfehlte europäische Flüchtlingspolitik darzustellen. Wir sollten eine gerechte Verteilung von Flüchtlingen in ganz Europa fordern. Ich bitte darum, diesen Antrag zu befürworten.

Syn. Frau Dr. KLATT: Ich möchte dies unterstützen und ergänzen. Die Synode möge die EKD auffordern, sich im gleichen Sinne einzusetzen.

Der VIZEPRÄSES: Wenn Sie möchten, dass das aufgenommen werden soll, sagen Sie uns bitte, an welcher Stelle.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich widerspreche dem Synodalen von Wedel ja nur äußerst ungern, aber in diesem Fall hat er Unrecht. Es kann nicht sein, zu einem Thema von solcher Bedeutung keine Änderungen diskutiert werden dür-

fen. Für mich ist es kein Palaver – das ist der Sache nicht angemessen. Mein Eindruck ist, dass wir das Papier in der Richtung und in der Positionierung für richtig halten. Aber wenn es Formulierungen enthält, die es problematisch machen, zuzustimmen, muss man sich überlegen, das Papier so zu verbessern, dass diese Problematik beseitigt wird. Ich habe noch nie einem Antrag zugestimmt, bei dem ich nicht wusste, was drin steht. Und ich werde diesem Antrag nicht zustimmen, wenn darin ein Bezug zu einem Memorandum enthalten ist, welches ich nicht kenne und auch die meisten von uns nicht kennen. Ich stelle keinen Blankoscheck aus. Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder sind in diesem Memorandum wesentliche andere Aussagen enthalten, die in dem vorliegenden Papier nicht enthalten sind. Dann müssten wir es hineinschreiben. Oder es sind keine wichtigen neuen Inhalte enthalten. Dann könnten wir diesen Satz ohne weiteres streichen. Ich möchte nicht wichtige andere Inhalte unwissend unterstützen. Wenn der zweite Satz des dritten Absatzes nicht herausgenommen wird, kann ich nicht zustimmen. Wir sollten diesen Satz streichen, denn wir sollten das Ziel haben, eine möglichst hohe Mehrheit für den Antrag zu erreichen.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich möchte dazu beitragen, dass wir weiterkommen. Einen Weg hat uns Henning von Wedel gezeigt. Damit könnte uns allerdings passieren, dass jemand mit dem Finger auf uns zeigt, weil wir die Schwächen des Papiers, die sich in der Diskussion ja schon zeigen, nicht beheben haben. Ich fand es überzeugend, wie von vielen Synodalen Strukturierungsversuche gemacht wurden. Daher Weg 2. Das Papier könnte auch ganz anders aufgebaut sein: - Es geht um Problembeschreibung. Es geht um Vorschläge, Beides ist über das ganze Papier verstreut. Zudem ist das Papier gerichtet an Politiker und an unsere Gemeinden und jetzt neu an die EKD. Wenn wir nicht dem Vorschlag von Herrn von Wedel folgen wollen und das Papier durchwinken, dann sollten wir in der Mittagspause aus dem Papier und den Änderungsvorschlägen ein neues Gesamtpapier erarbeiten.

Syn. Frau VON WAHL: Ich unterstütze diesen Vorschlag. Mein persönlicher Eindruck von dieser Debatte ist, dass ein moralischer Druck ausgeübt wird. Ich verwahre mich gegen Vergleiche mit der NS-Zeit. Ich empfinde es als nicht angemessen für diese Debatte unter einem moralischen Druck zu stehen.

Bischöfin FEHRS: Mit leuchtet es ein, dass nicht zugestimmt werden kann, wenn nicht klar ist, was im Memorandum steht, obwohl versucht wurde, dies im nachfolgenden Satz grob zusammenzufassen. Ich finde auch wichtig, den Begriff „Memorandum von pro Asyl“ herauszunehmen. Ebenso finde ich, dass wir uns jetzt positionieren. Vielleicht gelingt es mit folgendem Vorschlag für den Schlusssatz: „Wir fordern, die Vorschläge aus Diakonie und Kirche ernst zu nehmen und eine Regelung zu treffen, in der Familienbindungen und andere humanitäre Gründe berücksichtigt werden, so dass eine echte solidarische verantwortliche Aufnahme von Flüchtlingen in Europa ermöglicht wird.“

Damit haben wir die Inhalte. Frau Lingner ist damit einverstanden und ich sehe, dass auch Herr Prof. Dr. Nebendahl damit einverstanden ist.

Syn. DECKER: Ich schlage vor, dass jeder jetzt noch Änderungsvorschläge stellen kann. Es kann sein, dass jemand von uns durch moralische Appelle unter Druck gesetzt wird, einem Papier zuzustimmen, das er in letzter Konsequenz nicht durchschaut.

Der VIZEPRÄSES: Also das Präsidium hat sich nicht unter moralischen Druck gesetzt gefühlt.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich glaube, die Synode wird nicht unter Druck gesetzt, sondern führt eine hochwertige Debatte. Ich bedanke mich dafür. Ich finde es nicht sinnvoll, das ganze Papier aufzudröseln, weil es eine deutliche Struktur hat: Problembeschreibung, biblisches Zeugnis, Dank und Forderung. Ich schlage vor, nur die Änderung des letzten Absatzes abzustimmen und denke, der Ausschuss wird nichts dagegen haben.

Der VIZEPRÄSES: Ich fasse noch mal die Änderungswünsche zusammen:

- Herr Dr. Lüpping wollte den letzten Satz des fünften Absatzes verändern. Mir fehlt noch die schriftliche Formulierung dazu.
- Frau Prof. Dr. Büttner regt an, im ersten Absatz auf der zweiten Seite einen Satz anzufügen. Auch das liegt nicht schriftlich vor.
- Dann gibt es den Vorschlag von Bischöfin Fehrs.
- Und es gibt noch den Vorschlag von Frau Klatt, die EKD aufzufordern. Hier wissen wir noch nicht, wo das verortet wird.

Syn. GRITZ: Der Ausschuss übernimmt den Formulierungsvorschlag von Bischöfin Fehrs: „Wir fordern, die Vorschläge aus Diakonie und Kirche ernst zu nehmen und eine Regelung zu treffen, in der Familienbindungen und andere humanitäre Gründe berücksichtigt werden, so dass eine echte solidarische verantwortliche Aufnahme von Flüchtlingen in Europa ermöglicht wird.“

Ich möchte noch eine Frage beantworten. Zu Herrn Büchner – Was ist, wenn individuelle Prüfungen zu keinem positiven Resultat für den Antragsteller geführt haben? Das ist die hamburgspezifische Sichtweise. In Hamburg würde das als gescheitert betrachtet werden. Der Lösungsweg besteht darin, dass über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bundeseinheitliche Regelungen angeordnet werden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Grytz, damit stelle ich fest, dass Sie den Änderungsantrag von Frau Fehrs übernommen haben. Somit liegen noch drei weitere Änderungsanträge vor, über die wir noch abstimmen müssen. Ich frage zunächst aber, ob es weitere Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall.

Ich rufe dann auf den Änderungsantrag von Herrn Dr. Lüpping zum 5. Absatz auf der ersten Seite. Als letzter Satz soll hier nun formuliert werden: „Wir sollten uns in den Kirchengemeinden dafür einsetzen, diese Ängste vor Zuwanderung abzubauen.“ Damit würde der bisherige letzte Satz ersetzt werden. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist diese Änderung bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Änderungsantrag von Frau Prof. Büttner zu Seite 2 Abs. 1. Hier soll hinter dem Wort „ermöglicht“ ergänzt werden: „und bitten den Bevollmächtigten der EKD bei der Europäischen Union sich weiterhin mit Nachdruck für dieses Ziel und entsprechende gesetzliche Regelungen einzusetzen“. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist diese Änderung bei einigen Nein-Stimmen und etlichen Enthaltungen so beschlossen.

Der Änderungsvorschlag von Frau Bischöfin Fehrs in Abs. 3 der 2. Seite ist bereits von Herrn Grytz übernommen worden, damit hat sich auch der Antrag von Herrn Prof. Nebendahl erledigt.

Ich rufe auf den Änderungsantrag von Frau Klatt, der folgendermaßen lautet: „Die Synode der Nordkirche fordert die EKD auf, sich diesen Forderungen anzuschließen um eine Änderung der Europäischen Flüchtlingspolitik voranzutreiben.“ Dieses soll als allerletzter Satz aufgenommen werden. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Änderungsantrag bei etlichen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen mit Mehrheit so beschlossen.

Ich rufe nunmehr die Vorlage „Wort der Landessynode“ unter TOP 7.2 in Gänze auf. Wer ihr zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist diese Vorlage bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

Damit übergebe ich die Sitzungsleitung an Herrn Dr. Tietze.

Der PRÄSES: Wir gehen jetzt in die Mittagspause und treffen uns um 14.00 Uhr wieder.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.3, das Diakoniesgesetz, und bitte Herrn OKR Vogelmann um Einbringung des Gesetzes.

OKR VOGELMANN: Hohes Präsidium, liebe Synodale, bei der Kirchenleitung möchte ich mich bedanken, dass ich das Diakoniesgesetz einbringen darf. Ich will den Blick auf seine Entstehung richten. Dabei kann das nicht geschehen, ohne an Friedrich August Bonde zu erinnern, der wesentliche Teile des Gesetzes formuliert hat. Er war auch Mitglied in der Arbeitsgruppe Diakonie, die von der Steuerungsgruppe des Verbandes eingesetzt worden war. Dr. Bonde hat den jeweiligen Verhandlungsstand zur Verfassung, aus dem Rechtsausschusses und der Steuerungsgruppe eingebracht, um ganz pragmatisch Lösungen bei der Zu-

ordnung von diakonischen Einrichtungen zur Kirche zu finden und dabei auch Fragen des Zusammenwirkens der Diakonie und der verfassten Kirche im Blick auf die Verfassung zu erörtern. Die Grundsatzfragen gehörten für ihn in die Verfassung und haben dort in Artikel 121 ja auch ihren Platz gefunden.

So entstand zwischen 2009 und 2010 ein erster Entwurf für das Diakoniesgesetz. Er wurde mehrfach in der Steuerungsgruppe des Verbandes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland diskutiert. Damals gingen alle noch davon aus, dass dieses Gesetz noch von der Verfassungsgebenden Synode verabschiedet werden sollte, um eine sichere Grundlage für die diakonischen Werke und Einrichtungen zu legen. Schließlich wurde dieses Gesetz sowohl von der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes, dann von der Vorläufigen Kirchenleitung verabschiedet. Jetzt liegt es Ihnen in dieser Synode in der von dem Rechtsausschuss und Theologischen Kammer beratenen und von der Kirchenleitung verabschiedeten Fassung vom 18.08.2013 vor.

Heute lässt sich feststellen: der Wunsch von Fritz Bonde ist erfüllt, eine pragmatische Lösung der Zuordnung zu erreichen, die mit der „Zuordnungsrichtlinie“ der EKD vereinbar ist.

Was will das Gesetz regeln?

In der Verfassung ist festgehalten, dass Zuordnungen von Werken zur Landeskirche durch den Beschluss zur Errichtung, durch die Entscheidung der Landeskirche oder durch ein Gesetz erfolgen. Seit es in dem letzten Jahrhundert in einem Rechtsstreit der 70er Jahre darum ging, ob ein katholisches Krankenhaus wirklich zur Kirche gehört und also keine Mitarbeitervertretung braucht oder ob es nur eine private Krankenhausgesellschaft ist, werden solche Fragen immer wieder vor Gericht verhandelt, die sich zusammenfassen lassen in der Frage: Ist Kirche drin, wo Kirche drauf steht?

Die wesentliche Absicht des Gesetzes ist diese Frage für Einrichtungen und Werken im Bereich der Diakonie zu regeln. Übrigens auch ausschließlich für diese. Dazu wird hier die dritte in der Verfassung vorgesehene Regelung genutzt: Durch ein Kirchengesetz zu regeln, wie diese Zuordnung zur Kirche geschieht.

Dieses Gesetz löst also nicht die arbeitsrechtlichen Fragen. Dieses Thema wird zwar am Rande bei den Kriterien für die Zuordnung berührt und ich komme darauf noch einmal zurück. Das Arbeitsrecht ist aber nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Das Gesetz regelt auch keine grundsätzlichen Fragen in dem Verhältnis der Diakonie zur Kirche, ihrer Nähe oder Distanz. Dies ist in der Verfassung und dem Artikel zur Diakonie geschehen. Allerdings bietet das Gesetz einen Rahmen für die verfasste Kirche und verfasste Diakonie, ihr Zusammenwirken bei der Zuordnung zu regeln.

### Zum Aufbau des Gesetzes

Das Diakoniegesezt möchte von der Diakonie als einer Dimension von kirchlichem Handeln ausgehen, um danach institutionalisierte Formen in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Landesverbänden in Blick nehmen und von da aus, die Kriterien einer Zuordnung benennen. Das ist aus zwei Gründen wichtig: 1. möchte man schon von einem sehr grundsätzlichen Verständnis ausgehen, um die durch das Gesetz zu regelnden institutionellen Formen der Diakonie genauer zu betrachten. 2. gewinnt man erst dadurch ein Verständnis für die alle Ebenen der Landeskirche umfassenden und diese kreuzenden Verbindungen der Diakonie und ihrer Werke. Die Verfassung geht tatsächlich von der ganz individuellen Ebene der Hilfe oder den in kleinen spontanen Aktionen stattfindenden Handeln aus. Dann gibt es die organisatorisch festeren Formen in Gemeinden („Tafeln“, Kleiderkammern etc.) oder schon größere rechtlich unselbstständige oder selbstständige Werke der Kirchenkreise. (Kitawerke, Kirchenkreisdiakonie, Altenheime). Bei dieser Vielfalt, so sagt das Gesetz, kommt den Diakonischen Werken – Landesverbänden eine ordnende und unterstützende Funktion zu. Sind dann Einrichtungen auf Dauer institutionalisiert, dann haben sie meist einen oder mehrere Träger. In der Regel sind diese in rechtlicher Vielfalt organisiert: als unselbstständiges Werk, als e.V. oder eine gGmbH usw. Bisher sind solche Einrichtungen Mitglied eines Diakonischen Werks geworden, erhalten Beratung und Unterstützung, wie sie als Mitglieder in den Landesverbänden auch bei Entscheidungen des Landesverbandes beteiligt werden. Aus dieser Praxis heraus, wird den Landesverbänden die Aufgabe übertragen, auch die Entscheidung der Zuordnung ihrer Mitglieder zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland per Beschluss zu regeln.

Dazu behandelt das Diakoniegesezt ab Paragraph 5 die Voraussetzungen, nach denen ein Landesverband als Werk der Kirche diese Zuordnungsentscheidung treffen kann. Was muss in einer Satzung stehen, um eine solche Zuordnung vorzunehmen? Darauf haben wir aus den bisherigen Gerichtsurteilen Anhaltspunkte, die in der Zuordnungsrichtlinie der EKD aufgenommen wurden. Auch bei der Frage, wann diese Kriterien als erfüllt anzusehen sind, greift das Diakoniegesezt auf die Zuordnungsrichtlinie der EKD zurück. In der pragmatischen Sprache des Gesetzes heißt es dann „eine Gesamtschau der Kriterien“ gibt die Grundlage für die Feststellung, dass die Kriterien auch erfüllt sind. Bedenken Sie dabei, dass es sich um unterschiedlich große Einrichtungen handelt. Die Satzung von Alsterdorf, die mitarbeiterrechtlichen Regelung der Stiftung einerseits und eine kleine Pflegeeinrichtung einer Initiative mit vier Personen verlangen, dass bei den Kriterien ein Spielraum bleibt, um nicht stur beispielsweise überall ein Mitglied der Kirchenleitung in einen Vorstand zu entsenden.

In den folgenden Abschnitten regelt das Gesetz die Verfahrensfragen, auch die Rücknahme einer Zuordnung. Zudem wird auch die weitere praktische Frage einer Kammer des Kirchengenichts für die Diakonie vorbereitet. Abschließend werden die Satzungen der Diakonischen Werke - Landesverbände genannt, die nun selbst den Kriterien in dem Gesetz entsprechen und sich auf das Gesetz be-

ziehen müssen. Insoweit bedürfen die Satzungen der Zustimmung der Kirchenleitung.

Nun zu einzelnen Regelungen, die ich besonders herausstellen möchte

Wie in einer Präambel wird in Paragraf 1 die Breite des diakonischen Handelns in der Landeskirche beschrieben. Die Intention der AG Diakonie war dabei wichtig, dass zwei - ansonsten klassische - Formulierungen nicht mehr benutzt werden: die „Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“ sowie „Schutz und Fürsorge“. Beide Formulierungen bleiben undeutlich, sollten aber für das Gesetz präziser gefasst sein.

Wir haben uns in der Formulierung an die Verfassung Artikel 121 Absatz 1 Satz 2 angelehnt: „Diakonisches Handeln hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen“. In Artikel 115 ersetzt die Verfassung „Schutz und Fürsorge“ durch die Formulierung „fördern und unterstützen“. Diese Formulierungen greift Paragraph 1 Absatz 1, um die allgemeine Bestimmung von Diakonie als Dimension und Arbeitsfeld der Kirche und den sich dann ergebenden institutionalisierten Formen zu beschreiben. Inhaltlich sollte deutlich werden, dass die Diakonie *mit den Menschen* (und nicht „an“ diesen) handelt - und zwar heilend, bildend und unterstützend. Es bleibt dabei die Zielsetzung einer möglichst selbstständigen Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie richtet sich in dieser Weise an alle Menschen. Und sie umgreift in unserem Kirchengebiet bisher in der Praxis auch die diakonische Arbeit, der aus der Reformation hervorgegangenen Freikirchen (Baptisten und Methodisten in Hamburg und Schleswig-Holstein), die zu den Mitgliedern im Landesverband zählen – in aller ökumenischen Weite.

Im 2. Absatz wird in einer nicht abschließenden Aufzählung (daher „insbesondere“) die Breite des diakonischen Handelns dargestellt, das in einer Gemeinde und ihren Gliedern beginnt, sich institutionalisiert und professionalisiert bis hin zu Trägern und Verbänden. Dadurch wird in dem Gesetz das diakonische Engagement von dem Handeln Einzelner bis hin zu der verfassten Diakonie nachvollzogen.

Zu § 2:

In diesem Paragraph wird eine der Beziehung der Landeskirche zu den Diakonischen Werken - Landesverbänden beschrieben: Die Landeskirche unterstützt die Landesverbände als ihre in der Verfassung anerkannten selbstständigen Werke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (vgl. Artikel 121 Absatz 3), ohne deren rechtliche Selbstständigkeit der Vereine zu beschränken. Sie nimmt auch zur Kenntnis, dass der Bundesverband den Schutz der „Wort-Bild-Marke“ Diakonie mit Kronenkreuz erreicht hat und hält nun gesetzlich fest, dass diese nur den Mitgliedern der Landesverbände zu nutzen möglich ist.

Korrespondierend haben die Landesverbände aber auch Verpflichtungen einzuhalten, die dann in § 7 beschrieben sind. Die Landesverbände haben besondere Verbindungen zur verfassten Kirche: Die besondere Verbindung zur Kirche be-

steht nicht nur in der Person der Landespastorinnen bzw. -pastoren, sondern auch in der Zusammenarbeit im Einzelnen. Letztere ist durch die Gründung der Diakonischen Konferenz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. und deren Satzung hergestellt. Damit besteht ein eigenes Koordinierungsinstrument der Landesverbände untereinander und der Kirche wie in der Verfassung beschrieben.

Zu § 3:

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden und die Landesverbände

Dieser Abschnitt übersetzt die Vorgabe der Verfassung Artikel 121 Absatz 3 Satz 2: Kirchenkreise und Kirchengemeinden als Träger diakonischer Einrichtungen schließen sich im Landesverband zusammen. In langen Diskussionen wurde auch im Rechtsausschuss festgestellt, dass es insbesondere dann gilt, wenn Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden Träger sind, also Einrichtungen unterhalten. Sie werden nach Absatz 2 nun auf gesetzlicher Grundlage Mitglieder in dem jeweiligen Landesverband. Dies beschreibt den Zustand, wie er auch gegenwärtig besteht, sofern Gemeinden oder Kirchenkreise Träger diakonischer Arbeit sind. Absatz 3 beschreibt die bestehende Gesetzeslage der in Hamburg und Schleswig-Holstein bestehenden und durch das Einführungsgesetz weiter geltenden Gesetze der ehemaligen Nordelbischen Kirche.

Zu § 5:

Entscheidend ist sicherlich der § 5. Dieser Paragraf will die Umsetzung der Zuordnungsrichtlinie der EKD in das Recht der Landeskirche leisten. Dazu waren zwei Fragen zu regeln: Wer ordnet ein Werk im diakonischen Arbeitsbereich zu? Und: Auf welcher Grundlage wird diese Zuordnungsentscheidung getroffen? Noch einmal möchte ich betonen, dass hier nicht generell die Zuordnung von Werken zur Landeskirche vorgenommen wird, sondern nur als spezieller Bereich die Diakonie betroffen ist. Das ist vor allem für jemanden, der aus der ehemaligen Nordelbischen Kirche kommt, neu. Dort konnte bisher rechtlich die Zuordnung ausschließlich durch die Landeskirche vorgenommen werden. Aufgrund der Öffnung in Artikel 116 der Verfassung kann die Zuordnung diakonischer Träger zur Nordkirche auf die Landesverbände übertragen werden. Die Aufgabenübertragung wird in Ausfüllung von Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung vorgenommen.

Doch damit wird die Frage der Kriterien entscheidend. Für die Kriterien, die für eine Zuordnungsentscheidung erfüllt sein müssen, werden weitgehend die Formulierungen der EKD-Richtlinie benutzt. Diese beziehen sich auf den Zweck der Einrichtung, die dauerhafte Verbindung eines Mitglieds mit der Kirche durch organschaftliche Mitwirkung (im Aufsichtsrat oder Aufsichtsgremium), die kirchliche Ausrichtung der Arbeit (z.B. durch Seelsorge), die Anerkennung des Arbeitsrechts. Anhand dieser Kriterien kann sichergestellt sein, so die richterliche Praxis, dass Kirche drin ist, wo sie als Diakonie drauf steht. Für die hier vorliegende Lösung ist wichtig, dass eine „Gesamtschau“ über die Erfüllung der

Kriterien entscheidet. Wie diese Gesamtschau interpretiert wird, kann in der Diakonischen Konferenz zu einer einheitlichen Praxis führen, erlaubt aber der Vielfalt von Trägern Rechnung zu tragen.

Davon unterschieden sich dann aber zwei Bestimmungen, die erfüllt sein müssen: es gilt das Mitarbeitervertretungsrecht und das Datenschutzrecht der EKD.

Wir erwarten, dass auch in einem in der EKD in Vorbereitung befindlichen Gesetz ähnlich entschieden werden wird.

Zu den §§ 6-10

Schließlich sind Verfahrensfragen und Übergangsregelungen zu treffen. So wird die Fortgeltung des ehemals nordelbischen Hilfswerkegesetzes für die Hilfswerke in Hamburg und Schleswig-Holstein geregelt.

Die Satzungen der Landesverbände sind insbesondere wegen der neuen Regelungen des Datenschutzes der EKD diesem Gesetz entsprechend anzupassen und von der Kirchenleitung zu genehmigen.

Nun kann man noch die Frage stellen: Was geschieht mit den bisherigen Mitgliedern? Dazu sagt das Gesetz, dass der Mitgliederbestand möglichst nicht durch die nun mit der Aufnahme in den Landesverband auszusprechende Zuordnungsentscheidung verunsichert werden sollen. Insofern gelten die bisherigen Mitglieder zugeordnet. Allerdings kann es sein, dass deren Satzungen den Kriterien nicht entsprechen; insofern wären diese zu überprüfen und anzupassen.

Ich möchte mit einem Dank an alle schließen, die sich bisher der oft stundenlangen Diskussion einzelner Artikel und Paragraphen gewidmet haben, in den Gremien jeweils den neuesten Stand bedacht und bewertet haben.

Ich bitte auch in deren Namen um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Vogelmann. Und nun bitte ich Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschuss.

Syn. Dr. GREVE: Im § 6 Abs.1 muss es „Zuordnungsvoraussetzung“ nicht „Zulassungsvoraussetzung“ heißen. Ich bitte Sie diesen Fehler von Hand zu korrigieren. Der Rechtsausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit dem damaligen Entwurf des Gesetzes und der Ihnen vorliegenden Endfassung befasst. Zum näheren Verständnis der Ausführungen von Herrn OKR Vogelmann möchte ich anhand der Verfassung erläutern: Die drei Zuordnungsmöglichkeiten, die er beschrieben hat, finden Sie in Artikel 116. Dort heißt es: „Die Zuordnung der Dienste und Werke zu einer kirchlichen Körperschaft erfolgt durch 1. Errichtungsentscheidung der kirchlichen Körperschaft oder 2. durch Vereinbarung, oder 3. nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.“ Wir unterhalten uns bei der Regelung der Zuordnungsentscheidung durch die Diakonischen Werke, Landesverbände, ausschließlich um die dritte Alternative. Es ist keineswegs so, wie man glauben könnte, wenn man nur das Diakoniewgesetz liest, dass auch die Einrichtungen der Kirchenkreise und Gemeinden durch die Diakonischen Werke

zugeordnet werden, vielmehr sind sie bereits zugeordnet. Und dass wir das Gesetz erlassen dürfen, finden Sie im Artikel 121 Abs. 4, dort heißt es im zweiten Satz: „In Diakonischen Werken darf die Aufgabe übertragen werden mit der Aufnahme von Mitgliedern, zugleich über deren Zuordnung zur Landeskirche zu entscheiden.“

Das sind die beiden Artikel, die wir aus unserer Verfassung in den Blick nehmen müssen, wenn Sie wissen wollen, was wir hier versuchen. Herr Vogelmann hat Ihnen in dankenswerter Weise dargelegt wie das Gesetz aufgebaut ist, wo die politischen Brennpunkte stecken, im Wesentlichen im § 5. Der Rechtsausschuss hat Norm für Norm im Einzelnen beraten und kann Ihnen heute das Gesetz zur Annahme empfehlen.

Der PRÄSES: Ich bitte Herrn Dr. Gorski um die Stellungnahme der Theologischen Kammer. Seinerzeit hatte sich der damalige Theologische Ausschuss mit dem Diakoniesgesetz befasst. Die Theologische Kammer hat die Stellungnahme weiterbearbeitet. Die Theologische Kammer hat sich erst am 7. August erst konstituiert und auf ihrer ersten Sitzung Propst Dr. Gorski zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Ich möchte Ihnen im Namen der Landessynode dazu herzlich zu diesem Amt gratulieren.

Dr. GORSKI: Hohes Präsidium, liebe Synodale, sehr verehrte Damen und Herren, das Diakoniesgesetz hat, wie wir hörten, einen mehrjährigen Weg der Vorbereitung hinter sich. Die Theologische Kammer hat sich als letztes Organ unserer neuen Kirche am 7. August konstituiert. Damit sind Begrenzungen unserer Mitwirkung gegeben. Das ist schade, weil wir es gerade beim Diakoniesgesetz mit einer Materie zu tun haben, an der geradezu beispielhaft das Zusammenwirken juristischer, organisatorischer und theologischer Aspekte bei der Gestaltung unserer Kirche verhandelt wird. In diese Debatte einzusteigen, hätten wir Lust, sie könnte für unsere Selbstvergewisserung auf dem Weg des Werdens auch wichtig sein – allein, der Zeitdruck lässt es nicht zu. Wir sehen auch, wie dringend viele Beteiligte auf die Verabschiedung dieses Gesetzes warten.

Trotz des Zeitdrucks sind einige Anmerkungen von theologischer Seite, die teilweise auch noch vom Theologischen Ausschuss der Verfassungsgebenden Synode formuliert worden waren, berücksichtigt worden. Zuletzt wurde auf unseren Vorschlag hin der bestimmte Artikel am Anfang von § 1 Absatz 1 gestrichen – es hieß noch in der Vorlage im August „Die Diakonie hat Teil...“ Der bestimmte Artikel hätte nahegelegt, an die organisatorisch-verfasste Diakonie zu denken, während in § 1 doch offensichtlich von Diakonie im weitesten Sinne als einer Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und aller ihrer Glieder die Rede ist. Das kommt durch die jetzige Fassung ohne bestimmten Artikel klarer zum Ausdruck.

Was bleibt aus unserer Sicht zu diskutieren?

Ein Grundproblem dieses Gesetzes ist und bleibt der schillernde Gebrauch der Begriffe „Diakonie“ und „Diakonisches Handeln“. Das Diakoniegesetz ist seiner Intention nach ein Gesetz zur Regelung des Verhältnisses der verfassten Kirche, der verbandlich organisierten Diakonie und der einzelnen diakonischen Einrichtungen zueinander. Schon der Titel „Diakoniegesetz“ suggeriert mehr; denn tatsächlich wird hier ja nur der organisatorisch fassbare Teile dieser Wesens- und Lebensäußerung der Kirche beschrieben.

Die Unklarheit wird verstärkt durch § 1, der nach Art einer Präambel nun doch ganz ausdrücklich Diakonie im umfassenden Sinne in den Blick nimmt. In der Theologischen Kammer wurde gefragt, ob der § 1 eigentlich überhaupt in dieses Gesetz gehört. Wenn man denn einen präambelartigen Anfang will, wäre es aus unserer Sicht geschickter und deutlicher gewesen, Formulierungen aus Artikel 121 der Verfassung aufzunehmen. Dann wäre die Kongruenz zwischen Verfassung und Gesetz auf jeden Fall garantiert gewesen. Dass man dies nicht getan hat, hat Gründe in der Entwicklungsgeschichte des Gesetzes, das ist bekannt und ist insoweit auch nachvollziehbar. Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der Erarbeitung des Gesetzes wollten wir hieran auch nicht weiter rühren. Etwas unglücklich bleibt der § 1 aus unserer Sicht jedoch.

Veränderungsbedarf sehen wir bei § 3 Absatz 1. Satz 1 spricht mit der präpositionalen Wendung „im Leben der Kirchengemeinden“ offensichtlich vom diakonischen Handeln im weiten Sinne des diakonischen Engagements aller Christinnen und Christen. In Satz zwei soll dieses umfassende diakonische Handeln („dies“) in seiner Beziehung zu den Landesverbänden gesetzlich geregelt werden. Das geht natürlich nicht. Der Begriff „diakonisches Handeln“ wird nicht nur schillernd gebraucht, sondern in der Folge wird eine in sich nicht schlüssige Aussage getroffen.

Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschuss haben wir eine Formulierung erarbeitet, die sich die Theologische Kammer zu eigen gemacht hat und Ihnen vorschlägt: „Diakonisches Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt in Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den auf ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern.“

Mit der Wendung „Diakonisches Handeln *der* Kirchengemeinden...“ (also das „im Leben“ gestrichen) wird deutlich, dass hier allein von dem organisatorisch-verfassten Handeln die Rede ist, das allein gesetzlich geordnet werden kann. Damit wird auch der Aufbau des Gesetzes insgesamt klarer: Lediglich § 1 spricht nach Art einer Präambel vom Diakonie im weiten Sinne, danach ist dann konsequent nur noch von der organisatorisch-verfassten Diakonie die Rede.

Wir haben bei der Gelegenheit ein kleines Wörtlein wegfallen lassen und schlagen es Ihnen zur Streichung vor: „vertrauensvoll“! Nicht, dass wir uns nicht auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure wünschen! Wir meinen aber, dass „vertrauensvoll“ ein Begriff ist, der nicht in ein Gesetz gehört. Vertrauen lässt sich gesetzlich nicht vorschreiben. Im Übrigen ist ja bekannt, dass in der deutschen Sprache Verstärkungen gelegentlich nach hinten losgehen. Wenn ich sage, dass etwas „selbstverständlich“ so oder so ist, wissen spätestens dann alle, dass es offenbar nicht selbstverständlich ist. So auch mit dem „vertrauensvoll“. Ohne dieses Wort ist der Text klar und eindeutig.

Die Theologische Kammer hat sich darüber hinaus mit dem rechtlichen Schutz des Namensbestandteils „Diakonie“ befasst sowie mit den in § 5 genannten Kriterien der Zuordnung und den in § 6 aufgeführten Bedingungen der Rücknahme der Zuordnung. Wir sind nicht einzigen, die hieran Fragen haben. Zu akzeptieren ist der Text vor dem Hintergrund des Rahmens, den die EKD gesetzt hat, sowie angesichts der Notwendigkeit, ganz pragmatisch Regelungen zu schaffen. Wir sehen diese Regelungen aber als vorläufig an. Die Praxis wird ohnehin zu vertieften Diskussionen und auch Infragestellungen der Kriterien führen, und die werden zu gegebener Zeit aufzugreifen zu sein.

Theologisch geht es hierbei um das, was man in der Sprache lutherscher Theologie als die Zuordnung der beiden Regimente Gottes, des weltlichen und des geistlichen, bezeichnet. U.E. bewegt sich das Gesetz etwas schlingernd auf dem Weg zwischen den beiden Regimentern. Dies eingehender zu diskutieren, wäre auf dem Weg der Gestaltung unserer Nordkirche spannend und eigentlich auch notwendig. Pragmatisch muss nun aber erst einmal gehandelt werden. Und freuen wir uns, dass spannende theologische Diskussionen über die Gestalt unserer Kirche noch vor uns liegen.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Gorski für die Stellungnahme.

Ich darf Ihnen noch die Mitteilung machen, dass unser Landesbischof Gerhard Ulrich erkrankt und abgereist ist. Wir wünschen ihm an dieser Stelle gute Besserung. Ich eröffne jetzt die allgemeine Aussprache und bitte um Wortmeldung. Eine allgemeine Aussprache wird nicht gewünscht. Ich bitte um Wortmeldung für die Einzelaussprache und erteile dem Synodalen BÜCHNER das Wort.

Syn. BÜCHNER: Zum Antrag der Theologischen Kammer möchte ich bemerken: „Diakonisches Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt in Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken“. Diese Formulierung bildet einen indikativen Imperativ, den ich bei allem Respekt vor der Theologischen Kammer, nicht wirklich angemessen finde. Ich bin der Auffassung, dass die andere Formulierung sinnvoller und besser ist. Insofern plädiere ich dafür, dass wir bei der vorliegenden Formulierung bleiben.

Syn. HOWALDT: Auch in dem Vorschlag der Theologischen Kammer ist das Missverständnispotential nicht vollständig ausgeräumt. Die Formulierung in § 3 Absatz 2, in dem über die Diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gesprochen wird, ist zwar verständlich, was das Zusammenwirken mit den Diakonischen Werken und Landesverbänden betrifft. Unklar bleibt, was in Absatz 1 mit „Diakonischen Handeln“ gemeint ist. Möglicherweise wird hier doch Diakonie als Wesensmerkmal von Kirche angesprochen. Aber der Forderung, dass alles, was Diakonisches Handeln einer Kirchengemeinde oder Kirchenkreis ausmacht, in Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken zu erfolgen habe, konnten wir in der Kirchenleitung nicht folgen. Wir bleiben daher bei unserer Vorlage. Gleichwohl sehe ich das Problem, das der Propst Dr. Gorski skizziert hat.

Der PRÄSES: Ich schlage jetzt ein geordnetes Verfahren vor, indem wir Paragraf für Paragraf durchgehen und einzeln abstimmen. Die jeweiligen Änderungen werde ich aufrufen und insbesondere bei § 3 eine Alternativabstimmung vorschlagen. Ich rufe auf den Abschnitt 1 Grundlagen und hier den § 1 auf. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme so beschlossen. Ich rufe auf den § 2. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf den Abschnitt 2 Diakonie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Hilfswerken. Für den § 3 Abs. 1 liegt ein Änderungsantrag der Theologischen Kammer wie folgt vor: „Der Änderungsantrag der Theologischen Kammer in § 3 Abs.1 Satz 1 und 2 ersetzen durch: „Diakonisches Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt in Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken, Landesverbänden und dem auf ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern.“ Es liegt nun ein Geschäftsordnungsantrag vor, darüber das die Theologische Kammer nicht antragsberechtigt sei. Das ist richtig. Ich frage deshalb, ob sich ein Synodaler diesen Antrag zu Eigen macht. Herr Kuczynski bringt diesen Antrag ein, Herr Lang und Herr Schick unterstützen diesen Antrag. Damit ist der Antrag offiziell eingebracht.

Nach der Geschäftsordnung reicht es aus, wenn ein Synodaler diesen Änderungsantrag stellt. Gibt es zu diesem Änderungsantrag Wortmeldungen? Ich bitte Herrn de Boer ums Wort.

Syn. DE BOOR: Ich kann nachvollziehen, was die Theologische Kammer will, befürchte aber, dass sie durch die neue Formulierung eine nicht ganz klare Aussage durch eine andere nicht ganz klare ersetzt. Das, was in Satz 2 steht, ist etwas anderes, als das, was im Satz 1 zum Zuge kommt. Kirchengemeinden können diakonisch handeln, ohne dass sie dieses in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Diakonischen Werken – Landesverbänden tun. Das, was organisierte Diakonie betrifft, ist in Satz 2 benannt. Den Vorschlag kann ich deshalb verstehen, halte ihn aber nicht für richtig oder eine Verbesserung. Ebenso ist für mich die Formulierung in § 3 Abs.1 Satz 2 „dies“ unklar, was den Bezug zum Satz 1 be-

trifft. Nach meinem Verständnis müsste es „ihn“, nämlich den Auftrag der Kirche, lauten.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich werde mich bemühen, zu dem Änderungsantrag und nicht dem ursprünglichen zu sprechen, was schwierig ist, weil sie in einem Alternativverhältnis zueinander stehen. Für mich bedeutsam ist das Wort vertrauensvoll. Herr Gorski hat gesagt, dass das Wort vertrauensvoll in einem Gesetz nicht verpflichtend wirken kann und deshalb gestrichen werden könnte. Ich kann Ihnen sagen, dass der weltliche Gesetzgeber dies anders sieht und in einer Vielzahl von Gesetzen sehr wohl Verpflichtungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hinein schreibt. Dieser Begriff bildet eine Kernaussage im Betriebsverfassungsgesetz bei der Regelung der Zusammenarbeit des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber. Es ist keine bedeutungslose Norm, sondern eine sehr wichtige. Sie will zu einer vertrauensvollen offenen Zusammenarbeit verpflichten. Das wollen wir auch im Verhältnis zwischen Diakonie und Kirche. Ich würde dringend dafür plädieren, dass wir auf jeden Fall das Vertrauensvolle der Zusammenarbeit weiterhin betonen. Und sei es nur als Appell an die, die dieses Gesetz lesen. Meine Bitte ist, gestuft abzustimmen: Zuerst, ob wir den Änderungsantrag von Herrn Gorski annehmen, und wenn dies geschieht, das Wort vertrauensvoll ergänzen.

Syn. Dr. GREVE: Ich verstehe, warum die Kirchenleitung den Änderungsantrag der Theologischen Kammer nicht übernommen hat. Man könnte den Absatz 1 so verstehen, als seien Kirchengemeinden verpflichtet, auf jeden Fall mit den Diakonischen Werken bzw. Landesverbänden zusammenzuarbeiten, auch dann, wenn sie nicht Träger von Diakonischen Einrichtungen sind. Dies könnte man auflösen, indem man in Absatz 1 den Satz 2 streicht. Dann hätte Absatz 1 eine rein deklaratorische Aussage und kann nicht missverstanden werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich kann das Anliegen des Theologischen Ausschusses gut verstehen. Ich bin allerdings auch der Meinung, dass durch den neuen Vorschlag das Missverständnis nicht aufgehoben wird. Ich finde es auch schade, dass das Wort vertrauensvoll weggefallen ist. Dieses Gesetz ist mit allen Diakonikern über Jahre hinweg ganz bewusst so formuliert worden, wie es uns vorliegt. Es geht um das Doppelspiel, dass die Diakonie Dinge wahrnimmt, die die Kirche nicht wahrnimmt und umgekehrt. Wenn Kirche diakonisch handelt, dann darf dieses Handeln sich nicht gegen die Diakonie richten und auch umgekehrt. Die Absätze sollten so bleiben, wie die Kirchenleitung sie vorgeschlagen hat und ich spreche mich gegen die Anträge von Dr. Gorski und Dr. Greve aus.

Syn. SCHICK: Wir könnten uns vorstellen in den Änderungsantrag das Wort „vertrauensvoll“ einzuarbeiten.

Syn. STRENGE: Ich möchte in das Horn von Herrn von Wedel tuten. Um das vertrauensvolle gemeinsame Handeln ist lange gerungen worden. Es wäre ein Fehler im letzten Moment noch etwas zu ändern. Wir sollten dem Vorschlag der Kirchenleitung zustimmen.

Syn. GÖRNER: Der Änderungsantrag verändert die Vorlage. In der Vorlage steht: Das diakonische Handeln ist die Aufgabe im Leben der Kirchengemeinden. Es betrifft also das Leben der Kirchengemeinden, das jetzt herausgenommen wird und daraus wird: „das diakonische Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt in Zusammenarbeit ...“. Dies ist eine Einschränkung. Kirchengemeinden wird ein diakonisches Eigenleben abgesprochen. Der Änderungsantrag ist mir zu eng und deshalb lehne ich ihn ab.

Syn. SIEBERT: Ich widerspreche meinem Vorredner unmittelbar, denn mit dem zweiten Satz, in dem es heißt „sie nehmen dies ...“, ist es genauso eingeschränkt. Die Engführung findet sich in dem Absatz unbedingt. Wir beklagen ohnehin eine Regelungsdichte. Im Absatz 1 ersten Satz kommt deklaratorisch etwas hinzu, was zuvor schon geregelt worden ist. Vorschriften sollen echten Regelungsgehalt haben. Ich meine, man kann auf den Absatz 1 verzichten und dies ist ein weiterer Änderungsvorschlag. § 3 sollte mit der klaren Aussage des Absatzes 2 beginnen: „Kirchengemeinden und Kirchenkreise ... zusammen“. Der Inhalt des Absatzes 1 wird dann mit dem Wort „vertrauensvoll“ in Absatz 3 angefügt mit der Formulierung: Im Übrigen nehmen die Kirchenkreise und –gemeinden diakonisches Handeln in verantwortungsvoller Zusammenarbeit mit ihnen wahr.

Der PRÄSES: Ich lasse jetzt den Antrag der Theologischen Kammer, den sich der Synodale Schick zu Eigen gemacht hat, abstimmen und lese ihn jetzt noch einmal vor: „Diakonisches Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen.“ Wer diesem Antrag zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist dieser Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir gehen in § 3 zurück. Herr Dr. Greve zieht seinen Änderungsantrag zurück und wir stimmen nun über den Änderungsantrag von Herrn Sievert ab und ich bitte um das Kartenzeichen. Damit ist der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung des § 3 und ich bitte um das Kartenzeichen. Dieser ist mit großer Mehrheit, bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Wird zu § 4 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall, dann lasse ich ihn abstimmen. Damit ist § 4 einstimmig angenommen.

Ich rufe § 5 auf.

Syn. DECKER: Ich hätte gern eine Erläuterung zu § 5 (2): Was meint in diesem Zusammenhang das Wort „Gesamtschau“?

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Ich habe eine Verständnisfrage und zwar heißt es in Absatz 2 (b): „Durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechtes ....“. Was heißt das?

Syn. KUCZYNSKI: Auch mir ist der Begriff Gesamtschau zu dürftig. Was bedeutet er im Blick auf die Diakonie? Was ist mit dem Arbeitsrecht? Einige Einrichtungen haben keines. Ich bin der Meinung, alle diakonischen Betriebe müssen ein kirchliches Arbeitsrecht haben. Das Arbeitsrecht in § 2 anzusiedeln, erscheint mir falsch – wir sollten es lieber zu § 3 hinüberziehen. Betriebe, die ein eigenes Arbeitsrecht haben, haben Bestandsschutz. Sind Möglichkeiten von Übergangsfristen diskutiert worden?

OKR VOGELMANN: Eine Gesamtschau erlaubt mit Hilfe der Kriterien mit den Buchstaben a-e zu kontrollieren, wie weit einzelne Punkte erfüllt sind oder durch andere ausgeglichen werden. Zum Datenschutzrecht sind wir als Landeskirche verpflichtet, und das Mitarbeitervertretungsrecht fanden wir an dieser Stelle so richtig.

Bleibt die Frage des Arbeitsrechts und des Tarifrechts. Dass es ein Arbeitsvertragsrecht gibt, setzen wir voraus. Wie es ausgestaltet ist, das ist offen. Also: KTD ist drin. AVR´s sind drin. Im Rauhen Haus TVÖD -wenn ich das jetzt richtig weiß- ist drin.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte auf zwei Punkte hinweisen. Das eine ist der Begriff der Gesamtschau. Das ist ein Begriff, der im Rechtsleben üblicherweise bei komplexen Prozessen verwendet wird und der unverzichtbar ist. Wir haben es hier nicht mit Kategorien zu tun, die man nur mit Ja und Nein beantworten kann. Denn sie sind unterschiedlich gewichtig ausgestaltet, und zwar sowohl was die Kategorien untereinander betrifft als auch, was die Erfüllung der Kategorien im Einzelfall betrifft. Der Begriff der Gesamtschau sagt, ihr müsst euch alles bewertend anschauen. Der zweite Punkt, der wichtig ist, wird z. B. bei von Kirchengemeinden oder Diakonischen Trägern übernommenen gemeindlichen Einrichtungen, bedeutsam, also solchen, die zuvor in der Trägerschaft einer Kommune standen. Da gilt seit ewigen Jahren der BAT und dann der TVÖD, und das ist natürlich auch nach der Übernahme weiter so. Und zwar genau so lange, bis der letzte zum Zeitpunkt der Übernahme beschäftigte Mitarbeitende ausgeschieden ist. Das können bis zu 30 oder 40 Jahre sein. Und natürlich können wir solche Einrichtungen nur wegen dieser aus § 613a BGB folgenden Selbstverständlichkeit mit der Formulierung, die Herr Kuczynski vorgeschlagen hat, nicht aus dem Bereich von Kirche ausgliedern. Man wird bei der Gesamt-

schau auch sehr schnell feststellen, dass solche Einrichtungen, die z.B. den TVÖD anwenden, natürlich auch, wenn Diakonie draufsteht, Kirche sind. Deshalb denke ich, dass die Formulierung, so wie sie hier gewählt worden ist, sehr vernünftig ist.

Syn. HAMANN: Ich möchte ganz kurz aus dem diakonischen Alltag Illustration bringen und für den Begriff Gesamtschau werben sowie den gesamten § 5 unter 2 und den Buchstaben A-E als einen vernünftigen und guten Rahmen bewerten. Als Geschäftsführer einer diakonischen Einrichtung merke ich, dass das Thema Gesamtschau im Sinne meines unternehmerischen Handelns einen guten Rahmen bildet. Ich kann in diesem Rahmen, den ich unter den Punkten A-E sehe, eine gute Unternehmensführung gestalten.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wollte zur Erleichterung des Verständnisses sagen: Man muss den § 5 Abs. 2 auch richtig lesen, in dem man merkt, dass der zwei Teile hat. Im ersten Satz steht drin, was gefordert wird. Es wird gefordert, dass nach Satzung und praktischer Arbeit derjenige, der gerne zugeordnet werden möchte, dem Auftrag der Kirche verpflichtet ist und eine kontinuierliche Verbindung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewährleistet ist. Das ist das, was das Gesetz für die Zuordnung fordert. Und jetzt wird gesagt: Dann guck dir doch mal die folgenden Kriterien an und bewerte die insgesamt. An diesen Kriterien kann man messen, ob es sich um einen kirchlichen Auftrag handelt oder nicht. Das sind Kriterien, aber keine Voraussetzungen.

Syn. SPANGENBERG: Auch wenn ich mir bewusst bin, dass es gefährlich ist, Herrn Dr. von Wedel zu widersprechen: Ich mache mich stark dafür, das Arbeitsvertragsrecht aus der Gesamtschau herauszunehmen in den verbindlichen Teil des § 3. Wir sollten grundsätzlich sagen: Das Arbeitsvertragsrecht ist zwingend. Und nicht nur so ein bisschen im Rahmen der Gesamtschau. Ich mache mich dafür stark, den Spiegelstrich aus dem Buchstaben B) herauszunehmen und in Abs. 3 zu formulieren: „Zugeordnete Mitglieder müssen kirchlich diakonisches Arbeitsvertragsrecht, kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht und Datenschutzrecht anwenden.“. Ich erhebe das zum Antrag.

Der PRÄSES: Wir haben jetzt einen einzigen Änderungsantrag vorliegen vom Synodalen Spangenberg. Wer dem Antrag von Herrn Spangenberg zustimmen möchte, den bitte ich ums Kartenzeichen. Der Antrag ist bei einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Syn. FRANKE: Ich habe noch eine Frage zum Abs. 3: Dort sind verbindliche Sachen aufgeführt. Meine Frage ist: Was passiert, wenn zugeordnete Einrichtungen eines der beiden Tatbestände in Abs. 3 nicht erfüllen oder nicht mehr erfüllen? § 26 sieht nur „Kann-Regelungen“ vor. Muss hierzu ggf. noch weiteres bestimmt werden?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Aus meiner Sicht muss da nichts zusätzlich geregelt werden, weil die Entscheidung nach § 6 natürlich die Kriterien nach § 5 berücksichtigen muss. Die Entscheidung würde dann so laufen, dass man dem Kandidaten, der das Mitarbeitervertretungsrecht nicht mehr anwendet, eine Frist setzt, innerhalb der er dafür zu sorgen hat, dass er das MVG wieder anwendet. Wenn er dem nicht nachkommt, wird die Zuordnungsentscheidung widerrufen. Genau dasselbe wäre beim kirchlichen Datenschutzrecht auch der Fall. Das kirchliche Datenschutzrecht ist per EKD-Gesetz zwingend vorgeschrieben. Wer dagegen verstößt, zeigt, dass er tatsächlich nicht Teil von Kirche ist. Und das Mitarbeitervertretungsgesetz hat eine Besonderheit: Es ist das Gesetz, das die Dienstgemeinschaft verortet. In der Dienstgemeinschaft liegt der wesentliche Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Arbeitsrecht.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat sich in § 6 intensiv mit der Formulierung „kann“ „soll“ „muss“ auseinandergesetzt und ist aus den eben von Herrn Prof. Dr. Nebendahl genannten Gründen zu der Formulierung „kann“ gekommen. Ergänzend möchte ich sagen, dass sich aus den Staatskirchenverträgen hinsichtlich des Datenschutzes ergibt, dass wenn ein Dienst oder Werk der Kirche zugeordnet ist, dann hat sich die staatliche Aufsichtsbehörde herauszuhalten. Das Datenschutzgesetz ist deshalb EKD - weit zwingendes Recht.

Der PRÄSES: Kommen wir zur Abstimmung. Ich weise noch einmal darauf hin, dass in § 5 Abs. 2 Buchst. b 2. Spiegelstrich am Ende ein „s“ ergänzt werden muss. Es muss heißen: „Arbeitsvertragsrechts“. Jetzt zur Abstimmung. Wer für § 5 ist, den bitte ich um das Handzeichen. Danke, Gegenstimmen eine, Enthaltungen vier. Kommen wir zu § 6. Dort gibt es einen Vorschlag durch den Rechtsausschuss. Dort muss es heißen „Zuordnungsvoraussetzungen“ und nicht „Zulassungsvoraussetzungen“. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 6?

Syn. SIEBERT: Nur ein Hinweis: Sie hatten vorhin auf die Formulierung „Zuordnungsvoraussetzungen“ hingewiesen, dies muss sowohl für Abs. 1 als auch Abs. 2 gelten.

Der PRÄSES: Ich bitte die Formulierung sowohl in Abs. 1 als auch 2 entsprechend zu ändern. Kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte um Handzeichen, wer zustimmt. Bei einer Gegenstimme so angenommen. Gibt es zu § 7 Wortmeldungen?

Syn. STRENGE: Warum wird in der Formulierung im Gesetz zwischen „Einvernehmen“ und „Benehmen“ unterschieden? Zum Beispiel bei der Berufung und der Abberufung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Eine Berufung erfolgt im Einvernehmen, bei einer Abberufung muss der Arbeitgeber in seiner Entscheidung frei sein, das Dienstverhältnis auch ohne Zustimmung beenden zu können. Deshalb heißt es dort „im Benehmen“.

Der PRÄSES: Ich bitte um Abstimmung zu § 7. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen, so angenommen. Gibt es Aussprachebedarf zu § 8? Das ist nicht der Fall. Kommen wir zur Abstimmung. Danke schön. Gibt es Wortmeldungen zu § 9? Keine. Wer für § 9 ist, den bitte ich um Zustimmung. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? Keine. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Gibt es Aussprachebedarf zu § 10? Nein, wer ist für § 10? Wer ist dagegen, wer enthält sich? Niemand. Kommen wir zur Schlussabstimmung über das Diakoniesgesetz. Bei einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. Danke, es folgt jetzt eine Mittagspause.

Die VIZEPRÄSES: Kommen wir nun zum Geschlechtergerechtigkeitsgesetz. Diese Einbringung ist die erste Lesung. Das Gesetz wird geschlechtergerecht durch Frau Semmler und Herrn von Wedel eingebracht.

Syn. Frau SEMMLER: Liebe Mitsynodale, gendergemäß korrekt stehen Henning von Wedel und ich hier als Mann und Frau, um Ihnen das Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit vorzustellen und Sie um Ihre Zustimmung zu bitten.

Es ist ein langer Weg bis zu dieser Vorlage zurückgelegt worden: 2004 hat die Nordelbische Synode ein Konzept zur Umsetzung des Gender Mainstreaming Verfahrens für die Nordelbische Kirche beschlossen. Kritik gab es nicht nur an dem Namen, dieser Vorstoß wurde damals und manchmal ja auch heute belächelt. Was soll das denn? Das regelt sich doch alleine! An eine gesetzliche Regelung hat man sich 2004 nicht herangetraut, dafür waren Vorbehalte von Männern, aber durchaus nicht nur von ihnen, einfach viel zu groß. Und das ganze Gebiet war zu unbekannt. Aber die Entwicklung ging weiter: Auch auf staatlichen, kommunalem Gebiet, in Verwaltung und Schulen, in Universitäten und Kliniken sah und sieht man Regelungsbedarf für Angestellte. Und die Quotendiskussion hat längst auch die Medien erfasst.

Wir machen also mit unserem Gesetz nichts spektakulär Neues, sind keine Trendsetter, sondern reihen uns ein und vollziehen nach. Wie wichtig Regelungen sein können, hat ja nicht zuletzt die Wahl der 70% Männer in diese Synode gezeigt. Und wir als Christenmenschen haben in unserem Menschenbild die Gleichwertigkeit der männlichen und weiblichen Geschöpfe tief verankert. Wir müssen sie nur auch leben! In der Begründung dieses Gesetzes finden Sie von Frau Meins und Herrn Schollas einige theologische Grundlegungen.

Und noch einmal zurück in die Geschichte dieses Gesetzes: Im Jahre 2011, also vor der Fusion, habe ich auf die Nordelbischen Synode einen Gesetzentwurf eingebracht, den wir auch beraten haben, aber über den nicht abgestimmt wurde. Nicht etwa, weil er vielleicht nicht angenommen würde, sondern weil nicht genug Zeit war, um mit unseren Partnern Mecklenburg und Pommern diese Thematik gründlich zu beraten. Gleichzeitig wurde durch Beschluss der Synode gebeten, diesen damaligen Entwurf, sie finden den Beschlusstext hinten in der Anlage 3 zügig nach der Fusion, in unserer gemeinsamen Kirche einzubringen zu beraten und der Synode der Nordkirche einen Gesetzesentwurf vorzulegen, das tun wir also heute. Wir erfüllen mit dieser Vorlage noch einen weiteren Auftrag, nämlich wir konkretisieren unsere Verfassung im Artikel 11.

„Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. Dieses wird sichtbar in der gleichberechtigten Teilhabe an Ämtern, Diensten und Aufgaben. Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden.“

Unterschiedliche Lebenswirklichkeiten von Männern und Frauen wahrzunehmen und dann auch zu berücksichtigen, ermöglicht echte Partizipation und ist damit Grundlage für ein gerechtes Handeln. Eine Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alles kirchliche Handeln liegt darum nahe. Geschlechtergerechtigkeit ist eine Querschnittsaufgabe.

Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit ist unter den drei folgenden Gesichtspunkten zu berücksichtigen:

Es geht dabei um

- Innerkirchliche Strukturen und gesellschaftliche Verhältnisse
- Bilder von Männern und Frauen in den Köpfen, die geprägt sind von geschlechtshierarchischen Werten und Zuschreibungen.
- Die symbolische Ordnung, in der Geschlecht als bipolare Identitätskategorie (Mann und Frau) konstruiert ist.

Daraus ergibt sich das Aufgabenfeld der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche. Sie verfolgen das Ziel, die Institution Kirche geschlechtergerecht zu entwickeln. Vorrangig ist dabei die Arbeit an einer Veränderung der Leitungsstrukturen und Leitungspraxis. Dazu gehören die Fragen, wie der Frauenanteil in künftigen Landessynoden erhöht werden könnte und wie Personen für Leitungsaufgaben gewonnen und unterstützt werden könnten (Beispiel: Mentoringprogramm). Sind kirchliche Leitungsämtel teilbar? Welche Arbeitszeitregelungen sind sinnvoll, wenn Mitarbeitende Kinder betreuen oder Angehörige pflegen? Welche unterstützenden Maßnahmen gibt es für eine alternde Mitarbeiterschaft? Werden Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in unseren kirchlichen Strukturen diskriminiert? Werden Genderaspekte bei der Planung und Sanierung von kirchlichen Bauvorhaben berücksichtigt? Brauchen wir ein AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) für Pastorinnen und

Pastoren? Und werden z.B. die Aspekte von Jungen und Mädchen in den begleitenden Materialien zum Konfirmationsunterricht berücksichtigt? Alles Fragen, die einer Lösung zugeführt werden sollten.

Neue Impulse erhielt die Gleichstellungspolitik und -arbeit vor ca. 20. Jahren durch die Genderperspektive. Seitdem wird nicht mehr die männliche Erwerbsbiografie zum Maßstab der Gleichstellung gemacht, sondern die konkreten Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern werden in den Blick genommen. Chancengleichheit von Frauen und Männern herzustellen, ist das Grundanliegen aktueller Gleichstellungspolitik.

Moderne Gleichstellungskonzepte gehen heute von einer Lebenslaufperspektive aus. Einzelentscheidungen im Lebenslauf, wie zum Beispiel die Unterbrechung von Erwerbsarbeit aufgrund von Erziehungszeiten oder Pflegezeiten sollen sich nicht negativ auf die gesamte weitere Biografie auswirken. Dafür die Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe der Leitenden nicht nur in der Politik und auch in anderen Institutionen, sondern auch in der Kirche.

Wir leben in einer Zeit, in der die Benachteiligung von Frauen nicht mehr so offensichtlich ist. Junge Frauen machen heute z.B. bessere Schulabschlüsse und auch in einigen Fächern bessere Universitätsabschlüsse. Benachteiligung von Frauen im Beruf, mit einem Bild auch „gläserne Decke“ genannt, hängt immer noch mit der Familiengründungsphase zusammen. Dabei zeigt sich in Umfragen, dass Frauen und auch Männer am liebsten Familie und Beruf vereinbaren wollen. Kirchliche Strukturen so zu verändern, dass dies möglich ist, kann eine Aufgabe und Herausforderung für die Zukunft sein. Diese Aufgabe geht Frauen und Männer an, unser Gesetz spricht also beide an. Die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit oder der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit müssen alle an sie gestellten Aufgaben erfüllen können, so ist ihre Rechtsstellung sinnvoll zu regeln. Beteiligung und Informationsrechte sind gesetzlich festzuschreiben, um sie dann auch einfordern zu können. Die Kommunikation mit den kirchenleitenden Organen ist sicher zu stellen, deshalb sind ein Zugang zur Synode, und der jährliche Bericht notwendige Bestandteile der Arbeit der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, Frau Semmler hat Ihnen Geschichte und Generalanliegen des Gesetzes im Einzelnen dargelegt. Mir obliegt es nun für die Kirchenleitung, Ihnen die Vorschriften des Gesetzes im Einzelnen und die Gründe darzulegen, die zu einer nicht unerheblichen Änderung des Gesetzes gegenüber den bisherigen Entwürfen geführt haben. Die Kirchenleitung schlägt Ihnen jetzt ein Gesetz vor, das hinsichtlich der Grundanliegen und der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten im Wesentlichen unverändert ist. Gleichwohl hat das Gesetz eine erhebliche Änderung insoweit erfahren, als die bei dem 1. Gesetzentwurf im Vordergrund stehende Statistik jetzt ans Ende des Gesetzes gerückt wird, um deutlich zu machen, dass die Statistik nicht Zweck des Gesetzes, sondern ein Mittel zur Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes ist. We-

sentliche weitere Änderungen waren notwendig, um das Gesetz an die Verfassungslage der Nordkirche anzupassen, wobei einige Anpassungen sicher auch auf nordelbischer Ebene notwendig gewesen wären, wenn denn eine vertiefte verfassungsrechtliche Prüfung seinerzeit bereits vorgenommen worden wäre. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Anbindung der Gleichstellungsbeauftragten im Kirchenamt und die strikte Eingrenzung der Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten auf die landeskirchliche Ebene.

Die Anbindung beim Präsidenten des Landeskirchenamtes und nicht mehr bei der Kirchenleitung direkt erfolgte, weil nach der Verfassungslage in der Nordkirche die Kirchenleitung nur planende und entscheidende Funktionen hat, nicht aber operatives Geschäft ausführt. Das operative Geschäft, also die tatsächliche Umsetzung von Kirchengesetzen, ist nicht Aufgabe der Kirchenleitung, sondern Aufgabe des Landeskirchenamtes bzw. der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Soweit es um die Umsetzung von landeskirchlichen Gesetzen geht, sind die Kirchenkreise zugleich Verwaltungsbehörden der Landeskirche.

Anliegen des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes ist es, neben der generellen Zielsetzung, überhaupt für das Anliegen der Geschlechtergerechtigkeit zu werben, ein - wie es Frau Semmler erwähnt hat - „Umdenken in den Köpfen zu erzeugen“, vor allem aber bei Stellenbesetzungen die Geschlechtergerechtigkeit umzusetzen. Dabei ist eine gleichmäßige und gleichwertige Besetzung auf allen Ebenen und in allen Bereichen zwischen Männern und Frauen anzustreben, wobei jedoch bewusst auf eine vorgeschriebene Quote verzichtet wird. Echte Gleichberechtigung ist aber – worauf Frau Semmler zu Recht hingewiesen hat – erst erreicht, wenn nicht nur bei der Bewerbung und Besetzung Männer und Frauen gleich behandelt werden, sondern wenn auch in der tatsächlichen Besetzungspraxis eine den tatsächlichen Anteil von Männern und Frauen in der Kirche entsprechende Verteilung der Stellen gegeben ist. Dabei muss dann auch zeitweise eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes in einem gewissen Umfang hingenommen werden, wenn anders eine gleichmäßige Verteilung nicht erreichbar ist.

Es liegt auf der Hand, dass dieses nicht im Handstreich und schon gar nicht durch schlichte Anordnung umgesetzt werden kann, sondern nur durch beharrliches Hinarbeiten in die richtige Richtung, zumal zur Zeit nach den Erfahrungen der Personalstellen die Bewerbungslage in vielen Bereichen keineswegs so ist, dass die gewünschte Gleichstellung durch schlichte Auswahl unter vorhandenen Bewerbern erreicht werden kann.

Aufgrund des in der Verfassung geregelten Subsidiaritätsprinzips regeln die Kirchenkreise grundsätzlich ihre Angelegenheiten selbst, soweit sie dazu in der Lage sind. Das gilt selbstverständlich auch für die Personalverwaltung und die Durchsetzung der Gleichstellung in ihrem Bereich. Wie die Kirchenkreise das tun, ist grundsätzlich ihnen selbst überlassen. Deshalb verzichtet das Gesetz in der jetzigen Form darauf, eine bestimmte Art der Gleichstellungsstellen in den Kirchenkreisen vorzuschreiben und auch darauf im Einzelnen Vorschriften zu machen, wie die Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen sind. Das ändert aber

nichts daran, dass die Vorschriften des Gesetzes selbstverständlich auch für Kirchenkreise gelten und von diesen umzusetzen sind. Lediglich der Weg wie sie es tun ist ihnen überlassen. Auf kirchengemeindlicher Ebene gilt natürlich das Gleiche, so dass auch hier das Gesetz darauf verzichtet, den Kirchengemeinden im Einzelne vorzuschreiben, wie sie im Rahmen der Gleichstellung vorzugehen haben. Das Gesetz macht aber nicht zuletzt dadurch, dass jetzt auch die Kirchengemeinden Gleichstellungsbeauftragte berufen sollen, deutlich, dass selbstverständlich auch auf Kirchengemeindeebene das Anliegen des Gesetzes in jeder Hinsicht durchgesetzt werden muss.

Nun zu den Vorschriften im Einzelnen:

Im 1. Abschnitt wird klargestellt, dass dieses Gesetz sich letztlich nur auf einen Teilaspekt der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit bezieht. Es setzt nämlich nicht an bei den Inhalten kirchlicher Arbeit und den Angeboten kirchlicher Arbeit, sondern bei den für die Kirche tätigen Personen. Insoweit macht es dann allerdings keinerlei Einschränkungen, denn das Gesetz gilt völlig unabhängig davon, in welcher Form und in welchem Status für die Kirche gearbeitet wird. Die Generalidee hinter dem Gesetz ist die, dass Männer und Frauen in und für die Kirche in gleicher Weise völlig gleichberechtigt und im Ergebnis entsprechend dem Anteil von Männer und Frauen der Kirchenmitgliedschaft tätig werden. Keine Einschränkung gibt es auch im Geltungsbereich, denn es gilt für die ganze Kirche, wendet sich allerdings nicht an rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit. Wenn Geschlechtergerechtigkeit verwirklicht werden soll, ist es selbstverständlich, dass auch die Sprache dem angepasst wird und dass bei der Besetzung von Gremien, denn auch dort sind Personen für die Kirche tätig, ebenfalls die Gleichstellung verwirklicht wird.

Der 2. Abschnitt enthält im Einzelnen Vorschriften, wie das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit bei Ausschreibungen und Besetzungen zu erreichen ist. Dies wird im Einzelnen beschrieben und ist für alle diejenigen, die sich schon einmal mit Gleichstellungsgesetzen und Gesetzen über die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit befasst haben, nichts Besonderes. Der Kern der Regelung ist hier auch nicht so sehr die Tatsache der Gleichbehandlung, denn diese wird durch das Allgemeine Gleichstellungsgesetz ohnehin verlangt, sondern die klare Aussage, dass für den kirchlichen Bereich nichts anderes gilt. Die Kirche könnte als Tendenzbetrieb ja möglicherweise Ausnahmen regeln, vor allem aber noch deutlich gemacht wird, welche Stellen und sonstigen Mitarbeitenden in die Betrachtung einzubeziehen sind, wenn es um die Beurteilung der Gleichstellung geht.

Dies ist eines der schwierigsten Probleme in diesem Zusammenhang. In diesem Punkt differieren auch die verschiedenen Gesetze der Länder, des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften durchaus. Nach langer gemeinsamer Diskussion in Rechtsausschuss und Dienstrechtsausschuss ist hier auf die „Qualifikationsstufe“ abgestellt worden. Eine Abstellung auf die Besoldungsstufen erschien uns zu eng, weil es teilweise ja auch Regelaufstieg und sonstige Besonderheiten gibt, die nicht unbedingt beim Vergleich Berücksichtigung finden

müssen. Andererseits macht es keinen Sinn, ganze Dienststellen oder – wie ursprünglich im Entwurf enthalten – Arbeitsbereiche anzusehen, weil innerhalb der Arbeitsbereiche wiederum die unterschiedlichen Ebenen zu berücksichtigen sind.

So würde es im Sinne der Verwirklichung einer Geschlechtergerechtigkeit nicht gehen, wenn in einer Dienststelle alle Leitungspositionen mit Männern, sämtliche Funktionsstellen aber mit Frauen besetzt sind. Dann bringt die Betrachtung des Arbeitsbereiches oder der Dienststelle im Sinne eines Betriebsteils nichts ein. Das Gesetz wählt deshalb den Begriff der Qualifikationsstufe, weil dieser am ehesten angemessen erscheint, die unterschiedlichen, hier zu berücksichtigenden Parameter einzufangen.

In § 8 ist die entsprechende Bevorzugung eines Geschlechtes geregelt, die dazu dienen soll, langfristig eine Gleichberechtigung herbeizuführen. Das ist eine notwendige Ausnahme von dem Gleichstellungsprinzip, denn bis eine Gleichstellung in den Qualifikationsstufen erreicht ist, müssen, wenn bisher erhebliche Ungleichgewichtigkeiten bestehen, gleich gute Bewerber wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden. Wollte man das vermeiden, müsste das Losverfahren entscheiden und dann würde gerade das Ziel der paritätischen Besetzung nicht erreicht werden können.

Der 3. Abschnitt regelt dann die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche und stellt neben den materiellen Regelungen den weiteren Kern dieses Gesetzes dar, weil er vorschreibt, dass die Gleichstellungsbeauftragten so an allen personalrelevanten Vorgängen zu beteiligen sind, dass auch tatsächlich sichergestellt ist, dass jeweils jemand darauf achtet, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden. Die frühere nordelbische Regelung, dass die entsprechende Abteilung im Landeskirchenamt mit einem Mann und einer Frau besetzt ist, ist beibehalten worden. Diese sind auch hoch angesiedelt, denn sie werden durch die Kirchenleitung berufen und sind allein der Aufsicht des Präsidenten unterstellt.

Hier gab es eine Kontroverse über die Frage Dienstaufsicht und Fachaufsicht. Wenn hier allgemein von „Aufsicht“ gesprochen wird und gerade nicht von Dienst- und Fachaufsicht, so soll damit zum Ausdruck kommen, dass die Aufsicht des Präsidenten bzw. der Präsidentin sich auf die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten insgesamt bezieht, nicht aber etwa eine Einzelaufsicht für alle Entscheidungen bedeuten soll. Das Gesetz macht ganz deutlich, dass die Gleichstellungsbeauftragten unabhängig agieren sollen und dass die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten nur Sinn machen kann, wenn sie in ihrer Arbeit in keiner Weise behindert oder dirigiert werden. Von daher kann die „Fachaufsicht“ nur eine sehr allgemeine sein im Hinblick darauf, dass die Gleichstellungsbeauftragten sich im generellen Rahmen des Gesetzes halten.

Eine solche Aufsicht schien allerdings wieder auch erforderlich, weil die Gleichstellungsbeauftragten ja nicht freie Beauftragte sind, die jederzeit abberufen oder entlassen werden können, sondern sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sei es als Beamte oder als Dauerangestellte befinden. Sie neh-

men auch keine eigenen Rechte wahr, sondern sie nehmen Aufgaben wahr, die ihnen durch Gesetz zugewiesen sind und sind damit notwendigerweise Behörde der Nordkirche. Insoweit verweise ich auf meine vorherigen Ausführungen zur generellen Organisation der Nordkirche.

§ 14 sieht nicht den Zwang für einen Beirat vor, sondern erlaubt es der Kirchenleitung, nach ihren Erfahrungen und nach ihrer Einschätzung zu entscheiden, ob ein solcher die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sinnvoll unterstützen kann oder nicht.

Im 4. Abschnitt wird, wie ich schon ausgeführt habe, deutlich gemacht, dass das Gesetz selbstverständlich auch in den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden umzusetzen ist. Es enthält insoweit aber in erster Linie Sollvorschriften, weil es der Souveränität der Kirchenkreise und -gemeinden obliegt, im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrages und der gesetzlichen Lage, die durch dieses Kirchengesetz geregelt wird, die Umsetzung selbst zu bestimmen.

§ 16 enthält insoweit nur einen Auftrag an die Kirchengemeinden, sich dieses Themas anzunehmen und nach Möglichkeit eine konkrete Person als Ansprechpartner und als für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich zu beauftragen. Selbstverständlich kann diese Aufgabe auch der Kirchengemeinderat als Ganzer wahrnehmen, wengleich das in der Praxis sicher zu Schwierigkeiten führt. Es ist deshalb den Kirchengemeinden dringend anzuraten, diesem Gesetzesappell zu folgen.

Der 5. Abschnitt regelt die statistische Erfassung und Auswertung, die insbesondere für die Beobachtung des Fortschrittes der Erreichung der Gleichstellungsziele von enormer Wichtigkeit ist. Das Gesetz bietet die Grundlage, hier tatsächlich sinnvoll und vollständig statistische Erhebungen zu machen. Der früher vorgesehene Zwang für die Kirchenkreise, diese Statistiken und Erhebungen mit den Gleichstellungsbeauftragten der Landeskirche zu diskutieren, ist durch den jetzigen Vorschlag ersetzt worden, wonach die Statistik in erster Linie von den Beauftragten der Kirchenkreise auszuwerten ist. Das notwendige Rüstzeug dafür kann ihnen von den landeskirchlichen Beauftragten in den vorgesehenen Konventen und Treffen vermittelt werden. Da aber jedenfalls irgendjemand die entsprechende Auswertung machen muss, denn die Kirchenkreise sind eben insoweit nachgeordnete Verwaltungsbehörden der Landeskirche, sind die Statistiken mit den Beauftragten der Landeskirche zu erörtern, wenn im Kirchenkreis kein Beauftragter zur Verfügung steht. Mit dieser Vorschrift ist die Selbstständigkeit der Kirchenkreise hinreichend gewahrt, andererseits aber auch sichergestellt, dass eine Umsetzung erfolgt, denn die Tätigkeit der Kirchenkreise insoweit unterliegt selbstverständlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Landeskirchenamt.

Der 6. Abschnitt enthält Schlussbestimmungen in Gestalt einer Verordnungsermächtigung und Vorschriften über das Inkrafttreten. Eine Verordnungsermächtigung erschien sinnvoll, weil in der Durchführung des Gesetzes immer wieder Einzelfragen auftreten können, die einer genaueren Regelung bedürfen, ohne dass dieses zwingend und immer durch den Gesetzgeber geschehen muss. Es

reicht aus, wenn der Gesetzgeber das Generalziel der Geschlechtergerechtigkeit und der Verwirklichung grundsätzlicher Parität bei Stellen- und Gremienbesetzungen formuliert.

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass dieses Gesetz in dieser Form alle notwendigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, das die Verfassung fordert, zu dienen geeignet ist. Es wird Ihnen deshalb in dieser Form vorgelegt und die Kirchenleitung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, es kommt jetzt zur Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses durch Herrn Brenne.

Syn. BRENNE: Hohes Präsidium, liebe Synodale! Die abschließende Beratung dieses Gesetzentwurfes durch den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht fand unter Beteiligung des Rechtsausschusses - wofür ich nochmals besonders meinen Dank ausdrücke - am 6.8.2013 statt.

Das politische Ziel dieses Gesetzes und das von ihm ausgehende Signal stehen nicht in Frage. Es wird von allen geteilt und mitgetragen. Der Entwurf bringt dieses Anliegen ein gutes Stück voran und zeigt, dass die Nordkirche das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit nicht nur propagiert, sondern konkret auf die Fahnen schreibt.

Letztlich ist hier auf der Grundlage eines Entwurfs, der bereits in der Nordelbischen Kirche im Jahre 2010 diskutiert wurde, ein Entwurf gemeinsam erarbeitet worden, der ein Zeichen setzt. Die Zukunft wird zeigen, wie dieses Gesetz und die dazu nötigen Ausführungsbestimmungen letztlich gelebt werden. Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Fassung anzunehmen.

Gestatten Sie mir noch ein Wort der Kritik:

Es ist für die Diskussion in den Ausschüssen nicht hilfreich, wenn die Personen, die eine Stelle bereits innehaben, selbst eine gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit und ihre Stelle schreiben und in den Ausschüssen vertreten müssen. Frau Meins hat diesen Gesetzentwurf in seiner Urfassung mit viel Herzblut geschrieben. Aber sie musste in der Diskussion oftmals das Gefühl haben, sie und ihr Tun werde in Frage gestellt, obwohl einzelne Nachfragen und Änderungsvorschläge durch Ausschussmitglieder lediglich der Klarstellung und Systematisierung des Gesetzes dienten. Andererseits waren die Ausschussmitglieder in ihren Fragen und Anmerkungen nicht so frei, wie sie es gewesen wären, wenn mit den Fragen nicht das Gefühl verbunden gewesen wäre, die Stelleninhaber persönlich anzugreifen und ihnen zu nahe zu treten.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hätte es von daher begrüßt, wenn der Gesetzentwurf durch das Rechtsdezernat eingebracht und vertreten worden wäre.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke dem Vorsitzenden des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses, Herrn Brenne, wir hören jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses durch die stellvertretende Vorsitzende, Frau Hillmann.

Syn. Frau HILLMANN: Wertes Präsidium, liebe Mitsynodale, für den Rechtsausschuss gebe ich als dessen stellvertretende Vorsitzende die Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in unserer Kirche ab. Das liegt im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes. Es soll dazu beitragen, dass unsere Kirche auch in allen ihren Gremien ein gleichermaßen männliches wie weibliches Gesicht bekommt – und nicht nur mehr Männer in die Kitas, wie zumindest die großen Zeitungen in Schleswig-Holstein den Bericht über die Pressekonferenz zur laufenden Synodentagung titulierte haben.

Der Entwurf des Gesetzes ist auch unter unserer Beteiligung vielfältig diskutiert worden. In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Dienstrechtsausschuss am 6. August kam es letztlich zu einer ausführlichen und sehr zielführenden Beratung des Entwurfs, der ihnen nun mit den vorgeschlagenen Änderungen von der Kirchenleitung vorgelegt worden ist. Nach unserer Beratung im Rechtsausschuss gestern empfehlen wir Ihnen die Annahme; es gibt aus unserer Sicht, also zur Rechtsförmlichkeit nichts mehr zu beanstanden – für Sie aber sicher einiges zu diskutieren – wir haben das auch getan:

Das Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit basiert auf Artikel 11 unserer Verfassung („Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. Dieses wird sichtbar in der gleichberechtigten Teilhabe an Ämtern, Diensten und Aufgaben. Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden.“) und geht schon in den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 über die Verfassung hinaus. In Art. 6 Absatz 6 der Verfassung heißt es lediglich, dass anzustreben ist, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden, während hier in § 5 (Geschlechterparitätische Zusammensetzung von Gremien) bestimmt ist, dass Gremien in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden sollen. Ein Widerspruch zur Verfassung liegt darin aber nicht, sodass es insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Auftauchen könnten bei Ihnen allerdings Bedenken dahin, ob immer gleichermaßen Männer wie Frauen zur Verfügung stehen. Deshalb erwähne ich an dieser Stelle noch einmal die juristische Bedeutung des Verbs „sollen“. Es heißt „muss, wenn man kann“ nicht mehr aber auch nicht weniger. Geschlechterparität muss danach, wenn möglich, bei der Besetzung aller Gremien berücksichtigt werden. Wenn

die Gremien durch Wahl besetzt werden (etwa die Kirchengemeinderäte), soll die Geschlechterparität zumindest bei der Aufstellung bzw. der Werbung von Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden. Bei der Entsendung oder Berufung ist die Geschlechterparität zu beachten, und zwar auch wenn es sich um eine Entsendung in nichtkirchliche Gremien (wie etwa den Rundfunkrat) handelt.

Der Abschnitt 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs regelt die geschlechtergerechte Stellenbesetzung und Personalentwicklung. Diese Regelungen sind vielen von Ihnen aus dem öffentlichen Dienst bekannt. Wir haben vor allen Dingen die Größe diskutiert, auf die sich die etwaige Unterrepräsentation eines Geschlechts bezieht. So kann es in einer Kirchengemeinde mit z.B. 80 Mitarbeitenden durchaus insgesamt mehr Frauen als Männer geben (nämlich sicher in den Kindertagesstätten), dennoch können Frauen in Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sein. Deshalb nennt das Gesetz den Begriff der Qualifikationsebene, die Besoldungs- und Entgeltgruppen. So ergibt sich dann aus dem Gesetz in der Tat, dass bei der Personalauswahl für die Kitas mehr die Männer in den Blick kommen müssen, bei der Verwaltungsleitung in den Kirchenkreisen aber wahrscheinlich mehr die Frauen.

In Abschnitt 3 stellte sich uns in erster Linie die Frage nach der Anbindung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche. Systemgerecht erschien uns die Anbindung an die Kirchenleitung, so wie ja auch die Beauftragten in den Kirchenkreisen an den Kirchenkreisrat und in den Kirchengemeinden an den Kirchengemeinderat angebinden werden. Da sich nun die Kirchenleitung zur Umsetzung ihrer Beschlüsse des Landeskirchenamts bedient, ergibt sich aus der Anbindung der Beauftragten an sie die Unterstellung der Beauftragten unter die Aufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamts in §11 des Gesetzes. Dennoch, meinen wir, ist die Unabhängigkeit der Beauftragten hinreichend sichergestellt, zum einen weil es keine Einbindung in einen der Hauptbereiche gibt, zum anderen weil in §11 Abs. 2 ausdrücklich festgelegt wird, dass sie in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden dürfen – auch nicht durch den Präsidenten des Landeskirchenamts oder die Kirchenleitung. Natürlich gäbe es auch die Möglichkeit der direkten Anbindung an die Landessynode, nach dem Modell des Rechnungsprüfungsamtes. Dann aber müsste die Synode wohl einen Ausschuss bilden, der die Aufsicht führt, wie eben den Rechnungsprüfungsausschuss.

Diskutiert haben wir auch zu § 13 III, wonach die Beauftragten auf der Landessynode nicht nur einmal jährlich zu berichten haben, sondern ihnen auch zu Themen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, das Wort zu erteilen ist. Natürlich aber darf sich die Synode in dieser Weise selbst verpflichten, wir geben insoweit keine Empfehlung in irgendeine Richtung. Die Kirchenleitung hat sich gegen einen unmittelbaren Zugang der Beauftragten zu ihr, also ohne vorherige Kollegiumsberatung, entschieden.

Letztlich möchte ich Sie noch in unsere Beratungen zu § 17 (Statistische Erfassung und Auswertung) mit hinein nehmen. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Statistik soll grundsätzlich für alle Kirchengemeinden gelten, auch wenn diese der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreisebene angeschlossen sind; denn sie sind ja als Dienststelle verantwortlich für Einstellung und Förderung von Personal, bzw. für die Werbung und Förderung von Ehrenamtlichen. Um kleinere Kirchengemeinden mit wenigen Mitarbeitenden zu entlasten, schien es uns sinnvoll, Dienststellen mit weniger als 16 Mitarbeitenden von der Verpflichtung auszunehmen. Diese Grenze orientiert sich am Mitarbeitervertretungsrecht (§ 8 MVG.EKD; vgl. auch § 4 KGMVG.NEK). Wir haben auch nach dem Stichtag gefragt, der im Gesetz mit dem 31.12. dieses Jahres angegeben ist. Aber es ist nur der Stichtag zu dem die Statistik zu erstellen ist, nicht der, zu dem sie vorliegen muss.

So bleiben wir trotz dessen bei unserer Empfehlung zur Annahme des Gesetzes.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Ich bedanke mich bei allen, die dieses Gesetz schon in Nordelbien und jetzt auch in der Nordkirche formuliert haben. Ich habe ein paar kritische Anmerkungen: Erstens: Gestern in den Arbeitsgruppen haben wir gesagt, wir wollen die Verwaltung so schlank wie irgend möglich halten. Deswegen halte ich das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der viel Mühe machen wird und bin dagegen, solchen Aufwand verpflichtend zu machen.

Zweitens: Es ist sehr oft schwierig, überhaupt ausreichend Bewerber für eine Stelle zu finden. Deswegen schätze ich, dass die Verpflichtung zur paritätischen Besetzung einen enormen zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Drittens: Meiner Erfahrung nach werden dann vor allen die Frauen, die jetzt schon in Gremien mitarbeiten, mit zusätzlichen Aufgaben überhäuft. So nach dem Motto: Da ist noch ein Gremium zu besetzen. Gibt es irgendeine Frau, die das machen kann?

Ich zitiere Friedrich II. von Preußen: Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es nötig, kein Gesetz zu machen.

Wir als Kirche vertreten doch schon Gleichheit und Gerechtigkeit als unser Selbstverständnis. Machen wir uns da nicht fragwürdig, wenn wir Gleichheit und Gerechtigkeit meinen, durch ein Gesetz einfordern zu müssen?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe eine geringfügige Kritik. Henning von Wedel hat ausgeführt, dass wir zur Beurteilung der Geschlechtergerechtigkeit das Merkmal der Qualifikationsebenen eingeführt haben. Bewusst wurde daran gedacht, nicht mit Entgelt- und Besoldungsgruppen zu argumentieren, sondern Entgeltgruppen, die zusammen gehören, gemeinsam zu betrachten: ein Beispiel bilden die Entgeltgruppen KAT 1, 2 und 3. Wenn wir uns das Gesetz angucken, dann scheint das umgesetzt. Wenn wir uns aber die Begründung angucken, dann

ist genau das Gegenteil gemacht worden. In die Begründung ist hineingeschrieben worden: Qualifikationsebenen im Sinne dieses Gesetzes sind die Besoldungs- und Entgeltgruppen. Das halte ich für eine Missachtung des Rechtsausschusses und des Dienstrechtsausschusses. Das geht nicht. Wir können nicht über die Begründung abstimmen, aber aus meiner Sicht muss festgehalten werden, dass die Qualifikationsebenen eben nicht Besoldungs- und Entgeltgruppen sind. Wenn man sich den Anhang des Gesetzes anschaut, findet man dasselbe Problem in der Statistik wieder. Das irritiert mich.

Syn. Frau MAKIES: Ich finde diesen Entwurf wunderbar und freue mich über konkrete Regelungen. An einer Stelle geht es mir nicht so: Es finden sich sehr viele Sollregelungen. In vielen anderen Entwürfen gibt es „muss“ oder „ist“. Mir ist der Entwurf zu unambitioniert. Warum ist nicht eine Quote gewählt worden? Zum Beispiel bei der Besetzung von Gremien ist das sinnvoll und machbar. Ich sehe keine Not die Gremien nicht paritätisch zu besetzen, wenn ich bedenke, wie viele Frauen in der Kirche mitarbeiten. Ich wünsche mir eine 50 % Quote. Wenn das nicht geht, eine 40 % Quote.

Syn. STAHL: Herzlichen Dank an Kirchenleitung und Genderbeauftragte für die frühzeitige Gesetzeseinbringung. Ich stimme Frau Makies zu. Ergänzen möchte ich: Frau Semmler hat darauf hingewiesen, dass unser Gremium, die Landessynode, nur Eindrittel Frauen hat. So stellt sich die Frage, wie die Sollbestimmung in § 5 umgesetzt werden kann. Mit welchen Instrumenten. Ich halte eine Quotenregelung für ein geeignetes Instrument, Gremien paritätisch zu besetzen. Wie Frau Meins in ihren Erläuterungen zu § 5 gezeigt hat, bietet das neue Wahlrecht, das wir noch beschließen müssen, eine Möglichkeit, eine Quotierung für die Landessynode und die Kirchenkreissynoden festzulegen. Dafür möchte ich mich unbedingt einsetzen.

Syn. Frau LANGE: Ich begrüße das Gesetz sehr. Ich habe eine Anmerkung: In allen Dienststellen mit mehr als 16 Beschäftigten soll es eine statistische Erfassung geben. Wenn dies auch in MV geschehen soll, muss die Liste erweitert werden, denn dort gilt nicht nur die KAT sondern auch die KAVO.

Syn. KRÜGER: Ich weiß nicht genau, wo ich diese Frage unterbringen soll. Was machen wir in Hinblick auf intersexuelle, transsexuelle, transgender, bi-gender und möglicherweise noch mehr Formen? Geht es in diesem Gesetz nur um das biologische Gesetz?

Syn. STRENGE: Ich habe ähnliche Fragen wie Herr Stahl, aber möglicherweise mit einem anderen Hintergrund. In der Begründung zu § 6 steht, in der Verfassung „soll angestrebt werden“. Nun wird in § 5 „soll“ gesagt. Das ist eine Steigerung, die aber verfassungsgemäß ist. Das ist einzusehen. Ich verstehe aber nicht, was bedeuten soll: „Es kann zu einer Quotenregelung ausgelegt werden.“

Hier müsste man dann weitere Gesetze ändern“. Das ist ein gewisser Widerspruch. Ich habe aber nicht verstanden, wie sich das zu einer Verordnungsermächtigung in § 18 verhält. Kann es bedeuten, dass durch die Verordnungsermächtigung die Quote durch die Hintertür kommt?

Syn. MAHLBURG: Die Quotenregelung finde ich schwierig, betrachten wir nur unseren Bischofsrat. Dann wird es interessant.

Syn. FEHRS: Ich beziehe mich auf § 8. Ich versuche mir eine Stellenbesetzung vorzustellen. Da soll auf Dienststellen geguckt werden, auf Qualifikationsebenen, und es soll geguckt werden: Wer ist unterrepräsentiert. Ich nehme als Beispiel eine Dienststelle mit 7 Stelleninhabern. Ist eine Stelle frei, dann guckt man, wen man dann nehmen muss? Ich nehme als ein weiteres Beispiel eine Dienststelle mit einer Stelle: Muss dann alternierend Weiblich – Männlich besetzt werden?

Syn. Frau LIETZ: Ich begrüße es, dass wir uns mit diesem Gesetz anderen öffentlich- rechtlichen Stellen anschließen. Es ist bekannt, dass in dieser Synode durch die Berufung von der Kirchenleitung elf Männer und eine Frau gekommen sind. Ich hätte mir das anders gewünscht.

Syn. DECKER: In § 10 ist die Rede davon, dass immer ein Mann und eine Frau als Beauftragte zu berufen sind. Ist der Arbeitsaufwand so groß, dass es zweier Vollzeitstellen bedarf?

Syn. Frau STRUBE: Ich spreche für die Kammer der Dienste und Werke: Wir begrüßen ausdrücklich dieses Gesetz. Später werden wir noch einige Anmerkungen äußern. Zunächst danken wir ausdrücklich für die Vorlage und unterstützen sie.

Dr. GORSKI: Ich spreche für die Theologische Kammer: Weil wir nicht zusammentreten konnten, habe ich mich nur kurz mit einem Mitglied beraten können. Falls nun eine Quotenregelung zur Entscheidung steht, hätten wir gerne als Kammer die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Ursprünglich hatten wir keine Stellungnahme vorgesehen, jetzt wäre sie nötig. Denn es könnte geschehen, dass jemand aufgrund seines Geschlechtes von einer Wahl ausgeschlossen wäre. Das berührt durchaus das synodale Kirchensystem.

Syn. Frau SEMMLER: Nach der Vorlage geht es um keine Quotenregelung. Also ist die Theologische Kammer nicht übergangen.

Zu Hans-Peter Streng: Wir halten es im Rahmen des Möglichen, ohne uns von der Verfassung zu trennen. Deshalb auch keine Quotenregelung. Deshalb wird die Rechtsverordnung auch keine Quote festschreiben können. Denn wir müssen

im Rahmen der Verfassung agieren. Wenn man was anderes will, muss man auch anders darangehen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Deswegen wollen wir auch keine Quote. Eine Quote bedeutet eine viel sorgfältigere Abwägung in welchen Bereichen und in welchen Gebieten sie eingeführt werden soll.

Das ist auch die Antwort an Herrn Fehrs, denn wir schauen nicht auf Dienststellen, sondern auch auf Qualifikationsebenen.

Wir meinen, das Gesetz sagt ganz klar, was wir wollen, lässt aber große Freiheiten.

Das Gesetz sagt klar, dass keines benachteiligt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht lässt nur einen Fall der Benachteiligung zu. Dem schließt sich die Kirchenleitung an: nämlich bei gleicher Qualifikation in der gleichen Qualifikationsebene.

Syn. Frau SEMMLER: Zu Herrn Krüger: Es geht in der Tat nur ums biologische Geschlecht.

Syn. Dr. VON WEDEL: So ist es. Bei allen anderen Fällen ist es sehr schwer, selbst mit einer Quotenregelung.

Syn. Frau SEMMLER: Zu Frau Makies: Warum in Gremien nur „soll“ und nicht „muss“? „Soll“ ist für uns genug Druck in der Bildung von Gremien, damit wir uns nicht selbst blockieren.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist jetzt schon extrem schwierig genug Bewerber zu finden, die auch noch gleich qualifiziert sind. Oft ist eine Auswahl gar nicht möglich.

Syn. Frau SEMMLER: Zu Herrn Decker: Auf landeskirchlicher Ebene haben wir zwei Stellen geschaffen. In den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden gibt es dazu keine Vorgaben: Es können auch Beauftragte oder Ehrenamtliche sein.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt die Anfrage von Frau Lange zur Tabellenerweiterung.

Syn. Frau SEMMLER: Diese Erweiterung muss natürlich erfolgen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Herr Nebendahl, Sie haben Recht. Ich war nicht aufmerksam genug beim Lesen. Letztendlich ist entscheidend, was im Gesetz steht.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das stimmt so nicht, denn im Gesetz steht nur das Wort „Qualifikationsebenen“. Und die Definition in der Begründung ist eine andere, als das, was wir gewollt haben.

Syn. Dr. VON WEDEL: In der Sache sind wir uns ja einig. Es geht jetzt nur noch um eine Formulierung. Vielleicht fällt Ihnen ja eine ein.

Syn. SIEBERT: Zur Diskussion um die Frage von Begründung oder Gesetzeswortlaut zu § 6 möchte ich hinzufügen, dass wir in § 7 Absatz 1 die Formulierung vorliegen haben: „sind in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebenen (Besoldungs- und Entgeltgruppen) Frauen oder Männer unterrepräsentiert...“. Meines Erachtens nach handelt es sich hierbei um eine gesetzliche Definition der Qualifikationsebenen.

Syn. DECKER: Wurden seinerzeit zwei Gender-Stellen eingerichtet, um sie mit einem Mann und einer Frau besetzen zu können? Oder aufgrund des Arbeitsaufwandes?

Syn. FRANKE: Selbstverständlich müssen die genannten Besoldungs- und Entgeltgruppen in § 7 Absatz 1 Satz 1 fortfallen. Der Begriff der „Qualifikationsebene“ stammt aus dem Bereich der Terminologie des TVÖD. Dort ist für den privatrechtlichen Bereich geregelt, dass eine Berufsausbildungsebene, z. B. die des Bachelors, in den Entgeltgruppen 9-12 einer Qualifikationsebene entspricht. Ähnlich ist es im Besoldungsbereich mit dem gehobenen Dienst. Die Qualifikationsebene umfasst in der Regel mehrere Besoldungs- und Entgeltgruppen. Herr von Wedel, zu Ihren Ausführungen, dass es nicht um die Dienststelle ginge, möchte ich erwidern, dass dem nicht so ist. Die Dienststelle ist und bleibt die Grundlage, in der Vergleiche angestellt werden sollen, unter anderem für statistische Zwecke. Das beschränkt sich dann aber auf größere Dienststellen ab 16 Mitarbeitenden. Die Kleineren fallen aus den Statistiken heraus. Ob in § 6 oder in § 7, die Qualifikationsebene bezieht sich immer auf eine Dienststelle.

Syn. LANG: Es gibt hinsichtlich der Legaldefinition der Qualifikationsebene noch einen weiteren Aspekt zu berücksichtigen. In § 7 liegt eine echte Legaldefinition vor bei der Formulierung „Besoldungs- und Entgeltgruppen“. Der Fehler setzt sich bei der Statistik fort. Dort wird auch und besonders nach den Besoldungsebenen gefragt und nicht nach dem Ausbildungsstand o. ä.. Es scheint mir kein Fehler vorzuliegen, sondern eine bewusste Änderung.

Syn. Frau SEMMLER: Zu der Anfrage des Synodalen Decker möchte ich anführen, dass die Nordelbische Kirche diese Stellen damals eingesetzt und beschlossen hat. Dabei wurden bewusst ein Mann und eine Frau eingesetzt. Der Arbeitsaufwand wurde auch im Hinblick auf die Verbindung hin in die Kirchenkreise und Beiräte berechnet. Und daher entsprach die damalige Einrichtung dem zu erwartenden Arbeitsaufwand. Wichtig war die Repräsentanz von männlichen und weiblicher Person und die von daher zu erwartenden Inhalte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es trifft zu, dass wir auf die Qualifikationsebene abgestellt waren als einem Begriff, der im Tarifrecht üblich ist. Damit sollte deutlich gemacht werden, dass nicht eine einzelne Entgeltstufe gemeint ist, sondern Gruppen im Blick sind. Insofern ist die Legaldefinition „Qualifikationsebenen, bzw. Besoldungs- und Entgeltgruppen“. Richtig ist auch die Bedeutung der Dienststelle. Das hängt aber damit zusammen, dass das Landeskirchenamt zusammen eine Dienststelle ist, insofern spielt es auf der Ebene der Landeskirche keine Rolle. Die entscheidende Dienststelle ist das Landeskirchenamt und hierbei handelt es sich um eine Dienststelle.

Syn. MAHLBURG: Zu Herrn Decker möchte ich anführen, dass ihm § 15 Absatz 7 weiterhelfen kann. Aus diesem geht hervor, dass auf Kirchenkreisebene keine zwei vollen Stellen vorhanden sein müssen, sondern der erforderliche Umfang gewährleistet sein soll. Das kann nötigenfalls auch durch ehrenamtliche Kräfte geschehen.

Syn. FEHRS: Ich möchte noch einmal nachfragen zu meiner bereits gestellten Frage zu § 8 – Einstellung und beruflicher Aufstieg. Wie soll ich mir dieses vorstellen? Wenn eine Stelle zum ersten Mal besetzt werden soll, kann dies durch eine weibliche oder männliche Person geschehen? Und im Falle, dass zwei Stellen frei sind, von denen eine bis dato von einem Mann besetzt war, muss darauf dann wieder ein Mann folgen und nach besetzt werden? Diese Fragen zielen auf die Klärung der Frage, wie man Pfarrstellen möglichst gendergerecht korrekt besetzt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Im Prinzip ist es so, dass eine Dienststelle mit einer einzigen Pfarrstelle beim ersten Mal entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. Ist diese Stelle vorher mit einem Mann besetzt worden, muss alterniert werden. Das heißt, eine Frau für die Stelle eingesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies auf landeskirchlicher Ebene eintritt, ist allerdings ziemlich klein. Dort haben wir auf der einen Ebene im Wesentlichen Pastorenstellen, auf der anderen Qualifikationsebene haben wir bestimmte Fachberufe. Von daher ist die Wahrscheinlichkeit, von vornherein völlig frei zu sein, wie besetzt werden soll, relativ selten. Es wird immer so sein, dass bei gleicher Qualifikation immer ziemlich klar sein wird, wer genommen werden muss.

Syn. SCHICK: Das Gesetz ist nach meinem Verständnis für alle drei Ebenen der Landeskirche gedacht. Es gilt eben auch für die ganz normale Kirchengemeinde. Wenn es gilt, muss man es eben auch auf dieser Ebene im Blick behalten, und insofern gilt, was Herr Fehrs angeführt hat.

Syn. Frau LOVENS: In § 13 Absatz 1 findet sich eine Soll-Bestimmung hinsichtlich der Beteiligung der Beauftragten für die Geschlechtergerechtigkeit der

Landeskirche. Hier würde ich gerne das Schwert schärfen und eine Ist-Bestimmung eintragen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Dieser Punkt ist im Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss und im Rechtsausschuss sehr genau diskutiert worden. Man hat sich auf eine Soll-Bestimmung geeinigt, um zu verhindern, dass Konzeptionen und Vorhaben anschließend zurück genommen werden müssen, weil man nicht bemerkt hat, dass diese gleichstellungsrelevant sind. Wenn Sie eine Muss-Bestimmung formulieren, ist es die Voraussetzung dafür, dass ein Vorhaben überhaupt erst durchgeführt werden kann. Dieses wollten wir nicht. Gleichwohl wollen wir Beteiligung, aber es ist am Anfang nicht immer klar zu erkennen, ob das Vorhaben einen Genderbezug hat oder nicht. Wir wollten verhindern, dass ein Verfahren aufgrund einer erst spät erkannten Genderrelevanz ganz neu wieder aufgerollt werden muss.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Meldungen. Wir beginnen mit der Einzelaussprache. Ich rufe auf den Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und darin den § 1 – Zielsetzung.

Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den § 2 – Geltungsbereich. Auch hier wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen nun zur Abstimmung der beiden Paragraphen 1 und 2. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann sind diese bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung so angenommen.

Ich rufe auf den § 3 – Sprache.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich rufe auf den § 4 – Ehrenamtliche Dienste.

Das Wort wird ebenfalls nicht gewünscht.

Wir kommen nun zur Abstimmung der beiden Paragraphen 3 und 4. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann sind diese bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen so angenommen.

Ich rufe auf den § 5 – geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien.

Ich bitte den Synodalen Siebert um das Wort.

Syn. SIEBERT: Ich nehme Bezug auf den Einwand der Synodalen Dr. Andreßen in der allgemeinen Aussprache. Wenn Frauen dazu genötigt werden, sich zur Wahl zu stellen, um die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen, verlangt es nach einer Regelung, die dieses abfedert. Ich rege darum an, einen Absatz 4 bei § 5 anzufügen, mit dem folgenden Wortlaut: „Voraussetzung dafür, sich zur Wahl zu stellen, entsenden oder berufen zu lassen, ist die freiwillige Einwilligung der gefragten Person“. Wenn man dieses noch verschärfen möchte, könnte man (in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung des Datenschutzgesetzes) den Satz anfügen: „Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären“. Dies würde ich auch als Antrag einbringen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Herr Siebert, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesen Antrag gar nicht erst stellen. Anderenfalls bitte ich die Synode, diesen Antrag nicht anzunehmen. Wir würden nämlich mit einem Paragrafenzusatz an dieser Stelle in ungefähr 20 bis 30 Gesetze eingreifen, weil dort vor oder nach der Wahl etwas schriftlich erklärt werden muss. Überall, wo eine Wahl oder Entsendung geregelt werden muss, läge dieser Fall vor. Es wäre ein enormes Unterfangen, wenn wir für jede Wahl, Berufung oder Entsendung ein schriftliches Verfahren der Einwilligungserklärung einleiten würden.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Synodalen Siebert. Ich bitte um das Kartenzeichen. Der Antrag ist bei zwei Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt. Ich erteile das Wort dem Synodalen Meyer.

Syn. MEYER: Geht es in § 5 Abs. 3 um ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung bestimmter Gremien oder geht es darum, dass jeweils genauso viele Männer wie Frauen entsandt werden.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: § 5 Abs. 3 Satz 1 betrifft Gremien, die vollständig durch Entsendung oder Berufung besetzt werden. Sie sollen paritätisch besetzt werden. Satz 2 dieses Absatzes betrifft Gremien, in denen zusätzlich Entsendungen oder Berufungen stattfinden, in ihnen soll darauf geachtet werden, dass eine durch Wahl gegebenenfalls bestehende Geschlechterdisparität durch Entsendung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Deswegen ist das Ziel von Herrn Meyer durch diese gesetzliche Regelung genau erfasst.

Syn. SCHICK: Ich bitte hier dennoch einmal um Klarstellung und beziehe mich auf das Beispiel der Berufung in diese Synode, wobei auch mir mittlerweile klar ist, dass hier die Kirchenleitung einen Fehler begangen hat. Aus meinem Verständnis heraus hätte man sechs zu sechs berufen müssen, um das Gesetz zu erfüllen. Berufungen sind allerdings ein ganz bestimmtes Instrument, um z. B. Synoden nach anderen Kriterien aufzufüllen und nicht nur nach dem Geschlecht. Das Geschlecht kann nicht ausschließliches Kriterium für Berufungen sein. Ich möchte noch einmal eine Rüge an das Präsidium erteilen, auch auf die Gefahr hin, dass ich wieder einen Vorwurf durch den Präses bekomme: Sie achten nicht darauf, wer sich meldet. Sie sind fünf Leute und müssen Ihren Blick schweifen lassen und nicht nur dorthin schauen, wo einer redet.

Syn. LANG: Ich möchte in Absatz 3 noch einmal um Klärung bitten und schließe direkt an Herrn Schick an. Dem Grunde nach sind wir uns alle einig, dass wir gerne mehr Frauen in dieser Synode gehabt hätten. Allerdings verstehe ich den Gesetzestext nicht so, dass nach ihm sechs Frauen und sechs Männer zu berufen gewesen wären. Berufungen sind ja immer auch auf Qualifikationen gerichtet, so dass dieser Absatz nur bei gleicher Qualifikation Anwendung finden kann.

Wenn allein auf das Geschlecht abgehoben werden würde, käme es ja zu einer Einschränkung der Frage nach der Kompetenz. Bräuchten wir z. B. einen Wirtschaftswissenschaftler, so müsse darauf geachtet werden, ob es neben dem einen Mann, der bekannt ist, auch eine entsprechende Frau gibt. Und wenn es eine solche gibt, müsste die berufen werden. Gibt es aber keine entsprechende Frau, muss die Kirchenleitung auch nicht zwingend eine Frau berufen, wenn damit die Wirtschaftskompetenz nicht besetzt bleibt. Hier bitte ich um Erläuterung, ob ich mit meinem Verständnis des Gesetzestextes richtig liege.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich glaube, dass die Sorge wirklich unberechtigt ist. Alle diese Gedanken sind in die Formulierung des Gesetzestextes eingeflossen. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird auf die paritätische Besetzung von Gremien hingewiesen, die ausschließlich durch Entsendung oder Berufung besetzt werden. In Satz 2 ist das Soll ganz bewusst gewählt, weil in Gremien die durch Wahl besetzt und durch Entsendung oder Berufung ergänzt werden, bei den Berufungen natürlich auch andere Kriterien eine Rolle spielen, als nur das Geschlecht. Wenn wir feststellen, dass in der Synode aus anderen Gründen eine Unterrepräsentanz da ist, z. B. aus fachlichen Gründen, oder ein bestimmter Bereich der Dienste und Werke unterrepräsentiert ist, dann ist diese bei den Berufungen ebenfalls zu berücksichtigen. Das Soll dieses Satzes ist das typische gesetzgeberische Instrument für eine Verpflichtung, von der bei sachlicher Begründung abgewichen werden kann. Es soll vorrangig Geschlechtergleichstellung hergestellt werden, es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere sachliche Gründe im Ausnahmefall eine abweichende Vorgehensweise bei der Berufung gestatten. Ich halte diese Regelung des Gesetzes daher für genau richtig, um dieses Problem zu lösen, da es nicht ein-, sondern mehrdimensional ist. Dieses ist aus meiner Sicht nicht anders regelbar.

Syn. KEUNECKE: Wir haben in 14 Tagen bei uns Kirchengemeinderatswahl. Ist dieser auch ein Gremium nach diesem Gesetz? Wenn dieses der Fall ist, dann sind wir froh, wenn wir überhaupt Menschen finden, die sich freiwillig zur Wahl stellen. Vielleicht gelingt es uns sogar, gleich viele Frauen wie Männer zur Kandidatur zu bewegen. Was aber passiert, wenn die Wahl ein anderes Ergebnis hervorbringt? In einer zweiten Kirchengemeinde mit nur 50 Gemeindegliedern finden wir überhaupt keine Kandidatinnen und Kandidaten, so dass wir diese Kirchengemeinde zwangsweise in unseren Kirchengemeinderat aufnehmen. Zu dem stellt sich mir die Frage, ob diese Regelung auch für die Besetzung des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes des Kirchengemeinderates gilt. Da ja laut Verfassung einer der beiden Posten durch die Pastoren oder den Pastor besetzt werden soll, würde deren oder dessen Geschlecht dann ja die Besetzung des zweiten Postens reglementieren.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ihre Frage ist in § 5 Absatz 2 beantwortet. Hier gibt es einen Appell dahingehend, für die Wahl z. B. in den Kirchengemeinderat

genauso viele Kandidatinnen wie Kandidaten zu finden. Das Wahlergebnis selbst können wir allerdings nicht beeinflussen. Wenn es Ihnen nicht gelingt, in Ihrer Kirchengemeinde diesen Appell umzusetzen, weil Sie etwa nicht genug Bewerberinnen und Bewerber haben und mit Ihrem Werben auch nicht erfolgreich sind, dann ist das hinzunehmen. Zum anderen gibt es keine Regelung in diesem Gesetz, über die Besetzung des Vorsitzes oder stellvertretenden Vorsitzes in Gremien. Dieses entscheidet das Gremium in eigener Autonomie.

Syn. FRANKE: Kurze Korrektur, Herr Dr. Nebendahl! Ich glaube Absatz 1 steht über Absatz 2 und da ist der Grundsatz der Besetzung allgemein geregelt. In den folgenden Absätzen kommen dann spezielle Gesetzesverfahren. Ich glaube trotzdem, dass das, was Herr Keunecke angesprochen hat, mit diesem Gesetz begründbar wäre.

Syn. BAUM: Ich möchte Herrn Keunecke einmal beruhigen. Dieses Kirchengesetz wird für die Wahl, die Sie jetzt vor sich haben, noch keine Anwendung finden. Es gilt vielmehr noch das alte Wahlrecht, so dass es diesen theoretischen Fall nicht geben wird. Die Problematik wird sich erst stellen, zur allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Jahr 2016. Hierfür wird es noch ein Wahlgesetz geben, das sich natürlich auch nach diesem Gesetz zu richten haben wird.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über den § 5 abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 5 bei sechs Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf § 6. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe vorhin gelernt, dass, wenn in einem Gesetz soll steht, dann heißt das muss, wenn kann. In § 6 Absatz 3, Satz 1 heißt es nun: „Sollen Stellenbeschreibungen so abgefasst werden, dass ...“. Da man Stellenausschreibungen ja so abfassen kann wie man möchte, beantrage ich das an dieser Stelle, das Wort sollen durch müssen ersetzt wird.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe bereits das Problem der Qualifikationsebenen angesprochen, das ich ausgesprochen unglücklich geregelt finde. Hier geht es nicht um eine Formalie, sondern um die Frage, wie man Gleichstellung versteht. Wenn man Gleichstellung vergütungsgruppenbezogen versteht, kommt es zu einer Vereinzelung und Atomisierung von Gleichstellung. Richtig ist es, Gleichstellung in Gruppen vergleichbarer Menschen vorzunehmen. Diese muss auf zwei Ebenen geschehen, die in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Zum einen geschieht dieses auf der Ebene der Dienststelle, die den räumlichen Umfang bestimmt. Zum anderen geschieht es auf der Ebene der vergleichbaren Arbeitsplätze bzw. Dienstposten. Dieses ist der qualifikationsebenenmäßige Bezugspunkt. Deswegen schlage ich vor, in § 6 einen neuen Absatz 6 ein-

zufügen mit folgendem Wortlaut: „ Die einzelnen Qualifikationsebenen ergeben sich jeweils aus der Zusammenfassung der Entgelt- und Besoldungsgruppen, der in der Dienststelle angewandten Vergütungs- und Besoldungsordnungen, die bei wertender Betrachtung nach den erforderlichen Qualifikationen vergleichbar sind.“ Damit haben wir auch das Problem gelöst, dass es unterschiedliche Vergütungsgruppen wie KAT, KTO, AVR u.a. und Besoldungsordnungen gibt. Die Ergänzung erfordert drei Folgeänderungen im Gesetz. In § 7, Absatz 1 müsste der Klammerzusatz entfallen. Die Anlage 1 müsste entfallen. Und in § 17 Absatz 1, Ziffer 1 müssten die Besoldungs- und Entgeltsgruppen ersetzt werden, durch die entsprechenden Qualifikationsebenen. Entsprechende Anträge werde ich dann stellen. Aus meiner Sicht hätten wir damit die Klarstellung erreicht, dass wir nicht atomisiert auf Vergütungs- und Besoldungsgruppengleichstellung abheben, sondern dass wir qualifikationsebenenbezogen Gleichstellung herbeiführen wollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage die Kirchenleitung, ob sie diesen Antrag übernimmt. Das ist der Fall.

Syn. LANG: Meinem Mitsynodalen Herrn Kuczynski ist eine Merkwürdigkeit in den Absätzen 3 und 4 aufgefallen, die gegen den Geist des Gesetzes verstößt. Wenn wir ein geschlechtergerechtes Wirken produzieren wollen, sollte sich dieses auch sprachlich in diesem Gesetz wiederfinden. Es kann nicht sein, dass wir die gleiche Sache in zwei Absätzen für Männer und Frauen regeln. Ich beantrage daher, die Absätze 3 und 4 in einem Absatz zusammenzufassen, der wie folgt lautet: „Sofern innerhalb einer Qualifikationsebene einer Dienststelle Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders das unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Bewerbung aufgefordert wird. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes in diesem Bereich zu erhöhen.“ Absatz 4 könnte dann entfallen. Absatz 5 wird zu Absatz 4. Wie es der Zufall will, setzt sich dieser Fehler in § 8 fort, so dass ich auch hier den Antrag stelle, die beiden Absätze dort in vergleichbarer Weise zusammenzufassen.

Die VIZEPRÄSES: Ich eröffne die Aussprache zu diesem Antrag. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag von Herrn Lang zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Damit ist der Antrag von Herrn Lang bei vielen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen so beschlossen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 6?

Syn. DECKER: Mir erschließt sich der Sinn des Absatzes 5 nicht. Wenn ich eine Stelle besetze möchte, dann schreibe ich diese Stelle aus und schreibe in diese Stellenausschreibung selbstverständlich die Stellenanforderungen hinein. Wa-

rum ist dieses hier gesondert aufgeführt? Meiner Ansicht nach ist der Absatz entbehrlich. Ich stelle daher den Antrag diesen Absatz zu streichen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es Wortmeldungen zum Antrag Decker?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die Regelung ist dazu gedacht, Ausschreibungen zu verhindern, die so gestaltet werden, dass Geschlechterrepräsentanz umgangen werden soll, um über Ausschreibungstexte schon auf ein Ergebnis hinzusteuern. Das wichtige dieses Absatzes ist die Verpflichtung nur das in einer Ausschreibung hineinzunehmen, was von der Stelle wirklich gefordert wird. Es sollen keine zusätzlichen Auswahlkriterien aufgenommen werden, die die Stellenbesetzung möglicherweise in eine andere Richtung lenken. Deswegen ist diese Regelung schon sehr vernünftig. Ich würde sie von daher im Gesetzestext lassen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen. Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den Antrag von Herrn Decker zur Abstimmung. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist der Antrag von Herrn Decker bei drei Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 6?

Syn. SCHICK: Ich möchte den Antrag stellen die Absätze 3 und 4 des § 6 zu streichen. Mit diesen Absätzen versuchen wir etwas, das an der Wirklichkeit in unserer Kirche vorbeigeht. Es gibt viele Arbeitsbereiche in unserer Kirche, die wesentlich von einem Geschlecht abgedeckt werden, so etwa die Sachbearbeitung in der Verwaltung, die Arbeit in Kindertagesstätten oder in der Pflege. Die Frage, die sich mir stellt, ist, was wir eigentlich mit diesem Gesetz erreichen wollen. Wer soll hier zum Umdenken animiert werden? An der Wirklichkeit, die wir vorfinden in unserer Kirche, verändert dieses Gesetz gar nichts. Natürlich können wir bei der Besetzung von Propstenstellen oder Abteilungsleiterstellen darauf achten, dass etwas anders wird. Aber für einen so kleinen Stellenanteil lohnt kein eigenes Gesetz. Die Masse der Menschen, die wir beschäftigen, erreichen wir mit diesem Gesetz nicht. Wir müssen aber keine Gesetze beschließen, die keine Wirkung haben.

Die VIZEPRÄSES: Herr Schick ich frage Sie, ob das auf ein Antrag auf Streichung des eben neu formulierten Absatzes 3 ist?

Syn. SCHICK: Das ist der Fall.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Antrag von Herrn Schick. Gibt es Wortmeldungen.

Syn. HARMS: Da wir uns mehr Männer in den Kindergärten wünschen, bin ich für die Erhaltung und gegen den Antrag von Herrn Schick.

Die VIZEPRÄSES: Ich lasse nun den Antrag über die Streichung abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Mit großer Mehrheit dagegen, sechs Zustimmenden und einigen Enthaltungen wird dieser Antrag abgelehnt.

Es liegt ein Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner vor, in § 6 Abs. 3 soll das Wort „soll“ durch „müssen“ ersetzt werden. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. VON WEDEL: Wenn Sie das so fassen, dann erreicht man folgendes: Es wird eine Ausschreibung gemacht, und es bewerben sich keine geeigneten Bewerber. Nun muss man in der 2. Ausschreibung wieder auffordern, dass sich nach Möglichkeit Frauen bewerben sollen, dann werden sich die Männer wieder nicht bewerben. Das hat keinen Sinn. Die Soll-Vorschrift ist hier sehr sinnvoll, denn soll ist, wenn man kann, dann muss man. Manchmal gibt es eben Zwänge, dass man es nicht machen kann.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich diesen Antrag abstimmen. Es ergibt sich eine große Mehrheit gegen den Antrag und einigen Enthaltungen und 11 Befürwortungen.

Gibt es Wortmeldungen zu § 6? Das ist nicht der Fall. Im § 6 bleiben die Punkte 1 und 2, 3 und 4 werden nach gemäß dem Antrag „Lang“ zusammengefasst. Aus 5 wird 4, Punkt 6 wird 5 und geändert durch den Antrag von Professor Nebendahl. Wer dem so zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Wir kommen zu § 7, dem Auswahlverfahren.

Syn. LANG: Ich habe eine Frage zu § 7 Abs. 3 Ziffer 1. Es geht um die Gründe, die nicht zum Nachteil eines Bewerbers/ einer Bewerberin berücksichtigt werden dürfen. Verstehe ich es richtig, dass eine 30-jährige Vollprofi-Frau nicht genommen wird, wenn an der Stelle ein Jungsporn ohne Berufserfahrung gegen sie antritt, es aber mehr Frauen als Männer auf der Qualifikationsebene gibt.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Stimmt nicht, weil der letzte Halbsatz auf alle vorgenannten Punkte angewandt wird.

Frau Prof. Dr. BÜTTNER: In Ziffer 2 soll „sollen“ durch „müssen“ ersetzt werden. Dies ist ein Änderungsantrag.

Die VIZEPRÄSES: Wer wünscht das Wort zu diesem Antrag? Das ist niemand.

Dann lass ich ihn abstimmen. Die Mehrheit ist dagegen bei einigen Enthaltungen.

Syn. SCHICK: Müsste man 7.1 um anderes ergänzt werden, etwa um ein soziales Jahr und ähnliches?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Dieser Satz knüpft an die tatsächlich auftretenden Familienpflichten an, die in der Realität häufiger anfallen.

Die VIZEPRÄSES: Ich lasse den § 7 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei 3 Enthaltungen und einigen Gegenstimmen.

Uns liegt ein Antrag von Herrn Kuczynski und Herrn Lang vor.

Syn. LANG: Ich schlage vor, dass die Absätze 1 und 2 für Frauen und Männer zusammengefasst werden, so dass 2 entfällt. In Dienststellen jeweils bezogen auf Qualifikationsebenen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen diejenigen Personen, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, bei gleicher Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis in diesen Bereichen Mitbewerberinnen und oder Mitbewerber in gleicher Anzahl vertreten sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern.

Die VIZEPRÄSES: Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. BRENNE: Ich verstehe das Ansinnen, sprachlich wird es aber nicht schicker.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Hier wäre es auch denkbar statt Frauen und Männer eine geschlechterneutrale Formulierung zu wählen, etwas Angehörige des anderen Geschlechtes.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wir müssen redaktionell noch am Wort Bewerber arbeiten und es in die männliche bzw. weibliche Form bringen bzw. ein geschlechterneutrales Wort finden, da die Formulierung sonst sprachlich nicht korrekt ist.

Syn. FRANKE: Wir sollten den Begriff höher „besoldet“ durch „höher“ bewertet ersetzen.

Syn. LANG: Wir übernehmen die Änderung.

Syn. DECKER: Kann mir jemand den Satz 2 erklären, den ich nicht verstehe?

Syn. Dr. VON WEDEL: Manchmal muss Geschlechtergerechtigkeit hinten angestellt werden, etwa wenn jemand in derselben Abteilung versetzt werden muss und aus Einzelfallgerechtigkeit eingestellt werden muss.

Die VIZEPRÄSES: Ich lasse jetzt den Antrag Lang in folgendem Wortlaut abstimmen: In Dienststellen jeweils bezogen auf Qualifikationsebenen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen diejenigen Personen, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, bei gleicher Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis in diesen Bereichen Mitbewerberinnen und oder Mitbewerber in gleicher Anzahl vertreten sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern. Ich lasse den § 8 abstimmen. Das findet große Zustimmung bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte § 9 abstimmen und bitte um Kartenzeichen. Bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen bleibt dieser so stehen. Wir gehen in Abschnitt 3: Wer wünscht das Wort zu § 10? Niemand. Stimmen wir also ab: 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen. Der § 10 ist so angenommen. Kommen wir zu § 11: Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Prof. Dr. Unruh und es liegt ein Antrag mit der laufenden Nummer 4 von der Synodalen Frau von Eye vor.

Prof. Dr. UNRUH: Ich möchte gerne in meiner Funktion als Präsident des Landeskirchenamtes Stellung nehmen zu § 11 Abs. 1 und 2. Als erstes muss man sich noch einmal bewusst machen, welchen Status die Genderbeauftragten haben. In der ehemaligen Nordelbischen Kirche waren sie angebunden an die Kirchenleitung als Stabsstelle. Dies ist auch kompatibel mit Art. 95 der Nordkirchenverfassung, nach welchem die Kirchenleitung zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen kann. Es wäre hier zu fragen, welche Konsequenz der Begriff „Beauftragte“ für die systematische Anbindung dieser Arbeit hat. Der zweite Punkt betrifft die Anbindung an das Landeskirchenamt. Grundsätzlich bin ich mit der Anbindung einverstanden. Wenn diese Anbindung aber in dieser Art erfolgt, ist nach der Vergleichbarkeit mit weiteren Beauftragten, z. B. den Datenschutzbeauftragten, den landeskirchlichen Beauftragten etc. zu fragen.

Zur Frage der Aufsicht kann ich sagen, dass hier eigentlich nur die Dienstaufsicht gemeint sein kann. Dies bedeutet, dass der Präsident des Landeskirchenamtes keinen Einfluss darauf hat und haben darf, wie die Genderbeauftragten ihre Arbeit inhaltlich ausfüllen. So verstehe ich auch den § 11 Abs. 2. Daraus folgt komplementär aber auch, dass der Präsident keine inhaltliche Verantwortung trägt und tragen kann für die inhaltliche Tätigkeit der Genderbeauftragten.

Hieraus folgt die Frage, ob der Passus in der Begründung, dass die Genderbeauftragten vollständiger Teil des Dez. L sind, so richtig ist. Denn wenn das so ist,

hätten der Präsident des Landeskirchenamtes und das Kollegium die Verantwortung für die inhaltliche Arbeit der Genderbeauftragten.

Schließlich müssten die Auswirkungen auf interne Verfahrensabläufe überlegt werden. Zum Beispiel müssten Vorlagen und Entscheidungen der Genderbeauftragten nicht Vorlagen und Entscheidungen des Dez. L, sondern der Genderbeauftragten sein mit der Folge, dass das Landeskirchenamt als Kollegium ein Votum hierzu abgeben kann. Weiterhin folgt daraus, dass die Genderbeauftragten wie andere Beauftragte einen direkten Zugang zur Kirchenleitung erhalten müssten.

Dies alles findet sich nach meiner Lesart bereits jetzt in § 11.

Syn. Frau VON EYE: Mein Antrag zu § 11 sieht vor, dass der Begriff „Aufsicht“ ganz konkret in „Dienstaufsicht“ umbenannt wird. Die Fachaufsicht soll somit herausgenommen und die Genderbeauftragten weisungsfrei sein. Nach der jetzigen Gesetzesvorlage sind sie nicht weisungsfrei und dadurch, dass sie Teil des Landeskirchenamtes sind, können sie ihrer Wächterfunktion nicht mehr nachkommen. Ich möchte meinen Änderungsantrag gerne einmal vorlesen. § 11 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden: „Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen ihres Auftrages handeln die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche weisungsfrei.“ Es sollte klar angegeben werden, dass es eine Dienstaufsicht, aber keine Fachaufsicht gibt und es sollte das Wort „weisungsfrei“ aufgenommen werden. Diese Formulierung findet sich auch für die Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen Schleswig-Holsteins. Beim Referat Chancengleichheit der EKD sind Dienst- und Fachaufsicht getrennt benannt.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte um Aussprache zu dem Antrag. Bitte Frau Lingner.

Syn. Frau LINGNER: Ich möchte den Antrag von Frau von Eye unterstützen. Es geht hier darum, Sicherheit für die Zukunft zu schaffen.

Syn. Frau STRUBE: Ich unterstütze auch im Namen für die Kammer der Dienste und Werke diesen Antrag.

Syn. KRÜGER: Ich hätte gerne juristisch noch einmal geklärt, was die Formulierung „weisungsfrei“ bedeutet.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Begriff „Auftrag“ passt in diesem Zusammenhang nicht. Die Person, die diese Stelle wahrnimmt, wird im Rahmen eines Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnisses tätig, nicht aufgrund eines Auftrages. Man müsste vielleicht schreiben „im Rahmen ihres Aufgabenbereiches...“ oder „bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als ... ist sie weisungsfrei“. Mit dieser Formulierung hätte man die Intension erfasst, dass sie keine Weisungen

entgegennehmen muss, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, aber Weisungen anderen Bereichen ihres Dienstverhältnisses.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage Frau von Eye, ob dies mit in ihren Antrag übernommen werden soll? Sie sagt Ja! Herr von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich stimme mit Herrn Prof. Dr. Unruh überein, dass sich die Aufsicht nicht auf die inhaltliche Tätigkeit bezieht. Dies ergibt sich aus dem Sinn des Gesetzes.

Syn. Frau HILLMANN: Ich habe Bedenken gegen den Begriff der Unabhängigkeit. Ich denke, hier ist die sachliche Unabhängigkeit gemeint, so dass der 2. Satz gänzlich entfallen könnte.

Die VIZEPRÄSES: Frau von Eye, können Sie sich die Streichung des 2. Satzes vorstellen?

Syn. Frau VON EYE: Ja, der 2. Satz kann gestrichen werden.

Die VIZEPRÄSES: Also Streichung des 2. Satzes.

Syn. Frau LOVENS: Ich möchte den Antrag von Frau von Eye unterstützen. Es geht darum, das Thema Geschlechtergerechtigkeit stark zu machen. Die Genderbeauftragte ist von der Kirchenleitung berufen, weshalb wir sie auch deutlich weisungsfrei arbeiten lassen sollten.

Syn. MÖLLER: Sofern der Präsident nur die Dienstaufsicht innehat, sollte dies auch in das Gesetz reingeschrieben werden. Satz 2 sollte jedoch nicht gestrichen werden, denn die Frage der Fachaufsicht sollte geklärt werden. Ich möchte auch fragen, wie die Dienst- und Fachaufsicht bei anderen Beauftragten der Kirchenleitung geregelt ist? Mein Vorschlag wäre, bis zur 2. Lesung eine Lösung hierzu zu finden und dieses Thema jetzt auszusetzen.

Syn. KRÜGER: Ich möchte meiner Verwirrung über die Formulierung „Gleichstellungsbeauftragte, Geschlechtergerechtigkeitsbeauftragte, Genderbeauftragte und Beauftragte der Geschlechtergerechtigkeit“ Ausdruck verleihen.

Syn. SCHICK: Vielleicht wäre ein Vorschlag zur Klarstellung, so wie es in der Gesetzesvorlage steht, von der Aufsicht zu reden und dann den Satz anzufügen „im Rahmen ihrer Aufgabe... arbeiten sie weisungsfrei“. Dann hätte man das, was man will, nämlich dass sie ihre Aufgabe weisungsfrei erledigen können.

Syn. FRANKE: Ich glaube in dem Zusammenhang mit diesem Amt von Fachaufsicht zu sprechen, ist sowieso verkehrt. Vergleichbar ist die Mitarbeiterver-

treterung, die ebenfalls vom Kirchengesetz geregelt ist und bei der keine Fachaufsicht vorgesehen ist. Es liegt in der Natur dieser Ämter, dass sie nicht fachlich beaufsichtigt werden. Deswegen würde ich den Antrag unterstützen.

Syn. STAHL: Nach meiner Kenntnis ist es nicht nötig, dass man die Fachaufsicht in einem solchen Gesetz regelt. Im Übrigen berichten die Genderbeauftragten einmal jährlich der Synode. Wir sind dann ja das Gegenüber. Ich weiß nicht, ob man die Fachaufsicht nennen darf, aber wir sind in jedem Fall ein fachliches Gegenüber.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage Frau von Eye, wie sie ihren Antrag ins Rennen schicken möchte.

Syn. Frau VON EYE: Wir würden den Antrag dann so zur Abstimmung geben, ohne den zweiten Satz und mit der Veränderung „Aufgabenbereich“.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte, dass der Antrag so befürwortet wird, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Gegenstimmen und einer Reihe von Enthaltungen ist der Antrag so angenommen.

Syn. Frau HILLMANN: Ich habe nur die Frage, ob eigentlich der Absatz zwei jetzt noch Sinn macht, nachdem wir im ersten Absatz schon gesagt haben, sie arbeiten weisungsfrei.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Absatz 2 betrifft etwas völlig Anderes. Natürlich ist das Benachteiligungsverbot absolut zwingend notwendig.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle dann den § 11 in der vorliegenden Fassung mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen bleibt der § 11 dann jetzt so stehen. Es ist jetzt Zeit für einen Zwischenruf von Vizepräsident Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte auf die Zeit aufmerksam machen, es ist 18.28 Uhr. Und wir haben, wenn wir dieses Kirchengesetz abgeschlossen haben, noch zwei weitere Gesetze zu beraten, nämlich das Pfarrstellenbesetzungsgesetz und das Pfarrerausbildungsgesetz. Essen und Synodengottesdienst stehen fest. Man könnte, wenn man beide Gesetze heute noch in erster Lesung beschließen möchte, nach dem Gottesdienst noch ein bisschen weiterberaten. Wir können auch morgen die erste Lesung machen und die zweite Lesung auf der Novembersynode.

Syn. Dr. TIETZE: Wir könnten auch die Gesetze quasi pro forma aufrufen und dann morgen in die ordentliche Debatte in der zweiten Lesung einsteigen.

Die VIZEPRÄSES: Dann rufe ich jetzt auf § 12. Ich sehe keine Wortmeldung, also stimme ich ab. Bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen bleibt der § 12 so. Dann kommen wir zu § 13: Beteiligungsrechte der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche. Ich rufe auf den zweiten Teil des Antrages von Frau von Eye.

Syn. Frau VON EYE: Es geht um § 13 Abs. 2, der neu eingefügt werden muss. Es ist so, dass die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche mit beratender Stimme an Sitzungen des Landeskirchenamtes und der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen teilnehmen sollen. Es ist ihnen nicht möglich, direkt, ohne den Weg über das Kollegium, Stellungnahmen abzugeben und mit der Kirchenleitung in Verbindung zu treten. Sie können nur beratend teilnehmen und haben kein Stimmrecht und sind, sofern sie abweichende Positionen vertreten, davon abhängig, dass ihr Votum eventuell an das Mehrheitsvotum des Kollegiums angehängt und damit der Kirchenleitung zugänglich gemacht wird. Die Änderung, die ich Ihnen vorschlagen möchte, hat folgenden Wortlaut: „§ 13 Abs. 2 Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche haben ein unmittelbares Vorlage-, Initiativ- und Vorschlagsrecht bei der Kirchenleitung und unterstützen diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.“ „Dem Kollegium des Landeskirchenamtes ist bei Gesetzesvorlagen der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche die Möglichkeit einzuräumen, dazu eine Stellungnahme abzugeben“.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe nur eine Frage: Was ist das Initiativrecht? Ich verstehe das nicht.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich unterstütze diesen Antrag, das Problem ist nur, dass da eine unklare Formulierung ist. Es liest sich ein bisschen so, als ob die Gesetzesvorlagen der Beauftragten gemeint seien. Das kann nicht gemeint sein, oder wie ist es gedacht?

Frau MEINS: Mit Initiativrecht ist gemeint, dass wir tatsächlich Initiativen starten können oder Unterstützungen wie beispielsweise dass der Bundesregierung: „Mehr Männer in die Kitas“ oder wir machen ein anderes Programm, z. B. Familienfreundlichkeit und schlagen das der Kirchenleitung vor. Oder wir erarbeiten ein Papier zur Quotenregelung und bieten der Kirchenleitung an, darüber zu diskutieren. Das ist mit Initiativrecht gemeint.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das wird doch durch den Begriff Vortragsrecht abgedeckt. Da tragen Sie der Kirchenleitung vor, dass Sie die Initiative der Bundesregierung unterstützen wollen. Deshalb rege ich an, das Wort Initiativ- zu streichen.

Syn. Frau VON EYE: Ich möchte einmal kurz Stellung nehmen zu der und den Beauftragten.

Es bezieht sich auf Gesetzesvorlagen, Gesetzesvorlagen der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit. Also ist es so, wie es da steht, richtig. Zu dem anderen sage ich gleich was.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe einen Geschäftsordnungsantrag von Frau Dr. Andresen.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN (GO): Angesichts der fortgeschrittenen Zeit schlage ich vor, die Beratung an dieser Stelle zu unterbrechen, beantrage Ende der Debatte und die beiden anderen Gesetzesvorlagen zu diskutieren. Wenn dieses Gesetz sich verschiebt, geht nichts Wesentliches verloren. Wenn das Pfarrstellenbesetzungs- und das Pfarrdienstausbildungsgesetz nicht angesprochen werden und morgen nicht in der zweiten Lesung sein können, denke ich, fehlt der Synode tatsächlich Wesentliches.

Syn. Frau LINGNER: Ich möchte gegen den Geschäftsordnungsantrag reden. Wir sind jetzt in diesem Thema befasst und werden heute Abend auch noch schaffen, das abzuschließen und es geht uns sonst viel verloren, Frau Andresen.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte, dass wir nach dem Geschäftsordnungsantrag von Frau Andresen verfahren, den bitte ich um das Handzeichen. Der Geschäftsordnungsantrag ist abgelehnt worden. Wir sind weiter in der Aussprache.

Syn. Frau LINGNER: Herr Professor Nebendahl, ich nehme Ihnen nicht ab, dass Sie nicht wissen, was ein Initiativrecht ist. Das ist ein wichtiges Recht, und es ist nicht dadurch abgedeckt, dass ich unmittelbare Vorlagemöglichkeiten bei der Kirchenleitung habe. Es ist ein besonderes Recht und das wollen wir dort ansiedeln.

Syn. Frau VON EYE: Ich würde gerne den Antrag so, wie er hier steht, mit dem Initiativrecht zur Abstimmung stellen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich spreche jetzt für die Kirchenleitung gegen diesen Antrag. Sie hat sich etwas bei dieser Gesetzesvorlage gedacht und hat sie auch nicht allein, sondern in völliger Übereinstimmung mit dem Dienstrechtsausschuss und dem Rechtsausschuss gemacht. Ich finde es auch nicht aus Sicht der Kirchenleitung optimal, das, was ursprünglich in einer Vorlage drin war, ohne die Zwischendiskussion überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, durch einen Synodalen wieder eingebracht wird. Da hätten wir uns die Arbeit auch sparen können. Ich werde Ihnen sagen, warum wir den § 13 Abs. 2 so nicht wollen. 1. Ein Initiativ- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung hätte wohl jeder in der Kirche gern. Dass jeder sie anschreiben und ansprechen darf und die Kirchenleitung

sich auch noch damit befassen muss. Bei Vorlagen-, Initiativ- und Vorschlagsrecht heißt das, dass sich die Kirchenleitung damit befassen muss, sonst macht es keinen Sinn. Normalerweise entscheidet die Kirchenleitung autonom, womit sie sich befassen will, abgesehen von dem, was ihr durch die Verfassung zugewiesen ist. Das 2. ist dieser wunderbare Satz „und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben“. Ich bedanke mich dafür, dass wir jetzt zwei Unterstützer haben, die hauptamtlich tätig sind. Vielen Dank. Bisher hatten wir das in Gestalt eines Referenten der Kirchenleitung, aber nun haben wir noch zwei weitere. Und das dritte sind die Gesetzesvorlagen. Natürlich kann jeder vorlegen, was er möchte, aber der Weg einer Gesetzesvorlage ist in der Verfassung genau vorgeschrieben. Also frage ich mich, was ein Gesetzesvorlagenrecht der Gleichstellungsbeauftragten soll.

Syn. BRENNE: Ich möchte da anschließen, wo mein Vorredner aufgehört hat. Dieser 2. Satz regelt eine Kompetenz des Landeskirchenamtes und hat an dieser Stelle überhaupt nichts zu suchen. Der einzige Sinn, den ich in diesem Satz sehen kann ist, dass das Einbringen von Gesetzesvorlagen möglicherweise durch die Hintertür eingeführt werden soll. Und das kann ich mir nicht vorstellen.

Syn. FEHRS: Ich habe denselben Eindruck wie mein Vorredner und überlege, ob der Satz nicht einfach zu streichen wäre. Ein Gesetz wird vorgelegt, das kann auch von den Beauftragten sein, dann geht es aber seinen normalen Gesetzgebungsgang und da kommen dann alle Beteiligten zum Zuge. Ich verstehe den Vorschlag hier auch so, dass das Vorlagerecht bei der Kirchenleitung auch Gesetzesvorlagen einschließen würde, aber die gehen dann den normalen Beratungsweg.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Erstens: Wir müssen bei diesem Änderungsvorschlag sehr genau arbeiten. Im Moment sind wir nicht mehr dabei, das Verhältnis zur Kirchenleitung zu regeln, sondern greifen in Bereiche, die wir gestern in der GO und vor längerer Zeit in der Verfassung geregelt haben. Inzwischen ist klar geregelt, wer Gesetzesvorlagen einbringen darf. Das Problem ist, durch den Satz 2 wird indirekt gesagt, dass der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit ein Recht zur Gesetzesvorlage hat. Es findet sich nichts Entsprechendes dazu in der Verfassung und in der GO. Ich empfehle diesen Satz auf keinen Fall anzunehmen. Meiner Meinung nach wäre es etwas Verfassungswidriges, was wir sonst beschließen würden.

Zweitens: Frau Lingner, natürlich weiß ich, was ein Initiativrecht ist. Aber in diesem Zusammenhang ist das Initiativrecht unsinnig. Ein Initiativrecht ist nämlich dann erforderlich, wenn man daran einen Konfliktlösungsmechanismus anknüpft, in dem derjenige, der das Initiativrecht hat, die Initiative auch durchsetzen kann. Hier ist nichts anderes gemeint, als Vorlage- und Vorschlagsrecht. Deshalb schlage ich vor, das Wort „Initiativrecht“ zu streichen. Es bleibt denn nur der Halbsatz mit dem Vorlage- und Vortragsrecht. Ich stimme Henning von

Wedel zu, dass die Regelung nicht nötig ist, weil die bisherige Rechtslage dies inhaltlich abdeckt. Denn wir haben keine Barrieren beim Zugang zur Kirchenleitung. Wir haben einen einfachen geordneten Weg zur Kirchenleitung. Diesen Änderungsvorschlag halte ich also für nicht nötig und verfehlt. Ich schlage deshalb vor, auch diesen Satzteil zu streichen.

Syn. STRENGE: Ich bin bekannt als kein Freund der Kollegialverfassung. Damit habe ich mich ja in der Verfassunggebenden Synode nicht durchgesetzt. Wenn wir sie aber nun haben, dann darf man es nicht so machen: Was ist das für eine Vorstellung, wenn Gleichstellungsbeauftragte ein Gesetzgebungsrecht haben und dann darf das Kollegium dazu eine Stellungnahme abgeben. Unsere Verfassung geht anders: Gesetzesvorlagen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist kein Verfassungsorgan, aber in der Verfassung reichlich erwähnt und ist im Grunde die Stelle, die Vorlagen über die Kirchenleitung in die Synode einbringt. Und dieser Stelle mit Gnade zu sagen, es ist ihnen ein Recht auf Stellungnahme einzuräumen, ist nicht wirklich gut. Im Grunde ist es eine Missachtung. Das dürfen wir als Gesetzgeber nicht machen.

„Und unterstützt die Kirchenleitung“ ist besserwisserisch. Die Kirchenleitung weiß schon selbst besser, was sie zu tun hat oder was sie tut. Ich schlage vor, den Änderungsantrag von Frau von Eye abzulehnen.

Herr SCHOLLAS: Zum Thema Gesetzesvorlagen: Es ist an den Fall gedacht, dass die Kirchenleitung die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit bittet, eine Gesetzesvorlage zu erstellen. Mit diesem Verfahren soll gesichert werden, dass das Landeskirchenamt seine Sichtweise zu dieser Vorlage einbringen kann. Der erste Satz, das Vorlagerecht, ist elementar für die Gleichstellungsarbeit in Bezug auf Stellungnahmen in der Gesamtkirche: Zum Beispiel in Bezug auf § 39 des Pfarrerdienstrechtes hätten wir sonst keine Möglichkeiten, unsere Position unabhängig vom Landeskirchenamt zur Kirchenleitung zu tragen.

Syn. MEYER: Ich schließe mich Herrn Streng an. Ich würde den zweiten Satz weglassen.

Syn. Frau VON EYE: Herr Meyer, ich schließe mich Ihrem Vorschlag an. In § 13 ist folgender Absatz einzufügen: „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche haben ein unmittelbares Vorlage- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung.“

Die VIZEPRÄSES: Wünscht hierzu jemand das Wort? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung des Änderungsantrags. Er ist abgelehnt mit 69 Stimmen, bei 55 Stimmen für den Antrag.

Wir kommen nun zum Änderungsantrag von Frau Lovenz zu Absatz 1.

Syn. Frau LOVENS: Ich möchte den Begriff „sollen beteiligt werden“ durch „sind zu beteiligen“ ersetzen. Die Ausführungen von Herrn von Wedel haben mich bestärkt. Wenn wir sagen „sollen“, dann fällt es nicht ins Gewicht, wenn die Beauftragten mal nicht beteiligt werden, weil es keine Sanktionen gibt. Wir brauchen starke Beauftragte für die Geschlechtergerechtigkeit.

Die VIZEPRÄSES: Ich wiederhole den Änderungsantrag zu § 13 Abs.1 S.1. „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind an gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen.“

Syn. BRANDT: Ich habe eine Frage. Der Geltungsbereich reicht auch in die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden. Würde das nicht bedeuten, dass die beiden benannten Personen ständig auf der Flucht vor Terminen sind?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Er hat Recht. Es muss wohl heißen: „Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche zu beteiligen.“

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe Frau Lovens übernimmt diese Fassung. Ich sehe, dass kein weiterer Gesprächsbedarf besteht. Dann stimmen wir ab. Ich sehe aber, dass sich Herr Schick zu GO gemeldet hat.

Syn. SCHICK: Ich frage die Kirchenleitung, ob sie auch diese Klarstellung in ihre Vorlage hinein nimmt.

Die VIZEPRÄSES: Das ist kein GO-Antrag, sondern eine Nachfrage, Herr Schick.

Syn. SCHICK: Dann habe ich sie verkehrter Weise gestellt, aber ich habe sie gestellt.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe aus der Kirchenleitung Zustimmung zu der Anregung von Herrn Schick.

Wir stimmen über den weitergehenden Antrag von Frau Lovens ab. Der Antrag ist abgelehnt mit 73 Stimmen, gegen 44 Stimmen dafür.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung des § 13. Angenommen bei wenigen Enthaltungen.

Wir kommen zum Abschnitt 4. Der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen. Ich erteile dem Synodalen Decker das Wort.

Syn. DECKER: Bei den Beauftragten der Landeskirche gab es keine Befristung. Wie ist die Befristung auf vier Jahre in diesem Abschnitt zu verstehen?

Syn. Frau SEMMLER: Die Beauftragten in den Kirchenkreisen können ehrenamtlich Tätige sein und daher werden hier Fristen in den Blick genommen. Auf der landeskirchlichen Ebene haben wir hauptamtliche Beauftragte. Diese haben als Angestellte oder Pastoren bestehende Verträge. Insofern kommt hier diese Fristenregelung nicht zum Tragen.

Syn. BRANDT: Ich beantrage das „und“ in ein „oder“ geändert wird, denn in den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen ist es nicht möglich, so ohne weiteres Beauftragte zu benennen. Die Formulierung müsste dementsprechend lauten „Mann oder Frau“

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung. Bei einigen Enthaltungen bleibt die bisherige Formulierung so bestehen.

Syn. KRÜGER: Ich beantrage Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung des Zeitraums sollte getrost der Weisheit der jeweiligen Kirchenkreise überlassen sein.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Kartenzeichen. Es muss ausgezählt werden. Die Auszählung ergab ein Ergebnis von 48 Ja und 64 Nein Stimmen und wenige Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt. Ich bitte den Synodalen Franke um das Wort.

Syn. FRANKE: Ich möchte anerkennend erwähnen und freue mich darüber, dass im Absatz 4 zumindest auf Kirchenkreisebene ein kleines Initiativrecht eingeräumt wird.

Die VIZEPRÄSES: Es muss eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Bei der Formulierung „soweit sie hauptamtliche Beschäftigte sind“ muss das „e“ in „hauptamtliche“ aus orthographischen Gründen gestrichen werden. Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist der § 15 bei einigen Nein Stimmen und wenigen Enthaltungen so bestätigt. Wir kommen zu § 16, die Beauftragte in den Kirchengemeinden. Ich erteile dem Synodalen Harms das Wort.

Syn. HARMS: Die Formulierung „als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit sollte...“ ist die einzige in dem Gesetzestext, in der ein Konjunktiv verwendet wird. Ist dies zur Schwächung der Aussage angewendet worden? Sollte diese Bestimmung aber keinerlei Relevanz haben, dann könnte dort auch „soll“ stehen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: In der Kirchenleitung wurde diese Frage des Unterschiedes von „sollte“ und „soll“ diskutiert.

Da die Größe unserer Kirchengemeinden von fünfzig bis zu mehreren tausenden Gemeindegliedern variiert, ist die Bedürfnislage in dieser Frage entsprechend unterschiedlich. Wir haben auch überlegt, bei dieser Regelung eine bestimmte Grenze einzuziehen, ab welcher Personenzahl die Bestimmung umgesetzt werden müsse. Im Ergebnis hat sich die Kirchenleitung auf die Bestimmung „sollte“ verständigt, da hierdurch hinreichend zum Ausdruck gebracht wird, dass die Regelung nach Möglichkeit auch auf der Ebene der Kirchengemeinden umgesetzt werden soll.

Syn. KRÜGER: Ich plädiere dafür, auf der Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise in der Systematik zu bleiben und analoge Formulierungen zu verwenden. Ich denke nicht, dass sich Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch diese Bestimmung unter Druck gesetzt fühlen. Wenn es sich nicht realisieren lässt, dann ist dies so.

Syn. HARMS: Ich bin dafür bei einer Soll-Regelung zu bleiben. Dadurch wird auch eine Kirchengemeinde an das Gesetz gebunden. Sollte dieses Gesetz zur Anwendung kommen, dann wird eine Kirchengemeinde in die Lage versetzt sein, sich diesbezüglich damit zu beschäftigen. Wenn dies nicht umgesetzt werden kann, dann ist dies so. Deshalb bleibe ich bei meinem Änderungsantrag, in den Absatz ein „soll“ statt eines „sollte“ einzutragen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: In der Gesetzesterminologie gibt es die Bestimmung „sollte“ nicht. Wir haben in diesen Fällen lediglich „soll“, „muss“ und „kann“ zur Verfügung. Von daher unterstütze ich den Antrag des Synodalen Harms.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Feststellung von Prof. Nebendahl trifft zu. Rechts-sprachlich betrachtet, ist dies sicherlich nicht ideal formuliert. Wir wollten aber die Bestimmung „sollte“ als Appell an die Kirchengemeinden verstanden wissen, Beauftragten zu benennen.

Syn. SCHRÖDER: Werden die Kirchenkreise durch eine Soll-Bestimmung verpflichtet zu überprüfen, ob diese Vorschrift eingehalten wird? Anders formuliert: Schaffen wir dadurch zusätzliche Bürokratie zur Vollzugsprüfung? Wenn ja, sollten wir diesen Gesichtspunkt unbedingt berücksichtigen

Syn. Dr. PAETZMANN: Eine Kann-Bestimmung würde dem gewünschten Appell-Charakter der Bestimmung Rechnung tragen. Weiter könnte man überlegen, ob man dort die Formulierung einträgt „ein Mann und/oder eine Frau“. Ich formuliere daher meinen Antrag wie folgt: Die Synode möge beschließen, folgende Formulierung zu wählen: „Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden kann durch den jeweiligen Kirchengemeinderat ein Mann und/oder eine Frau benannt werden“.

Syn. Dr. VON WEDEL: Eine Kann-Bestimmung an dieser Stelle macht keinen Sinn, da den Kirchengemeinden ohnehin frei steht, Beauftragte zu benennen oder nicht. Wir wollen mit der Formulierung gerade einen Appell an die Kirchengemeinden richten.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich plädiere dafür bei der vorliegenden Formulierung zu bleiben, um den Appell-Charakter zu erhalten. Dort, wo wir ein „soll“ eingetragen haben, bestehen entsprechende Stützstrukturen durch Hauptamtliche Mitarbeit. Dort können wir entsprechende Überprüfungsmaßnahmen durchsetzen. Dieses möchte ich einer Gemeinde nicht zumuten, da sie in der Regel keine derartigen Stützstrukturen haben. In der Anfangserprobung dieses Gesetzes halte ich eine durchgehende Soll-Struktur für Kontraproduktiv. Die Kirchengemeinden sollen ja erst dafür gewonnen werden, solche Einrichtungen einzuführen. Möglicherweise ergeben sich im Laufe der Umsetzung dieses Gesetzes entsprechende verbindliche Strukturen zwischen den verschiedenen Ebenen der Landeskirche.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Ich beziehe mich auf die Wortmeldung von Herrn Schröder. Wenn wir analog nehmen, was im § 15 steht über die Treffen in den Konventen und ausgestattet werden mit Sachmitteln und Fortbildungen, dann ist ein Wahrnehmen der teilnehmenden Kirchengemeinde durchaus gegeben.

Auf der Kirchenkreisebene sind die Beauftragten natürlich nicht dafür eingestellt.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung der Anträge und der vorliegenden Fassung. Der weiterführende Antrag betrifft die Soll-Bestimmung des Synodalen Harms. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist dieser Antrag abgelehnt. Wir kommen nun zur Abstimmung der ihn vorliegenden Fassung bzw. dem Vorschlag der Kirchenleitung. Wir stimmen jetzt den § 16 in der vorliegenden Fassung ab. Dann ist dies bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Im Abschnitt 5 haben wir Nachwirkungen des Antrags von Prof. Dr. Nebendahl: die Worte „gemäß Anlage 1“ entfallen, da auch die Anlage wegfällt. In § 1 Absatz 1 sind die Worte „Besoldungs- und Entgeltgruppen“ durch „Qualifikationsebenen“ zu ersetzen.

Syn. DECKER: Ich gehe doch wohl recht in der Annahme, dass § 17 (1), der die Dienststellen betrifft, nicht die Kirchengemeinden umfasst?

Die VIZEPRÄSES: Doch, die Kirchengemeinden werden mit erfasst. Gibt es weitere Anfragen? Das ist nicht der Fall, dann lasse ich § 17 abstimmen. Das ist die Mehrheit bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Wird das Wort gewünscht zu den Schlussbestimmungen in § 18? Das ist nicht der Fall.

Zu § 19? Das ist auch nicht der Fall.

Dann lasse ich die Paragraphen 18 und 19 abstimmen.

Das ist die Mehrheit bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Nun lasse ich das gesamte Gesetz abstimmen.

Das ist die Mehrheit bei 11 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen und damit ist die erste Lesung abgeschlossen.

Der PRÄSES: Ich übergebe das Wort an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, ich möchte zunächst mal eine Rückmeldung geben. Ich habe die Debatte zu diesem Kirchengesetz so wahrgenommen, dass sie sehr engagiert war. Aber ich habe sie an machen Stellen auch so wahrgenommen, dass Hölzchen auf Klötzchen kam. Und ich möchte dies an einem Indiz feststellen. Dem Präsidium liegt hier kaum ein, der eigentlich schriftlich zu stellenden Änderungsanträge vor. Denn, in § 25 unserer Geschäftsordnung heißt es „Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen und später auch schriftlich eingereicht und an die Synodalen verteilt werden.“ Ich bitte sehr herzlich darum, dass alle hier, die schnell mal einen mündlichen Antrag gestellt haben, schriftlich nachliefern. Ich glaube auch, dass wir sehr konzentrierter diskutieren würden, wenn wir uns bemühen würden, in Zukunft Anträge schriftlich im Vorwege zu stellen, die dann auch sehr viel schneller abgearbeitet werden können. Das war nun mein Eindruck als Vizepräses hier bei dieser Beratung und trotzdem nochmal vielen Dank für die Intensität der Debatte.

Syn. Dr. VETTER: Ich habe noch nicht so viele Gesetzesprozesse miterlebt. Doch ich habe den Eindruck, dass unausgesprochene Positionen verhandelt wurden. Dadurch wurde unsere Diskussion erschwert. Wir sollten dies bedenken und ggf. das beschlossene Gesetz nach einem festgesetzten Zeitraum evaluieren.

Der VIZEPRÄSES: Die Kirchenleitung schlägt vor, keine weiteren ersten Lesungen der Gesetze heute durchzuführen. Morgen werden wir noch die erste Lesung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vornehmen.

Einen Punkt haben wir noch anzusprechen, der für morgen früh wichtig ist. Benennung von Kandidaten für die Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Wir hören jetzt aus dem Nominierungsausschuss das gegenwärtige Ergebnis der Beratungen des Ausschusses. Herr Howaldt bitte.

Syn. HOWALDT: Der Nominierungsausschuss hat seinen Vorsitz neu gewählt. Frau Ulrike Brand-Seiß ist neue Vorsitzende.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Liebe Synodale, es geht um die Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Wir hatten ein Problem,

das geklärt ist: Es ist ein ehrenamtliches Mitglied zurückgetreten. Uns ist es aber gelungen. Einen neuen Kandidaten zu finden: Herrn Florian Lang. Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, die Kandidatur anzutreten.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Brand-Seiß, für diese Einbringung. Wenn möglich soll die Vorstellung der Kandidaten vor Beginn der Synodentagung geschehen. Das war in diesem Fall nicht möglich. Daher jetzt diese Vorstellung, damit Sie noch genügend Pause haben, darüber nachzudenken und eventuell auch bis morgen früh weitere Kandidaten zu benennen. Damit übergebe ich zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Alle am Gottesdienst Beteiligten treffen sich um 20.15 Uhr im Gemeindehaus neben der St. Lorenz-Kirche. Für den Gottesdienst treffen wir uns alle um 20.45 Uhr.

Jetzt gehen wir gemeinsam in das Abendessen, aber vorher singen wir „Komm Herr Jesu sei unser Gast“.

### 3. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 21. September 2013

Syn. Frau KRISTOFFERSEN: hält die Morgenandacht

Der PRÄSES: Gibt es noch Mitglieder der Synode, die noch nicht verpflichtet wurden? Dann möchte ich Sie drei nach vorne bitten. Schön, dass Sie dabei sind. Ich danke Frau Kristoffersen für die Andacht und Herrn Schwarze-Wunderlich für die Begleitung am Klavier. Jetzt gebe ich ab an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.1 und wir kommen zur 2. Lesung des Kirchensteuergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die Kirchensteuerordnung. Gibt es Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Einzelberatung.

Abschnitt 1 §§ 1-4: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 2 §§ 5-14: keine Wortmeldung. Bei zwei Gegenstimmen beschlossen.

Abschnitt 3 §§ 15-22: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 4 §§ 23-28: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 5 §§ 29-33: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 6 §§ 34-37: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Dann komme ich zur Gesamtabstimmung über dieses Kirchengesetz. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den TOP 3.2 das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer, den Kirchensteuerbeschluss. Ich sehe zur allgemeinen Aussprache keine Wortmeldung. Wir kommen zur Einzelberatung.

§§ 1-3: keine Wortmeldung. Bei einer Gegenstimme beschlossen.

§§ 4-8: keine Wortmeldung. Bei einer Gegenstimme beschlossen.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung in der zweiten Lesung über dieses Kirchengesetz. Bei einer Enthaltung ist das Gesetz so beschlossen.

Dann kommen wir jetzt zu TOP 3.7, das 18. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Ich komme zur allgemeinen Aussprache. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Artikel 1: keine Wortmeldung. Bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen.

Artikel 2: keine Wortmeldung. Bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung in zweiter Lesung. Bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen ist das Gesetz so beschlossen.

Ich rufe auf den TOP 3.3 Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und hier die zweite Lesung. Ich eröffne die allgemeine Aus-

sprache. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann wird die allgemeine Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Einzelberatung und Abstimmung.

Abschnitt 1 §§ 1-2: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 2 § 3: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 3 §§4-7: keine Wortmeldung. Bei vier Gegenstimmen beschlossen.

Abschnitt 4 § 8: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Abschnitt 5 §§ 9-10: keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

Wir kommen in der zweiten Lesung zur GesamtAbstimmung. Bei einer Gegenstimme ist dieses Gesetz in zweiter Lesung so beschlossen.

Das weitere noch ausstehende Kirchengesetz in der zweiten Lesung sollten wir, wie vorgesehen, heute Nachmittag behandeln. Wir sollten die zweite Lesung noch einmal nutzen zu reflektieren, was haben wir eigentlich als Synode da gestern gemacht.

Jetzt haben wir noch den TOP 8.3 abzarbeiten, das ist die Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht und das übernimmt Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben gestern von Frau Brand-Seiß eine Kandidatenbenennung bekommen und zwar von Herrn Lang für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Gibt es eine weitere Kandidatin oder Kandidaten?

Syn. BRANDT: Ich schlage vor Frau Christel Zeidler, Sozialpädagogin und Diakonin aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost. Stellvertretendes Mitglied der Synode.

Die VIZEPRÄSES: Sie ist ein ehrenwertes stellvertretendes Mitglied der Synode, aber es geht jetzt um ein Mitglied des Ausschusses. Und ich glaube, es verbietet sich sogar, dass wir dort ein stellvertretendes Mitglied hinein wählen.

Syn. BRANDT: Ich möchte darum bitten, dass sich der Vorsitzende des Ausschusses dazu äußert, denn meines Wissens sind bereits mehrere stellvertretende Mitglieder dort vertreten.

Syn. BRENNE: Es handelt sich um einen nicht in der Verfassung vorgesehenen Ausschuss. Er kann sowohl mit Mitgliedern als auch mit stellvertretenden Mitgliedern der Synode besetzt werden.

Die VIZEPRÄSES: Dann nehme ich das alles jetzt so zurück. Ich entschuldige mich bei Ihnen. Wer stimmt der Benennung von Frau Zeidler zu? Es sind bedeutend mehr als zehn Unterstützer. Gibt es weitere Vorschläge?

Syn. Frau VON WAHL: Bevor weitere Vorschläge kommen, möchte ich gerne auf die Diskussion von gestern verweisen und möchte wissen, wie denn überhaupt die Geschlechter verteilt sind in dem Ausschuss.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Frau von Wahl, das Gesetz ist in erster Lesung auf den Weg gebracht worden und ist noch nicht aktuell. Ich glaube, dass wir jetzt noch die Freiheit haben, das entsprechend so zu setzen.

Syn. Frau VON WAHL: Wenn wir unsere Gesetze nur achten, wenn sie verabschiedet sind, dann fände ich das schon etwas schwierig.

Syn. KRÜGER: Ich schlage die Synodale Kröger aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost vor.

Die VIZEPRÄSES: Frau Kröger, Sie sind damit einverstanden? Wer aus der Synode unterstützt die Kandidatur? Auch das sind bedeutend mehr als zehn Stimmen.

Syn. BRENNE: Auch wenn das Gesetz noch nicht abschließend verabschiedet wurde, möchte ich darauf hinweisen: Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, nachdem Frau Wiebecke ihr Mandat zurückgegeben hat, besteht der Ausschuss jetzt noch aus sieben Männern und zwei Frauen.

Syn. Frau HILLMANN: Ich möchte zu dem Gesetz erklären, wir entscheiden jetzt durch Wahl. Und bei Wahl ist nur darauf zu achten, dass wir gleichermaßen Kandidaten haben.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es noch einen weiteren Vorschlag aus der Synode? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich jetzt Frau Kröger, Herrn Lang und Frau Zeidler sich der Synode vorzustellen.

Syn. Frau KRÖGER: Stellt sich vor.

Syn. LANG: Stellt sich vor.

Syn. Frau ZEIDLER: Stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich für die Vorstellung. Die Stimmzettel für die Wahl werden noch vorbereitet. Nach der Einbringung des nächsten Kirchengesetzes werden wir die Wahl vollziehen. Ich übergebe an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir werden jetzt das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in erster Lesung beraten und auf der Novembersynode die zweite Lesung des Kirchengesetzes

setzes vornehmen. Es handelt sich um TOP 3.6. Die Einbringung zu dem Kirchengesetz werden sich Herr Dr. Melzer und Frau Anton teilen.

Syn. Dr. MELZER: Hohes Präsidium, liebe Synodale, mal sehen, was heute zu leisten ist - die Kirchenleitung hatte für diese Synodentagung zwei Gesetze zur Beratung vorgesehen, die sich – im weitesten Sinne – mit dem Dienst der Pastorinnen und Pastoren beschäftigen:

Unter dem TOP 3.5 geht es um die Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren – hierzu gehört das Pfarrdienstausbildungsgesetz (PFDAG).

Unter TOP 3.6 geht es um Regelungen zur Besetzung von Pfarrstellen – hierzu gehört das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PStBG).

Frau OKRin Anton und Herr OKR Kriedel, die im Landeskirchenamt die Federführung bei der Erstellung der Gesetzestexte hatten, werden Ihnen – je nachdem, was wir heute schaffen – die Kernpunkte gleich noch näher erläutern und ggf. auch Detailfragen beantworten.

Liebe Synodale, vielleicht erinnern Sie sich noch daran, dass wir bereits auf der letzten Tagung ein Gesetz zu beraten hatten, das zu der Kategorie „wichtig für zukünftige Pastorinnen und Pastoren“ gehörte: Es ging um die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren. Eine gesetzvertretende RVO über das Prediger- und Studienseminar wurde verabschiedet.

Heute geht's weiter in diesem Reigen der Gesetze, die für zukünftige und schon im Amt befindliche Pastorinnen und Pastoren von Relevanz sind. Und bereits jetzt kann ich Ihnen ankündigen, dass wir uns demnächst mit weiteren Gesetzen zu beschäftigen haben, die die Arbeit von Pastorinnen und Pastoren betreffen. Zur Erinnerung: Martin Blöcher hatte Ihnen – 3. Cluster, Dienstrecht Pastoren/Pastorinnen, Priorität „hoch“ – bereits angekündigt, dass hier Aufgaben warten.

Wie kommt das?

1. Man kann diese Gesetzesvorhaben unter der Überschrift „Vereinheitlichung“ fassen, denn bisher unterschiedliche Rechtsvorschriften der drei ehemaligen Landeskirchen müssen vereinheitlicht werden.

Es hat uns allen eingeleuchtet, dass eine nun einheitliche Ausbildung der Vikare und Vikarinnen einen einheitlichen Rechtsrahmen braucht. Nicht nur die konkrete Ausbildung der Vikarinnen und Vikare gilt es zu regeln, sondern alle Teile des Ausbildungsweges der zukünftigen Pastorinnen und Pastoren – vom Studienbeginn bis Ausscheiden aus dem Vikariat – müssen einheitlich geregelt

werden. Dabei muss der Normalfall geregelt werden, es muss aber auch der Umgang mit kritischen Situationen beschrieben werden.

(Das Gebot der Einheitlichkeit gilt in gleicher Weise für die Besetzung von Pfarrstellen.) Anhand der beigefügten Synopse können Sie deutlich erkennen, dass in unserer Landeskirche z.Zt. drei verschiedene Rechtsvorschriften bei der Besetzung von Pfarrstellen gelten – das muss möglichst rasch vereinheitlicht werden. Das ist keine gute Arbeitsgrundlage – ein Pfarrstellenbesetzungsrecht, das in den Teilen unserer Landeskirche unterschiedlich ist.

2. Neben dem Aspekt einer schlichten „Vereinheitlichung“ gibt es einen weiteren wichtigen Grund, sich möglichst rasch mit der Gesetzesthematik „rund um den PastorInnenberuf“ zu beschäftigen. Es sind Gesetze, die die Anpassung der Kultur in unserer noch neuen Landeskirche fördern. Ich möchte Ihnen das an wenigen Beispielen aus dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz deutlich machen:

Konsequenzen aus der Verfassung - Wer besetzt Pfarrstellen? Natürlich die Gemeinden, die Kirchengemeinderäte. Doch alle drei Kirchen haben jeweils noch einen anderen Besetzungsmodus vorgesehen: in Pommern war es das Konsistorium, in Mecklenburg war es der Oberkirchenrat. In beiden Kirchen geschah das im Normalfall im Wechsel mit dem Leitungsgremium der Gemeinde. In Nordelbien wurde eine Pfarrstelle zwei Mal durch den Kirchenvorstand und einmal durch die Bischöfin/den Bischof besetzt.

Gewählt wurde für unsere neue Kirche eine Lösung, die allen gerecht wird: Zweimal Gemeindewahl, einmal bischöfliche Besetzung (§ 7). Das ist eine Lösung, die zugleich dem entspricht, was unsere Verfassung dem bischöflichen Amt zuweist: Leitung in Verantwortung für die Gemeinden.

- I. Präzision in der Formulierung – was den Ablauf von Besetzungsverfahren anbelangt, so wurde versucht, aus den praktischen Erfahrungen in den jeweiligen Kirchen das Verfahren präziser als bisher zu beschreiben. Das bezieht sich etwa auf § 9 (Vorstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber), aber auch auf die Durchführung einer Wahl (§ 10) – hier wurden Fristen und Quoten genauer als bisher beschrieben.
  - II. Pragmatische Kompromisse – welcher Besetzungszeitraum soll bei übergemeindlichen Stellen gelten: die einen kannten einen 10jährigen Rhythmus, die anderen nur eine 5jährige Berufung. Ein Kompromiss: „in der Regel“ nun auf 8 Jahre.
3. Und ein dritter Grund, warum wir uns diesem Thema intensiv widmen müssen – es ist ein „Zukunftsthema“. Wir müssen Klarheit haben, wie denn der Beruf der Pastorinnen und Pastoren künftig aussehen soll.

In sehr aufwändiger Weise haben wir bereits vor Gründung der Nordkirche eine wissenschaftliche Befragung der Pastorinnen und Pastoren vorgenommen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es einen hohen Grad an Zufriedenheit und Identifikation mit dem Beruf gibt. Es ist und bleibt ein toller Beruf, eine Berufung. Aber es gibt gleichwohl viele Punkte, die auf eine Bearbeitung warten. Manche davon können auch rechtliche Auswirkungen haben: Das Pfarrergesetz regelt die Grundsätze pastoraler Arbeit, das Dienstwohnungsrecht klingt „harmlos“, doch es regelt wesentliche Aspekte des Lebensumfelds von Pastorinnen und Pastoren.

In beiden Fällen – Pfarrerdienstrecht, aber auch Dienstwohnungsrecht – werden wir als Synode in absehbarer Zeit weitere Aspekte dessen zu verhandeln haben, was den pastoralen Dienst bestimmt.

Liebe Synodale, gerade im Bereich des Pfarrdienstes sind Gesetze so etwas wie alltägliches Werkzeug – jeder, der als Pastor oder Pastorin tätig ist, kennt die Wirkungen eines Pfarrerdienstausbildungsgesetzes. Jeder/jede, der/die in eine Pfarrstelle kommt, weiß, dass das Verfahren wesentlich durch das Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt wird.

Wir meinen, Ihnen – mit großer Unterstützung des LKA - ein gutes Handwerkszeug präsentieren zu können. Ein Handwerkszeug, bei dem viele mitberaten haben und bei dem im Laufe der Beratungen manche Anregung aufgenommen wurde.

Nun danke ich noch für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf gute Beratungen und bitte namens der Kirchenleitung um Ihre Zustimmung.

OKRin Frau ANTON: Sehr geehrter Präses, sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, ich freue mich, Ihnen den Entwurf des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorstellen zu dürfen. Zurzeit hängt das Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Nordkirche entscheidend davon ab, in welchem Gebiet der ehemaligen drei Landeskirchen sich die Pfarrstelle befindet. Die Art und Weise, wie zum Beispiel die Pfarrstelle in Gingst auf der Insel Rügen (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, in Massow im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg oder in Husum Kirchenkreis Nordfriesland besetzt wird, ist teilweise sehr unterschiedlich. Die Möglichkeit der Bildung eines Wahlausschusses gibt es zum Beispiel bisher nur im Gebiet der Nordelbischen Kirche. Im Gebiet der Mecklenburgischen Landeskirche benötigt eine Pastorin bzw. ein Pastor für eine erfolgreiche Wahl eine Zweidrittelmehrheit im Kirchengemeinderat. Im nordelbischen Gebiet setzt eine Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen voraus. Dieses unterschiedliche Verfahren im Umgang mit Bewerbungen, mit Pastorinnen und Pastoren einer Landeskirche kann nur einen sehr begrenzten Zeitraum fortgelten. Daher war ist es unserem Dezernat ein wichtiges Anliegen, mit dem vorliegen-

den Gesetz im gesamten Nordkirchengebiet ein einheitliches Verfahren zu schaffen.

Für die Fertigung des Entwurfes lagen uns drei teilweise sehr unterschiedliche Rechtstexte vor. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich bei Ihnen, liebe Synodale, um Offenheit werben. Offenheit für ungewohnte Regelungen, die Sie aus dem bisher für Sie geläufigen Gesetz nicht kennen. Nicht jeder Paragraph der drei Regelungswerke konnte im Gesetz berücksichtigt werden. Keine der ehemaligen Landeskirchen hat Anspruch darauf, dass gerade ihre Bestimmungen aufgenommen werden. Die Mecklenburger und Pommern könnten zum Beispiel sagen: „Bischöfliche Wahlbestätigung, das ist doch katholisch, die Nordelbier könnten dagegen einwenden, die Kirchenamtsbesetzung brauchen wir nicht, wir haben doch die bischöfliche Ernennung.“ Auf beide Regeln komme ich später noch zurück. Bestimmungen, die sich im bisherigen Besetzungsverfahren der drei Kirchen als sehr sinnvoll erwiesen haben, wurden entweder fast wortgleich oder geringfügig modifiziert aufgenommen, andere wiederum wurden berücksichtigt, um künftig Regelungslücken zu vermeiden.

Für uns waren vor allem die Vorgaben aus der Verfassung maßgebend. Die Verfassungsgebende Synode hat einzelnen Gremien bzw. Organen in der Landeskirche eigene Rechte oder Mitwirkungsrechte bei der Besetzung von Pfarrstellen zugewiesen. Teilweise bedurften gerade Mitwirkungsrechte einer näheren Ausgestaltung. Der verfassungsrechtliche verankerte leitende geistliche Dienst der Pröpstinnen und Pröpste, der Bischöfinnen und Bischöfe, ihre Verantwortung bei der Besetzung von Pfarrstellen im Verhältnis zum Recht der für die Besetzung zuständigen Leitungsorgane galt es näher zu beschreiben. Dieses Verhältnis eröffnet einen gewissen Spannungsraum, der stets aus Sicht des Betrachters teilweise zu kontroversen Beratungen führte.

Insgesamt gliedert sich das Gesetz in fünf Teile. Der erste Teil umfasst die Arten von Pfarrstellen, die Besetzungsformen, die Pflicht zur Ausschreibung und unter welchen Voraussetzungen von dieser Pflicht abgewichen werden kann; das Recht zur Bewerbung und den Weg, den eine Bewerbung um eine Pfarrstellen durchlaufen muss.

Der 2. Teil beschreibt die Besetzung der Pfarrstellen, die am häufigsten zu besetzen sind, die Gemeinde- und Verbandspfarrstellen. Es werden die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Besetzung näher erläutert, vom Aufstellen des Wahlvorschlages, über die Vorstellung der Kandidierenden, der eigentlichen Wahlhandlung bis hin zur Übertragung der Pfarrstelle.

Im 3. Teil geht es um Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben. Darunter fallen einerseits die Kirchenkreis- sowie die gesamtkirchlichen Pfarrstellen. (auch bekannt als landeskirchliche Pfarrstellen) Der 4. Teil beinhaltet besondere Besetzungsregeln. Hier wurde auch die Beauftragung von Pastorinnen und Pas-

toren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe verortet. Der 5. Teil enthält notwendige Übergangsregelungen.

Bei meiner weiteren Einführung werde ich mich vor allem auf wesentliche Änderungen zum bisherigen Recht sowie auf die Punkte beschränken, die in den Gremien bislang kontrovers beraten wurden.

Neu ist auch die Aufnahme einer Vorgabe für den Inhalt der Ausschreibungstexte, siehe § 3 des Entwurfes. Diese Bestimmung fand sich in ähnlicher Form im mecklenburgischen Pfarrstellenübertragungsgesetz.

In § 6 wird deutlicher als bisher geregelt, wer zukünftig Adressat der Bewerbungen ist. Je nachdem, ob es sich um eine Wahl oder bischöfliche Ernennung handelt, sind die Bewerbungen entweder an den Kirchengemeinderat oder die Bischöfin bzw. den Bischof zu richten. Bei einer Besetzung durch Wahl ist zusätzlich der Dienstweg einzuhalten. In die Bestimmung wurde auch die Anregung der Pastorenvertretung aufgenommen, dass Bedenken der Bischöfin bzw. des Bischofs gegen einzelne Bewerberinnen und Bewerber möglichst frühzeitig mitzuteilen sind und nicht erst nach der Wahlhandlung, gerade weil sie unter Umständen zu einer Versagung der Wahlbestätigung führen können.

Die in § 7 beschriebene Besetzungsabfolge: 2 x Wahl, 1 x Ernennung, beruht auf der nordelbischen Tradition. Wie in der ehemaligen NEK liegt auch in der Nordkirche weiterhin der Schwerpunkt auf das Besetzungsverfahren durch Wahl.

Im Wahlausschuss sollen künftig nur noch diejenigen mit Stimmrecht mitwirken, die nach der Verfassung auch zur eigentlichen Wahlhandlung stimmberechtigt sind. Die Pröpstin bzw. der Propst leitet den Ausschuss und wirkt beratend mit. Die Sitzungsleitung durch die Pröpste soll ein einheitliches Verfahren in den Wahlausschüssen gewährleisten.

In § 9 wurde eine Tradition aufgenommen, die sich bislang in zwei der Fusionspartnerkirchen bewährt hat. Die nach § 8 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine zusätzliche Möglichkeit, sich der Gemeinde vorzustellen, in dem sie auf Wunsch des Kirchengemeinderates neben dem Gottesdienst eine weitere Gemeindeveranstaltung leiten.

Das Recht wahlberechtigter Gemeindeglieder, gegen die Kandidierenden Bedenken vorzutragen, wurde in diesem Gesetz bewusst nicht auf bestimmte Fälle beschränkt. Jede nähere Konkretisierung hätte unter Umständen dazu geführt, dass berechtigte Einwendungen von Gemeindegliedern, die nicht von vornherein unter den klassischen Begriffskatalog „Gaben, Wandel, Lehre“ passen, unberücksichtigt bleiben. Durch das Einwendungsrecht werden nicht nur die Kirchengemeinderatsmitglieder in die Pflicht zur Auswahl genommen, sondern die ganze Gemeinde.

Neu wird auch für einen großen Teil der künftigen Rechtsanwender die Bestimmung des § 9 Absatz 4 sein. Bisher konnte allein in der PEK von der Vorstellung in der Gemeinde abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor durch eine längere Vakanzverwaltung oder den Probendienst der Gemeinde hinreichend bekannt war.

Aus dem Pfarrstellengesetz der NEK wurde die bischöfliche Wahlbestätigung in das Gesetz übernommen. In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Wahlbestätigung ebenfalls nicht unbekannt. Im Unterschied zum nordelbischen Recht wurde hier die Bestätigung vom Konsistorium vorgenommen. Auch einige andere Gliedkirchen der EKD wie zum Beispiel die EKBO oder die EKM haben in ihren Gesetzen das Instrument der nachträglichen Wahlbestätigung verankert, diese werden entweder durch die Kirchenämter oder die Dienstaufsichtsführenden vollzogen.

Der Entwurf knüpft anders als bisher die Versagung der Bestätigung an bestimmte Voraussetzungen. Nur wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes hervorzurufen, kann die Bestätigung versagt werden. Die Versagung erfordert durch die Bischöfin, den Bischof eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen der vorliegenden Tatsachen. Der Begriff der „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ist im Pfarrdienstgesetz der EKD legaldefiniert und beinhaltet eine Zusammenfassung der kirchengerichtlicher Urteile zur Gedeihlichkeit der Amtsführung. Damit wurde der Hinweis der Pastorenvertretung zur Konkretisierung der Versagungsgründe aufgenommen.

Entgegen der Auffassung der PV ist unseres Erachtens die bischöfliche Wahlbestätigung nicht verfassungswidrig. Sie ist von dem in Art. 98 Verfassung enthaltenen Mitwirkungsrecht umfasst. Im Verwaltungsrecht sind Mitwirkungsrechte verschiedener Organe an Entscheidungen nicht unüblich. Hier bedarf der besondere Beschluss des Kirchengemeinderates – die Wahl- zu seiner Wirksamkeit der Mitwirkung eines anderen Organs der Landeskirche. Von der Möglichkeit die Bestätigung zu versagen, wurde in den letzten Jahren so gut wie nie Gebrauch gemacht. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen es notwendig ist, trotz erfolgreicher Wahl, die Pfarrstelle nicht an den Gewählten zu übertragen, sei es dass das berühmte Tischtuch komplett zerschnitten ist und die Eskalation nur eine Frage der Zeit ist, sei es, dass zwischen Wahl und Übertragung der Pfarrstelle Umstände eintreten, die einer Erfüllung der gemeindlichen und dienstlichen Aufgaben entgegenstehen würden.

Die Besetzungsarten der bischöflichen Ernennung und die Besetzung durch das Landeskirchenamt sind ein wesentliches Instrument der Personalpolitik und Personalentwicklung im Pfarrstellenrecht. Beide Besetzungsformen gewinnen spätestens ab dem Jahr 2019 an besonderer Bedeutung, wenn das Verhältnis von Übernahmen in den Pfarrdienst und frei werdenden Pfarrstellen sich zu Ungunsten der Pfarrstellen verändert wird. Die Personalstatistik lässt schon jetzt erahnen, dass auch angesichts der sehr unterschiedlichen Regionen im gesamten Nordkirchengebiet diese Instrumente dringend benötigen werden. Im Unterschied zur bischöflichen Ernennung knüpft die Kirchenamtsbesetzung an sehr strenge Voraussetzungen an und kann erst bei einem Besetzungsverzicht des entsprechenden Leitungsorgans und zwei erfolglosen Ausschreibungen erfolgen. Anders als die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hat das Landeskirchenamt bei dieser Besetzungsform als personalverwaltende Stelle den gesamten

Personalbestand der Nordkirche im Blick und nicht nur den eines konkreten Sprengels. Auch sind für diese Besetzungsart derart hohe Voraussetzungen aufgestellt worden, dass man nicht wirklich von einer dritten Besetzungsart sprechen kann.

Zu den Änderungen in den Berufungszeiträumen hat Herr Propst Melzer schon etwas gesagt. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass durch die §§ 17 und 18 des Entwurfes Endlosberufungen in allgemeinkirchliche Pfarrstellen vermieden werden sollen. Einmalige erneute Berufungen sind auch über 8 Jahre hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze möglich.

Zum Schluss möchte ich noch kurz auf die Patronatsrechte eingehen. Der Spannungsbogen in den Beratungen in den Konventen und Ausschüssen zu diesem Paragraphen reichte von „die Rechte müssen unbedingt erhalten bleiben“ bis hin zu „sollte unbedingt abgeschafft“ werden. § 22 geht zum einen auf die Präsentationsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung und auf die Berufungsrechte der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons ein. Dahinter stehen eine bestimmte Anzahl von vertraglich bzw. urkundlich festgeschriebenen Rechten, an die wir als Landeskirche gebunden sind. Daher sind sie auch im Gesetz aufzunehmen. Ob der Fortbestand einzelner Patronatsrechte ggf. mit Recht hinterfragt und auch geprüft werden kann, ist nicht Thema dieses Gesetzes und kann es nicht sein. Ein Gesetz kann nicht das abbilden, was im Einzelfall einer gesonderten Prüfung vorbehalten ist. Daher benennt § 22 Absatz 1 auch „Soweit Patronatsrechte auf dem Gebiet der Nordkirche bestehen, werden diese nach den dort beschriebenen Regeln ausgeübt“. Das Vorschlagsrecht und das Berufungsrecht der Patrone wurden in dem Entwurf so verändert, dass bei Besetzungen keine Änderung mehr in der eigentlichen Besetzungsabfolge eintritt, was in dem bestehenden Gesetz noch der Fall ist.

Liebe Synodale, wir hoffen, mit diesem Gesetz den künftigen Rechtsanwendern ein Regelwerk an die Hand zu geben, welches die einzelnen Schritte bei der Pfarrstellenbesetzung umfassend beschreibt und bestehende Regeln klarer und eindeutiger aufnimmt. Auf den Punkt gebracht: ...das Beste aus allen drei Gesetzen in eines gepackt zu haben.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Anton, für die Einbringung. Es folgt Herr Brenne für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Hohes Präsidium! Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat diesen Gesetzentwurf am 5.6.2013 diskutiert. Es handelt es sich um ein Gesetz, das aus 3 Gesetzen eines macht, also zu einer Vereinheitlichung und einer Verringerung des Gesetzesbestandes in der Nordkirche führt.

Die von uns in der Diskussion angeregten Veränderungen sind in dem Ihnen vorliegenden Entwurf weitestgehend berücksichtigt worden.

Einzig unser Vorschlag, in den §§ 17 und 18 (Pfarrstellen in Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und für gesamtkirchliche Aufgaben) jeweils in Absatz 1 eine absolute Höchstgrenze von 21 Jahren für die Besetzung der dort genannten Pfarrstellen festzuschreiben, ist nicht umgesetzt worden.

Unsere Überlegung beruhte darauf, dass wir davon ausgingen, dass nach einmaliger Wiederbesetzung (also insgesamt 16 Jahren auf dieser Stelle) ein Wechsel nur dann nicht mehr zumutbar sei, wenn nicht mehr als noch 5 Jahre Restdienstzeit verblieben. Nicht zumutbar für den oder die betroffene/n Pastor oder Pastorin und nicht zumutbar, für eine Gemeinde, die eine Pastorin oder einen Pastor nur für eine kurze Zeit berufen könnte.

Die jetzt vorliegende Fassung ermöglicht es im Gegensatz dazu, annähernd 3 x 8 Jahre, also insgesamt fast 24 Jahre die Stelle innezuhaben. Wenn das so gewollt ist, muss die Frage erlaubt sein, warum das Gesetz die erneute Berufung nur einmalig vorsieht. Da läge die Formulierung: "erneute Berufungen sind möglich" näher.

Das ist eine reine Geschmackssache. Welche Auswirkungen die eine oder die andere Version in der Praxis haben, oder ob sich daraus überhaupt Auswirkungen ergeben, das wird sich erst erweisen.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen jedenfalls die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Jetzt hören wir die Stellungnahme des Rechtsausschusses, vorgetragen durch Herrn Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Wir haben uns mit dem Gesetz beschäftigt und sind dabei in § 13 Absatz 2 über eine Frage gestolpert: Warum wird hier eigentlich gesprochen von „den Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehören“? Denn in § 29 der Kirchengemeindeordnung wird von den „gesetzlichen Mitgliedern“ gesprochen. Juristen sind davon überzeugt, wenn unterschiedliche Begriffe gebraucht werden, dann ist auch etwas Unterschiedliches gemeint. Wir haben aber die hinter diesen verschiedenen Begriffen stehende ändernde Auffassung nicht finden können. Was ist anders? Deshalb haben wir die Kirchenleitung gebeten, den gesamten Gesetzesentwurf zu überarbeiten und den tradierten Begriff „gesetzliche Mitglieder“ zu verwenden. Das ist wichtig für die Menschen, die dann mit diesem Gesetz in ihrer Arbeit umgehen müssen. Es geht darum, was gemeint ist: Nicht die zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Mitglieder, sondern es geht um die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl dem Gremium angehören. Diese Zahl kann wechseln. Es können Mitglieder ausgeschieden sein; es können Mitglieder nachgewählt worden sein. Diese Rechtsförmlichkeit ist rechtstechnisch von Bedeutung. Wir haben nicht verstanden, warum

die Kirchenleitung sich dieser Bitte nicht angeschlossen hat. Dies betrifft außer § 13 auch die Paragraphen 4 und 10. Deshalb bitte ich die Kirchenleitung um Erläuterung, warum sie der Bitte um eine einheitliche Begrifflichkeit nicht nachgekommen ist. Das ist alles, was der Rechtsausschuss dazu zu sagen hat. Herzlichen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Jetzt folgt eine Stellungnahme der Theologischen Kammer durch den Vorsitzenden, Herrn Propst Dr. Gorski.

Dr. GORSKI: Hohes Präsidium, liebe Synodale, sehr verehrte Damen und Herren, auch dieses Gesetz hat die Theologische Kammer eingehend beraten. Sie hat hierzu keine Änderungsvorschläge einzubringen.

Dass wir uns veranlasst sehen, uns zu diesem Gesetz zu Wort zu melden, hat mit der Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu tun, die mit den Unterlagen Ihnen allen zugegangen ist. In ihr heißt es auf der ersten Seite: „Ein solcher Ausbau hierarchischer Strukturen ist unseres Erachtens weder theologisch vertretbar noch mit der von der Verfassung gewollten Subsidiarität vereinbar.“ Das kann nicht unkommentiert bleiben.

Unsere Stellungnahme dazu lautet im Kern: Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung behauptet theologische Argumente, aber sie *zeigt* sie nicht. Wenn sie eine solche Behauptung aufstellt, liegt die Beweispflicht auf ihrer Seite.

Im Hintergrund steht die interessante Frage, ob und inwiefern oder inwieweit Fragen kirchlicher Ordnung zugleich Fragen des Wesens der Kirche und damit theologische Fragen sind. Lassen mich dazu einen – versprochen – ganz kurzen Exkurs machen:

Zu den Besonderheiten unserer Verf. gehört, dass die Barmer Theologische Erklärung in ihren Bekenntnisstand aufgenommen wurde. Damit liegen unserer Verf. zwei Kirchenbegriffe zugrunde, nämlich der des Augsburger Bekenntnisses und der von Barmen. Ein Unterschied dieser Kirchenbegriffe besteht darin, dass man in der Reformationszeit unter dem Eindruck der Notwendigkeit, zu zeigen, dass man trotz der Einführung verschiedener Änderungen in der Ordnung gemeinsam eine Kirche sein kann, Ordnungsfragen der Kirche zu sog. „adiaphora“ erklärte, also zu Fragen, die das Wesen des Kircheseins nicht berühren. So vor allem CA XV. Nach CA VII gehören zum Kirchesein nur zwei Dinge: die reine Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente – alles andere berührt nicht ihr Wesen. Diese Position hing, wie gesagt, mit der Situation 1530 zusammen. Ob damit alles gesagt ist und wie diese Bestimmungen zu verstehen sind, darüber hat es in der lutherischen Kirche immer unterschiedliche Auffassungen gegeben.

Unter dem Eindruck der zerstörerischen Eingriffe der Nazis in die Kirche formulierte Barmen in Artikel III, dass die Kirche mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung Zeugnis in der Welt ablegt. Mit der Aufnahme Barmens in unseren Bekenntnisstand ist also dies verbunden, dass uns bewusst ist: Unsere kirchlichen Strukturen sind nicht heilig oder göttlichen Rechts – wie die römische Kirche für sich behauptet, sie sind aber auch nicht beliebig – wie manche Lutheraner missverständlich gemeint haben. Sie sind etwas dazwischen. Sozusagen ein „weltlich Ding“, das sich in seiner Ausgestaltung aber sehr wohl theologisch befragen lassen und verantworten muss. Die Frage ist, wie das geschieht.

Für die Fragen der Verhältnisbestimmung von Kirchengemeinde und Hierarchie geschieht die theologische Verantwortung vor dem Hintergrund des sog. „Gegenübers von Amt und Gemeinde“ das für das lutherische Kirchenmodell typisch ist. Während in der römischen Kirche das Amt über der Gemeinde steht und in der reformierten Tradition – am ausgeprägtesten in der kongregationalistischen Variante – die Gemeinde über dem Amt steht, stehen sich im lutherischen Kirchenmodell Amt und Gemeinde auf Augenhöhe gegenüber. Kirchenleitung kann folglich nur im Dialog und gemeinsam geschehen. Das ist der Charme des lutherischen Kirchenmodells, auch wenn es im Alltag gelegentlich ein konflikthanfälliger Charme ist. Aber das ist geistlich-theologisch im lutherischen Kirchenmodell so gewollt. Und dieses Gegenüber von Amt und Gemeinde beschreibt unsere Verfassung.

Wie dieses Gegenüber gefüllt wird, ist solange pragmatisch zu betrachten, als der Rahmen des Kirchenmodells nicht verlassen wird. Dies zu zeigen, dass dieser Rahmen verlassen wird, wäre also präzise die Aufgabe, wenn man das Pfarrstellenbesetzungsgesetz aus theologischen Gründen ablehnen würde. Der Rahmen wäre beispielsweise verlassen, wenn Pfarrstellenbesetzungen entweder unter Ausschluss der Kirchengemeinden oder unter Ausschluss der Bischöfinnen und Bischöfe geschehen würden. Das aber ist hier nirgends vorgesehen. Hierarchie an sich im lutherischen Kirchenmodell gleichberechtigter Teil von Kirche und eben gerade nicht grundsätzlich verdächtig. Vielmehr geht es um die Ausgestaltung des von der Verfassung gegebenen Rahmens, die Ausgestaltung des Gegenübers von Amt und Gemeinde. Kirchenpolitisch kann man dazu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Aber eben: Dies sind dann kirchenpolitische Auffassungen. Wer theologische Gründe geltend machen wollte, müsste zeigen, dass der Rahmen des in unserer Verfassung beschriebenen lutherischen Kirchenmodells verlassen wird. Dies zeigt die Pastorinnen- und Pastorenvertretung in ihren Ausführungen nicht, und wir sehen dies auch nicht.

Soweit der kleine Exkurs. Eigentlich wäre es gut, zum Beginn unserer Arbeit als neue Kirche Zeit für solche Themen zu haben. Das ist nicht möglich. So können solche Themen nur „en passent“ bei passender Gelegenheit aufgegriffen und

diskutiert werden. Dazu wollten wir einen kleinen Beitrag leisten, der Ihnen hoffentlich für Ihre Beratungen hilfreich ist.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Gorski, wir kommen jetzt zur allgemeinen Aussprache.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich möchte mich bei allen bedanken, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben. Es war ein dickes Brett zu bohren und ist es immer noch. Wir müssen darauf achten, dass wir den Neuanfang nutzen, um etwas Optimales für die Besetzung von Pfarrstellen zu erreichen. Man spürt, dass wir das Potential der drei Kirchen gut genutzt haben.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Wir haben jetzt einiges gehört über die unterschiedlichen Besetzungsmodi, die möglich sind. In meiner Gemeinde habe ich es anders erlebt. Wir hatten früher drei, jetzt zweieinhalb Pfarrstellen und ich habe nicht ein einziges Mal Ausschreibung und Wahl erlebt. Meistens ist § 23 in Anwendung gekommen und es ist ein Vikar oder eine Vikarin auf die Stelle gekommen oder es gab bischöfliche Besetzung. Ich bringe diese Erfahrung jetzt schon ein, damit die Juristen dann in der Einzelaussprache zu § 23 dazu Stellung nehmen können.

Syn. Dr. MELZER: Es ist mir fast peinlich, solche Details gerade aus unserem Kirchenkreis zu hören. Seien Sie versichert, der Kirchengemeinderat hat immer freiwillig auf sein Wahlrecht verzichtet. Die PzA's haben sich immer in der Gemeinde wohlfühlt, dass kann man daran merken, dass sie sich im Anschluss an ihre PzA-Zeit beworben haben und gewählt worden sind. Auch in Halstenbek gilt das Kirchenrecht.

Der VIZEPRÄSES: Hiermit schließe ich die allgemeine Aussprache und rufe den Teil 1 des Gesetzes auf. Wird zu § 1 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wird zu § 2 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wird zu § 3 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wird zu § 4 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Syn. KRÜGER: Noch einmal zurück zu § 2: Dort wird die Wahl durch Kirchengemeinderat und bischöfliche Ernennung erwähnt, muss hier nicht auch die kirchenamtliche Besetzung erwähnt werden?

Der VIZEPRÄSES: Die Erwähnung finden Sie in § 3.

Syn. FRANKE: Ich möchte hier auf die schon eingehend benannte Formulierung der zurzeit dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder eingehen: Können Sie dies an dieser Stelle bitte noch einmal erläutern?

Syn. Dr. MELZER: Der Leitgedanke des Gesetzes war eine lebbare Formulierung zu finden. Nehmen wir ein Beispiel. Ein Kirchengemeinderat hatte zwölf Mitglieder, drei schieden aus. Im Moment der Besetzung der Pfarrstelle hat er noch neun Mitglieder. Wer sind nun die 2/3 der Wahlberechtigten? Was ist die Basis? Ist von 12 oder von 9 Mitgliedern auszugehen? Wir gehen von 9 aus. Also sind 2/3 sechs. Wenn Sie wählen, dann erreichen Sie die Mehrheit bei 5 Mitgliedern. Das war der Gedanke bei der Formulierung „den angehörenden des Kirchengemeinderates“. Wir haben dies hier so formuliert, damit die Frage ein für alle Mal geklärt ist, um ein lebbares Gesetz zu haben.

Syn. MÖLLER: Ich möchte noch einmal nachfragen: die Formulierung „lebbar“ ist einleuchtend. In der Synode erleben wir die Quoren nach den gesetzlichen Mitgliedern und das ist auch lebbar. Warum also keine analoge Regelung auf Gemeindeebene? Ich denke auch an dieser Stelle muss dem Kirchengemeinderat etwas Druck gemacht werden, Vakanzen schnell nachzubesetzen. Als Synode jedenfalls sind wir damit gut gefahren.

Syn. WENDT: In § 4 Abs.1 heißt es, dass es „im Einvernehmen mit dem Propst bzw. der Pröpstin“ zu regeln ist. Warum ist hier das Wort „Einvernehmen“ eingeflossen, und nicht „Zustimmung“. Warum kann dies nicht etwa durch ein Gespräch geregelt werden? Ich verstehe die Bedeutung des „Einvernehmens“ nicht.

Syn. Dr. GREVE: Ich gehe auf das Beispiel von Herrn Dr. Melzer zurück. Ein Kirchengemeinderat hatte ursprünglich 12 gesetzliche Mitglieder. Drei davon sind zurückgetreten. Die Mehrheit im Kirchengemeinderat bei einer Wahl ist dieselbe wie bei einem Beschluss, denn auch Wahl ist ein besonderer Beschluss des Kirchengemeinderates. Nehmen wir an bei der Wahl wären 7 Gemeinderatsmitglieder anwesend, dann ergeben 4 Stimmen die Mehrheit, 5 wären es nach dem Wortlaut des Gesetzes. Nun ist es die Frage, ob die Synode dies so will. Diese Schwierigkeiten, die der Rechtsausschuss zunächst mit dieser Formulierung hatte, sind ausgeräumt.

Syn. SCHICK: In unseren Synoden haben die Synodalen Stellvertreter, das haben die Mitglieder im Kirchengemeinderat nicht. Daher liegt hier eine andere Situation vor und ist nicht vergleichbar.

Syn. Frau RAHLF: Als Pröpstin bin ich für die lebensnahe Praxis dankbar, wie der Gesetzesvorschlag es vorsieht.

Denn ich erlebe Kirchengemeinderäte, die nicht mehr die ursprüngliche Anzahl der Mitglieder haben und, obwohl sie sich sehr bemühen, nur sehr schwer neue

Mitglieder finden und deshalb möglicherweise in die Situation kommen, eine Pfarrstelle nicht besetzen zu können. Das möchte ich vermeiden und ich bin deshalb für eine Beibehaltung der Vorlage.

Syn. GEMMER: Ich bin da anderer Meinung. Die Wahl eines Pastors ist für eine Gemeinde ein herausragendes Ereignis. Warum soll hier ein anderes Recht gelten, als etwa im Vergleich der Wahlen von Pröpsten oder Bischöfen? Stellen wir uns vor, es gibt Ärger in der Gemeinde und einige Kirchengemeinderatsmitglieder treten zurück, dann würde im Wahlfalle eine Minderheit das Wahlrecht ausüben. Daher finde ich Kirchengemeinderäte sollten verpflichtet sein, zügig nachzuwählen. Ich habe dazu einen Antrag zu § 10 gestellt.

Syn. JANKE: Wenn man sich zu Wort meldet, dann sollte man auch eine Meinung haben. Ich bin mitten in der Meinungsbildung. Die Frage der Quoren war mir zuvor noch gar nicht aufgefallen, aber mir leuchtet die Erläuterung von Dr. Melzer mit „lebbar“ sehr ein. Ich denke allerdings, dass die Frage von lebbaaren Quoren eine ganz grundsätzliche Frage ist, die auch für andere Wahlgremien einer grundsätzlichen Klärung bedarf.

Syn. Frau STENDER: Ich habe einen Kirchengemeinderat mit sehr vielen Mitgliedern, was durch Fusion begründet ist. Im Laufe der Zeit haben wir Mitglieder verloren und es war schwierig, neue zu gewinnen. Dieses Gesetz hätte uns viel Arbeit erspart.

Syn. ANTONIOLI: Ich plädiere für diese Regelung, die dem Kirchengemeinderat ermöglicht, handlungsfähig zu bleiben. Die reine Lehre der Mitbestimmung durch Erfüllung vorgegebener Quoren kann nicht über dem Interesse der Kirchengemeinde stehen, einen Neuanfang zu setzen, denn oft genug wird die notwendige Zahl der gesetzlich bestimmten Mitglieder durch Ausscheiden von Mitgliedern nicht erreicht. Ich versteh das Misstrauen an dieser Stelle nicht.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich spreche mich für die pragmatische Lösung aus und unterstreiche die Bemerkung von der Synodalen Rahlf. Nach meiner Erfahrung gibt es immer wieder Situationen, in denen Mitglieder von Kirchengemeinderäten während eines Besetzungsverfahrens ausscheiden. Es geht bei der vorliegenden Regelung darum, das Wohl der Kirchengemeinde zu wahren, denn es ist mehr als unerfreulich, wenn eine Pfarrstelle vakant bleiben muss trotz einer geeigneten Person, nur weil diese formale Voraussetzung nicht zu erfüllen ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte an dieser Stelle ein Missverständnis ausräumen. Diese Regelung bedeutet keinen Eingriff in die Kirchengemeinderatsordnung. Die Kirchengemeindeordnung schreibt klar vor, dass ein Kirchengemeinderat mindestens eine Person mehr haben muss als die Hälfte der gesetzli-

chen Mitglieder, ansonsten wäre er nicht beschlussfähig. Dies markiert die gesetzlich bestimmte Grenze, in allem anderen ist die Synode völlig frei. Es gibt verfassungsrechtlich gesehen kein Gebot, dass man nur mit 2/3-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder auf eine Ausschreibung verzichten könne. Dies alles ist auch keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern eine Frage, wie in diesem Gesetz, in der es um die Besetzung von Pfarrstellen geht, die Vorentscheidung des Kirchengemeinderates auf den Verzicht einer Ausschreibung pragmatisch gehandhabt werden könne.

Syn. JANKE: Ich spreche mich gegen die vorgeschlagene Regelung aus. Es braucht den entsprechenden Druck der bisherigen Regelung, eine entsprechende Zahl von Mitgliedern für die Entscheidung zusammen zu haben. Die pragmatische Lösung kann meines Erachtens zu einer gewissen Lässigkeit in dieser Frage führen. Sollte die notwendige Zahl der Mitglieder für dieses Gremium nicht erreicht werden, müssen eben alle vorhandenen Mitglieder verpflichtet werden.

Syn. SIEVERS: Aus meiner bisherigen Erfahrung als Vorsitzender des Kirchengemeinderates kann ich sagen, dass die vorliegende gesetzliche Regelung notwendig ist. In einer Situation, in der es oft unmöglich ist, die notwendige Anzahl von Mitgliedern zu erreichen, hilft sie dazu entscheidungsfähig zu bleiben.

Syn. KEUNECKE: Meine Erfahrung ist, dass immer wieder Mitglieder aus dem Kirchengemeinderat ausscheiden. Dies führte z.B. in meiner Kirchengemeinde dazu, dass wir die Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates jetzt insgesamt reduziert haben. Wir sind zwar trotz reduzierter Zahl immer noch entscheidungsfähig gewesen, dennoch halte ich die pragmatische Lösung für realistischer.

Syn. MAHLBURG: Wir haben alle Gründe, die für oder gegen diese Bestimmung sprechen, hinreichend gehört. Ich wäre denjenigen dankbar, die diese Bestimmung ändern wollen, wenn hierzu ein Antrag gestellt würde, damit wir in dieser Sache weiterkommen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Im Dienst- und Arbeitsrechtssausschuss haben wir diese Regelung unter der Fragestellung erörtert, was eigentlich die gesetzliche Mindestzahl sei. In der Verfassung steht zur Zusammensetzung des Kirchengemeinderates, dass er aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den gewählten oder berufenen Mitgliedern bestehe. Eine Zahl steht dort nicht, d. h., die gesetzliche Zahl ist die, die sich auch der Zahl der Pastoren plus der gewählten und berufenen Mitglieder ergibt. Tritt ein Mitglied zurück, ist es nicht mehr gewählt oder berufen. Folglich sinkt die gesetzliche Zahl.

Die gesetzliche Regelung, die wir jetzt vorschlagen, schafft insoweit eine klare und eindeutige Regelung und vermeidet die Unsicherheiten, die bei einem Verweis auf die gesetzliche Zahl besteht.

Syn. Dr. MELZER: Hier liegt eine Frage der Güterabwägung vor. Der vorliegende Vorschlag bietet eine praktikable Lösung, die gewisse Risiken in sich birgt. Die Alternative, dass überhaupt keine Pfarrstellenbesetzung stattfinden kann, und so der Kirchengemeinderat handlungsunfähig ist, erscheint mir nach der Diskussion das größere Problem und das größere Risiko zu sein. Dies gilt es zu vermeiden. Ich werbe also eindringlich für die vorliegende Regelung.

Syn. GEMMER: Ich habe einen entsprechenden Antrag, wie er von dem Synodalen Mahlbürg gefordert wird, für den § 10 vorbereitet. Ich bitte zu prüfen, ob dieser Antrag auf den vorliegenden Paragraphen bezogen werden und nach entsprechender Anpassung bereits an dieser Stelle abgestimmt werden kann.

Der VIZEPRÄSES: Ich lese den Antrag des Synodalen Gemmler vor: „Im Kirchengesetz für die Besetzung von Pfarrstellen wird in § 10 Abs. 2 im ersten Satz vor das Wort „Mitglieder“ das Wort „gesetzlich“ gesetzt. Dies gilt sinngemäß für alle weiteren Paragraphen“. Wir müssen jetzt prüfen, an welchen Stellen das Wort sinngemäß gelten kann. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz müsste es dann heißen: „Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von 2/3, der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden gesetzlichen Mitgliedern...“

Syn. GEMMER: So habe ich dies verstanden, dass überall dort, wo „Mitglieder“ steht, die Näherbestimmung „gesetzliche“ eingetragen wird, überall dort, wo es sich auf den Kirchengemeinderat bezieht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Im Gesetz heißt es an verschiedenen Stellen immer „von einer Mehrheit der zum Zeitpunkt dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitgliedern“. Stattdessen müsste die Zeile eingetragen werden: „... der gesetzlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates“. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob die gesetzliche Mitgliederzahl den Bezugspunkt bilden soll oder die zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder. Diese Frage müssen wir durch Abstimmung klären und dann die entsprechenden redaktionellen Änderungen vornehmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich kann dieser Argumentation nicht folgen, denn der Synodale Gemmer beantragt ja nicht die Formulierung „angehörend“ zu streichen, sondern nur das Wort „gesetzlich“ hinzuzufügen. Wir müssen uns über Inhalt und Intention des Antrages verständigen.

Syn. GEMMER: Meine Intention war, das Wort „gesetzlich“ zu ergänzen. Für mich ist nicht die pragmatische Lösung der Kirchenleitung, sondern die verein-

barte Verständigung auf die gesetzlich bestimmten Mitglieder leitend und hinreichend.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung mit der laufenden Nummer 17 des Synodalen Gemmer mit den dadurch erforderlichen redaktionellen Änderungen. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dieser Antrag bei einigen Enthaltungen abgelehnt. Wir kommen nun zur Abstimmung der §§ 1-4 insgesamt. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einer Gegenstimme so angenommen. Ich rufe jetzt auf den § 5. Ich bitte den Synodalen Dr. Lüpping um das Wort.

Syn. Dr. LÜPPING: In Abs. 2 steht, dass jemand, der nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht, sich nur bewerben kann, wenn er zuvor durch das Landeskirchenamt als bewerbungsfähig anerkannt worden ist. Das führt m. E. dazu, dass die Bewerbungsfristen dadurch erheblich verkürzt werden und die Bewerbungszeit abhängig ist von der Bearbeitungszeit im Landeskirchenamt. Denn sowohl das Landeskirchenamt als auch die Pröpste sind an dem Bewerbungsverfahren beteiligt. Ich möchte eine Änderung vorschlagen dahingehend, dass eingetragen wird „können nur auf eine Pfarrstelle gewählt werden, wenn ihnen zuvor das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht gegeben hat“.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Sie, Ihren Antrag schriftlich einzureichen und erteile OKR Tetzlaff, Leiter des Personal-dezernats, dazu das Wort, um diesen Sachverhalt näher zu erläutern.

OKR TETZLAFF: Der „Bewerbungskorridor“ zwischen den einzelnen Landeskirchen ist in der Regel nicht offen. Es kann sich niemand aus einer anderen Landeskirche frei auf eine Pfarrstelle der Nordkirche bewerben. Gleichwohl besteht die Praxis, dass ein Bewerbungsrecht für ausgewählte Pfarrstellen an auswärtige Bewerberinnen und Bewerber erteilt werden kann. Vorher muss ihm oder ihr per Beschluss des Bischofsrates auf Vorschlag des Personaldezernates des Kirchenamtes das Bewerbungsrecht grundsätzlich für Pfarrstellen im Bereich der Nordkirche zuerkannt werden. Erst dann kann der Bewerber auf eine konkrete Pfarrstelle zugehen. In der Praxis wird diese Pfarrstelle vom Personaldezernat ausgewählt. Der Grund besteht darin, dass es den Pastorinnen und Pastoren unserer Landeskirche möglich sein muss, Pfarrstellen zu wechseln, insbesondere sich auf lukrative Pfarrstellen bewerben zu können. Die Erfahrung zeigt, dass sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bereich der Nordkirche oft erst auf die 2. oder 3. Ausschreibung hin bewerben. Im Blick auf die Personalentwicklung für die Pastorinnen und Pastoren unserer Landeskirche ist die vorliegende Regelung dringend notwendig. Gleichwohl besteht die Praxis, dass ein Bewerbungsrecht für ausgewählte Pfarrstellen an auswärtige Bewerberinnen und Bewerber erteilt werden kann.

Syn. BOHL: Die Formulierung in Abs. 2 könnte allgemeiner formuliert werden, da die Klärung der Bewerbungsfähigkeit auch unabhängig von der Nennung einer konkreten Pfarrstelle erfolgen kann. Ich schlage deshalb die Formulierung vor: „für Pfarrstellen im Bereich der Nordkirche“.

OKR TETZLAFF: Es geht hier tatsächlich um die Bewerbung um eine bestimmte Pfarrstelle. In dem vorliegenden Pfarrstellenbesetzungsgesetz kann nicht geregelt werden, wie wir mit Bewerbern von auswärtigen Landeskirchen verfahren sollen. Wenn das Bewerbungsrecht erteilt wird, geschieht dies immer auf eine konkrete Pfarrstelle hin. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche beurlaubt worden waren und in den Dienst zurückkehren. Diese besitzen im Falle ihrer Rückkehr das volle Bewerbungsrecht für den Bereich der Nordkirche. Aus den oben bereits ausgeführten Gründen können wir kein allgemeines Bewerbungsrecht für Pfarrstellen aussprechen. Das wäre kontraproduktiv, zumindest zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt.

Syn. Dr. LÜPPING: Die Befugnis des Landeskirchenamtes, die Bewerbung nicht zuzulassen, bleibt durch meinen Antrag völlig unberührt. Mir geht es nur darum, dass wir für die Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, dass Pastoren aus anderen Landeskirchen direkt angesprochen und ermutigt werden, sich zu bewerben. Dieses darf nicht daran scheitern, dass Bewerbungsfristen nicht eingehalten werden können, weil das Landeskirchenamt noch keine Entscheidung gefällt hat. Denn sämtliche Bewerbungen laufen über die Pröpste und das Landeskirchenamt. Nach der hier beschriebenen Regelung kann es geschehen, dass Bewerbern die Bewerbungsfähigkeit noch während des bereits laufenden Verfahrens nicht zuerkannt wird.

Syn. SCHICK: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Dr. Lüpping. Dadurch wird der Zeitraum des Verfahrens, insbesondere für das Landeskirchenamt, insgesamt erweitert. Die Bewerbungsfähigkeit muss erteilt worden sein, damit eine Wahl erfolgen kann.

Syn. Dr. MELZER: Dies ist eine ganz wichtige Sache und wir sollten nicht mit einem Federstrich die Zugänge zu unserer Kirche ändern wollen. Dies ist ein hochkomplexes System. Wir haben keine Bewerbungsfreiheit zwischen den Landeskirchen. Wenn wir jetzt so tun, als ob wir das hätten, machen wir unseren Stellenplan mit einem Federstrich kaputt. Das, was der Kirchengemeinde gut tun könnte, heißt für unsere Landeskirche ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen. Das sollte vorher geregelt sein. Da entstehen Kosten in Millio-nenhöhe aufgrund einer Berufsbiographie.

Der VIZEPRÄSES: Da der Antrag noch nicht schriftlich vorliegt, bitte ich Herrn Dr. Lüpping den Antrag noch mal zu verlesen.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich bitte darum § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen, können nur auf eine Pfarrstelle gewählt werden, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde“.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag von Herrn Dr. Lüpping? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Dann ist der Antrag bei etlichen Enthaltungen mit der Mehrheit der Nein- Stimmen abgelehnt worden. Dann kommen wir zum § 5 in der vorliegenden Form. Bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

§ 6: Keine Wortmeldungen. Einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu § 7 und dem Antrag von Herrn Kuczynski.

Syn. KUCZYNSKI: Es geht mir um folgendes. Im Absatz 1 des § 7 ist zurzeit festgelegt, dass neuerrichtete Stellen durch bischöfliche Besetzung stattfinden. Ich erachte das als äußerst unglücklich. Bei neuen Pfarrstellen ist es ja oft so, dass es neue Pfarrstellen eher durch Fusion entstehen als durch eine Erhöhung der Mitgliederzahlen in der Gemeinde. Wenn so etwas stattfindet hat die Kirchengemeinde die Pflicht die Aufgaben neu zu verteilen. Da ist es für mich elementar, dass die Kirchengemeinde das Recht hat, sich die Pastorin oder den Pastor selbst auszusuchen und zwar über eine Ausschreibung.

Syn. FEHRS: Mir leuchtet die Konfrontation an dieser Stelle nicht so sehr ein. Die bischöfliche Ernennung setzt ja auch ein geregeltes Verfahren voraus. Es setzt auch eine Ausschreibung voraus. Ich lese den Gedanken dieses vorgelegten Gesetzes eher positiv: Immer wenn eine Pfarrstelle neu errichtet ist, guckt sogar die bischöfliche Person darauf.

OKRin Frau ANTON: Ich möchte nicht inhaltlich auf den Antrag eingehen, sondern nur darauf hinweisen, wenn man sich für den Antrag entscheidet, muss es heißen: „Neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Wahl besetzt und nicht Wahlen“.

Der VIZEPRÄSES: Wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen können wir jetzt zur Abstimmung kommen. Der Antrag ist bei einigen Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. Dann kommen wir zum § 7 der vorliegenden Fassung. Ich lasse darüber abstimmen. Bei 6 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist er so beschlossen.

§ 8: Keine Wortmeldungen. Einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf §9. Herr Schwarz-Wunderlich.

Syn. SCHWARZE-WUNDERLICH: Mir ist im Absatz 4 aufgefallen, dass von einer Vorstellung abgesehen werden kann, wenn die Pastorin oder der Pastor bekannt sind. Ich könnte mir das in der Praxis problematisch vorstellen, weil ich denke, dass bei einer neuen Besetzung auch entferntere Interessierte, die nicht jeden Sonntag in die Kirche gehen, zu einer solchen Vorstellungspredigt gehen. Deshalb stelle ich den Antrag, den Absatz 4 zu streichen.

Syn. KUCZYNSKI: Ich habe eine Frage zu Absatz 2. Da steht drin die Vorstellung nach Absatz 1 soll unverzüglich nach der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen. Nun sind wir einmal von Herrn Dr. von Wedel belehrt worden, dass „unverzüglich“ ein krasses Wort ist. Meine Frage, ist das wirklich gewollt? Das wäre ja dann der Sonntag darauf. Wenn das so gewollt ist, ist es in Ordnung. Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen.

OKRin Frau ANTON: Unverzüglich ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedeutet: Ohne schuldhaftes Verzögern. Das heißt also, es muss nicht unbedingt dieser Sonntag sein. Das heißt, ich darf als Kirchengemeinderat keine Bedenkpause einlegen. Ich muss alles dafür getan haben, das Verfahren straff durchzuführen.

Syn. BRANDT: Jetzt kommt ein Laienjurist. Wenn ich das richtig gelesen habe in dem Absatz, muss es vorher zweimal angekündigt werden. Das heißt man kann ganz entspannt am 3. Sonntag nach der Wahl loslegen.

Der VIZEPRÄSES: Dann haben wir jetzt den Antrag von Herrn Schwarze-Wunderlich auf Streichung von Absatz 4 im § 9 abzustimmen.

OKRin Frau ANTON: Ich möchte noch einmal ausdrücklich um die Belassung des Absatzes 4 in diesem Paragraphen werben. Es macht keinen Sinn, wenn jemand drei Jahre lang in einer Kirchengemeinde jeden Sonntag Gottesdienst gehalten hat, dass derjenige sich noch einmal in einem extra Gottesdienst vorstellt. Und wenn Gemeindeglieder nicht zu solchen Gottesdiensten gekommen sind und nur zum Vorstellungsgottesdienst kommen und dann meinen etwas zu dem Kandidaten sagen zu müssen, das halte ich für problematisch.

Syn. SCHWARZE-WUNDERLICH: Wenn mir das als Kirchenmusiker so gehen würde, dann müsste ich mich einem solchen Verfahren stellen und sollte auch für Pastorinnen und Pastoren gelten.

Der VIZEPRÄSES: Dann lasse ich jetzt abstimmen. Bei einigen Ja Stimmen und einigen Enthaltungen ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Dann frage ich, wer möchte den § 9 in der vorliegenden Fassung mit den vier Absätzen zustimmen. Bei einer Enthaltung ist der § 9 beschlossen. Ich rufe auf den § 10.

Syn. MAHLBURG: Im § 10 Abs.1 befindet sich im Satz 2 die Formulierung: „Vor der Wahlhandlung gibt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst eine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ab. Ich denke, sie haben im Laufe des gesamten Bewerbungsverfahrens genügend Möglichkeit, Stellung zu nehmen und Einfluss zu nehmen. Deshalb ist es nicht nötig, unmittelbar vor der Wahlhandlung eine Stellungnahme im Gemeindegemeinderat abzugeben. Das grenzt für mich an Wahlbeeinflussung. Ich stelle den Antrag, im §10 Abs.1 wird Satz 2 gestrichen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen, dann können wir dieses so abstimmen – das war jetzt ein bisschen spät Herr Melzer. Da lassen wir mal Gnade vor Recht ergehen.

Syn. Dr. MELZER: Ich glaube, es handelt sich gerade nicht um Wahlbeeinflussung, sondern um das Gegenteil. Ein Propst ist auch dafür zuständig, Menschen in ihren Pfarrstellen zu begleiten. Er soll in geordneter Form die Möglichkeit haben, eine Bewertung des gesamten Verfahrens einzubringen. Es ist nicht so dass man als Propst sagt, ihr habt den und den Kandidaten zu wählen. Sondern er hat die Möglichkeit zu sagen, ihr habt einen veritablen Wahlaufsatz hier, da gibt es unter Umständen Stärken und Schwächen bei den einzelnen. Das noch einmal zu markieren und so der Gemeinde hilfreich zu sein, dass sehe ich als eine originäre pröpstliche Aufgabe in dieser Situation. Ich kann nicht erkennen, dass der Aspekt der Wahlbeeinflussung hier irgendeine Rolle spielt.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben auch nicht als Abstimmungsbeeinflussung gehört, was Sie gerade gesagt haben.

Syn. ASMUSSEN: Ich möchte den Antrag von Herrn Mahlburg unterstützen, denn es gibt ganz viele andere Möglichkeiten dort Stellung zu nehmen. Man sollte dem Kirchengemeinderat schon zutrauen, dass er am Ende des Verfahrens eine geeignete Entscheidung treffen kann.

Der VIZEPRÄSES: Dann lasse ich jetzt über den Antrag von Herrn Mahlburg abstimmen. Bei etlichen Enthaltungen ist die Mehrheit gegen den Antrag. Er ist damit abgelehnt. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über den §10. Er ist bei 18 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen so beschlossen.

§11: Keine Wortmeldungen. Einstimmig beschlossen.

§12: Keine Wortmeldungen. Einstimmig beschlossen.

§13: Keine Wortmeldungen. Einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu § 14. Da habe ich einen Antrag von Herrn Lang vorliegen zu Absatz 2.

Syn. LANG: Ich halte den Absatz 2 für überflüssig und sogar für etwas gefährlich. Er drückt eine Tendenz aus, die sich nach meiner Meinung in unserer Kirche immer mehr verstärkt, dass wir doch immer ein bisschen mehr katholischer werden. Wenn ich die Begründung dazu sehe, dann steht da im Prinzip nichts drin außer Worthülsen. Da wird Bezug genommen auf Prognose Entscheidungen. Das finde ich sehr problematisch. Prognose ist windelweich und wird nur noch durch den Präventivschlag der USA übertroffen. Ansonsten heißt es hier, es soll verdeutlicht werden, dass gravierende Gründe einer Versagung vorliegen müssen. Die Tatsachen müssen geeignet sein, bei einer Besetzung einer nachhaltigen Störung des Dienstes hervorzurufen. Wenn das per Prognoseentscheidung so deutlich ist, dann ist es in der Regel jetzt schon Zeit disziplinarische Maßnahmen gegen den Pastor oder die Kirchengemeinde einzuleiten oder den Moment noch abzuwarten, bis das Kind wirklich in den Brunnen gefallen ist und dann disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Also: Die Kirchengemeinde hat einen Pastor gewählt und der Bischof sagt: das will ich nicht. Und das, weil ungünstige Prognoseentscheidung. Das finde ich extrem unlutherisch!

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 14?

Syn. MAHLBURG: Ich habe einen etwas weiterreichenden Antrag: § 14 Abs 1 und 2 werden gestrichen. Absatz 3 heißt: „Nach der Wahl überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.“ Dadurch, dass nach der Wahl eine Annullierung durch den Bischof vorgenommen werden kann, wird in die Gemeindehoheit eingegriffen.

Der VIZEPRÄSES: Schließen Sie sich dem Antrag von Herrn Lang an? Nein, dies scheint ein weitergehender Antrag zu sein.

Syn. Frau VON FINTEL: In § 14 Abs. 2 steht: „, wenn Tatsachen vorliegen“. Dies bedeutet, dass wir ein Zeitfenster haben zwischen der Wahl und dem Zeitpunkt danach, zu dem noch Tatsachen vorliegen können, die zur Wahl noch nicht vorlagen. Das Instrument der Versagung ist begrenzt auf Extremfälle. Werden sie nachträglich bekannt, soll durch dieses Instrument Schaden abgewendet werden.

Bischofsvertreter MAGAARD: In der ehemaligen Nordelbischen Kirche hatten wir genau diese Bestimmung und Praxis. Es hat jedoch in all der Zeit keinen Fall gegeben, in dem ich die Bestätigung versagen musste. Es hat aber mehrere Fälle gegeben, bei denen ich mich auf die entsprechende Vorschrift berufen habe und gesagt habe, solange z.B. die Wohnfrage nicht geklärt ist, bestätige ich nicht. Dies hat einen konstruktiven Druck aufgebaut und für solche Fälle ist eine Regelung wie § 14 Abs. 2 wichtig.

Syn. LANG: Ich frage mich, wozu wir eine Regelung wie den Abs. 2 benötigen, wenn eine entsprechende Regelung zu nordelbischen Zeiten niemals angewendet wurde. Jetzt komme ich zu dem Argument von Frau von Fintel, dass nach der Wahl Tatsachen entstehen könnten, die dann aus irgendwelchen Gründen Probleme bereiten. Der Wortlaut von Abs. 2 lautet jedoch: „wenn Tatsachen vorliegen“. Dies sind Tatsachen, die auch schon vorlagen, als der Kirchengemeinderat abgestimmt hat. Wenn man die Intention von Frau Fintel übernehmen möchte, müsste man an dieser Stelle formulieren: „wenn nachträglich Tatsachen entstanden sind“.

Syn. DECKER: Ich unterstütze die Streichung der Regelung. In § 6 ist festgelegt, dass die Kandidaten über das Kirchenamt den Bischöfen auch bekannt gemacht werden. Dadurch hat man genügend Möglichkeiten vor der Wahl einzuwirken und einzugreifen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich kannte eine derartige Regelung aus mecklenburgischen Zeiten nicht. Meine Meinung zu einer derartigen Regelung hat sich jedoch mit der Zeit positiv entwickelt. Es gibt Fälle, die man nicht von vornherein im Blick hat. Um ein Beispiel aus der Praxis zu geben: In einer Stellenausschreibung einer Kirchengemeinde wurde erwähnt, dass es einen Dachboden gibt, der zur Not auch ausgebaut werden kann. Man hat sich dann für eine bestimmte Person entschieden. Im Wahlverfahren war jedoch nicht deutlich geworden, dass der Bewerber den Dachboden auch tatsächlich ausbauen möchte. Die Kirchengemeinde hatte hierfür kein Geld. Beide fühlten sich nicht rechtzeitig informiert. Dieses Beispiel zeigt, dass es doch tatsächlich Möglichkeiten geben kann, die schwierig zu lösen sind und für die es einer Notfall-Regelung bedarf.

Zu der „katholisierenden“ Tendenz, die durch diese Regelung zum Teil wahrgenommen wird, möchte ich sagen, dass die entsprechende Regelung in Nordelbien gängige Praxis war.

Syn. WILM: Ich habe mich mit dem ersten Lesen des Abs. 2 gefragt, was dies für Tatsachen sein könnten, wegen denen eine Bestätigung versagt werden kann. Hierzu möchte ich anmerken, was ist, wenn der Bischof oder die Bischöfin nachträglich erfährt, dass die Kandidatin oder der Kandidat homosexuell ist? Sofern hierin eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gesehen wird, wären wir an der Grenze der Willkür.

Syn. Dr. GREVE: Es ist eine alltägliche Praxis in Gesetzen und Verträgen, dass dort Normen enthalten sind, die nie zur Anwendung kommen. Man schreibt Rechtstexte in der möglichen Vorausschau von Konflikten und versucht für diese Konflikte einen Lösungsstrang zu entwickeln. Etwas Vergleichbares haben wir in dieser Norm. Können wir ausschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in denen Tatsachen bekannt wurden, die zu einer nachhaltigen Störung

führen können? Nein, wir können dies nicht ausschließen. Diese Regelung ist eine ultima ratio, von der wir hoffen, dass sie niemals angewendet werden muss. Wir müssen in dieser Runde jetzt darüber nachdenken, ob wir ausschließen können, dass diese Norm in einem Ernstfall einmal zur Anwendung kommen muss. Wenn wir dies nicht ausschließen können, sollten wir diese Norm beschließen.

Syn. Frau VON FINTEL: Die Regelung in Abs. 2 bedeutet, dass es gute Gründe für eine Versagung geben muss. Es ist ausreichend, ein Instrument zu haben, um notfalls eingreifen zu können. Die Versagung ist jedoch keine alltägliche Handlung.

Syn. ANTONIOLI: Vielleicht kann man hier mit der Formulierung „wenn Tatsachen bekannt werden“ einen Kompromiss schließen.

Syn. DECKER: Inwieweit sind die Kandidaten verpflichtet, in diesem Bewerbungsverfahren ihre persönlichsten Verhältnisse offenzulegen?

Syn. LANG: Es gibt meiner Meinung nach kein akutes Bedürfnis für diese Regelung. Diese Vorschrift beinhaltet Missbrauchsgefahr. Wenigstens sollte man in die Regelung reinschreiben „im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde“.

Der VIZEPRÄSES: Zur Geschäftsordnung möchte Herr Gattermann noch etwas sagen.

Syn. GATTERMANN (GO): Ich bitte darum, noch vorgetragene Änderungsvorschläge schriftlich an das Präsidium zu geben und dann möchte ich vorschlagen, möglichst zügig über diese Änderungsvorschläge zu beschließen.

Der VIZEPRÄSES: Der Antrag von Herrn Lang liegt schriftlich vor. Der Antrag von Herrn Mahlburg ebenfalls. Wenn wir in der Diskussion soweit sind, werden wir hierüber abstimmen.

Syn. BEYER: Seit vielen Jahren bin ich Kirchengemeinderatsmitglied. § 14 Abs. 2 ist eine Notfallvorschrift, bei der wir als Kirchengemeinde außerordentlich dankbar sind, wenn eingegriffen wird, bevor ein Schaden entsteht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die bischöfliche Bestätigung ist eine Selbstverständlichkeit. Wir haben Ihnen die Verantwortung für das geistliche Leben in der Kirche anvertraut. Wenn der Bischof merkt, dass durch eine Entscheidung der Kirchengemeinde das geistliche Leben gestört wird, muss er eingreifen. Sinn der Regelung ist, Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Aus diesem Grund sollte die Regelung hier so beschlossen werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Oberkirchenrat Tetzlaff die Frage von Herrn Decker zu beantworten.

OKR TETZLAFF: Ein Bewerber auf eine Pfarrstelle wird normalem Standard entsprechen. Er wird eine Bewerbungsmappe abgeben mit einem Lebenslauf – nach Möglichkeit ein schriftlicher Lebenslauf, er wird seine Motivation darlegen, persönliche Dinge müssen für die Besoldungsabteilung dargelegt werden: Ob man verheiratet ist, wie viele Kinder man hat, ob man Kinder aus erster Ehe hat und in welchen Verpflichtungsverhältnissen man zu diesen Kindern steht. Es muss dargelegt werden, ob man in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Ansonsten ist niemand verpflichtet, Dinge von sich zu offenbaren, die man nicht offenbaren will. Da gibt es bestimmte Grundsätze und gesetzliche Regelungen. Im Rahmen einer Bewerbung um eine Vikars- oder Pfarrstelle muss ich nicht offen legen, dass ich schwanger bin. Ich muss zur Übernahme in ein beamtenähnliches Verhältnis ein ärztliches Gutachten vorlegen, aber ich muss nicht, wenn ich gefragt werde, sagen, dass ich Diabetes habe. Ich bin nicht verpflichtet meine sexuelle Orientierung offen zu legen, aber wenn ich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebe, dann habe ich sie offen gelegt. Es ist eine Abwägungssache, was ich offen legen will. Es kann geschehen, dass ich später wegen Dingen, die ich nicht offen gelegt habe, Gegenwind bekomme. Die Gründe, warum eine Gemeinde gegen einen Pastor sein kann, können sehr vielseitig sein. Hinsichtlich der sexuellen Orientierung kann ich sagen, da sind wir gesellschaftlich durch. Wenn es Gründe gibt, weshalb eine Gemeinde gegen einen Pastor ist, dann wird das in einem moderierenden Gespräch durch den Propst oder durch den Bischof geklärt. Nur wenn das nicht gelingt, dann erhält der Bischof die Möglichkeit einzugreifen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Bevor wir in die Abstimmung gehen, hat noch Herr Balzer das Wort.

Syn. BALZER: Natürlich gibt es viele Dinge, die in einem Bewerbungsgespräch nicht genannt werden müssen, von der Schwangerschaft haben wir schon gehört. Aber da wären auch z. B. trockene Alkoholiker oder übergewichtige Menschen zu nennen. In diesem Paragraphen steht eine Ermächtigung, die ich so nicht will.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zu den Änderungsanträgen. Zuerst der weitestgehende Antrag von Herrn Mahlburg: „§ 14 Absatz 1 und 2 werden gestrichen. Und Absatz 3 lautet: Nach der Wahl überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.“

Der nächstgehende Antrag ist von Herrn Lang: „§ 14 Absatz 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 2.“

Wir kommen zur Abstimmung des Antrags von Herrn Mahlburg. Mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung des Antrags von Herrn Lang. Abgelehnt bei einigen Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen.

Wir stimmen nun über § 14 in der gedruckten Form ab. Angenommen bei etlichen Gegenstimmen.

Wir kommen zu § 15. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 16. Wünscht jemand das Wort? Ja, Herr Propst Krüger.

Syn. KRÜGER: Mir hat sich die Bedeutung dieses Paragraphen nicht erschlossen, weil vorhin Frau Anton gesagt hat, es handele sich hier nicht um einen weiteren Besetzungsweg. Das sehe ich auch so. Dennoch bleibt die Frage, warum dieser Paragraph nötig ist. Denn wir haben doch im Vorwege jede Menge Möglichkeiten flexibel zu reagieren.

OKRin Frau ANTON: Der § 16 verschiebt die Verantwortung. Das ist wichtig, wenn eine Stelle sehr schwer zu besetzen ist. Hintergrund ist, dass wir sehr unterschiedliche Regionen in der Nordkirche haben. Sogar Gebiete, die sehr dünn besetzt sind, wo keiner hin will. Wenn jetzt zwei Ausschreibungen erfolglos waren, dann ist es ein Glück für eine Kirchengemeinde, wenn diese Last und Verantwortung ein wenig abgegeben werden kann: nämlich an die personalverwaltende Stelle. Dann liegt die Verantwortung dort. Das ist dann auch nicht leicht, aber sie haben den ganzen Personalbestand an Pastoren im Blick.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über § 16. Angenommen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen.

Ich rufe auf § 17. Ich sehe keine Wortmeldung, aber Frau Strube möchte ihren Antrag erläutern.

Syn. Frau STRUBE: Hier gibt es ein Anliegen der Kammer der Dienste und Werke: An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass der Wunsch keine Dauerberufungen vorzunehmen, nachvollziehbar ist, es aber diesem Wunsch nicht widerspricht, die Formulierung offener zu gestalten. Kein Gremium muss eine Dauerberufung vornehmen, aber es sollte die Möglichkeit bestehen, bei einer Stelle, die äußerst schwer zu besetzen ist, eine dritte Berufung vornehmen zu können.

Syn. Frau EIBEN: Ich möchte eine flexible Handhabung unterstützen. Das wäre günstig, vor allem im Blick auf Personalentwicklung im Kirchenkreis. Ein Zeitraum von 16 Jahren ist schon sehr lang. Eine deutliche Markierung der Flexibilität ist mir wichtig.

Syn. Dr. MELZER: In den Beratungen der Kirchenleitung ist der Zeitraum von 21 Jahren herausgefallen. Wir meinen, dass wir dadurch die Flexibilität erreicht haben. Es ist schwer die Balance zu finden, zwischen einmaliger Wiederholung und der Möglichkeit personalentwicklerisch mit Pastorinnen und Pastoren sinnvoll Berufsbiographien zu stricken.

Syn. FEHRS: Ich habe eine rechtsgrammatikalische Frage an den Antrag von Frau Strube: Es müsste reichen zu schreiben: „erneute Berufung ist möglich“. Entspricht das der Intention?

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe, dass Frau Strube das bestätigt.  
Wir schreiten zur Abstimmung über diesen Antrag von Frau Strube zu § 17 Absatz 1.

Syn. SCHICK: Ich meine, dass durch diese Formulierung nur eine Berufung möglich ist und eine zweite Berufung nicht mehr.

Der VIZEPRÄSES: Ich interpretiere den Antrag von Frau Strube: Gemeint ist, dass das Wort „einmalig“ gestrichen ist.

Wir stimmen ab. Bei etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Nach Antrag auf Auszählung stelle ich fest, dass 53 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgegeben wurden.

Wir stimmen den so geänderten §17 ab. So beschlossen, bei einigen Enthaltungen.

Wir kommen zu § 18. Hier liegt ein Änderungsantrag von Frau Strube vor.

Syn. Frau STRUBE: Auch hier muss es Spielräume geben, im Notfall eine Stelle zu verlängern.

Der VIZEPRÄSES: Die Formulierung lautet: „erneute Berufung ist möglich“. Ich bitte um das Kartenzeichen, um über den Antrag zu § 18 Punkt 1 abzustimmen. Aus der Sicht des Präsidiums wird der Antrag mit Mehrheit angenommen.

Syn. SIEVERS: Ich bitte um Auszählung, da das Ergebnis aus unserer Sicht anders aussah.

Der VIZEPRÄSES: Es gibt eine Mehrheit von 55 Stimmen für die Annahme des Antrages bei 44 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen. Damit ist der Antrag angenommen.

Damit lasse ich den geänderten § 18 abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Wird zu § 19 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 19 einstimmig angenommen.

Wird zu § 20 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 20 mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Wird zu § 21 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 21 einstimmig angenommen.

Wird zu § 22 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 22 mit einer Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Wird zu § 23 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 23 einstimmig angenommen.

Wird zu § 24 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 24 mit Mehrheit bei einer Enthaltung angenommen.

Wird zu § 25 das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Damit ist § 25 einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Das ist die Mehrheit bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz in erster Lesung beschlossen.

Damit kommen wir zum Punkt Wahlen.

Die VIZEPRÄSES: Die 3 Kandidatinnen haben sich vorgestellt. Ich bitte um die Verteilung der Wahlzettel. Die Wahlzettel sind ausgeteilt, ich bitte darum, die Wahl durchzuführen.

Damit ist der Wahlgang geschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke allen, die am Pfarrstellenbesetzungsgesetz mitgearbeitet haben und ich rufe den Sachstandsbericht zur Zielsteuerung auf.

Syn. MÖLLER (GO): Ich wüsste gern, wie wir nach der Mittagspause fortfahren.

Der VIZEPRÄSES: Wir setzen dann mit den zweiten Lesungen der Gesetze fort. Ich rufe den TOP 2.1 auf und bitte Bischöfin Fehrs und Dr. Christoph Meyns um ihren Bericht.

Bischöfin FEHRS: Ich erteile Herrn Dr. Meyns das Wort.

Dr. MEYNS: Ich führe anhand folgender Folien in die Geschichte des Nordelbischen Reformprozesses, die Gründung der Hauptbereiche und die Entwicklung der Zielorientierten Planung ein.

# Auftrag, Ziele und Aufgaben der Dienste und Werke

Einführung der zielorientierten Planung in den Hauptbereichen  
kirchlicher Arbeit



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

## Gliederung



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

### **I. Vorgeschichte**

### **II. Der Nordelbische Reformprozess**

1. Die Finanzkrise
2. Erste Reaktionen
3. Ziele
4. Strategien
5. Auswirkungen auf die Dienste und Werke

### **III. Die Zielorientierte Planung**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Geschichte
3. Zeitplan
4. Aktueller Stand

### **IV. Die nächsten Schritte**

---

# I. Vorgeschichte

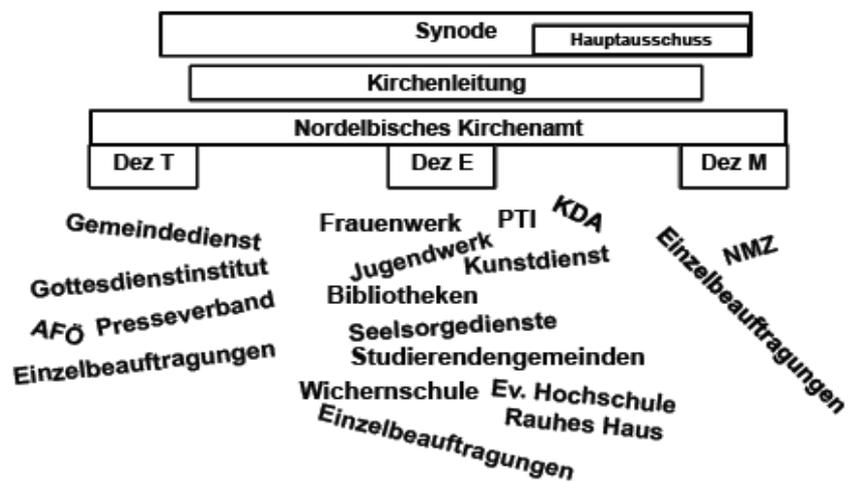


Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

## Die gewachsene Struktur der Dienste und Werke (NEK)



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



## II. Der Nordelbische Reformprozess

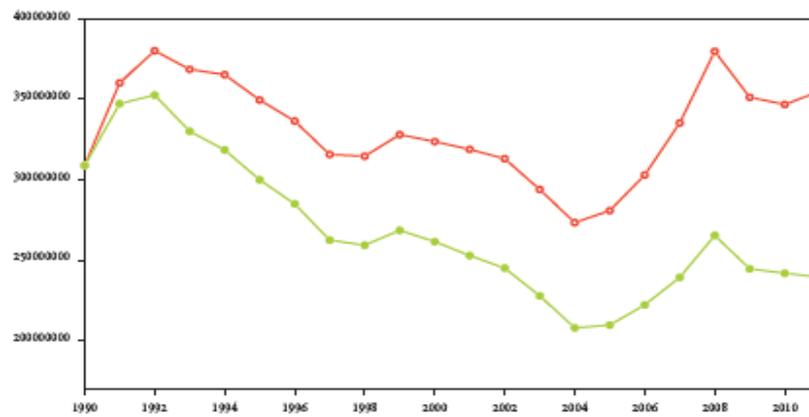


Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

### Die finanzielle Krise der NEK



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

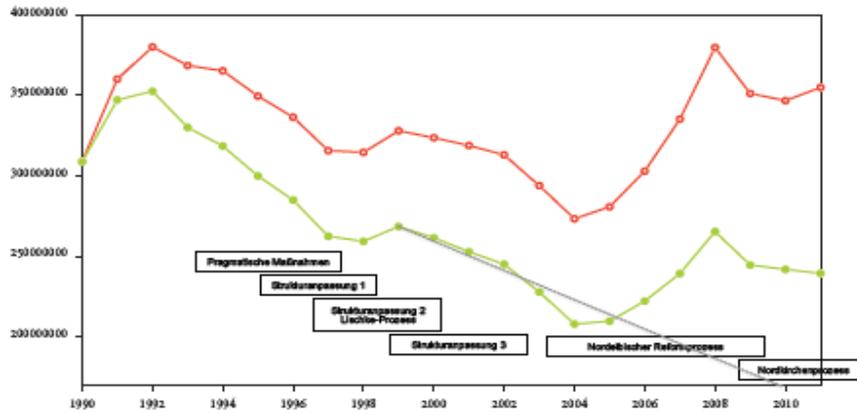


Das Kirchensteuernettoaufkommen der Nordelbischen Kirche 1990 bis 2011  
nominell (rot) und in den Preisen von 1990 (grün)

## Reaktionen der NEK



Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

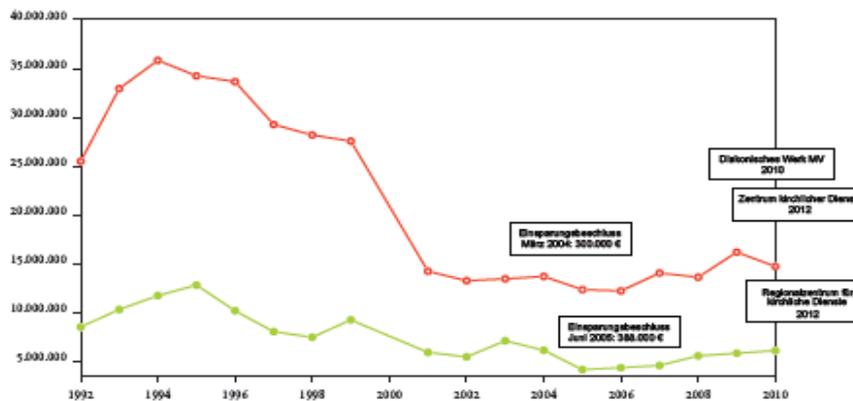


Das Kirchensteuernettoaufkommen der Nordelbischen Kirche 1990 bis 2011 nominell (rot) und in den Preisen von 1990 (grün)

## Die Entwicklung in Mecklenburg und Pommern



Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



Das Kirchensteuernettoaufkommen der Evangelischen Landeskirche Mecklenburgs (rot) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (grün) 1992 bis 2010 in den Preisen von 1990

## Neuordnung und Prioritätensetzung 2006



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Hauptbereich	bis 2005	Neu
HB 1: Seelsorge und Beratung	15,03%	13,38%
HB 2: Gottesdienst, Spiritualität, Kirchenmusik	3,59%	5,38%
HB 3: Gestaltung des sozialen Raumes/ Diakonische Arbeit	30,39%	27,13%
HB 4: Ökumene, Mission und Gerechtigkeit	7,39%	9,75%

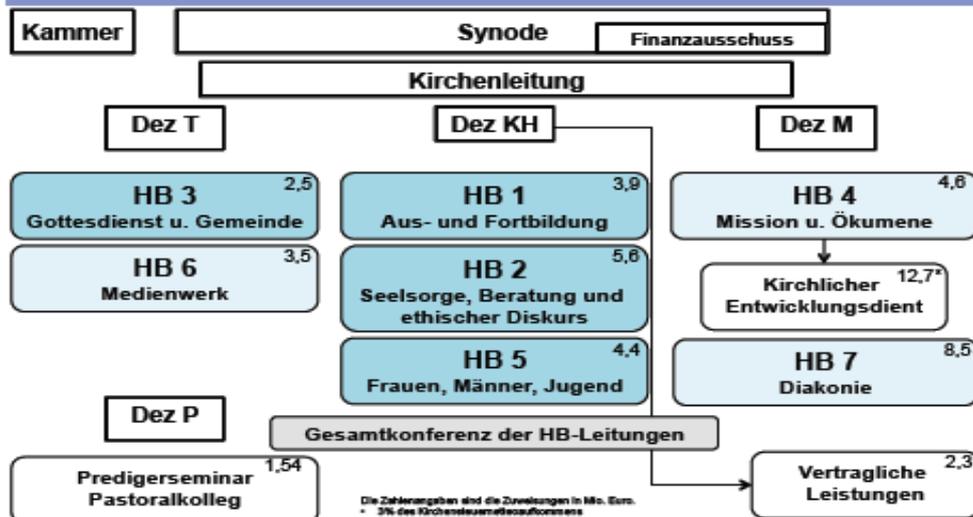
Hauptbereich	bis 2005	Neu
HB 5: Generationen	15,27%	12,75%
HB 6: Gerechtes Leben von Frauen und Männern	5,43%	6,25%
HB 7: Bildung	15,51%	15,25%
HB 8: Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Marketing	7,39%	9,75%

Kirchlicher Entwicklungsdienst: 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens

## Struktur der landeskirchlichen Dienste und Werke 2013



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland





## V. Dienste und Werke

**2.5** Die Struktur der Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene wird in Hauptbereichen organisiert. Das Nähere regelt ein einheitliches Werkgesetz, dessen Inhalt sich am Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit (GVOBl. 2008 S. 110 ff.) orientiert.



<http://www.reform-nordelbien.de> – Download – Evaluation

## Aktuelle Herausforderung Die Schnittstellen



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



### III. Zielorientierte Planung



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

## Hauptbereichsgesetz (2008)



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

### § 16 Zielsteuerung

- ( 1 ) Die Arbeit der Hauptbereiche ist an die Zielvorgaben der Synode und der Kirchenleitung gebunden.
- ( 2 ) Die Kirchenleitung soll mit den Hauptbereichen Zielvereinbarungen insbesondere über folgende Gegenstände abschließen:
  - die zu erreichenden Ziele,
  - die Höhe der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsrechts,
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
  - das Verfahren bei Zielabweichungen und Konflikten.

Jeder Hauptbereich berichtet der Kirchenleitung einmal jährlich über die Planung, die ergriffenen Maßnahmen und die Verwirklichung der Ziele. Der zusammenfassende Jahresbericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- ( 3 ) Im Rahmen der Zielvorgaben und Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 können Hauptbereiche untereinander Kontrakte abschließen.

## Intention des Gesetzes: Systemwechsel Steuerung



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

### Altes System

- Detaillierte Information, Diskussion, Planung und Steuerung von **Einnahmen und Ausgaben**
- Kaum Diskussion zur Planung und Steuerung der davon finanzierten **Inhalte**
- Dadurch keine Möglichkeit zu inhaltlich begründeter **Prioritätensetzung**

### Neues System

- Hauptbereichsbudgets in der Synode, Wirtschaftspläne im Finanzausschuss, ausführliche inhaltliche Informationen in Zusammenfassenden Darstellungen
- Einführung eines strukturierten Kommunikationsprozesses zwischen den Leitungsebenen der Landeskirche und den Hauptbereichen über die Inhalte der Arbeit der Dienste und Werke, ihren Auftrag, ihre Aufgaben und ihre Ziele

## Zielorientierte Planung



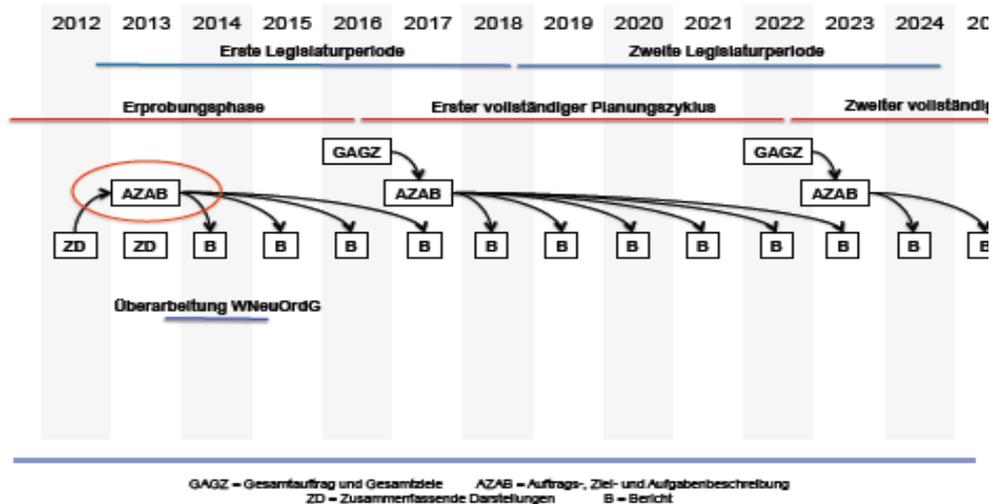
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

1. Versuch der Einführung der Balanced Scorecard (2009/2010)
2. Neukonzeptionierung als *Zielorientierte Planung* (2011/2012)
3. Erarbeitung von Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen (bis Mai 2013)
4. Berichte und Controlling zu den Schwerpunktzielen (ab 2015)
5. Synodaler Prozess der Verständigung über Auftrag, Aufgaben, Ziele und Schwerpunkte der landeskirchlichen Dienste und Werke (2013 bis 2016)

## Zeitplan



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



## Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibung



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

1. Beschreibung und Legitimierung des Ist-Zustands auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellungen
  - Auftrag
  - Ziele der laufenden Arbeit (Wirkungs-, Prozess- und Strukturziele)
  - Aufgaben der Arbeitsbereiche
  - Ressourcen (Finanzen, Personalstellen)
2. Elemente zur Steuerung der Arbeit der Dienste und Werke
  - Schwerpunktziele
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
  - Haushaltsbeschluss inklusive Budgetregeln

## Fragen zu den Schwerpunktzielen



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Welche *wichtigen Herausforderungen* müssen alle oder einzelne Hauptbereiche *mittelfristig* bewältigen, um ihrem Auftrag gerecht zu werden?

- mit dem Blick nach **außen**, was die Inhalte ihrer Arbeit oder bestimmte Interessentengruppen betrifft
- mit dem Blick nach **innen** auf Organisations- und Leitungsstrukturen, Arbeitsprozesse, Mitarbeitende, Ressourcen

Was soll deshalb bis wann anders sein?

Woran merken wir konkret, dass die intendierten Veränderungen Realität geworden sind (das Ziel erreicht wurde)?

## IV. Die nächsten Schritte



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

### Aufbau des Berichtswesens



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

- Detailplanung der Schwerpunktziele bis Januar 2014
  - Entwicklung und Erprobung eines Controlling-Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung der Schwerpunktziele bis Ende 2015
-

## Überarbeitung der Schwerpunkteziele



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

- Synode zum Thema Dienste und Werke mit Diskussion und Beschluss von Gesamtzielen für alle Hauptbereiche in 2016
- Überarbeitung der Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen mit Geltung von 2017–2023 auf der Grundlage der Gesamtziele

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Bischöfin FEHRS: Ich beginne gleich mit einem Dank an Dr. Christoph Meyns und Thorsten Kock, ohne deren wunderbare Präsentation wir nie mehr den Überblick behalten, wo wir eigentlich grad sind.

Ich möchte den Faden aufnehmen und Sie mit hinein nehmen in die allerneueste Entwicklung seit der Synode im Februar. Die entscheidende Arbeit lag zunächst bei den Hauptbereichen 1 – 5, deren Leitungen und Kuratorien haben in Abstimmung mit den Dezernaten diese eben genannten Ziele und Auftragsbeschreibungen verfasst. Es ist eine Art Arbeitsplatzbeschreibung der Hauptberei-

che. Dass dies ein mitunter schwieriger Lesestoff ist, liegt nicht zuletzt an der Sprache von Zieleprozessen. Dabei gerät schnell aus dem Blick, dass sich in sehr vielen Arbeitsbereichen sehr viel Spannendes tut. Die Schwerpunktthemen, die sich jeder Hauptbereich bis 2016 vorgenommen hat, dienen dazu, wichtige Mittel und langfristige Veränderungen festzuhalten, sie zu planen und laufend zu überprüfen. Wie aber kommt man nun zu Zielvereinbarungen, die ja nicht durch einen Beschluss zustande kommen? Ganz einfach: Wir haben uns zusammengesetzt. Im Juni trafen sich Mitglieder der Kirchenleitung, der Dezernenten, Hauptbereichsleitungen, Kuratoriumsvorsitzende sowie der gesamte Kirchenleitungsausschuss „Zielorientierte Planung“ zu einem Workshop in Hamburg. Das war eine inhaltlich sehr intensive und detailgenaue Arbeit. Ich möchte Ihnen das demonstrieren an einem kurzen Interview mit vier beteiligten Personen: Das ist zum einen Katharina von Fintel, die für die Kirchenleitung dabei war, Andreas Hamann, der als Synodalmitglied schon lange im Kirchenleitungsausschuss „Zielorientierte Planung“ mitwirkt, das ist Sebastian Borck, Leiter des Hauptbereichs 2 und sein Dezernent, Herr Dr. Haese.

Hauptbereichsleiter BORCK: Das Entscheidende hat die Synode durch das Hauptbereichsgesetz beschlossen, indem Sie diese Hauptbereiche mit ihnen jeweilig zugeordneten Diensten und Werken gebildet hat. Diese Struktur wurde bei der Bildung der Nordkirche noch einmal nachgebessert. Wir haben von daher mit bestimmten Diensten und Einrichtungen zu tun, die ihrerseits bestimmte Aufträge wahrnehmen. Die Hauptbereichsleitungen haben dafür zu sorgen, dass diese vielfältigen und auch oft unübersichtlichen Einheiten je für sich, aber auch miteinander gut arbeiten können, so dass auch die kleinste Einheit wahrgenommen wird. Dies haben die Hauptbereichsleitungen auch bislang bereits getan. Gleichwohl ist für mich durch den Workshop zu den Zielvereinbarungen ein deutliches Vorher und Nachher spürbar: Infolge des Prozesses einer richtigen „Verständigung“ hat man nun das Ergebnis einer gemeinsamen Willensbildung vorliegen. Bildlich gesprochen hat sich ein neues Magnetfeld zwischen Kirchenleitung, Fachdezernaten und Hauptbereichsleitungen gebildet. Das gesamte Kräftefeld inklusive der Fachdezernenten des Kirchenamtes richtet sich in einer neuen Dynamik und mit einem neuen Gewicht auf bestimmte Ziele aus. Das war für mich das Hauptergebnis. Der Grund dafür liegt in der Verständigung. Denn wir Hauptbereichsleitende haben die Mitglieder der Kirchenleitung als Nachfragende erlebt und dabei wahrnehmen können, dass ihnen bestimmte Sachverhalte nicht deutlich sind, und es auch noch nicht sein konnten. Hauptbereichsleitende und Kirchenleitende haben erkannt, dass wir jeweils in bestimmten Themenfeldern für den Zusammenhalt der gesamten Nordkirche zuständig sind. Es sind im Laufe des Prozesses auch inhaltlich entscheidende Korrekturen passiert. Dieser Prozess hat zu einer vertieften Verständigung und einer guten Basis der Zusammenarbeit geführt.

Bischöfin FEHRS: Ich bin ebenfalls über den Verlauf und das Ergebnis dieser Verständigung erleichtert. Gleichwohl entnehme ich den Gesprächen mit Synodalen, dass ein solch gearteter Prozess und die damit verbundene Dynamik der Verständigung schnell so wirkt, als liege hier eine Art „Closed Shop“ vor: Kirchenleitung und Hauptbereichsleitungen verständigen sich miteinander in überschaubaren Gruppen. Die Landessynode aber, die die politischen Ziele mit zu bedenken, zu beraten und zu beschließen hat, würde aus dieser Kommunikation ausgeschlossen. Das Gegenteil ist der Fall (an die Interviewpartner). Ihr seid in der Landessynode als Synodale, Dezernenten und Hauptbereichsleitende bei der Zielorientierten Planung dabei. Ich richte an Euch darum die Frage, insbesondere nach den Erfahrungen des Workshops: Was wünscht Ihr Euch in diesem Bereich für die Zukunft?

Syn. Frau VON FINTEL: Ich kann nachvollziehen, dass es einem angesichts der Riesenstruktur schwer fällt, sich dort einzuklinken. Das war für mich auch schwer. Es gab eine Menge Papier zu lesen. Aus dem Papier geht auch nicht alles hervor, weil dahinter wirkliche Menschen stehen, Konflikte und vieles andere mehr. Es bedeutet ein ganzes Stück Arbeit, sich mit diesem Papier auseinanderzusetzen. Wenn man es aber tut, gewinnt man eine transparente Information und einen Anknüpfungspunkt, um sich mit der Thematik aktiv zu befassen. Wir dürfen diese Aufgabe auf keinen Fall vernachlässigen, sondern müssen den Weg der weiteren Entwicklung nachvollziehen. Ich möchte die Latte jetzt nicht zu hoch hängen, so dass sich jeder Synodale sich gezwungen fühlt alles zu machen. In Wahrheit wird es sich, wie es in der Kirchenleitung üblich ist, arbeitsteilig vollziehen. Jeder muss aber die Chance haben, das, wofür er sich entscheidet, nachvollziehen zu können.

Syn. HAMANN: Das wachsende Vertrauen, das durch diesen Prozess jetzt entsteht, sollten wir Synodale weiterentwickeln und dabei den Mut zur Delegation haben. Das ganze Hauptbereichsgesetz ist ja von der Grundidee der Delegation, die wir als Synode an die Hauptbereiche weitergeben, geprägt. Diese Grundidee sollten wir nutzen, fördern und weitergeben. Wir sollten die Vorteile der Steuerung für unsere Arbeit sehen. Durch die jährlichen Berichte haben wir die Möglichkeit zur Aussprache und zur weiteren Akzentsetzung. Und im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung haben wir zudem die Möglichkeit, Haushaltsbeschlüsse zu fassen und dort Veränderung zu bewirken. Das sind direkte Steuerungsinstrumente, die der Synode gegeben sind. Diese sollten wir wahrnehmen, aber auch das Vertrauen haben, den Hauptbereichen entsprechende Aufgaben zu übertragen.

OKR Prof. Dr. HAESE: Ich denke, dass ein Gefühl von „Closed Shop“ bei der Intensität des bisherigen Prozesses nicht zu vermeiden war. Der Gewinn für die Synode besteht darin, dass das „Produkt“ jetzt klar vorliegt. Sie haben mit dem vorliegenden umfangreichen Konvolut die Möglichkeit, konkret nachzufragen.

Durch die Zielorientierung im Bereich der Hauptbereiche besteht die Möglichkeit, nachzufragen. Das gilt für den gesamten jetzt erst in Gang gekommenen Prozess. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass wir dort erst am Anfang stehen, wir haben den ganzen Zyklus, der für ein solches Instrument notwendig ist, noch nicht durchlaufen. Vielmehr haben wir hier erst den ersten Schritt getan.

Anhand der ihnen vorliegenden konkreten Beschreibung haben Sie die Chance in der Mitte und am Ende des Zyklus genau nachzufragen. Das ist der Gewinn, den Sie als Synodale haben, auch wenn Sie an allen bisherigen vertrauensbildenden Maßnahmen in der Intensität nicht teilhaben konnten.

Ich bin aber optimistisch, dass unser Lernprozess ausstrahlt auf die Synode als Ganze. Im Laufe des weiteren Prozesses wird die Thematik von Steuerung und Controlling weiter in den Vordergrund rücken. In jedem Fall werden Sie an dem weiteren, gut dokumentierten, Prozess beteiligt sein.

Hauptbereichsleiter BORCK: Einen wesentlichen Punkt darf man hierbei nicht überspringen: Die Bildung der Hauptbereiche durch die Synode bedeutet programmatisch formuliert: „Wir wollen eine Kirche der Aus- und Fortbildung sein“. „Wir wollen eine Kirche der Diakonie sein“ u.s.w. Im Kern bedeutet dies, dass wir als Kirche auf diesen Gebieten fachkompetente Einrichtungen haben wollen. Diese Willenserklärung ist die entscheidende Voraussetzung für die weitere Arbeit. Es war gerade die Synode, die die finanziellen und vor allen Dingen inhaltlichen Eckpunkte dafür gesetzt hat.

Im weiteren Prozess muss weiter nachjustiert werden durch Gespräch mit den Kirchenleitenden Gremien und den Beratungseinrichtungen in den Hauptbereichen, allen voran den Kuratorien der Hauptbereiche, Für den Hauptbereich 2 kann ich sagen, dass im dortigem Kuratorium eine stärkere synodale Beteiligung gewünscht ist.

Das Geheimnis dieses Prozesses zielorientierter Planung ist, die eigene Rolle herauszufinden.

Bischöfin FEHRS: Die Synode hat sich in den vergangenen Jahren aktiv an dem Prozess beteiligt, hat das Hauptbereichsgesetz beschlossen, hat ein Rahmenkonzept entwickelt und beschlossen, hat dabei auch den Gesamtzielektatalog kritisch in den Blick genommen. Die Synode hat sich an den Berichten dazu immer wieder auch abgearbeitet, kurz: Der Prozess war nicht einfach, aber es wird jetzt eine Dynamik nach vorne spürbar. Es gibt viel zu tun, die Schwerpunktziele müssen im Detail ausgearbeitet, ihre Umsetzung muss genau geprüft werden und, wie es heißt, „controlled“ werden. Zudem haben wir zwei noch nicht genannte Hauptbereiche im Blick: Im Medienwerk/Hauptbereich 6 hat sich in diesem Sommer der Evangelische Presseverband Norddeutschland als GmbH neu konstituiert. Auf der nächsten Synode werden wir uns mit dem Medienwerk näher befassen. Und im Hauptbereich 7 - Diakonie liegt jetzt eine neue Struktur vor. Hier wird künftig der diakonische Rat als Vorstand der diakonischen Konferenz in der Nordkirche e.V. die Aufgabe einer Steuerungsgruppe für den

Hauptbereich übernehmen. Es sind also ganz neue, übergeordnete Strukturen notwendig geworden. Im Kirchenleitungsausschuss wird der weitere Synodalprozess erarbeitet. Aber es scheint mir plausibel, alle die Prozesse zusammen zu führen und dass genau an dieser Stelle eine natürliche Verbindung zu Donnerstagsabend vorliegt, weil die Themen, die auf den 10 Tafeln standen, stark denen entsprechen, an denen in den Hauptbereichen längst gearbeitet wird.

Dass wir nicht mehr von Zielsteuerung, sondern von zielorientierter Planung sprechen, geht auf einen Beschluss der Nordelbischen Synode von März 2012 zurück. Dort ist auch der Fahrplan, den Herr Meyns vorgestellt hat, beschlossen worden. Diese neue Begrifflichkeit ist keine Kosmetik, sondern Ergebnis der Erkenntnis, dass einer Zielsteuerung im kirchlichen Bereich das Dilemma inneohnt, etwas steuern zu wollen, was sich dem eigentlichen Kern, unserem Steuerungswillen, glücklicherweise entzieht, nämlich Bildungslust, Erkenntnis und Glaubenslebendigkeit. Und damit komme ich zum Eigentlichen: „Ich strecke mich aus nach dem, was da vorne ist und jage nach dem vorgesteckten Ziel, dem Siegespreis der himmlischen Berufung Gottes in Christus Jesus“, schreibt der Apostel Paulus in seinem Brief an die Christen in Philippi. Es könnte sein, dass der Apostel dabei nicht an Zielorientierung in unserem Sinne gedacht hat. Doch seine Worte beschreiben eine Dynamik, nach der unser Glaube als persönliche Erfahrung und auch als Kirche der Organisation nicht auf der Stelle tritt. Denn Gott ist uns immer voraus, und seine Bewegung ist es, uns stets entgegenzukommen. Und so sind wir eine von Grund auf zu Gott hin ausgerichtete Kirche, die ihre Kraft aus der erinnerten Tradition gewinnt, kraftvoll nach vorn und natürlich geerdet von oben. Und das bedeutet: Menschen im Glauben und Kirche als Institution richten sich bei der Erfüllung ihres Auftrages aus auf Gottes Gerechtigkeit und Güte. Sie sind das Ziel, das die Welt verwandeln will. Und das ist der Horizont, innerhalb dessen unserer Arbeiten mit Zielen sich gründet. Und das ist der Horizont, der sich bei alledem eng beschriebenen Papier auftun will als Weite und Ermöglichung - es geht um die Fülle des Evangeliums auch und gerade in Zeiten zukünftig knapper werdender Mittel. Und das geht, wie die letzten Jahre gezeigt haben, gar nicht ohne die Synode. Die Arbeit an gemeinsamen Zielen braucht eine Synode, die den Blick über konkrete Themen und die Ziele einzelner Arbeitsbereiche hinaus auf das Ganze der Dienste und Werke richtet und überhaupt auf das Ganze. Und auf das, was über das Tagesgeschäft hinaus mittel- und langfristig auch für uns als evangelische Kirche in der Gesellschaft zur Herausforderung wird.

Diese Schwerpunkte kirchlicher Arbeit synodal mitzuentwickeln, ist nun Sinn der vorliegenden Auftragsziel- und Aufgabenbeschreibung und wir hoffen, dass wir Anregungen bekommen, die wir weiter einarbeiten können.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Schwestern und Brüder, hier kann ich nur sagen: Mein Respekt und mein Dank für diese intensive Arbeit. Zielstrebig haben sie gesagt, ich wünsche sehr, dass man bei diesem Streben auch gut zielt. Dass man die Sachen klärt und die Ziele formuliert, dabei die Menschen stärkt zum Wohle

unserer Kirche, denn wer nicht weiß, wohin er will, braucht sich auch nicht zu wundern, dass er nicht ankommt.

Ich gebe nun das Wahlergebnis bekannt für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Es sind 116 Stimmen abgegeben worden, darunter 1 ungültige Stimme. Es entfielen 72 Stimmen auf Frau Susanne Kröger, 21 Stimmen auf Florian Lang, 23 Stimmen auf Frau Christel Zeidler. Ich danke Herrn Lang und Frau Zeitler für die Bereitschaft sich zur Wahl zu stellen. Ich frage Frau Kröger, ob sie die Wahl annimmt. Frau Kröger nimmt die Wahl an.

Ich rufe TOP 2.1 auf. Wer wünscht das Wort zur Aussprache?

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Verehrtes Präsidium, liebe Synode, ich fand die Präsentation der Hauptbereiche sehr erfrischend. Besonders erhellend fand ich, dass es Schwerpunktziele gibt. Ein solcher Austausch von Informationen ist sehr wichtig, um weitere Entscheidungen herbeizuführen.

Syn. Frau LIETZ: Vielleicht ist es möglich, dass man eine visuelle Darstellung anfertigt und aufzeigt, zu welchen Themen die einzelnen Hauptbereiche konkret arbeiten und wo sich darin die Themen der Synode verorten.

Syn. STRENGE: Der vorhin gehörte Vortrag war sehr beeindruckend. Mich würde interessieren, wie die Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung, Finanzausschuss und der Synode in Konfliktfällen erfolgreich funktionieren soll. Zudem frage ich mich, ob es richtig ist, dass man die Mittel der Dienste und Werke komplett auf die Hauptbereiche überträgt und somit überhaupt keine kirchenpolitische Steuerung mehr hat. Die Synode muss kirchenpolitisch die Möglichkeit zu Veränderungen haben. Diese Freiheit möchte ich mir als Synodaler auch bei der zielorientierten Aufgabenplanung erhalten.

Syn. KUCZYNSKI: Ich möchte auf Hauptbereich 3 zurückgreifen, speziell Seite 8 der Vorlage zu Hauptbereich 3, die Zielindikatoren. Hier sind die Daten ja bereits bis Mitte 2013 erfasst worden. Anhand dieser Indikatoren und Ziele könnte man uns vielleicht ja einmal erklären, wie der Werdegang von so etwas ist, das heißt, welche Daten sind erfasst und was macht der Hauptbereich mit diesen Daten? Vor allem würde mich hier interessieren, wie ich etwas qualitativ oder quantitativ ändern kann.

Syn. STAHL: Ich habe als Sprecher vom HB 6 die Beratungen beim Workshop zur Zielvereinbarung miterlebt und beurteile dies sehr positiv. Es ist uns gelungen, die bisherige „Steuerung durch Ziele“ zur Zielorientierten Planung weiterzuentwickeln. Im Namen der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche möchte ich den Herren Kock und Dr. Meyns deshalb herzlich danken, insbesondere auch Bischöfin Fehrs für die Moderation des Workshops.

Einige Mitsynodale haben die Bitte geäußert, dass sich die Hauptbereiche vorstellen. Ich würde da gern den Vorschlag von Frau Fehrs unterstützen, die

Dienste und Werke bei den thematischen Veranstaltungen der Synode einzubinden.

Zum Redebeitrag von Herrn Streng zwei Hinweise: Uns ist es in einem konstruktiven Prozess gelungen zwischen Kirchenleitung und Hauptbereichsleitungen, die Hauptbereichsanteile für 2014 zu verschieben. Wir haben in der Gesamtkonferenz auch darüber diskutiert, wie die Kirchenleitung zukünftig handlungsfähig bleibt, wenn sehr viele Mittel in den Hauptbereichen liegen. Ich möchte hier auf die sogenannten „hauptbereichsübergreifenden Mittel“ hinweisen. 3% der Mittel der Hauptbereiche wurden zurückgestellt für gemeinsame Projekte, für die auch die Kirchenleitung ein Initiativrecht hat.

Syn. Dr. VETTER: Ich finde die Idee sehr gut, diese Strukturdebatte „Dienste und Werke“ auch mit Inhalten zu verbinden. Ich möchte anregen, die vielfach erwähnten Themen und Geschenke nicht nur im Bereich von Diensten und Werken zu verorten.

Syn. Frau LANGE: Als neu hinzugekommene Synodale wäre mir daran gelegen, die Frage stellen zu können, welche Erfahrungen mit der Einrichtung der Hauptbereiche gemacht wurden. Das heißt: hat sich dies bewährt und welche positiven Erfahrungen sind gemacht worden? Zudem hat mich verwundert, dass wir als Synode die Haushaltshoheit über die Hauptbereiche aus der Hand gegeben haben. Wie kann ich als Synodale auf konzeptionelle Veränderungen in den Hauptbereichen reagieren? Wie können wir als Synode steuernd eingreifen?

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Mit den Zielvereinbarungen haben wir einen ersten wichtigen Schritt gemacht. Der nächste Schritt wird sein, die Entwicklung aus diesen Zielvereinbarungen zu betrachten und als Synode hierzu Rückmeldungen zu bekommen. Im nächsten Jahr würde ich erwarten, dass die Zielvereinbarungen konkret hinterlegt werden. Dann können wir als Synode auch ein Controlling durchführen. Dies wird exemplarisch deutlich an den Darstellungen des Hauptbereichs 3, die zeigen, wie man zu gut verfolgbaren Zielen kommt. Ich glaube daher nicht, dass das Haushaltsrecht in kompletter Form von der Synode weggegeben wurde, sondern es wurde nur zum Teil an den Finanzausschuss delegiert.

Bischöfin FEHRS: Ich bin dankbar für die Rückmeldung, dass das, was mir spontan eingefallen ist mit den 10 Tafeln vom Donnerstagabend Zustimmung findet, direkt den Prozess der Synode mit dem Zielorientierungsprozess zu verknüpfen. Dabei sind natürlich die Kirchenbilder noch einmal eine weitere Art der Reflektion. So haben Sie, Herr Vetter, es wohl gemeint. So lässt sich überprüfen, ob wir als gesamte Kirche im Norden auf dem richtigen Weg sind. Dass man das mit einer Landkarte methodisch machen kann, stelle ich mir interessant vor. Das versuchen wir doch einfach mal gemeinsam mit Dr. Christoph Meyns und Torsten Kock.

Zu dem schönen Wetter, lieber Herr Streng: Man kann auch anders herum argumentieren. Weil es vorher stark darum ging, nachzuweisen, dass alles, was man macht, berechtigt ist, war eher schlechtes Wetter. Es hatte immer ein leichtes Timbre: die einen kontrollieren, die anderen müssen nachweisen. Weil es dadurch mit der Konnotation des Überprüfens verbunden war, ging es um Abgrenzung. Gelungen ist nun, dass eine andere innere Haltung an den Tag gelegt wird. Z. B. bei der Vorbereitung zum Reformationsjubiläum. Das ist das, was Herr Stahl beschreibt: es wendet sich hin zu einem vertrauensvollen Miteinander. Die Wünsche der Synode werden in Verbindung gebracht zur laufenden Arbeit. Ich glaube, das ist ein guter Weg.

Jedes Jahr wird geprüft, jedes Jahr hat die Synode die Möglichkeit einzugreifen. Allerdings glaube ich, das entscheidende ist, als Synode über die Inhalte zu steuern. Frau Lang und Herr Kuczynski, sie haben mein großes Mitgefühl, was das Lesen dieser ausführlichen Darstellung betrifft. Es ist wirklich erschlagend auf den ersten Blick. Der Umfang hat damit zu tun, das anfangs versucht wurde, wirklich alles zu beschreiben, was man tut, um zu vermeiden, dass Synodale etwas Wesentliches nicht erfahren. Mut zur Lücke – das ist die Aufgabe für die nächsten Beschreibungen. Die nächste Darstellung wird weniger umfänglich. Trotzdem ist es wichtig, präzise darzustellen. In dieser Spannung bleibt es.

Weitere Entwicklungen in den Hauptbereichen haben wir im Blick. Die Hauptbereiche insgesamt werden bis 2016 evaluiert. Das Hauptbereichsgesetz ist angefragt und wird deshalb vorher schon angeschaut. Denn es gab jetzt schon etliche Mühen und Fragen in der Umsetzung.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank und unseren Respekt. Wir kommen zum TOP 7.3 und ich übergebe die Leitung an den Präses.

Der PRÄSES: Im TOP 7.3 geht es um die Erklärung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum 75. Jahrestag des „Novemberpogroms“ 1938, die Frau Prof. Dr. Büttner einbringt.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Herzlichen Dank, liebe Synode, dass wir über diesen Antrag trotz der Fülle unserer Tagesordnung beraten können.

Am 9.11.1938 schickte das NS-Regime die SA und die Hitler-Jugend los, um überall in Deutschland die Synagogen in Brand zu stecken, jüdische Geschäfte und Wohnungen zu verwüsten, Juden durch die Straßen zu jagen, jüdische Männer vor den Augen ihrer Frauen und Kinder zu misshandeln, fast 100 zu ermorden und 30.000 in KZ's zu verschleppen. Das geschah nicht nur in der Nacht des 9. Novembers, sondern auch am 10. November am helllichten Tag und in manchen Städten ging es bis zum 12. November weiter.

Damals waren 94 % der deutschen Bevölkerung Mitglied der evangelischen und katholischen Kirchen. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass Täter und Zuschauer im Bereich unserer Kirche überwiegend evangelische Christen waren. Deshalb bedrückt es mich, dass die Kirchen zu den Verbrechen damals schwiegen. Und dass einzelne radikale deutsch-christliche Bischöfe diese sogar feierten. Aber auch die Bekennende Kirche schwieg. Sie war selbst schweren Angriffen ausgesetzt.

Viele evangelische Landeskirchen haben in den letzten Jahren diese Schuld erkannt und in Erklärungen und sogar in ihren Verfassungen daraus Schlussfolgerungen gezogen. Dazu gehören alle drei Vorgängerkirchen der Nordkirche. Alle drei haben in Erklärungen ihr Verhältnis zum Judentum neu bestimmt: Die Pommersche Kirche 1997, die NEK 2002 und die Mecklenburgische Synode 1998. So ist es folgerichtig, dass in der Präambel unserer Verfassung steht: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.“

Dieses Bekenntnis muss uns ständig bei aktuellen Ereignissen Leitlinie sein. Deshalb bitte ich darum, dass die Synode aus Anlass des 75jährigen Jahrestages der Pogrom-Nacht für unsere Nordkirche erklärt: Wir erinnern uns an das Verbrechen und das Versagen der Kirche. Wir wollen daraus Schlussfolgerungen ziehen und, wo immer es nötig ist, für jüdische Menschen und das Judentum eintreten. Wir wollen unseren Mund auf tun für die Stummen, wie es im hebräischen Teil unserer Bibel steht. Wir wollen mit Rat und Tat da sein, wenn Menschen unseren Schutz und unsere Hilfe brauchen.

Nachdem ich diesen Antrag eingereicht hatte, sind mir Änderungsvorschläge zugegangen. Es geht um einzelne Formulierungen, die ich übernehmen werde. Dazu habe ich mich mit den Unterstützern abgestimmt.

Ich erläutere Ihnen die Erklärung mit den Änderungen: Im ersten Abschnitt geht es um die Erinnerung des Geschehens. Im zweiten Teil gehen wir zum Verhalten der Kirche über. Hier möchte ich das Wort „empfindet“ ersetzen durch das Wort „bekundet“. Im dritten Absatz wird das Bekenntnis der Schuld ausgeweitet auf die lange antijüdische Orientierung der Kirche. Mir wurde geraten, zu differenzieren zwischen Nordkirche und Kirche im Allgemeinen. Deshalb streiche ich im zweiten Satz das Wort „die“. Im nächsten Abschnitt werden Konsequenzen aus der Schuld gezogen. Allerdings schreiben wir statt „Volk des Ersten Bundes“ nun „Volk Israel“. Das entspricht deutlich der Verfassung. In der vorletzten Zeile wird das Wort „Kirche“ durch „Nordkirche“ ersetzt. In der Aufzählung „Verantwortung tragen, arbeiten und wirken“ wird ergänzt „und lehren“. Dadurch wird darauf hingewiesen, dass auch in der universitären Lehre eine Verantwortung für das christlich-jüdische Verhältnis besteht. Der letzte Absatz erhält eine kleine Erweiterung: Statt „Minderheit, die unter uns lebt“ heißt es nun „Minderheit, die friedlich unter uns lebt“. Es gab sogar den Vorschlag, diesen Satz ganz zu streichen, weil durch die Ausweitung es sein könnte, dass unser

spezielles Anliegen zu sehr zugedeckt würde. Ich möchte diesen Abschnitt aber behalten. In diesem Abschnitt geht es nicht nur um das abstrakte Judentum, sondern um reale Menschen, die Schutz und Solidarität suchen.

Das ist mein Antrag und ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Der PRÄSES: Herzlichen Dank, dass Sie die Initiative zu dieser Erklärung ergriffen haben. So hat die Synode die Möglichkeit, rechtzeitig vor dem 9. November eine Stellung zu beziehen.

Wir kommen zur Aussprache.

Syn. AHRENS: Ich danke herzlich für diese Erklärung. Es ist eine hervorragende Initiative. Dennoch habe ich drei Anmerkungen:

1. Im ersten Absatz heißt es „jüdische Deutsche“. Ich weiß, was Frau Büttner damit meint, schlage dennoch eine andere Formulierung vor: „jüdische Menschen“. Das Stichwort Deutsche kann in diesem Zusammenhang missverständlich sein.

2. Im dritten Absatz finde ich die Bemerkung „Sie unterstützt alle Bemühungen um eine zukunfts offene Aufarbeitung“. Weil das Wort zukunfts offen missverständlich ist, würde ich es streichen.

3. Ich finde es gut, dass der letzte Absatz bleiben soll. Finde jedoch das Wort „friedlich“ missverständlich. Denn es geht in jedem Fall um Minderheiten, die Schutz suchen.

Syn. DECKER: Ich bin im letzten Satz über das „sollen“ gestolpert. Ich schlage vor, zu formulieren „finden bei der Kirche Schutz“.

Der PRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. STAHL: Vielen Dank für diese Vorlage. Ich habe einige kleinere Änderungsvorschläge. Die Wortkombination „Menschen“ sollte durch „Mitbürger“ an verschiedenen Stellen korrigiert werden.

Die Präambel der Nordkirche, auf die im Text Bezug genommen wird, sollte in der Fußnote abgedruckt werden.

Im Blick auf den letzten Satz teile ich die Bedenken, die unsere Beauftragte für den jüdisch-christlichen Dialog, Hanna Lehming, eingebracht hat. Die Formulierung wird der in der Verfassung hervorgehobenen besonderen Verbundenheit von Juden und Christen nicht ganz gerecht. Ich empfehle deshalb, den Satz zu streichen.

Syn. GÖRNER: Im letzten Absatz ist vorgeschlagen worden, vor das Wort „Minderheit“ das Wort „friedliche“ einzufügen. Dass wir jede Minderheit schützen, geht zu weit. Das können wir nicht leisten.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe damit auch ein Problem, dieses auf jede Minderheit zu beziehen, weil der qualitative Aspekt, der dahinter steckt, verloren geht. Jede Minderheit würde in Schleswig-Holstein auch z. B. die dänische Minderheit umfassen, und die ist natürlich überhaupt nicht gemeint, weil sie nicht schutzbedürftig ist. Deswegen würde ich vorschlagen, dass wir uns auf die Kernaussage konzentrieren und dann redaktionell aus dem letzten Satz die Minderheit herausnehmen oder hineinschreiben „...jede Minderheit, die unseren Schutz und unsere Solidarität brauchen“.

Der PRÄSES: Ich schlage vor, wir gehen jetzt absatzweise vor und stimmen die zuvor vorgebrachten Änderungsvorschläge ab.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte alle Änderungsvorschläge übernehmen und gleichzeitig den letzten Abschnitt verteidigen. Um unsere besondere Verpflichtung gegenüber den jüdischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen zu unterstreichen und die große Sensibilität jüdischer Organisationen für Verletzungen der Menschenwürde aufzunehmen, ist es mir wichtig, dass die jüdische Gemeinschaft an 1. Stelle steht. Ich ziehe das Wort „friedlich“ zurück und möchte es ersetzen durch „bedrohte“.

Syn. STAHL: Ich bin gerade durch den Pressesprecher darauf hingewiesen worden, das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ zu ersetzen.

Syn. KRÜGER: Die jüdische Gemeinschaft reagiert möglicherweise empfindsam, deswegen möchte ich es an dieser Stelle sehr vorsichtig ausdrücken: Empfindet die jüdische Gemeinschaft sich als schutzbedürftig?

Der PRÄSES: Zu folgenden Übernahmen sind Sie, Frau Prof. Dr. Büttner, bereit: Wir ersetzen „Synode“ durch „Landessynode“ und die Worte „jüdische Deutsche“ durch „jüdische Mitbürger“.

Zum 3. Absatz liegen zwei Änderungsanträge vor. Es gibt einen Antrag von Herrn Decker, „zukunfts offen“ zu ersetzen durch „sie unterstützt alle Bemühungen um gegenwärtige und zukünftige Aufarbeitung dieser Schuld“. Der zweite Antrag s. S. 185 von Herrn Stahl schlägt die Streichung von „zukunfts offen“ vor und ersetzt diese durch „sie unterstützt alle Bemühungen zur Aufarbeitung dieser Schuld“.

Herr Decker hält seinen Antrag aufrecht und ich bringe diesen jetzt zur Abstimmung: Die Mehrheit entscheidet sich dagegen, damit ist der Antrag abgelehnt.

Nun gehen wir in den letzten Abschnitt. Der weitestgehende Antrag ist die Streichung. Diesen lasse ich jetzt abstimmen: Die Mehrheit stimmt für die Streichung.

Ich lasse nun die gesamte Erklärung mit ihren Änderungen abstimmen: Damit ist dieser Text mit Mehrheit angenommen.

Es wäre eine gute Gelegenheit, diesen Text zum Gedenktag in die Gemeinden zu geben, damit dieser dort verlesen werden kann.

Ich weise darauf hin, dass 2014 die Woche der Brüderlichkeit in Kiel stattfindet. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, Frau Prof. Dr. Büttner, für den Entwurf und bei allen, die daran mitgearbeitet haben. Damit gebe ich ab an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 3.4 auf, das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz, und eröffne die 2. Lesung. Wir beginnen mit der allgemeinen Aussprache.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Wir haben um dieses Gesetz lange und intensiv gerungen. Wir haben dabei sehr kleinteilig diskutiert. Ich möchte zitieren: Dr. Gorski „wie mit ihrer Botschaft, legt unsere Kirche mit ihrer Ordnung Zeugnis ab“? Ich frage mich, ob für unsere Ordnung die Verfassung nicht auch ausreichend ist – brauchen wir tatsächlich Kleinteiligkeit? Ich beziehe mich auch auf etwas, dass Frau Dr. Dr. Gelder gesagt hat, die von der Chance des Neuanfangs sprach. Ich glaube, wir sollten auf große Linien vertrauen und einen Neuanfang in geringer Regulierungsdichte wagen. Ich bin ein politisch denkender Mensch und verstehe, dass die Kirchenleitung dieses Gesetz aus verschiedenen Gründen auf den Weg gebracht hat. Ich denke aber, wir brauchen es nicht, wir verwirklichen Gleichheit und Gerechtigkeit aus uns selbst heraus.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, liebe Frau Dr. Andresen. Wichtig ist, dass wir den Neuanfang wagen. Ich möchte an dieser Stelle aber ganz deutlich sagen, dass dieses Gesetz für mich zu diesem Neuanfang dazugehört.

Syn. Dr. VETTER: Ich hatte während unserer Diskussion den Eindruck, dass viele Dinge unausgesprochen mitdiskutiert worden sind. Ich bitte das Präsidium, darüber nachzudenken, wie wir auch ohne über ein Gesetz zu diskutieren, über Geschlechtergerechtigkeit diskutieren können.

Syn. AHRENS: Auch für mich gehört ein solches Gesetz zum Neuanfang, weil es ohne ein solches Gesetz augenscheinlich nicht geht.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache? Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die allgemeine Aussprache und wir gehen in die einzelnen Paragraphen.

Ich rufe § 1 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 2 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 3 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 4 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich bringe jetzt die §§ 1-4 zur Abstimmung: Das ist die Mehrheit bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Ich rufe § 5 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich bringe den § 5 zur Abstimmung: Das ist die Mehrheit bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Ich rufe § 6 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 7 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 8 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe § 9 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich lasse jetzt die §§ 6-9 abstimmen: Das ist die Mehrheit bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den § 10, den § 11. Da haben wir einen beschlossenen Antrag von Frau von Eye. Auch da möchte niemand das Wort ergreifen.

§ 12 auch hier sehe ich auch keine Wortmeldungen. § 13 keine Wortmeldungen. § 14 auch hier wird das Wort nicht gewünscht. Dann möchte ich jetzt den Abschnitt 3 zur Abstimmung stellen. Er ist mit 11 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Wir kommen in den Abschnitt 4. Da zu den §15 und 16 nicht das Wort gewünscht wird, können wir über den Abschnitt 4 abstimmen. Bei 9 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wird der Abschnitt so beschlossen.

Wir kommen in den Abschnitt 5 die statistische Erfassung. Dort haben wir auch die Auswirkungen des beschlossenen Antrages von Herrn Professor Nebendahl. Ich rufe auf den § 17 und sehe keine Wortmeldungen. Damit ist der Abschnitt 5 auch schon beendet und ich lasse darüber abstimmen. Bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen ist der Abschnitt so beschlossen.

Wir kommen zu Abschnitt 6 den letzten Abschnitt mit den §18. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. DECKER: Ich möchte anregen, dass wir in dem Schlussabschnitt noch eine Regelung zur Evaluierung hereinbringen, etwa in der Art, dass die Synode 2 Jahre nach in Kraft treten die Anwendung des Gesetzes evaluieren wird.

Der PRÄSES: Herr Decker, es ist nicht möglich in der 2. Lesung einen Einzelantrag zu stellen. Sie müssen dafür mindestens 10 Unterstützer haben. Und der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Das ist in den § 19 und § 21 der Geschäftsordnung festgelegt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich glaube, das Bedürfnis ist hier nicht ganz so groß wie bei anderen Gesetzen, weil wir ja in der Synode jährlich einen Bericht der Genderbeauftragten hören und dann können wir eingreifen, wenn wir der Meinung sind, dass das nicht voranschreitet.

Die VIZEPRÄSES: Herr Decker sind Sie mit dieser Auskunft zufrieden?  
Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 18? Auch zu § 19 gibt es keine Wortmeldungen. Dann lasse ich den Abschnitt 6 abstimmen. Bei 5 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen ist der Abschnitt beschlossen.

Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung in der 2. Lesung des Gesamtgesetzes. Bei 11 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ist das jetzt unser geltendes Kirchengesetz. Ich übergebe ab an Herrn Baum

Der VIZEPRÄSES: Zum Punkt 2.4 machen wir es jetzt ganz kurz. Dieser Punkt wird routinemäßig auf jeder Tagesordnung aufgeführt werden, da dies erst unsere 3. Synodaltagung ist, gibt es noch nicht so viel zu berichten. Wir können Ihnen mitteilen, dass sich die bisher gewählten Ausschüsse konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen haben. Und dass die bisher beschlossenen Kirchengesetze alle veröffentlicht worden sind und damit in Kraft treten konnten. Soviel zu 2.4. Dazu gibt es ein Aussprachebedürfnis des Synodalen Schick.

Syn. SCHICK: Ich nutze diesen Punkt um etwas zu fragen, was vielleicht noch nicht umgesetzt ist, was ich aber gerüchteweise gehört habe: Ist es richtig, dass geplant ist, für das Präsidium einen Dienstwagen mit Fahrer anzuschaffen? Ich wüsste nicht, wo ich diese Frage sonst loswerden könnte.

Der VIZEPRÄSES: Ich kann Ihnen einen Punkt nennen, wo Sie dieses hätten fragen können, nämlich bei der Haushaltsberatung. Ansonsten kommt jetzt gleich der Bericht des Synodenpräsidiums mit einem Bericht über die Arbeit und auch da kann es seinen Platz finden. Dann rufe ich jetzt auf den TOP 2.2 Bericht des Synodenpräsidiums und bitte Dr. Tietze, uns diesen Bericht zu halten.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, in meinem Bericht über „Gestaltung und Arbeit der Synode“ möchte ich vorschlagen, dass wir in kleinen Schritten vorgehen. Nicht alles kann in diesem Bericht vorkommen, daher nur einige Schlaglichter. Das Präsidium der Synode trifft sich mit den Mitarbeiterinnen der Synodenbüros zurzeit einmal im Monat und ich treffe mich wöchentlich mit dem Team in Hamburg oder Kiel.

Ich arbeite gerne im Team und sehe darin auch den Erfolg für ein erfolgreiches Synodenmanagement. Alle Mitarbeiterinnen im Synodenbüro sind hochmotiviert und arbeiten sehr professionell. Wir haben eine offene Diskussionskultur, in der Kritik und Lob ihren Platz haben. Daher möchte ich mich an dieser Stelle einmal herzlich bedanken

Das Arbeitspensum ist hoch.

Wir haben ja nicht nur die kommende Synode vorzubereiten mit Tagesordnung, Verlaufsplan, Andachten, Gottesdienst und allem, was sonst zu einer Synode gehört, sondern es sind mehrere Synoden, die danach folgen und die wir auch immer im Blick behalten und vorbereiten müssen.

Alle Vorbereitungsprozesse laufen parallel und gleichzeitig.

Das stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten! Dazu kommen viele Ideen und Anfragen von Ihnen, liebe Synodale, und das finden wir sehr gut und heißen wir willkommen! Außerdem Anfragen von kirchlichen Gremien und Ausschüssen, die auch zu jeweiligen Punkten der Synoden zu beteiligen sind.

Ich persönlich bin viel unterwegs, besuche Dienste und Werke, Kirchenkreise und nehme zahlreiche Einladungen von staatlichen und gesellschaftlich Stellen wahr, manchmal mehrere am Tag. Ich vertrete damit unsere Synode und das ist in der öffentlichen Wahrnehmung sehr wichtig.

Liebe Synodale, eine Synode ist ein komplexes Gebilde, eigentlich ein riesiges Unternehmen, ein sich ständig bewegendes System, bestehend aus sehr vielen Gliedern, die alle engagiert arbeiten und zum Gelingen des Ganzen beitragen. Ganz wie in dem Text, den wir zum Gelöbnis immer lesen, sind wir viele Glieder, ein Leib und wenn ein Glied Schmerzen hat, in dem Falle Bedenken oder Einsprüche, dann muss das ernstgenommen werden, sonst funktioniert das Ganze nicht und ein gutes Ergebnis ist in Frage gestellt.

Das Präsidium achtet darauf und hält die Verbindung zu allen Entscheidungsträgern und -trägerinnen. Damit das gelingt, muss natürlich so oft wie möglich im Vorfeld der Tagung und auch zwischendurch eine Verknüpfung stattfinden.

Damit die Informationsströme ohne Staus laufen, haben wir im Präsidium entschieden, die Aufgaben aufzuteilen und zu versuchen, bei vielen Sitzungen dabei zu sein und somit die Verknüpfungsleistung zu sichern und erfolgreich zu machen.

Auch fließen etliche Informationen bei unseren beiden Synodenbüros in Kiel und Hamburg ein, von wo aus die Punkte und Infos wieder in das Präsidium eingespeist oder selbstständig bearbeitet werden.

So gibt es Wechselwirkungen zwischen allen Kräften, alle arbeiten verantwortungsbewusst und dienen dem Ganzen. Die Verknüpfung dient auch dazu, zu kontrollieren, ob alles bedacht, alle notwendigen Player beteiligt sind, welche komplexen Fragestellungen bald zu lösen sein werden.

Eine Möglichkeit, Sie zu informieren, sind die Versande, aber auch die Sprengelsynodalentreffen im Vorfeld der Synode. Wir wollen aber auch neben dem internen Bereich im Internet die Synodenseite noch ausbauen, um dort ggf. newsletter oder ähnliches einzurichten, damit Sie noch häufiger Zwischen-Infos erhalten.

In den Büros ist meistens sehr viel los, eine unfassbare Menge an Anfragen, Sachfragen, Themen, Anliegen, Notwendigkeiten werden dorthin geleitet. Und für den riesigen Bereich der Synodenarbeit, der durch ein ehrenamtliches Synodenpräsidium geleitet wird und dessen hauptamtliche Zuarbeit beschränkt ist, reicht das Equipment einfach nicht aus!

Die Umstände haben sich geändert, die Nordkirche stellt ganz andere Erfordernisse an uns als Synode als vorher und somit auch an uns als Synodenpräsidium und an die Büros. Das wird auf Dauer nicht mit dem zur Verfügung stehenden

Ressourcen möglich sein. Wir arbeiten gerade an einem Konzept und werden dazu beizeiten einen Vorschlag unterbreiten.

Wir haben den Anspruch, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass wir auch menschlich zusammen wachsen - trotz viel weiterer räumlicher Entfernungen. Das ist ein anspruchsvolles Programm!

Die Synode ist das höchste ehrenamtliche Gremium und hat in Art. 77 eine hervorgehobene Position in der Leitung und Repräsentanz unserer Nordkirche, das war im Verfassungsprozess so gewollt und muss jetzt mit Leben gefüllt werden. So haben wir uns für diese Tagung – wie Sie hoffentlich erkennen konnten – ja auch ein Geflecht von Aufgaben gestellt: unsere und Ihre Themen, Vorgegebenes über die Kirchengesetze mit den darin enthaltenen Themen, Zielsteuerung – ein guter Cocktail, der aber auch gut ausbalanciert sein will und muss. Das Synodenpräsidium wacht darüber, dass diese Prozesse nicht aus dem Ruder laufen und ihnen unnötig Lebenszeit gestohlen wird.

Fakt ist: Die Arbeit wird nicht weniger werden, so kommen im nächsten Jahr statt drei Synodentagungen fünf auf uns zu; eine Bischofswahl (Termin noch nicht bekannt) und eine „Kirchengesetzes-Synode“ (im Juni) – wir versprechen uns von dieser Entscheidung, dass wir dadurch auch zu ausreichend inhaltlichen Beratungen kommen werden, den Auftrag dazu haben Sie uns gegeben!

Wir verstehen das auch als einen Aspekt von Bildung, dem wir in immer wiederkehrenden Reflektionsphasen in Synoden Raum geben möchten: wir bilden uns zu Themen, wir lernen uns besser kennen, wir tauschen uns aus, wir lernen die Nordkirche kennen mit ihren jeweiligen Gepflogenheiten, denken über uns und unsere Rolle als Synode nach, über das Ziel unserer Arbeit und ob wir noch auf dem richtigen Kurs sind.

In der Synode läuft am Ende alles zusammen, was wir auf den Weg bringen.

Gestern haben wir ja gemerkt, was passiert, wenn die Gruppendynamik von 156 Menschen Fahrt aufnimmt und die Synode darin verfällt, Ausschussarbeit zu machen, wir schaffen unser Tagewerk nicht und die Probleme werden nicht gelöst, sondern nur jeweils auf die nächste Synode verschoben. Wir müssen uns künftig mehr disziplinieren, wenn wir das alles schaffen wollen. Seien Sie sicher, dass wir sie da künftig strenger ermahnen werden, natürlich in gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung aber auch mit Blick darauf, dass eine Geschäftsordnung, die wir uns ja am Donnerstag einstimmig verabschiedet haben, dafür gemacht ist, dass wir uns an die uns selbst gestellten Regeln auch halten.

„Weniger ist mehr“ – ich plädiere dafür, einen solchen Bericht des Präsidiums immer wieder einmal oder vielleicht sogar regelmäßig zu geben, um Sie über Prozesse ins Bild zu setzen und daran teilnehmen zu lassen. Nach meinem Verständnis gehört das zu einer modernen Leitung dazu. Dann können Sie Stück für Stück in die komplexe Arbeit hineinfliegen, über die Arbeit der ständigen und weiteren Ausschüsse erfahren, über Pläne und Konzepte, über Entscheidungsfragen, vor denen das Präsidium steht.

Im Konkreten:

Wir haben die Entscheidung für eine „Grüne Synode“ getroffen: Die Verköstigung ist bio und fair! Und auch, dass wir zu jeder Synode den CO-2-Verbrauch ermitteln lassen und anschließend kompensieren, auch das ist eine Entscheidung des Präsidiums.

Viele Entscheidungen stehen weiter an, auch Entscheidungen zur Kommunikation mit Ihnen, z.B.: Soll das Sprengelsynodalentreffen in der Hand der Bischofspersonen bleiben oder in die Hände des Präsidiums übergehen? Wir wollen regelmäßig Gespräche mit den Vorsitzenden und Geschäftsführern der Ausschüsse führen, um eine gute Vernetzung zu gewährleisten und auch zu steuern, wo der Weg hingehen muss.

Noch ein Wort zum Tagungsort: die Kolleginnen aus dem Kieler Synodenbüro Frau Wulf und Frau Brüß sind zur Zeit der Verfassunggebenden Synoden schon mit Herrn Baum (damals Vizepräsident der Verfassunggebenden Synode und der Nordelbischen Synode) durch die Nordkirche gezogen, immer auf der Suche nach einem guten Tagungsort für eine künftige Nordkirchensynode.

Sie sind trotz aller Unternehmungen nicht fündig geworden und somit war die Entscheidung, in dieses Hotel zu gehen, absolut notwendig und für 2014 haben wir alles gebucht. Wir sind hier sehr gut aufgehoben, der Service dieses Hotels ist sehr gut.

Die Kosten für die Nutzung des Hotels sind aber sehr hoch, deshalb mussten wir den Synodenhaushalt für 2014 auch hochfahren, das werden sie bei den Haushaltsberatungen erfahren. Geht man jedoch ins Detail und berechnet, was andere Tagungsorte kosten würden, in denen wir umfassenden Service einkaufen müssten – ist es nicht so viel mehr!

Trotzdem ist uns wichtig: Finden wir eine kirchliche Tagungsstätte, in der die Synode tagen kann, satteln wir auch sehr gerne ab 2015 um! Vielleicht können Sie uns helfen?

Sollten Sie Räume entdecken, die passen könnten – und dazu finden Sie bei Frau Wulf im Tagungsbüro einen entsprechenden Anforderungskatalog – teilen Sie ihr das bitte schriftlich mit oder sprechen sie mich persönlich darauf an.

Aber bitte: so einfach ist es nicht! Der Saal muss wirklich groß genug sein, es müssen Arbeitsgruppenräume vorhanden sein, Catering fair und bio usw. – wie gesagt, wir freuen uns auf Ihre Vorschläge.

Zum Schluss möchte ich mich bei meinen Vizepräsidenten Elke König und Thomas Baum für die gute Zusammenarbeit bedanken und für sehr bereichernde Beratungen.

Ich danke auch den Mitarbeiterinnen aus Kiel und Hamburg, Britta Wulf, Claudia Brüß, Claudia Schulze und Bettina Dübler, Ralf Görke, der unser Haushaltsbetreuer ist. Ohne ihren Einsatz würden wir sicher nicht sehr weit kommen. Ich danke auch allen anderen Menschen und Funktionsträgern/innen, die mit uns so gut zusammenarbeiten. Wir alle bilden zusammen den Leib mit den Gliedern, doch unser Haupt ist Jesus Christus, der unsere Arbeit trägt und begleitet, uns nahe ist und uns aber sicher auch manchmal zuruft: Ihr seid aus Glauben gerechtfertigt, nicht durch Taten!

„Ihr seid geliebt, Ihr seid ein Geschenk, schon alleine dadurch, dass Ihr auf der Welt seid“, also gebt alles, aber macht auch mal Schluss mit Arbeit und geht feiern. In dem Sinne bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns weiterhin eine entspannte und gelassene Arbeitsatmosphäre.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es Reaktionen auf den eben gehörten Bericht?

Syn. Frau LANGE: Ich habe mit Erstaunen von fünf Synodentagungen im nächsten Jahr gehört. Angesichts unserer gefüllten Terminkalender würde ich mich freuen, wenn wir hierüber bald eine Nachricht erhalten würden.

Der PRÄSES: Über drei Tagungen wissen Sie, glaube ich, schon Bescheid, die 4. Tagung ist im Juni. Sie wird zweitägig sein. Wir hatten vor, den Termin heute bekanntzugeben, die vierte Tagung soll ausschließlich dazu dienen, den Berg an Kirchengesetzen abzarbeiten. Es scheint sich zu kumulieren, dass im Jahr 2014 viele Kirchengesetze vorliegen werden und um den Druck in den anderen Synodentagungen zu nehmen, findet diese zusätzliche Tagung statt. Der genaue Termin lautet 13. und 14. Juni in Travemünde. Die fünfte Synode wird eine Bischofswahlsynode sein, auf der der Bischof für den Sprengel Schleswig und Holstein gewählt wird. Den genauen Termin kann ich noch nicht nennen.

Syn. Frau STRUBE: Vielen Dank, dem Synodenteam und auch dem Präses für diesen Bericht. Angesichts der terminlichen Belastung vieler Ehrenamtlicher möchte ich darum bitten, sorgfältig mit den Kapazitäten der Synodalen umzugehen.

Der PRÄSES: Ich gebe Ihnen Recht, wir müssen auf unsere Kapazitäten achten, insbesondere auch auf die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie.

Syn. SCHICK: Ich würde meine vorherige Frage gerne wiederholen: Ist es richtig, das geplant ist, für das Präsidium einen Dienstwagen nebst Fahrer anzuschaffen?

Der PRÄSES: Aufgrund meiner hohen zeitlichen Beanspruchung benötige ich und auch das Präsidium, einen Dienstwagen nebst Fahrer, nur so kann ich während der Autofahrt auch arbeiten. Die Stelle würde als 450,- € Stelle eingerichtet werden mit acht Stunden pro Woche. Als Ehrenamtler habe ich eine ungefähre Monatsbelastung von 70 bis 90 Stunden. Zunächst einmal geht es um die Einstellung eines Fahrers und mein Wagen wird genutzt werden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es nicht das Fahrzeug des Präses, sondern dass dies eine Dienstleistung für das Präsidium sein soll.

Syn. MÖLLER: Ich möchte nur sagen, dass es sich um kein Gerücht handelt, sondern dass Fahrer und Dienstwagen im Haushalt (Mandant 6) bereits ausge-

wiesen sind. Dieser Haushalt ist nur noch nicht beschlossen worden. Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass diese Dienstleistung dem gesamten Präsidium zur Verfügung steht. Ich halte dies für angemessen.

Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, eine unmittelbare Ansprache an Sie: Wenn Sie Synodenplanungen vorsehen, bei denen absehbar ist, dass verschiedene synodale Ausschüsse dadurch maßgebend mit Arbeit belastet werden, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Ausschüsse frühzeitig unterrichten könnten. Herzlichen Dank.

Der PRÄSES: Entschuldigen Sie, dies hätten wir vielleicht vorher kommunizieren sollen, der genaue Termin und Tagungsort waren aber auch noch nicht klar.

Die VIZEPRÄSES: Herr Blöcher hat das Wort.

Syn. BLÖCHER: Ich möchte eine Anmerkung zu der Wortmeldung von Herrn Schick machen. Ich persönlich finde, seine eben genannte Anfrage ist kein fairer Umgang. Wenn, dann sollten wir die Debatte auch an dem Ort halten, wo sie hingehört, nämlich zum Haushaltsrecht.

Die VIZEPRÄSES: Frau Lange, Herr Keunecke, Herr Schick und Herr Howaldt haben das Wort.

Syn. Frau LANGE: Im Sinne der Klimagerechtigkeit rege ich an, die nächste Synode einen Tag länger zu haben. In unserem Klimaschutzkonzept steht doch, dass wir darauf achten sollen, die Sitzungshäufigkeit zu reduzieren.

Syn. KEUNECKE: Ich frage mich, wie wir das den Gemeindemitgliedern vor Ort erklären sollen, dass der Präses einen Fahrer bekommt. Wir arbeiten hier mit zweierlei Maßstäben. Gibt es irgendwo in Deutschland eine Landeskirche, deren Präses einen Fahrer hat? Ich verstehe das, möchte es aber auch den Gemeindemitgliedern erklären und bitte um eine Erklärung dafür.

Der PRÄSES: Das ist natürlich ein Argument.

Syn. Frau SORKALE (GO): Ich beantrage das Ende der Debatte.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Gegenrede? Das sehe ich nicht. Es ist also der Antrag auf Ende der Debatte gestellt. Wir stimmen darüber ab. Ich sehe, dass die Synode diesem Antrag bei mehreren Gegenstimmen zustimmt.

Herr Schick möchte noch einmal das Wort haben, um sich persönlich erklären zu können. Hat die Synode Einwände dagegen? Das ist nicht der Fall. Herr Schick, Sie haben das Wort.

Syn. SCHICK: Lieber Martin Blöcher, es ist nicht richtig, dass wir den Haushalt bereits besprochen hätten. Wir haben den Haushalt bekommen und werden ihn am Montag erst beraten. Die Fahrerstelle war dort nicht als überplanmäßige Ausgabe gekennzeichnet und lässt sich nicht auf den ersten Blick finden. Darum wollte ich gerne dieses Gerücht hier aufklären. Ich wollte bestimmt niemanden persönlich angreifen, sondern nur eine Frage stellen.

Die VIZEPRÄSES: Ich finde, Herr Schick hat dies klargestellt. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir kommen nun zu TOP 2.3 – dem Bericht der Sprengelbischöfe und es geht in unser wunderschönes Land Mecklenburg-Vorpommern.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: „Das Zukünftige suchen – Kirche sein in den ländlichen Räumen des Sprengels Mecklenburg und Pommern“

Die Frage nach der Zukunft ländlicher Räume brennt unter den Nägeln – gesellschaftlich wie kirchlich: Landgemeinden fragen, ob sie noch eine Zukunft haben. Die nordkirchenweite Schwierigkeit, Pfarrstellen im ländlichen Raum zu besetzen, signalisiert Transformationen, die kirchenleitend wahrzunehmen und zu begleiten sind. Die Veränderungen betreffen 70% der Menschen im Sprengel Mecklenburg und Pommern. Darum haben wir unseren Bericht mit dem Focus „Zukunft ländlicher Räume“ versehen und laden Sie ein, an unserer Suchbewegung teilzuhaben. Die Ausgangsfrage lautet: Mit welchen Rahmenbedingungen müssen wir leben – und was können wir gestalten?

Demografische Herausforderungen und die Reaktionen des Landes

2030 wird M-V nach heutigen Berechnungen statt 1,63 Millionen nur noch knapp 1,48 Millionen Einwohner haben.<sup>1</sup> 2060 werden es nur 1,15 Millionen sein.<sup>2</sup> Dabei verläuft die Entwicklung im Einzelnen unterschiedlich, wie die aktuellen Prognosen für 2030 zeigen:

- Rostock wird um über 10% wachsen, Greifswald um über 9%<sup>3</sup>,
- der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte dagegen 21,8% verlieren,<sup>4</sup>
- Mecklenburg-Vorpommern insgesamt: -10,1%.<sup>5</sup>
- Auch innerhalb einzelner Landkreise gibt es Wachstum und Verluste.

Das Problem ist dabei nicht mehr der Wegzug von Menschen, sondern die höhere Rate von Sterbefällen gegenüber den Geburten.

Wie geht die Landesregierung mit solchen Befunden um? Sie wird ihre Investitionen auf knapp 100 sogenannte „Zentrale Orte“ konzentrieren. „Gerade bei rückläufiger Bevölkerung sichern starke Zentrale Orte in ländlichen Räumen die

<sup>1</sup> Zu den Zahlen vgl. den Demografie-Bericht der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern [Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Mecklenburg-Vorpommern: Welttoffen, modern, innovativ. Den demografischen Wandel gestalten. Strategiebericht der IMAG Demografischer Wandel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2011]. Die hier genannten Erhebungen werden aktualisiert durch die neuesten Entwicklungstrends bei Fertilität, Mortalität und Wanderung, welche die „Aktualisierte 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030“ vom 03.12.2012, hg. v. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, in ihrer sog. Standardvariante ausweist [i.F.: Akt. Landesprognose], hier: Akt. Landesprognose, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Demografiebericht, a.a.O., S. 10 sowie Akt. Landesprognose, a.a.O., S. 3.

<sup>3</sup> Vgl. für die Zahlen zur Hansestadt Rostock die Akt. Landesprognose, a.a.O., S. 16 sowie zu Greifswald die Zahlen des Demografieberichts, a.a.O., S. 16.

<sup>4</sup> Vgl. Akt. Landesprognose, a.a.O., S. 19, wobei für diesen neuen Großkreis sogar noch die positive Entwicklung der (nunmehr kreisangehörigen) Stadt Neubrandenburg zu Buche schlägt (Vgl. ebd., S. 25).

<sup>5</sup> Vgl. Akt. Landesprognose, a.a.O., S. 2.

Bereitstellung von kultureller, sozialer und technischer Infrastruktur in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität.“<sup>6</sup>

Gleichzeitig hofft man, in Ortschaften, die nicht zu diesen „Zentralen Orten“ gehören, mit dem Projekt „Neue Dorfmitte“ die Kommunikations- und Versorgungsmöglichkeiten wieder zu verbessern. Neben der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs können diese Projekte auch Elemente der Gesundheitsversorgung, des Alten- und Pflegebereichs, der Kunst und Kultur und des Post- und Bankverkehrs enthalten.<sup>7</sup>

Deutlich wird insgesamt: Es kann nicht mehr alles an allen Orten vorgehalten werden. Das Land zieht sich im Blick auf Aufbau und Erhaltung von Infrastruktur punktuell aus der Fläche zurück. In der Perspektivkommission des Landes wird sogar darüber nachgedacht, ob man die Landflucht, wo sie absehbar nicht aufzuhalten ist, bewusst fördern sollte, um knappe Ressourcen nicht zu vergeuden.

Das Zukünftige suchen – Herausforderungen und Ressourcen

Eine Aufgabe für uns als Gemeinde, als Kirche liegt auf der Hand: Die Menschen, mit denen wir leben, brauchen Beistand und Begleitung. Was an vielen Orten notwendig wäre, aber oft genug unterbleibt, ist Trauerarbeit. Wenn viele junge Leute keine Zukunft mehr auf dem Lande sehen, so ist das ein bitterer Verlust – nicht einfach zu ‚verschmerzen‘, sondern wirklich zu betrauern. Erst wo die Trauer zu ihrem Recht gekommen ist, kann sich der Blick heben für das, was Zukunft verheißt. Wer, wenn nicht wir als Kirche, versteht sich auf solche Trauerarbeit?!

Eine zweite Herausforderung liegt in der „Ausdünnung der Strukturen und Formen bei weitgehender Beibehaltung der Inhalte und Anforderungen“<sup>8</sup>: Mitarbeitende – haupt- wie ehrenamtliche – kommen an ihre Grenzen und fühlen sich nicht selten überfordert. Kirche soll die Kontinuität des Lebens verbürgen trotz allen Wandels. In größer gewordenen Gemeinden sollen die klassischen Aufgaben nicht vernachlässigt, neue Chancen aber ergriffen werden. Arbeitsverdichtung und Überlastungsreaktionen sind die Folge. Im letzten Jahr gingen in Mecklenburg vier Pastorinnen aus Krankheitsgründen auf eine zbV-Stelle, ein Pastor in zeitigen Ruhestand.

Gleichzeitig sind unsere Ressourcen vergleichsweise bemerkenswert:

- Auch in M-V sind wir nach wie vor mitgliederstärkste Institution, mit hoher Veranstaltungsdichte, haben nach der Sportjugend den zweitstärksten Jugendverband.<sup>9</sup>
- Wir haben 760 diakonische Einrichtungen in der Fläche mit mehr als 11.000 Mitarbeitenden – was für ein Potential für unsere Kirche!
- Unsere Mitarbeitenden sind in der Regel gut ausgebildet und hoch motiviert.

<sup>6</sup> Vgl. Demografiebericht, a.a.O., S. 79.

<sup>7</sup> Zur Projektskizze „Neue Dorfmitte“ vgl. wiederum den Demografie-Bericht, a.a.O., S. 82-84.

<sup>8</sup> So der Synodale Matthias Bartels in seinem Vortrag „Land in Sicht!“ beim „Tag der offenen Tür“ des Zentrums für Kirchliche Dienste in Rostock am 7. Juni 2013 (s. das Manuskript unter <http://www.kirche-mv.de/Kirche-in-laendlichen-Raemen-ist-Thema-im-Zentrum-Kirchlicher-Dienste.31168.0.html>), hier: S. 6).

<sup>9</sup> Vgl. A.a.O., S. 2

- Was oft nur als Baulast in den Blick kommt: Unsere 580 Dorfkirchen und 84 Stadtkirchen allein im mecklenburgischen Teil des Sprengels und noch einmal 448 Kirchen und Kapellen im pommerschen Teil haben mit den insgesamt fast 180 Fördervereinen eine Erfolgsbewegung gezeitigt. Wir pflegen sie mit einem „Tag der Fördervereine“, der übrigens zum zweiten Mal sprengelweit ausgerichtet wurde und auch auf pommerschem Gebiet stattfand. Wenn nach „neuen Dorfmitten“ gesucht wird – warum nicht unsere Kirchen und Pfarrhäuser gezielt für neue Nutzungen öffnen?
- Wie wenige andere Akteure bringen wir soziale Kompetenzen mit und sind ein wichtiges Element der Willkommenskultur für Neuzugezogene.<sup>10</sup>
- Der Wert landwirtschaftlicher Nutzflächen ist spürbar gestiegen. Der Kirchenkreis Mecklenburg will über die bloße Verpachtung der Flächen hinaus Akteur der Energiewende werden – auch um die regionale Wertschöpfung zu stärken und die Ziele der Klimakampagne erreichen zu helfen.<sup>11</sup>
- Wir sind wichtiger Bildungs- und Kulturträger im Sprengel mit jährlich rund 3000 kirchenmusikalische Konzerten, 310 Chöre mit rund 5700 Sängerinnen und Sängern, dazu 130 Posaunenchöre; das Kinoprojekt „Starke Stücke“ – im dritten Jahr ein gut angenommenes Kooperationsprojekt mit der FilmLand MV gGmbH und weiteren Partnern, bei dem anspruchsvolle Filme in Anwesenheit von Schauspielern und Regisseuren in Kirchen des ganzen Sprengels gezeigt werden. Und nicht zuletzt: 18 evangelische Schulen mit rund 2400 Schülerinnen und Schülern sowie 10 angegliederte Horte mit rund 800 Kindern sind derzeit in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung. Gut 43 Prozent der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen gehören keiner christlichen Kirche an! Gerade die evangelischen Schulen sind es, in denen mit besonderem pädagogischem Anspruch gearbeitet wird und in denen viele Menschen zur Kirche finden.
- Eine hinreißende Landschaft, beschert uns ein Potential im Arbeitsfeld „Kirche und Tourismus“, das wir trotz aller Anstrengungen bei weitem noch nicht ausgeschöpft haben.
- Zu den Ressourcen zähle ich auch gewachsene Kooperationen in der Kirchenregion: Mitarbeitende treffen sich regelmäßig zu Konventen und können kollegiale Beratung und geistliche Gemeinschaft erfahren. Arbeitszweige wie z. B. Konfirmanden- und Jugendarbeit, die nicht mehr in jeder Gemeinde allein lebensfähig sind, werden in der Region wahrgenommen.

Bemerkenswerte Ressourcen – und doch können wir ihr Potential nur erschließen, wenn Entlastungen in der traditionellen Gemeindegarbeit geschehen.

<sup>10</sup> Vgl. dazu den Vortrag von Dr. Wolf Schmidt auf dem „Tag der offenen Tür“ im Zentrum Kirchlicher Dienste Rostock (<http://www.kirche-mv.de/Kirche-in-laendlichen-Raeumen-ist-Thema-im-Zentrum-Kirchlicher-Dienste.31168.0.html>)

<sup>11</sup> Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Mecklenburg lässt prüfen, ob künftig Mittel des Kirchenkreises zum Aufbau eines Klimaschutzfonds im Rahmen einer Beteiligung am Betrieb von Windenergieanlagen eingesetzt werden können, aus dem energetische Maßnahmen, beispielsweise an Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden mitfinanziert werden. Zudem begleitet eine Arbeitsgruppe das gesamte Thema „Regenerative Energieerzeugung“ und prüft, wo Kirche selbst regenerative Energien erzeugen kann. Diese Empfehlungen folgen dem Klimakonzept der Nordkirche und einem Beschluss der Synode des Kirchenkreises Mecklenburg zur Unterstützung der Energiewende im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.kirchepuerklima.de/newsarchiv/13/01/14/mecklenburgischer-kirchenkreisrat-empfehlt-kirchenland-fuer-neue-windkrafttraede>).

Das Zukünftige suchen – Anders in der Fläche präsent sein

In der mecklenburgischen Arbeitsgruppe „Kirche der Freiheit“ fragen wir uns, wie die kirchliche Arbeit in den ländlichen Räumen Mecklenburgs künftig gestaltet werden kann und soll. Dabei haben wir verschiedene Szenarien in finanzieller und demographischer Hinsicht durchgespielt – kamen jedoch schließlich zu Thesen, die für alle Szenarien gelten. Von ihnen erhoffen wir uns Konzentration der Arbeit und damit auch Entlastung. Unsere Ausgangsthese lautet:

1. „Die Entwicklung von kirchlichen Strukturen und Diensten in ländlichen Räumen ist theologisch zu verantworten. Strukturen und Dienste sind am Auftrag der Kirche auszurichten. Dabei sollen die Verheißungen Gottes uns leiten.“

Das bedeutet: Es kann nicht um unsere Selbsterhaltung als Kirche gehen, sondern wir fragen danach, was unser Auftrag ist und unter welcher Verheißung wir stehen. Nimmt man den Missionsbefehl Christi ernst, kann man gar nicht umhin:

2. Gemeinden – auch auf dem Lande – brauchen eine missionarische Grundorientierung.

Mission ist kein Sektor kirchlicher Arbeit, kein Arbeitsbereich unter anderen, für den nur bestimmte Spezialisten zuständig wären, sondern Mission ist Wesensmerkmal von Kirche.

Was heißt Mission? Mit Fulbert Steffensky sage ich: „Mission heißt, zeigen, was man liebt. Was man liebt, das zeigt man, und man hält es nicht in einem geheimen Winkel.“<sup>12</sup>

All das hat auch eine strukturelle Seite. Der norwegische Theologe Kjell Nordstokke sagte bei der 11. Generalsynode der VELKD 2011: „Mission und Struktur gehören zusammen – was das im heutigen Kontext heißt, darüber sollten wir nachdenken. In vielen Kirchen sind die Strukturen mehr auf Erhaltung des Bestehenden . . . als auf Bewegung und Mission eingestellt. Spüren wir auch hier eine Reserve gegenüber dem Wagnis der Mission?“<sup>13</sup>

Wenn Mission und Struktur zusammen gehören – sind wir zu sehr auf das Erhalten aus? Wie könnte unsere Arbeitsweise besser einer Bewegung entsprechen als einer Institution? Vielleicht ist es endlich an der Zeit, Erprobungsregionen zu ermöglichen, in denen neue Formen kirchlicher Arbeit riskiert werden können – auch dadurch Verantwortung und Ressourcen stärker an die Basis verlegt werden.

Ich bin überzeugt: Der Dienst, zu dem wir von Christus gerufen sind, muss in Gebieten mit strukturellen Problemen auch ein Dienst am Gemeinwesen sein. Darum:

3. Es hilft Kirchengemeinden, Zukunft zu gewinnen, wenn sie sich auch dem Dienst am Gemeinwesen widmen.

Dies ist eine gesellschaftsdiakonische Aufgabe im ländlichen Raum. Zugleich entspricht es unserem Anspruch, Kirche für Andere und mit Anderen zu sein.

4. Persönliche Zuwendung bleibt unverzichtbar.

<sup>12</sup> Fulbert Steffensky, Der Seele Raum geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung, S. 13; vgl. auch ders., Schwarzbrot-Spiritualität, Stuttgart 2006, S. 69

<sup>13</sup> Kjell Nordstokke, Die Begegnung mit dem Anderen – Das Wagnis der Mission. Vortrag zum Thema der Generalsynode der VELKD, unveröffentlichtes Manuskript, S. 6

Wir müssen uns endgültig verabschieden von der Vorstellung, dass hauptamtliche Mitarbeitende allein die notwendige Beziehungsarbeit bewältigen können. Wir brauchen ehrenamtliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort, ehrenamtliche Besuchsdienste. Es ist nicht leicht, in den groß gewordenen Gemeindebereichen Nähe herzustellen. Umso wichtiger ist es, Gemeindeglieder zu befähigen und zu „ermächtigen“, ihrem Glauben bei Besuchsdiensten und in alltäglichen Situationen Ausdruck verleihen zu können. Denn Kirche ist dort, wo Gemeinde ist – und nicht allein dort, wo die Hauptamtlichen sind! Zusätzliche finanzielle Mittel sollten wir daher für personelle Verstärkungen im Bereich der Fortbildung von Gemeindegliedern zu Gemeindeleitern oder -kuratoren, Lektoren, Besuchsdiensten und in der Gemeinwesenarbeit nutzen. Also:

5. Dazu bedarf es der Ermächtigung von Gemeindegliedern, ihren Glauben zu leben und zu bezeugen.

In Zeiten des demografischen Wandels können wir uns gegenseitig entlasten, indem wir Abschied nehmen von der bewussten oder unbewussten Vorstellung: Gemeindeaufbau sei nur gelungen, wenn er zu quantitativem Wachstum führe. Achten wir darauf, dass wir ganz bei unserer Sache, bei unserem Auftrag sind! Ist die Wurzel gut, wird der Baum Früchte tragen. In der Beziehung zu Christus entscheidet sich, ob unsere Bemühungen ins Leere gehen oder gesegnet sein werden.

Bischof Dr. ABROMEIT: Mit meinem Kurzbericht über den pommerschen Teil unseres Sprengels knüpfe ich an die Ausführungen von Bischof von Maltzahn an. Die Frage nach der Kirche auf dem Lande brennt nicht nur den Mecklenburgern unter den Nägeln. Auch in Pommern ist sie für uns wichtig.

„Die Zukunft ländlicher Räume“ - eine bischöfliche Besuchsreise 2012/2013  
 Rund ein dreiviertel Jahr lang habe ich einen Schwerpunkt auf diese Fragestellung gelegt. Bereits der pommersche Generalkonvent im September 2012, also die Versammlung aller Pastorinnen und Pastoren meines Sprengelteiles, hat sich mit der Frage nach der Kirche auf dem Lande befasst. Im Herbst 2012 und Frühjahr 2013 habe ich mit Experten Gespräche geführt, Landwirte besucht, Schulen im ländlichen Raum, sowie eine Landärztin und zivilgesellschaftliche und unternehmerische Initiativen. Dabei habe ich einen guten Eindruck gewonnen. Es hat sich bestätigt, was ein Plakat der Initiative Demographische Chance<sup>14</sup> veranschaulicht. „Ländliche Regionen haben schlechte Aussichten.“, so ist die allgemeine Ansicht. Und tatsächlich gibt es Entwicklungen mit einer trüben Aussicht. Doch auf dem Plakat sind die „schlechten Aussichten“ mit einem dicken roten Stift durchgestrichen. Stattdessen steht dort „Gute Ideen“. Ländliche Regionen haben gute Ideen. Drei Beispiele möchte ich Ihnen geben. Und mit jedem Beispiel verbindet sich eine besondere Einsicht.

a) Das erste: Gute Ideen entwickeln sich dort, wo Menschen vor Ort bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Besonders an den Landwirten ist mir dies deutlich geworden. Die meisten Landwirte, die ich besucht habe, sind Rückkehrer

<sup>14</sup> Vgl. <http://www.demografische-chance.de/herausforderungen-chancen/wir-werden-weniger/wir-werden-weniger.html>. (Aufgesucht am 19. September 2013.)

oder Neueinrichter. Einige sind in den Ort zurückgekehrt, aus dem ihre Großeltern nach dem Krieg geflohen sind, als sie enteignet wurden. Sie haben ihren alten Familienbesitz nicht zurückbekommen, sondern mussten ihn pachten oder zurückkaufen. Andere haben in den 90er Jahren nach ihrem Studium den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt und Land gekauft und gepachtet. Das sind Leute, die sich entschieden haben, hier in Vorpommern zu leben und zu bleiben. Sie sind hochmotiviert, leistungsfähig und engagiert. Ihr Einsatz geht über ihren Betrieb hinaus, indem sie Verantwortung für das Dorf und auch für die Kirche im Ort übernehmen.

Ländliche Räume leiden darunter, dass ihr Kapital an Menschen und Ressourcen abgeschöpft wird. Wenn aber Menschen vor Ort bleiben und sich engagieren und damit dem Land etwas zurückgeben, dann entwickelt sich auch etwas. Der ländliche Raum entwickelt sich positiv, wo Menschen vor Ort Verantwortung übernehmen.

b) Das zweite: Beim Podiumsgespräch „Kunst des Bleibens“ der Herbert-Quandt-Stiftung am 6. November 2012 sagte einer der Teilnehmer: „Das Land ist ein Raum zum Verwirklichen von Träumen.“ Menschen, die ihren Traum verwirklichen wollen, sind mir im Unternehmerverband MiLaN begegnet. Der Verband hat 35 Mitglieder, alles kleinere Betriebe. 70 Arbeitsplätze sind entstanden, davon die Hälfte Vollzeitbeschäftigungen. MiLaN steht für „Mit Lust an der Natur“. Im Verband befinden sich kleine Handwerker wie ein Ofenbauer, ein Computerservice oder auch ein Umzugsunternehmen. Aber auch Architekten und Landwirte gehören dazu. Ungefähr die Hälfte der Betriebe ist mit Tourismus befasst. Die Mitglieder des Verbandes sehen den ländlichen Raum als Chance, etwas aufzubauen und zu entwickeln. Sie bringen Kultur und Ideen mit und engagieren sich vor Ort. Diese Menschen zeigen mir, dass der ländliche Raum Platz bietet, Träume zu verwirklichen.

c) Das dritte ist: Denke ländlich! Im Oktober 2012 fand in Greifswald ein wissenschaftliches Symposium statt, das sich mit Fragen der Entwicklung ländlicher Räume befasste. Unter dem Titel „Think rural“ – Denke ländlich! – trafen Forscher verschiedener Fachrichtungen zusammen. Der Titel macht bereits die Erkenntnis deutlich: Im ländlichen Raum dürfen keine städtischen Vergleichsparameter angelegt werden. Auf dem Land lassen sich bestimmte städtische Standards in Bezug auf medizinische, kulturelle und ökonomische Angebote nicht verwirklichen.

Das ist mir noch einmal klar geworden, als ich die Landärztin Dr. Elke Kaddatz in Gartz an der Oder besucht habe. In einer Region, in der früher fünf Ärzte und weitere Fachärzte angesiedelt waren, ist sie jetzt neben dem Notrettungsdienst die einzige Ärztin. Dreiviertel der Patienten sind alte Leute, deren Behandlung kostenintensiver ist. Viele kommen mit Hinweis auf bestimmte Krankheitssymptome, haben dabei aber ein heimliches Anliegen. Sie benötigen jemanden zum Reden. „Ich fühle mich hier manchmal mehr als der Seelsorger“, sagt sie. Doch für solche Gespräche ist nur bedingt Zeit, zumal mindestens für einen weiteren Arzt Patienten in der Region vorhanden wären. Zudem sind die Abrechnungs-

modalitäten der Krankenkassen nicht auf überalterte Patienten und ländliche Räume angelegt. Ländlich denken hieße hier, Modelle einer medizinischen Grundversorgung zu entwickeln, die nicht auf städtischen Parametern beruhen. Und gleichzeitig müsste man genügend Anreize bieten, dass Ärzte sich in einer solchen Region niederlassen.

Weil ich diesen Punkt für wichtig halte, möchte ich ihn an einem weiteren Beispiel verdeutlichen. In dem kleinen Ort Tantow nahe der polnischen Grenze habe ich eine kleine evangelische Schule besucht. 2005 wurde die staatliche Grundschule geschlossen und in die Kleinstadt Gartz an der Oder verlegt. Dagegen regte sich der Unmut vieler Eltern. Aus einer Bürgerinitiative entstand 2007 dann die Ev. Schule. Inzwischen besteht die Schule im siebten Schuljahr. Auf sechs Jahrgänge verteilt hatte die Schule im vergangenen Schuljahr 37 Schülerinnen und Schüler, plus 7 weitere Vorschüler. In diesem Schuljahr sind es 35 Schülerinnen und Schüler, sowie wiederum 7 Vorschüler, plus 2 Hortkinder, die nicht die Schule besuchen. „Lohnt sich das?“, so mögen Sie vielleicht fragen. Das ist eine Frage der Perspektive. Der Richtwert für die Mindestklassengröße ist 20 Schüler für die Grundschule.<sup>15</sup> Davon ist man weit entfernt. Für die Schule sprechen, die bleibende Wohnortnähe für die Schülerinnen und Schüler, sowie die Nutzung des vorhandenen Schulgebäudes. Die Kommune unterstützt die Schule. Bewusst hat man ein evangelisches Profil gewählt. Gemäß dem reformpädagogischen Ansatz von Montessori werden die Klassen jahrgangsübergreifend unterrichtet. Aufgrund der Nähe zu Polen gibt es auch polnische Lehrkräfte und bilingualen Unterricht. Damit gewinnt die Schule ein weiteres ortsangepasstes Profil. Ohne das Engagement des Trägervereins und der Eltern wäre eine solche Schule nicht möglich. Doch gerade an ihr zeigt sich, dass die städtischen Maßstäbe für ländliche Regionen nicht passend sind. Vom Kontext herausgefordert hat diese Schule ein eigenes Profil gebildet: evangelisch, reformpädagogisch, deutsch – polnisch. Mittlerweile hat der Landkreis Uckermark die Schule in seine Schulentwicklungsplanung aufgenommen. Allerdings konnte sich weder unsere noch die brandenburgische ev. Schulstiftung dazu verstehen, diese Schule in die Schulstiftung aufzunehmen.

An zwei Beispielen habe ich verdeutlicht, in welche Richtung der Grundsatz des Think rural – Denke ländlich führen kann. Das könnte man nun an weiteren Bereichen jeweils durchbuchstabieren. Die jüngste Studie des Berlin-Institutes für Bevölkerung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) Potsdam vom September 2013, hat dies getan. Die Handlungsempfehlungen sind jeweils im Einzelnen zu diskutieren und zu hinterfragen. Doch die Richtung ist klar: „Für Regionen mit unterschiedlicher demografischer Entwicklung müssen jeweils angepasste, rechtlich unterschiedliche Versorgungsstandards entwickelt werden. Denn bislang gelten für dicht besiedelte, wachsende Gebiete in der Regel dieselben Vorgaben wie für ländliche,

<sup>15</sup> Vgl. SchulG M-V, §45,4.1 (<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>)

dünn besiedelte Regionen. Dies wird aber den Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht.“<sup>16</sup>

“Land, Land, Land, höre das Wort des Herrn!” (Jer. 22,29)

Was bedeuten diese Erfahrungen für die Arbeit der Kirche in ländlichen Regionen? Einiges meiner eigenen Überlegungen hat Bischof von Maltzahn bereits genannt, wie z.B.

- die Notwendigkeit von Trauerarbeit in Bezug auf die Verluste,
- aber auch das Potenzial der Dorfkirchen und Pfarrhäuser,
- die Teilhabe an den Fragen, die das Gemeinwesen eines Dorfes bewegen,
- die Bedeutung von Christinnen und Christen in Orten, wo keine Pastorin oder kein Pastor mehr vor Ort ist,
- die missionarische Grundausrichtung der Gemeinden
- und last but not least, die Suche nach theologisch verantworteten Strukturen, die flexibel an örtliche Gegebenheiten angepasst werden können und die kirchliche Arbeit vor Ort erleichtern und ermöglichen.

Hinter allem steckt für mich eine Frage, die sich an ein Wort aus dem Buch des Propheten Jeremia anschließt “Land, Land, Land, höre das Wort des Herrn!” (Jer. 22,29) Gemeinde ist eben hörende Gemeinde. Die entscheidende Frage ist darum: Wie kann das Wort Gottes in peripheren ländlichen Räumen zu Gehör gebracht werden?

Ergänzen will ich nur drei Gedanken:

a) Erstens: Gemeinde muss vom Gottesdienst her und auf den Gottesdienst hin verstanden werden. Gottesdienstliches Leben ist vielfältig. Es geschieht dort, wo das Wort rein verkündet und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden (CA VII).

Der traditionelle Ort ist der Gottesdienst am Sonntagmorgen. Mancherorts im ländlichen Pommern lässt sich ein solcher Gottesdienst aber gar nicht mehr anbieten. Einerseits gibt es nicht genügend Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten oder Lektorinnen und Lektoren. Andererseits kommen die Mitglieder der ausgedünnten früheren Volkskirche nicht in genügendem Maß zu den Gottesdiensten. Dort, wo Gottesdienste stattfinden, haben diese nicht selten lediglich zwei bis zehn Gottesdienstbesucher. Wenn aber Gemeinde sich bereits ereignet, wenn zwei oder drei im Namen Jesu zusammen kommen (Mt 18,20), dann sind dies vollgültige gottesdienstliche Versammlungen.

Daneben müssen jedoch auch die anderen Möglichkeiten, sich im Namen Jesu zu versammeln, neu beachtet werden. Es bedarf vielfältiger, auch kleinerer Möglichkeiten, wo Gemeinde sich versammeln und auf Gottes Wort hören kann, ohne die Anwesenheit einer Pastorin oder eines Pastors. Das können äußerlich als Gottesdienste erkennbare Veranstaltungen sein, die auf einfache Weise auch oh-

<sup>16</sup> „Schließlich sind die Versorgungsnotwendigkeiten in Städten andere als auf dem Land. Und eine Versorgung nach urbanen Vorstellungen lässt sich auf dem Land nicht finanzieren. Natürlich darf es keine unterschiedlichen Standards etwa bei der Trinkwasser- oder der Lebensmittelqualität geben. Aber für Grundschulbildung, ärztliche Versorgung oder technische Standards bei der Abwasserentsorgung sind angepasste, flexible Lösungen notwendig, um in ländlichen Räumen überhaupt ein Grundangebot an öffentlichen Dienstleistungen gewährleisten zu können.“ Vielfalt statt Gleichwertigkeit. Was Bevölkerungsrückgang für die Versorgung ländlicher Regionen bedeutet, hrsg. vom Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, September 2013, Seite 70.

ne Pastor durchgeführt werden<sup>17</sup>, aber auch kleine Geselligkeitsformen im Namen Jesu, die äußerlich als Chor, Posaunenchor, Hauskreis, Bibelkreis oder Nachbarschaftstreffen erscheinen. Es gibt z.B. Chöre, die miteinander die Losung lesen, ein Gebet sprechen und nicht ohne einen Segen nach Hause gehen. Alle diese Versammlungen leben von durch den Geist Jesu bewegten und von der Kirche beauftragten Menschen. Im Bereich dieser kleinen Formate, sehe ich Entwicklungsmöglichkeiten für ländliche Gemeinden.

b) Zweitens: Christliche Gemeinde ist ortsbezogen, d.h. lokal. Sie trifft sich zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten. Unsere Bemühungen müssen darauf ausgerichtet sein, dass an möglichst vielen Orten regelmäßig das Wort Gottes gehört werden kann. Es ist daher keine Lösung, die Versorgung der Gemeindeglieder über Radioandachten, Fernsehgottesdienste oder Internetforen zu gewährleisten. Das sind ergänzende Möglichkeiten. Auf die leibliche, örtliche und auch öffentliche Versammlung von Gemeinde kann nicht verzichtet werden.

c) Drittens: Wenn wir im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel die „eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche“<sup>18</sup> bekennen, dann ist dies nicht nur meine Gemeinde. Christen in ländlichen Räumen, in denen ein Gemeindeleben, wie es früher üblich war, nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, müssen spüren, dass sie nicht alleine sind. Sie sind verbunden mit der Gesamtheit der Kirche. Das hat mehrere Dimensionen.

- Gemeinden in einer Region brauchen eine Verbindung miteinander. Wir können es uns nicht erlauben, Animositäten zwischen Gemeinden zu pflegen. Die Zeiten, in denen jede Gemeinde versuchen konnte, allein auf dem Weg zu sein, sind vorüber. Wenn Gemeinden kooperieren, dann können sie sich gegenseitig aufeinander aufmerksam machen und es auch ohne Schmerz hinnehmen, wenn Gemeindeglieder in mehreren Gemeinden Angebote in Anspruch nehmen oder auch die Gemeinde wählen, die ihnen am stärksten entspricht. Aus Konkurrenz wird Ergänzung, wenn das Netz der Gemeinden untereinander trägt.
- Pastorinnen und Pastoren, aber auch Gemeindeglieder auf dem Lande, die unter der kleinen Zahl der Gottesdienstbesucher leiden, brauchen den Blick über die eigene Gemeinde hinaus. Da war in diesem Mai der Hamburger Kirchentag eine große Bereicherung. Als Teil der Nordkirche waren wir Pommern ja Teil der gastgebenden Kirche. Beim Abend der Begegnung befanden sich die pommerschen Stände in der Großen Johannisstraße, die vom Rathausmarkt abgeht. Ich habe mich sehr gefreut, dass einige unserer Gemeinden, die selbst für pommersche Verhältnisse peripher sind, sich dort präsentiert haben. Die, die sonst am Rande liegen, waren hier mittendrin. Das ist wichtig für eine Gemeinde, weil sie merkt, dass sie zu einem größeren Ganzen gehört. Ebenso ist es notwendig, dass das größere Ganze diese Gemeinden am Rande wahrnimmt.

<sup>17</sup> Es gibt inzwischen viele Möglichkeiten, Andachten und kleine liturgische Formen miteinander zu feiern und auf Gottes Wort zu hören. Vgl. Arnold, Jochen; Tergau-Harms, Christine: Kleiner Gottesdienst - weiter Raum, gemeinsam Gottesdienst gestalten, Band 11, 2009.

<sup>18</sup> EG 805.

Das Zukünftige suchen

Ich komme zum Schluss:

„Ich würde dir wünschen, auf dem Lande aufwachsen zu können.“<sup>19</sup>, schreibt Dietrich Bonhoeffer in den „Gedanken zum Taufstag von Dietrich Wilhelm Rüdiger Bethge“, seinem Patensohn, im Mai 1944. Bonhoeffer hat das hinterpommersche Land mit seiner Elite, dem pommerschen Landadel, als einen Rückzugsort des Humanismus vor der barbarischen Feuerwalze des menschenverachtenden Nationalsozialismus empfunden. Die Städte waren der Aufmarschort der Partei, der Massenorganisationen, der paramilitärischen Verbände und der Reichswehr.<sup>20</sup> Dann fährt er fort: „Aber es wird nicht mehr das Land sein, auf dem dein Vater groß geworden ist.“<sup>21</sup> Er weiß, dass „eine völlige Veränderung für das Land“ eintreten wird. Schon damals war durch Radio, Auto und Telefon das Landleben in der Stille und Abgeschiedenheit stark verändert. Trotzdem sieht Bonhoeffer zu seiner Zeit eher im ländlichen Bereich die Kräfte der Regeneration.

Mit Dietrich Bonhoeffer scheint mir das Erneuerungspotential auf dem Lande noch nicht ausgeschöpft. Wird es hier gehoben, kann es für die ganze Kirche Jesu Christi nutzbar gemacht werden. Es lässt sich gewinnen, wenn wir als Kirche auf dem Lande, auf das Wort des Herrn hören und von daher „das Zukünftige suchen“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Ich danke sehr herzlich für die Berichte. Gibt es Wortmeldungen dazu?

Syn. Frau EIBEN: Vielen Dank für den Bericht! Vieles von dem, was Sie beschrieben haben, ist auch in Lauenburg und Umgebung und anderen Bereichen virulent. Ich danke auch für die Anregungen, die Sie beispielhaft gegeben haben, die wir sicher auch in Gemeinden oder Pfarrkonventen aufnehmen können.

Syn. ANTONIOLI: Vielen Dank an unsere Bischöfe für den Bericht. In Mecklenburg sprechen wir gerade über die zukünftige Pfarrstellenplanung. Ich nehme mit, dass es nicht nur um Ressourcen geht, sondern auch darum, welche Möglichkeiten wir haben. Ich danke für die strukturierte Vorarbeit.

Syn. Dr. MELZER: Das war ein Blick in die Weite unserer Kirche. Ich habe nicht nur gesehen, wie dort gearbeitet wird, sondern auch wie weiter gedacht wird. Es ist weder ein Abfinden mit einem Wenigerwerden, noch ein Wachsen gegen den Trend. Hier wird Theologie umgesetzt. Wir sind aus der Knechtschaft zur Freiheit berufen. Wir bestehen vor Gott. Diese Darstellung enthält Hinweise,

<sup>19</sup> Vgl. Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, in: Bethge, Eberhard u.a. (Hg.): Dietrich Bonhoeffer Werke VIII (im Folgenden immer mit DBW abgekürzt), 1998, 431.

<sup>20</sup> Vgl. DBW XV, 289.

<sup>21</sup> DBW VIII, 431.

was wir nicht nur für ländliche Räume, sondern auch für Städte lernen können. Das waren wichtige Impulse.

Bischofsvertreter MAGAARD: Auch ich möchte mich bedanken für die thematische Darstellung des Kirche - Seins im ländlichen Raum. Wir haben die Frage ganz ähnlich gestellt und mit dem Christian-Jensen-Kolleg und anderen gearbeitet. Die Frage des Kirche-Seins im ländlichen Raum ist ein Querschnittsthema, das uns verbindet. In vielen Bereichen sowohl im Osten als auch im Westen können wir gemeinsam vorankommen.

Der PRÄSES: Damit schließe ich den Tagesordnungspunkt. Gibt es zum TOP „Verschiedenes“ eine Wortmeldung?

Syn. VON RECHENBERG: Ich möchte eine Arbeitsmethode für die nächste Sitzung vorschlagen: Ich habe eine gute Erfahrung gemacht in der Vollversammlung der AG Evangelische Jugend. Dort ist es üblich, dass die Leinwände, die vorne zu sehen sind, die ganze Zeit benutzt werden und dort kann man die bearbeiteten Vorlagen und Anträge sehen. Änderungsanträge können auf diesem Wege sofort eingearbeitet werden. Vielleicht können wir auf die Art und Weise auch noch Papier sparen.

Syn. STRUVE: Ich befürworte diesen Antrag. Wir müssen dann allerdings noch die Geschäftsordnung diesbezüglich ändern, nach der bisher die Änderungsanträge in Papierform verteilt werden müssen. Ich möchte auch fragen, ob es denkbar ist, dass wir die Synodenunterlagen nicht sofort automatisch als großes Paket bekommen, sondern zunächst auf elektronischem Wege.

Und dann habe ich noch einen dritten Punkt: Dieses Haus finde ich erdrückend. Ich habe das Gefühl, ich sitze in einem Bunker. Deshalb möchte ich die Bitte äußern, wenn wir andere Häuser finden, die schöner sind als dieses, würde ich sehr für einen Wechsel stimmen. Warum soll das Ehrenamt nicht Geld kosten dürfen? Warum soll ein schönes Haus für die Synode nicht auch Geld kosten dürfen? Müssen wir uns tatsächlich besonders rechtfertigen, wenn wir Menschen aus der ganzen Kirche zusammenholen, und sie geben so viel Zeit und Kraft und Einsatz für diese Sache? Muss es dann auch noch billig sein? Vielleicht kann man noch einmal anders darauf gucken, als dass es immer nur ganz klein und bescheiden sein muss.

Der VIZEPRÄSES: Man muss mal schauen, wie man das umsetzen kann. Die Frage ist zum Beispiel, wer begleitet redaktionell die Leinwand. Das soll jetzt kein Einwand sein, sondern ein Hinweis auf die Machbarkeit, die dahinter steht. Nächster Punkt: Was machen wir mit den Anträgen, die jetzt mündlich gestellt und anschließend schriftlich nachgeliefert werden?

Ich habe in einem Flurgespräch mit der Vorsitzenden des Geschäftsausschusses schon einmal besprochen, dass die mündlichen Anträge dann in den

PC geschrieben werden und auf der Leinwand erscheinen und hinterher nicht mehr in Papierform verteilt werden. Möglicherweise fasst man dann alle Anträge zusammen auf einem Papier.

Wir können auch gern überlegen, zu sagen, dass, wenn ich die Tagesordnung digital gesehen habe, ich nur noch einige Tagesordnungspunkte in Papierform zugeschickt bekommen möchte. Man muss mal schauen, wie viel logistischer Aufwand dahinter steckt.

Zum Thema Tagungsort: Das Grundproblem ist zunächst einmal, dass wir versucht haben, einen Tagungsort zu finden, mit dem entsprechenden Saal und den Hotelkapazitäten und beides in einem räumlichen Zusammenhang. Bei dem Saal und den Tagungsmöglichkeiten liegt im Moment das Hauptproblem. Dass wir dabei auch den Kostenfaktor im Blick gehabt haben - es soll nicht teurer sein als Travemünde – liegt auch daran, dass wir nach den verfassunggebenden Synoden in Travemünde, Heringsdorf und Warnemünde immer die Rückmeldung bekommen haben: „Muss es denn so protzig sein?“ Und diese Rückmeldung kam nicht von außen, sondern aus der Synode selbst. Wenn die Synode eine Kehrtwende macht, hätte ich zumindest einen Tagungsort im Auge, der gleich ein Drittel teurer ist, aber nicht den Bunkereindruck macht. Wir nehmen die Anregung gerne mit, sowohl in den Geschäftsordnungsausschuss als auch ins Synodenbüro und das Präsidium.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Baum. Die nächste Synodentagung findet vom 21. – 23. November wieder hier in Travemünde statt. Des Weiteren findet eine Sondertagung am 13. und 14. Juni 2014 auch hier im Hause statt. Alle Synodentermine finden Sie auch auf unserer Homepage. Ich bedanke mich bei den Mitarbeitenden des Hotels, ich bedanke mich beim Synodenteam, ich bedanke mich bei meinen beiden Vizepräsidenten sowie bei Herrn Rapp und bei Frau Böttger. Bitte legen Sie Ihre Namensschilder auf die Tische, räumen Sie Ihren Platz auf und geben Sie Ihre gegengelesenen Tagungsbeiträge im Synodenbüro ab.

Herr Magaard, bitte erteilen Sie noch den Reisesegen.

Bischofsvertreter MAGAARD: Erteilt den Reisesegen

Ende der Tagung um 16.00 Uhr

**Vorläufige Tagesordnung  
für die 3. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
vom 19.-21. September 2013 in  
Lübeck-Travemünde**

Stand 13. August 2013

**TOP 1           Schwerpunktthema**

TOP 1.1       Themenfindung für zukünftige Synoden

**TOP 2           Berichte**

TOP 2.1       Bericht des KL-Ausschusses zur zielorientierten Planung  
TOP 2.2       Bericht des Synodenpräsidiums (Gestaltung und Arbeit der Synode)  
TOP 2.3       Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern  
TOP 2.4       Bericht über die Umsetzung der Synodenbeschlüsse aus der 2. Tagung  
TOP 2.5       Bericht aus der Arbeitsgruppe Agenda betreffend Rechtsvorhaben

**TOP 3           Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

TOP 3.1       Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kirchensteuerordnung)  
TOP 3.2       Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)  
TOP 3.3       Diakoniegesetz  
TOP 3.4       Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Norddeutschland – Geschlechtergerechtigkeitsgesetz –  
TOP 3.5       Pfarrdienstausbildungsgesetz  
TOP 3.6       Pfarrstellenbesetzungsgesetz  
TOP 3.7       18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

**TOP 4           Kirchensteuerschätzung/Clearing**

--

**TOP 5           Jahresrechnung**

--

**TOP 6           Haushalt**

--

**TOP 7           Anträge und Beschlussvorlagen**

TOP 7.1       Geschäftsordnung der Landessynode

**TOP 8           Wahlen**

TOP 8.1       Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ  
TOP 8.2       Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ  
TOP 8.3       Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

**TOP 9           Anfragen**

**TOP 10          Verschiedenes**

**Beschlüsse der 3. Tagung der I. Landessynode  
vom 19.-21. September 2013  
in Lübeck-Travemünde**

**Präliminarien**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 104 Synodale anwesend. Die Synode ist somit beschlussfähig.

**Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte**

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Synode berufen: Frau Maren Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Frau Maren Levin, Herr Dietrich Kreller sowie die Pastoren Michael Bruhn, Ralf Pehmöller und Alf Kristoffersen.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Synode die Synodalen Frau Christine Böttger und Herr Michael Rapp gewählt.

**Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

**Neu:**

- TOP 7.2 Wort der Synode zur Flüchtlingsaufnahme in Europa
- TOP 7.3 Erklärung der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum 75. Jahrestag des „Novemberprogroms“ 1938

**Veränderungen:**

- TOP 2.1 In TOP 2.1 wird das Wort „Zielsteuerung“ wird durch das Wort „zielorientierte Planung“ ersetzt

**Gestrichen:**

- TOP 8.1 Nachwahl eines Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ
- TOP 8.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Generalversammlung des ZMÖ

**Endgültige Tagesordnung:**

- TOP 1                    Schwerpunktthema**
- TOP 1.1            Themenfindung für zukünftige Synoden**

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes findet in Workshops statt. Die Ergebnisse werden von Herrn Neubert-Stegemann vorgetragen. Die Detailergebnisse werden der Synode zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt.

## **TOP 2                    Berichte**

### **TOP 2.1    Bericht des KL-Ausschusses zur zielorientierten Planung**

Der Bericht wird von Bischöfin Fehrs und Herrn Dr. Meyns gehalten.

### **TOP 2.2    Bericht des Synodenpräsidiums (Gestaltung und Arbeit der Synode)**

Der Bericht wird von Herrn Präses Dr. Tietze gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

### **TOP 2.3    Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern**

Der Bericht wird für den Kirchenkreis Mecklenburg durch Bischof Dr. Maltzahn und für den Kirchenkreis Pommern durch Bischof Dr. Abromeit gehalten.

### **TOP 2.4    Bericht über die Umsetzung der Synodenbeschlüsse aus der 2. Tagung**

Ein kurzer Bericht wird von Vizepräses Herrn Baum gehalten.

### **TOP 2.5    Bericht aus der Arbeitsgruppe Agenda betreffend Rechtsvorhaben**

Der Bericht wird für die Kirchenleitung durch Herrn Synodalen Blöcher gehalten.

## **TOP 3                    Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

### **TOP 3.1    Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung)**

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung durch Herrn OKR von Heyden eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein. Die Stellungnahme für den Finanzausschuss bringt der Synodale Herr C. Möller ein.

Dem Antrag Nr. 5 (zu TOP 3.1 und 3.2) des Synodalen Herrn Mahlburg stimmt die Synode zu.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung von der Synode beschlossen.

### **TOP 3.2    Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)**

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung durch Herrn OKR von Heyden eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss bringt der Synodale Herr

Dr. Greve ein. Die Stellungnahme für den Finanzausschuss bringt der Synodale Herr C. Möller ein.

Dem Antrag Nr. 5 (zu TOP 3.1 und 3.2) des Synodalen Herrn Mahlburg wird zugestimmt.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung von der Synode beschlossen.

### **TOP 3.3 Diakoniegesezt**

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung durch Herrn OKR Vogelmann eingebracht.

Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein. Die Stellungnahme für die Theologische Kammer bringt Propst. Dr. Gorski ein. Eine Aussprache schließt sich an.

Die Anträge der Synodalen Herrn Kuczynski und Herrn Schick werden von der Synode abgelehnt. Die Anträge der Synodalen Herrn Sievert (Antrag Nr. 14) und Herrn Spangenberg (Antrag Nr. 21) werden von der Synode abgelehnt.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung von der Synode beschlossen.

### **TOP 3.4 Kirchengesezt zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland – Geschlechtergerechtigkeitsgesezt –**

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung durch die Synodalen Frau Semmler und Herrn Dr. von Wedel eingebracht. Die Stellungnahme für den Dienstrechtsausschuss wird durch den Synodalen Herrn Brenne eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss bringt die Synodale Frau Hillmann ein.

Eine ausführliche Aussprache schließt sich an.

Dem 1. Teil des Antrages Nr. 4 der Synodalen Frau von Eye stimmt die Synode zu, der 2. Teil wird von der Synode abgelehnt. Die Anträge Nr. 12 des Synodalen Herrn Harms und Nr. 13 der Synodalen Frau Lovens werden von der Synode abgelehnt. Dem Antrag Nr. 15 des Synodalen Herrn Lang stimmt die Synode zu. Der Antrag Nr. 16 des Synodalen Herrn Prof. Dr. Nebendahl wird von der Kirchenleitung übernommen. Die Anträge der Synodalen Frau Prof. Dr. Büttner, Frau Krüger, Herrn Brandt, Herrn Decker, Herrn Schick und Herrn Siebert werden von der Synode abgelehnt.

### **TOP 3.5 Pfarrdienstausbildungsgesezt**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Synodentagung verschoben.

### **TOP 3.6 Pfarrstellenbesetzungsgesezt**

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung durch Frau OKRin Anton eingebracht. Das Votum des Dienstrechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Brenne eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein. Die Stellungnahme für die Theologische Kammer bringt Propst. Dr. Gorski ein. Eine Aussprache schließt sich an. Die Anträge Nr. 17 des Synodalen Herrn Gemmer Nr. 19, des Synodalen Herrn Lang und Nr. 20 des

Synodalen Herrn Dr. Lüpping werden von der Synode abgelehnt. Die Anträge der Synodalen Herrn Mahlburg, Kuczynski und Schwarze-Wunderlich werden von der Synode ebenfalls abgelehnt. Dem Antrag Nr. 18 der Synodalen Frau Strube stimmt die Synode zu.

Dem Gesetz wird in erster Lesung zugestimmt.

### **TOP 3.7 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz**

Die Vorlage wird für die Kirchenleitung durch Herrn KR Luncke eingebracht. Das Votum des Dienstrechtsausschusses wird durch den Synodalen Herrn Brenne eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss bringt der Synodale Herr Dr. Greve ein. Eine Aussprache schließt sich an. Der Antrag der Synodalen Herrn Decker und der Antrag Nr. 6 des Synodalen Herrn Janke werden von der Synode abgelehnt.

Dem Gesetz wird in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

## **TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen**

### **TOP 7.1 Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Vorlage wird durch Frau Semmler eingebracht.

Die Anträge Nr. 2 der Synodalen Frau von Wahl sowie die Anträge der Synodalen Frau Lindner Nr. 8 und Herrn de Boor werden zurückgezogen. Dem Antrag Nr. 3 des Synodalen Herrn Prof. Dr. Nebendahl stimmt die Synode zu.

Die Synode stimmt der Geschäftsordnung zu.

### **TOP 7.2 Wort der Synode zur Flüchtlingsaufnahme in Europa**

Die Vorlage wird vom Synodalen Herrn Grytz eingebracht. Den Anträgen der Synodalen Frau Prof. Dr. Büttner (Antrag Nr. 7), Frau Klatt und Herrn Dr. Lüpping (Antrag Nr. 9) stimmt die Synode zu. Die Anträge Nr. 8 der Synodalen Frau Lingner und Nr. 10 des Synodalen Herrn Prof. Dr. Nebendahl werden zurückgezogen.

Die Landessynode beschließt:

**Flüchtlingsaufnahme in Europa solidarisch gestalten. Unsere Rolle als Christinnen und Christen: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen.“ (Matthäus 25)**

Viele Worte der Evangelischen Kirche in Deutschland und Synodenpapiere zur Situation von Flüchtlingen in Europa und Deutschland mahnen die Achtung der Würde des Menschen an.

Es gibt gegenwärtig keine befriedigende Lösung für die europäische Flüchtlingsproblematik. Die Dublin III-Verordnung ist eine reine Zuständigkeitsregelung zur Flüchtlingsaufnahme. Sie regelt nicht die erforderliche gemeinsame europäische Verantwortung. Die südlichen Länder Europas sind mit den durch regionale Krisen entstehenden Fluchtbewegungen alleingelassen. Flüchtlingsabwehr an den EU-Außengrenzen hat gegenüber jeder humanitären Aufnahme den Vorrang.

Die Problematik hat auch unser Land erreicht. Wir begegnen immer mehr Menschen, die mehrfach in Europa hin- und hergeschoben wurden. Sie sind krank an Leib und Seele dadurch, dass sie nirgendwo einen Platz finden.

In Hamburg und in anderen Städten und Regionen der Nordkirche engagieren sich Christinnen und Christen seit langem durch Kirchenasyle und Gästewohnungen für Flüchtlinge. Wir dürfen als Kirche nicht müde werden, Menschen in Not zu schützen und zu begleiten. Die biblischen Grundlagen sind deutlich: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt. 25, 35) „Die Flüchtlinge“ dürfen nach diesem Wort Jesu nicht länger bloße Objekte politischer Entscheidungen bleiben, sondern sollen mit uns gemeinsam leben können. Auch in Zukunft werden Menschen fliehen müssen. Wir sollten also heute beginnen, das Zusammenleben zu üben, eine Willkommenskultur zu pflegen und einander auf Augenhöhe zu begegnen.

Wir sehen mit Sorge, wie die Fragen von Flucht und Migration unsere Gesellschaft immer weiter spalten. Viele haben Angst vor der Einwanderungsgesellschaft. Viele leisten Hilfe und setzen sich gemeinsam mit Flüchtlingen für deren Menschenrechte ein, so dass Teilhabe möglich wird. Wir sollten uns in den Kirchengemeinden dafür einsetzen, diese Ängste vor Zuwanderung abzubauen.

Am Beispiel von Hamburg erleben wir zurzeit, wie die verzweifelte Lage von Flüchtlingen die Menschen einer Stadt dazu bringt, sich einzusetzen. Dazu gehören auch viele Christinnen und Christen, und wir sind als Kirche als ganze gefordert.

Wir sind dankbar für all diejenigen, die sich schon seit Jahrzehnten für Flüchtlinge engagieren und an der Seite von Menschen in Not stehen. Wir sind dankbar besonders für die Kirchengemeinden, die Moscheen und für alle anderen Unterstützerinnen und Unterstützer in Hamburg für ihr Engagement für die Flüchtlinge in St. Pauli. Mit ihnen fordern wir, dass sie gehört werden und hier ein Leben in Würde führen können.

Wir erkennen, dass sich Politikerinnen und Politiker für eine humanitäre Lösung einsetzen. Mit ihnen treten wir ein für nachhaltige Lösungen und für eine Gesellschaft, die für Flüchtlinge offen ist.

Wir fordern von den verantwortlichen Politikern in unserem Land, dass ein Bleiberecht geschaffen wird, das eine gerechte und humanitäre Lösung für die Flüchtlingsfrage in Europa ermöglicht und bitten den Bevollmächtigten der EKD bei der Europäischen Union, sich weiterhin mit Nachdruck für dieses Ziel und entsprechende gesetzliche Regelungen einzusetzen.

Im Blick auf die „Lampedusa-Gruppe“ in Hamburg erwarten wir, dass die politisch Handelnden eine Lösung herbeiführen, die unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten Lebenschancen für diese Menschen in Deutschland eröffnet.

Wir fordern eine Aufnahmepolitik, die ein Zusammenleben mit Flüchtlingen in Europa ermöglicht. Die europäische Abschottungspolitik muss beendet werden.

Wir fordern, die Vorschläge aus Diakonie und Kirche ernst zu nehmen und eine Regelung zu treffen, durch die Familienbindungen und andere humanitäre Gründe berücksichtigt werden, und die eine echte solidarische Aufnahme von Flüchtlingen in Europa ermöglicht

Die Landessynode der Nordkirche fordert die EKD auf, sich diesen Forderungen anzuschließen, um eine Änderung der europäischen Flüchtlingspolitik voranzutreiben.

### **TOP7.3 Erklärung der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum 75. Jahrestag des „Novemberpogroms“ 1938**

Die Vorlage wird von der Synodalen Frau Prof. Dr. Büttner eingebracht.

Die Synode beschließt:

#### **Erklärung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum 75. Jahrestag des „Novemberpogroms“ 1938**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erinnert an das „Novemberpogrom“ vor 75 Jahren am 9. / 10. November 1938. In dieser Nacht brannten in ganz Deutschland die Synagogen. Ihre Zerstörung machte das gott- und menschenverachtende, rassistische Regime des Nationalsozialismus für alle sichtbar. Jüdische und so genannte „nichtarische“ Mitbürger und Mitbürgerinnen wurden gejagt, gequält, in Konzentrationslager verschleppt und ermordet. Sie wurden vollends zu rechtlosen Opfern staatlicher Willkür.

Die Landessynode bekundet Scham darüber, dass auch die ehemaligen Landeskirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Ausgrenzung, Diskriminierung, Vertreibung und schließlich Ermordung ihrer jüdischen Mitbürger und Mitbürgerinnen weithin geschwiegen haben, dass sie die Gewalt teilweise sogar billigten und sich durch eigene rassistische Rechtssetzung schuldig machten.

Die Landessynode bekennt: Durch antijüdische Auslegungen der Bibel und durch eine entsprechende Verkündigung und Lehre ist Kirche mitschuldig an der jahrhundertelangen Geschichte der Feindseligkeit gegen Juden im Abendland, ihrer Entrechtung und Verfolgung, die in der fast vollständigen Vernichtung des europäischen Judentums gipfelte. Sie unterstützt alle Bemühungen um eine Aufarbeitung dieser Schuld. Christliche Verkündigung und Lehre dürfen nie mehr dem Antisemitismus Vorschub leisten.

Die Landessynode bekräftigt das Bekenntnis zur unauflöslchen Verbundenheit mit dem Volk Israel, wie es in der Präambel zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland\* bezeugt ist. Sie unterstützt alle Bemühungen, durch Wort und Tat, in Lehre, Verkündigung und Begegnung zu einem neuen Verhältnis zum Judentum zu kommen, und bittet die Gemeinden und alle, die in der Nordkirche Verantwortung tragen, arbeiten, wirken und lehren, bei diesen Anstrengungen nicht nachzulassen.

\* „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.“

## **TOP 8      Wahlen**

### **TOP 8.1    Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht**

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Frau Susanne Kröger	72 Stimmen
Frau Christel Zeidler	23 Stimmen
Herr Florian Lang	21 Stimmen

Frau Kröger nimmt die Wahl an.

## **Anträge**

### **Antrag Nr. 1-Syn. Kuczynski und 10 weitere Synodale zu TOP 3.6-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 7, Besetzungsrecht, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Wahlen besetzt.

Begründung:

Insbesondere bei neuen Pfarrstellen und dementsprechend auch neuen, zusätzlichen Aufgaben und einer damit verbundenen neuen Aufgabengestaltung in der gesamten Gemeinde bzw. Verband, sollte der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand das Wahlrecht ausüben können.

### **Antrag Nr. 2-Syn. von Wahl zu TOP 7.1-zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 17 (2)

Es wird als Satz 2 angefügt:

Livestreamübertragungen bedürfen der Zustimmung der Synode.

### **Antrag Nr. 3-Syn. Prof. Dr. Nebendahl zu TOP 7.1-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Mitglieder der Kirchenleitung und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein.

### **Antrag Nr. 4-Syn. von Eye**

## **zu TOP 3.4-der 1 Teil zugestimmt/der 2 Teil abgelehnt**

### **Teil 1**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 11 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches arbeiten die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche weisungsfrei.“

### **Teil 2**

Die Synode möge beschließen:

§ 11 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen ihres Auftrags arbeiten die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche weisungsfrei.“

In § 13 ist folgender Absatz einzufügen:

„(2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche haben ein unmittelbares Vorlage-, Initiativ- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung und unterstützen diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Dem Kollegium des Landeskirchenamtes ist bei Gesetzesvorlagen der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche die Möglichkeit einzuräumen, dazu eine Stellungnahme abzugeben.“

### Begründung:

Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit nehmen eine Querschnittsaufgabe wahr. Das macht es notwendig, dass ein Zugang zu allen Ebenen der verfassten Kirche möglich ist. Das betrifft sowohl die Informationen aus diesen Ebenen als auch die Möglichkeit, von Seiten der Beauftragten initiativ zu werden und Eingaben zu machen.

Der neue Gesetzesentwurf sieht vor, die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit an den Präsidenten des Landeskirchenamtes anzubinden, der die Dienst- und Fachaufsicht innehaben soll. Zugleich ist keine Möglichkeit eines direkten Zugangs zur Kirchenleitung mehr vorgesehen. Damit sind die Beauftragten Teil des Landeskirchenamtes und können ihrer Wächterinnenfunktion nicht mehr nachkommen. Da sie keine eigenen Vorlagen an die Kirchenleitung geben können, sondern immer den Weg durch das Kollegium nehmen müssen, verlieren sie ihre unabhängige Rolle. Im Kollegium des Landeskirchenamtes können Sie

auch nur beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht haben die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit nicht.

**Antrag Nr. 5-Syn. Mahlburg  
zu TOP 3.1 und 3.2-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Landessynode beteiligt an der Vorlage auch den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Theologische Kammer.“

Begründung

§ 6 (Kirchensteuerordnung) und § 1 (Kirchensteuerbeschluss) beinhalten Regelungen zur sog. Kappung der Kirchensteuer. Damit werden gesellschaftliche, ethische und theologische Fragen berührt bzw. beantwortet wie etwa:

- Abweichen von der Steuergerechtigkeit als Entgegenkommen an die Reichen
- Beitrag zum weiteren Auseinanderdriften von Arm und Reich in unserer Gesellschaft
- Förderung der materiellen Unterschiede in der Gesellschaft
- Verlassen des Gleichheitsgrundsatzes (Verfassung/Bibel)
- Ansehen der Person (Bibel)
- Option für die Armen bzw. die Reichen
- Stellung der Kirche in der Gesellschaft (Vorbildwirkung, Gerechtigkeit, Armut/Solidarität)

**Antrag Nr. 6- Syn. Janke  
zu TOP 3.7-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird gestrichen,

**Antrag Nr. 7-Syn. Prof. Dr. Büttner  
zu TOP 7.2-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Der drittletzte Absatz des Antrags wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„und bitten den Bevollmächtigten der EKD bei der Europäischen Union, sich weiterhin mit Nachdruck für dieses Ziel und entsprechende gesetzliche Regelungen einzusetzen.“

**Antrag Nr. 8-Syn. Lingner  
zu TOP 7.2-zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

(2. Seite, 3. Absatz, 4. Satz)

Flüchtlinge sollen sowohl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch in den europäischen Ländern Aufenthaltsmöglichkeiten erhalten nach einem gerechten Verteilschlüssel; Familienzusammenführung muss vorrangig berücksichtigt werden.

**Antrag Nr. 9-Syn. Dr. Lüpping  
zu TOP 7.2-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Wir sehen mit Sorge, wie die Fragen von Flucht und Migration unsere Gesellschaft immer weiter spalten. Viele haben aber auch Angst vor der Einwanderungsgesellschaft. Wir sollten uns in den Kirchengemeinden dafür einsetzen, diese Ängste vor Zuwanderung abzubauen.“

**Antrag Nr. 10-Syn. Prof. Dr. Nebendahl  
zu TOP 7.2-zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

Streichung des vorletzten Satzes des Antrags.

**Antrag Nr. 11-Syn. Dr. Vetter  
zu TOP 3.5-auf die Novembersynode 2013 vertagt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 1 Absatz 2 Satz 1 folgendermaßen zu ergänzen:

„Die erste Ausbildungsstufe umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium und dient der Bildung einer theologischen Existenz.“

In § 7 als Satz 2 zu ergänzen:

„Zu Beginn des Vikariats findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.“

In § 30 einzufügen:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die wissenschaftliche Kompetenz von Theologinnen und Theologen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

**Antrag Nr. 12-Syn. Harms  
zu TOP 3.4-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 16 wird das Wort „sollte“ durch „soll“ ersetzt.

**Antrag Nr. 13-Syn. Lovens  
zu TOP 3.4-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche zu beteiligen.

**Antrag Nr. 14-Syn. Sievert  
zu TOP 3.3-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 3 Absatz 1 entfällt

§ 3 Absatz 2 wird Absatz 1. Hier wird als Satz 2 angefügt: „Im Übrigen nehmen Kirchengemeinde und Kirchenkreis diakonisches Handeln in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit ihnen wahr.“

§ 3 Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Verzicht auf die rein deklaratorische Aussage des Absatzes 1 Satz 1, Übernahme des dortigen Satzes 2 im bisherigen Absatz 2, Klarstellung des Gewollten.

**Antrag Nr. 15-Syn. Lang, Syn. Kuczynski  
zu TOP 3.4-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 6 (3)

Sofern innerhalb einer Qualifikationsebene einer Dienststelle Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders das unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Bewerbung aufgefordert wird. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in diesem Bereich zu erhöhen.

§ 8 (1)

In Dienststellen, jeweils bezogen auf Qualifikationsebenen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen diejenigen Personen des unterrepräsentierten Geschlechts, bei gleicher Qualifikation, bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis in diesen Bereichen Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrnehmung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern.

**Antrag Nr. 16-Syn. Prof. Dr. Nebendahl  
zu TOP 3.4-übernommen**

Die Landessynode möge beschließen:

1) Ergänzung in § 6, neuer Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Die einzelnen Qualifikationsebenen ergeben sich jeweils aus der Zusammenfassung der Entgelt- und Besoldungsgruppen der in der Dienststelle angewandten Vergütungs- und Besoldungsordnungen, die bei wertender Betrachtung nach den erforderlichen Qualifikationen vergleichbar sind.

Folgeänderungen:

- 2) Streichung des Klammerzusatzes (Besoldungs- und Entgeltgruppen) in § 7 (1).
- 3) Streichung der Anlage 1 und der Worte „gemäß Anlage“ in § 17 (1).
- 4) Ersetzung der Wörter „Besoldungs- und Entgeltgruppen“ in § 17 (1) Nr. 1 durch „und Qualifikationsebenen“.

**Antrag Nr. 17-Syn. Gemmer  
zu TOP 3.6-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Im Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen wird in § 10 (2) im ersten Satz vor das Wort „Mitglieder“ das Wort „gesetzlich“ gesetzt. Dieses gilt sinngemäß für alle weiteren §§ (z. B. § 13 (2))

**Antrag Nr. 18-Syn. Strube  
zu TOP 3.6-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 17 (1)  
Satz 3: Erneute Berufung ist möglich  
Satz 4: streichen

§ 18 (1)  
Satz 4: Erneute Berufung ist möglich  
Satz 5: streichen

**Antrag Nr. 19-Syn. Lang  
zu TOP 3.6-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 14 Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

**Antrag Nr. 20-Syn. Dr. Lüpping  
zu TOP 3.6-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ... in Norddeutschland stehen, können nur auf eine Pfarrstelle gewählt werden, wenn ...“

**Antrag Nr. 21-Syn. Spangenberg  
zu TOP 3.3-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 5 Absatz (2) Buchstabe b:

Der 2. Spiegelstrich „-durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts“ ist zu streichen und in Absatz (3) zu übernehmen, der dann folgenden Wortlaut erhält:

§ 5 Absatz (3):

Zugeordnete Mitglieder müssen kirchlich-diakonisches Arbeitsvertragsrecht, kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht und Datenschutzrecht anwenden.

Begründung:

Die Anwendung kirchlich-diakonisches Arbeitsvertragsrechts sollte zwingend vorgeschrieben werden. Wenn dies nur im Rahmen einer Gesamtschau vorgesehen ist, sehe ich die Gefahr, dass in Einzelfällen vom Arbeitsvertragsrecht abgewichen werden kann zu Lasten der Mitarbeitenden.

**Kirchensteuergesetz**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**(Kirchensteuerordnung – KiStO)**  
Vom

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

- § 1 Zweck der Kirchensteuererhebung
- § 2 Kirchensteuergläubiger
- § 3 Persönliche Kirchensteuerpflicht
- § 4 Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

**Abschnitt 2**  
**Kirchensteuerarten und Bemessungsgrundlagen**

- § 5 Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze
- § 6 Bemessung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- § 7 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessions-gleicher Ehe
- § 8 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessions-verschiedener Ehe
- § 9 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in glaubens-verschiedener Ehe
- § 10 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- § 11 Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)
- § 12 Kirchensteuer vom Grundeigentum in Schleswig-Holstein
- § 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer
- § 14 Kirchensteuererhebungsverfahren für die in Brandenburg oder Niedersachsen wohnenden Kirchenmitglieder

### **Abschnitt 3 Verwaltung der Kirchensteuern**

- § 15 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 16 Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 17 Steuergeheimnis
- § 18 Vorauszahlungen
- § 19 Veränderung der Maßstabsteuer oder sonstiger Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer
- § 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger
- § 21 Verjährung
- § 22 Beitreibung

### **Abschnitt 4 Rechtsmittel**

- § 23 Rechtsbehelfsverfahren
- § 24 Einspruchsverfahren
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Billigkeitsentscheidungen
- § 27 Gemeinsame Vorschriften für Widerspruch und Beschwerde
- § 28 Klageverfahren

### **Abschnitt 5 Kirchensteueraufkommen**

- § 29 Kirchensteuereingänge
- § 30 Kirchensteueraufkommen
- § 31 Weiterleitung der Kirchensteuern
- § 32 Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften
- § 33 Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

### **Abschnitt 6 Ergänzende Vorschriften**

- § 34 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- § 35 Veröffentlichung
- § 36 Ausführungsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Kirchensteuererhebung**

Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.

**§ 2****Kirchensteuergläubiger**

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. Im Übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.

**§ 3****Persönliche Kirchensteuerpflicht**

(1) Alle Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind kirchensteuerpflichtig.

(2) Die Kirchensteuerpflicht für die Kirchensteuern vom Einkommen besteht gegenüber dem Kirchenkreis, in dessen Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung hat. Im Übrigen besteht die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung hat.

**§ 4****Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht**

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde,
2. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird,
4. bei Übertritt im Bereich der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam wird. Im Fall eines solchen Übertrittes reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Religionsgesellschaft an den Steuerpflichtigen und die zuständige staatliche Stelle aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen (Zwölftelung). Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet, es sei denn, in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht werden während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielte inländische Einkünfte einbezogen. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

## **Abschnitt 2** **Kirchensteuerarten und Bemessungsgrundlagen**

### **§ 5** **Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze**

(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. als Kirchensteuer vom Einkommen
  - a) in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
  - b) als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe,
2. in dem im Land Schleswig-Holstein gelegenen Gebietsteil als Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlages zu den Grundsteuermessbeträgen.

(2) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen. Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteuerauspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(3) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), Freigrenzen bestimmt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.

(4) Bezüglich der Anrechnung der Kirchensteuern gilt § 36 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(5) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.

(6) Soweit dieses Kirchengesetz auf Vorschriften der Abgabenordnung oder des Einkommensteuergesetzes verweist, sind diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(7) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

### **§ 6** **Bemessung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)**

(1) Die in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) zu erhebende Kirchensteuer bemisst sich nach der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer). Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Die Begrenzung der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist zulässig. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 Einkommensteuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Ein-

kommens im Sinne des Satzes 1 sind; die Kirchensteuer, die auf diese Einkommensteuer entfällt, ist neben der Kirchensteuer nach Satz 1 zu erheben.

(3) Die in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von der kirchensteuerabzugsverpflichteten Stelle einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

## § 7

### **Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsgleicher Ehe**

Ehegatten, die beide der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der nach § 6 ermittelten Bemessungsgrundlage. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

## § 8

### **Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsverschiedener Ehe**

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied

1. im Falle der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten,
2. im Falle der Einzelveranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 6 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer für das evangelische Kirchenmitglied, wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer nach der nach § 6 Absatz 3 ermittelten Bemessungsgrundlage. Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, bemisst sich die Kirchensteuer nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4.

(4) Werden die Kirchensteuern der anderen steuerberechtigten Körperschaft nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften zur Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe (§ 10) sind nicht anzuwenden.

**§ 9****Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer  
in glaubensverschiedener Ehe**

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das Kirchenmitglied

1. im Falle der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes)

- a) nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuergrundtarif) auf die Summe der Einkünfte jedes Ehegatten ergeben würde, aufgeteilt wird,
- b) jedoch höchstens nach dem Teil des nach § 6 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten an der Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten an der Summe der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

§ 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

2. im Falle der Einzelveranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 6 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes.

(2) Wird die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Zwischen der Kirchensteuer nach Absatz 1 und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 10) ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer wird neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

(4) Im Lohnabzugsverfahren wird die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach der nach § 6 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes bemessen.

**§ 10****Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenmitgliedes in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

(4) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

## **§ 11**

### **Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)**

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Prozentsatz der pauschalen Lohnsteuer bemessen. Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschale Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschale Kirchensteuer dar. In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der allgemeine Steuersatz.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen oder Empfänger von Zuwendungen zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschale Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschale Kirchensteuer dar. In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der allgemeine Steuersatz.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss wird insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz festgelegt.

## **§ 12**

### **Kirchensteuer vom Grundeigentum in Schleswig-Holstein**

(1) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum (Kirchengrundsteuer) wird in Höhe eines Prozentsatzes der Grundsteuermessbeträge des Grundeigentums der bzw. des Kirchensteuerpflichtigen bemessen, sofern dieses Grundeigentum auf dem Gebiet einer in Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegt. In glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen bemisst sich die Kirchengrundsteuer für das Kirchenmitglied nach seinem Anteil am Grundsteuermessbetrag.

(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

(3) Das Landeskirchenamt kann für die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum Verwaltungsvorschriften erlassen.

### **§ 13**

#### **Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer**

- (1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.
- (2) Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen. Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.
- (3) Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Kirchengrundsteuerbeschlüsse nach Absatz 2 sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss bzw. Kirchengrundsteuerbeschluss zu bestimmen. Im Kirchensteuerbeschluss und Kirchengrundsteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.
- (5) Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss werden für ein Jahr gefasst. Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss gelten weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

### **§ 14**

#### **Kirchensteuererhebungsverfahren für die in Brandenburg oder Niedersachsen wohnenden Kirchenmitglieder**

- (1) Für den im Land Brandenburg liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für den im Land Niedersachsen liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107 ff.) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **Abschnitt 3**

#### **Verwaltung der Kirchensteuern**

### **§ 15**

#### **Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer**

- (1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.

(2) Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

(3) Der Kirchensteuerbescheid ist der oder dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer**

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

## **§ 17**

### **Steuergeheimnis**

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befassten und für die Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekannt gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

## **§ 18**

### **Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den für die Maßstabsteuern geltenden Bestimmungen. Entsprechend können auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern Vorauszahlungen erhoben werden.

## **§ 19**

### **Veränderung der Maßstabsteuer oder sonstiger Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer**

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist auch der Kirchensteuerbescheid entsprechend zu ändern, auch soweit der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Dies gilt auch, wenn die Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung

des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

## **§ 20**

### **Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger**

(1) Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen stunden, erlassen, niederschlagen oder abweichend festsetzen. Das Landeskirchenamt kann hierfür Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kirchensteuerpflichtige bzw. den Kirchensteuerpflichtigen bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(4) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

(5) Der Kirchenkreisrat trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. Zuvor ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. Der Kirchengemeinderat trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisrates einzuholen, soweit er nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.

(6) Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer vom Einkommen als unumgänglich anerkannt werden können. Nicht als unumgänglich anerkannte Erlasse werden von den Kirchensteuerzuweisungen des jeweiligen Kirchenkreises abgezogen.

(7) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 1 binden die Finanzverwaltung. Diese ist über die Entscheidung zu informieren.

(8) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.

## **§ 21**

### **Verjährung**

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 22**

### **Beitreibung**

Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Soweit die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde verwaltet wird, bedarf es eines Antrages bei der zuständigen Stelle durch den Kirchengemeinderat.

## **Abschnitt 4 Rechtsmittel**

### **§ 23 Rechtsbehelfsverfahren**

Der bzw. dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der außergerichtliche Rechtsbehelf nach Maßgabe staatlichen Rechts und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu. Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 24 Einspruchsverfahren**

(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern oder in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, können nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen.

(2) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt über den Einspruch.

### **§ 25 Widerspruchsverfahren**

(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Brandenburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben, können in Fällen der Kirchensteuer vom Einkommen beim Kirchenkreisrat und im Übrigen beim Kirchengemeinderat Widerspruch einlegen.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid der oder dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Satzes 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegerter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(3) Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenkreisrat bzw. der Kirchengemeinderat. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates oder des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. Wird dem die Kirchengrundsteuer betreffenden Widerspruch durch den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

## **§ 26**

### **Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Billigkeitsentscheidungen**

(1) Steuerpflichtige können gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass Beschwerde bei der kirchlichen Stelle einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekannt gegeben gilt.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den die Beschwerde gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

(4) Wird der Beschwerde durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist der Person, die die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft bekannt zu geben.

## **§ 27**

### **Gemeinsame Vorschriften für Widerspruch und Beschwerde**

(1) Widersprüche oder Beschwerden, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, gestellt werden. § 110 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei.

(3) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung des angefochtenen Bescheides aussetzen. § 361 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

## **§ 28**

### **Klageverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen nach § 24, § 25 und § 26 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

(2) Der Kirchensteuergläubiger soll sich durch das Landeskirchenamt vertreten lassen.

## **Abschnitt 5 Kirchensteueraufkommen**

### **§ 29 Kirchensteuereingänge**

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von den staatlichen Finanzverwaltungen unmittelbar dem Landeskirchenamt zu. Das Landeskirchenamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen treuhänderisch.

(2) Den Kirchenkreisen ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und über die Weiterleitung desselben regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

### **§ 30 Kirchensteueraufkommen**

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

1. die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten,
2. der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Nummer 2 (Clearing-Rückstellung),
4. die von den Soldatinnen und Soldaten entrichteten Kirchensteuern,
5. die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden, soweit nicht eine zwischenkirchliche Vereinbarung besteht.

### **§ 31 Weiterleitung der Kirchensteuern**

Das Landeskirchenamt leitet die eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate von den Ländern weiter. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu entrichten.

### **§ 32 Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften**

(1) Die Landessynode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Zwei Mitglieder und deren persönliche Stellvertretung werden aus dem Finanzausschuss der Landessynode gewählt. Die übrigen drei Mitglieder werden vom Finanzbeirat der Kirchenkreise benannt, je

ein Mitglied und eine persönliche Stellvertretung aus jedem Sprengel. Die persönliche Stellvertretung ist zugleich Ersatzmitglied.

(2) Dem Ausschuss ist jährlich durch das Landeskirchenamt über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät dieser Ausschuss Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.

### **§ 33**

#### **Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen**

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Kirchensteuervereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Beratung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften (§ 32).

(2) Das Landeskirchenamt kann Vereinbarungen über die auftragsweise Erhebung und Abführung von Kirchensteuern schließen, die von Kirchenmitgliedern einer anderen kirchensteuererhebenden Kirche aufgebracht werden.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 1 und 2 sind dem jeweiligen Land anzuzeigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Abschnitt 6**

#### **Ergänzende Vorschriften**

### **§ 34**

#### **Verfahrensrechtliche Vorschriften**

(1) Soweit sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuerheimnisses sind anzuwenden.

(2) Die Vollstreckung der Kirchensteuern vom Einkommen obliegt den Finanzämtern. Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.

### **§ 35**

#### **Veröffentlichung**

Unbeschadet der Veröffentlichung dieses Kirchengesetzes und des Kirchensteuerbeschlusses sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der durch das jeweilige Land vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

### **§ 36**

#### **Ausführungsbestimmungen**

(1) Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) regeln.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. September 2008 (Kirchensteuerordnung) (KABl S. 65),
2. das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 409), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 22. November 2008 (GVOBl. S. 326) geändert wurde, und
3. die Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 19. Oktober 2008 (ABl. Nr. 2 S. 2).

**Kirchengesetz  
über Art und Höhe der Kirchensteuer  
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)  
Vom**

- § 1 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- § 2 Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)
- § 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- § 4 Kirchensteuern vom Grundeigentum
- § 5 Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 6 Erhebung der Kirchensteuer für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg
- § 7 Besondere Bestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1  
Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der  
Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)**

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie beträgt neun Prozent der nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens drei Prozent des nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).

**§ 2  
Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung  
der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)**

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 11 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer

1. im Bereich des Landes Hamburg vier Prozent,
2. im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern fünf Prozent und
3. im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sechs Prozent

der pauschalen Lohnsteuer. Weist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. September 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 11 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung) gilt Absatz 1 entsprechend. Weist die bzw. der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so

ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Einkommensteuer.

### § 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

**§ 4****Kirchensteuer vom Grundeigentum**

- (1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung erheben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Prozentsatzes des Grundsteuermessbetrages erhoben.
- (3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

**§ 5****Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern  
Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

- (1) Für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Bereich des Landes Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 in der jeweils geltenden Fassung gilt.
- (2) Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

**§ 6****Erhebung der Kirchensteuer für  
die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

**§ 7****Besondere Bestimmungen**

- (1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem die oder der Kirchensteuerpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.
- (2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Cents unberücksichtigt.

(3) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Diakoniegesetz  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Diakoniegesetz – DiakonieG)**

**Abschnitt 1: Grundlagen**

**§ 1**

(1) Diakonie hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder der Herkunft. In zeitgemäßer Weise handelt sie gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Sie fördert die Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(2) Dies geschieht insbesondere durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, Kirchenkreise, die Landeskirche, Hilfswerke, Verbände, rechtlich selbstständige Träger und Initiativen diakonischer Arbeit.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt und fördert die in ihrem Bereich bestehenden Diakonischen Werke („Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.“, „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.“, nachfolgend „Diakonische Werke – Landesverbände“ genannt) und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages durch deren Mitglieder, auch soweit die Mitglieder Freikirchen oder deren Einrichtungen sind. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Diakonischen Werke-Landesverbände bleibt davon unberührt.

(2) Der Namensbestandteil „Diakonie“ und das Zeichen des Kronenkreuzes sind rechtlich geschützt. Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland darf das Kronenkreuz nur von den Diakonischen Werken – Landesverbände und ihren Mitgliedern verwendet werden.

**Abschnitt 2: Diakonie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Hilfswerken**

**§ 3**

(1) Diakonisches Handeln ist Teil der Erfüllung des Auftrags der Kirche im Leben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie nehmen dies in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den in ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern wahr.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise, soweit sie Träger diakonischer Einrichtungen sind, wirken als Mitglieder mit den jeweiligen Diakonischen Werken - Landesverbänden zusammen.

(3) Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein sind Sondervermögen der Landeskirche. Sie nehmen ihre Aufgaben wahr nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.

**Abschnitt 3: Diakonische Werke – Landesverbände**

#### § 4

Die Diakonischen Werke - Landesverbände sind in dem Bundesland, in dem sie ihren Sitz haben, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sind Mitglieder im Diakonischen Werk der EKD.

#### § 5

(1) Den Diakonischen Werken – Landesverbänden wird nach Artikel 116 Absatz 1, dritte Alternative in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung die Aufgabe übertragen, mit der Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht bereits einer Kirche zugeordnet sind, zugleich über deren Zuordnung zur Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu entscheiden.

(2) Die Zuordnung setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in der praktischen Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind und eine kontinuierliche Verbindung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn sie die folgenden Kriterien in einer Gesamtschau erfüllen:

- a) Die diakonischen Einrichtungen verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben;
- b) sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
  - durch Mitwirkung der Diakonischen Werke - Landesverbände bei Satzungs- und Gesellschaftervertragsänderungen,
  - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts und
  - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
- c) sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden;
- d) sie ermöglichen die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt;
- e) sie sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und stellen dies auch für den Fall der Auflösung oder Aufhebung sicher.

(3) Zugeordnete Mitglieder müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.

#### § 6

(1) Die der Kirche nach den Kriterien des § 5 Absatz 2 zugeordneten Einrichtungen sind verpflichtet, dem zuständigen Landesverband auf Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 zu überprüfen.

(2) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung widerrufen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Zuordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

(3) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zuordnung rechtfertigen.

(4) Gegen die Versagung der Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann die betroffene Einrichtung binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ihr die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, bei dem zuständigen Landesverband schriftlich Widerspruch einlegen. Hilft dieser nicht ab, entscheidet das Landeskirchenamt. Dasselbe gilt für den Widerspruch gegen den Widerruf der Zuordnung und die Rücknahme der Zuordnung.

**§ 7**

(1) Die Satzungen der Diakonischen Werke - Landesverbände bedürfen nach der Beschlussfassung durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In den Satzungen ist die Mitwirkung von bis zu zwei durch die Kirchenleitung benannten Personen im jeweiligen Aufsichtsgremium zu regeln.

(2) Die Landespastorinnen oder Landespastoren sind die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Diakonie in den jeweiligen Bundesländern und Vorstände der Diakonischen Werke - Landesverbände. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums des jeweiligen Landesverbandes und im Einvernehmen mit diesem durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen. Über die Abberufung entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Aufsichtsgremium. Die Landespastorinnen oder Landespastoren erstatten für ihre jeweiligen Landesverbände der Kirchenleitung regelmäßig Bericht.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und den Diakonischen Werken - Landesverbänden ist gesondert zu regeln.

(4) Die Auflösung eines Landesverbandes erfolgt entsprechend den jeweiligen Satzungsregelungen.

**Abschnitt 4: Kirchenggerichtsbarkeit****§ 8**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erlässt in enger Abstimmung mit den Diakonischen Werken - Landesverbänden die rechtlichen Regelungen zur Kirchenggerichtsbarkeit bei den Landesverbänden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Diakonischen Werke - Landesverbände und ihrer Mitglieder.

**Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 9**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke vom 20. März 2010 (KABl. 2010 S. 16) geändert worden ist, das Diakoniegesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 (ABl. 2010. S 11) geändert worden ist, und die Verordnung der Kirchenleitung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2008 (ABl. S. 16) treten außer Kraft.

(3) Bis zum Zeitpunkt von Neuregelungen gilt das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakoniehilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.

(4) Die Aufgaben und Pflichten der Diakonischen Werke - Landesverbände und ihrer Mitglieder richten sich nach ihren jeweiligen Satzungen. Die Satzungen der Diakonischen Werke - Landesverbände sind den Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

**§ 10**

(1) Die Mitglieder der Diakonischen Werke – Landesverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Mitglieder der Landesverbände sind, gelten der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zugeordnet, soweit sie nicht einer Kirche zugeordnet sind.

(2) § 6 findet auch auf bereits nach Absatz 1 zugeordnete Mitglieder Anwendung.

**Kirchengesetz  
zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG)**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sprache
- § 4 Ehrenamtliche Dienste
- § 5 Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien

**Abschnitt 2  
Gleichstellungsförderung**

- § 6 Stellenausschreibung
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Einstellung und beruflicher Aufstieg
- § 9 Personalentwicklung und Fortbildung

**Abschnitt 3  
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- § 10 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 11 Rechtsstellung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 12 Aufgaben der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 13 Beteiligungsrechte der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 14 Beirat zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit

**Abschnitt 4  
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den  
Kirchenkreisen und Kirchengemeinden**

- § 15 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen
- § 16 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden

## **Abschnitt 5 Statistische Erfassung und Auswertung**

§ 17 Statistische Erfassung und Auswertung

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

§ 18 Verordnungsermächtigung

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zielsetzung**

Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in den unterschiedlichen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen. Unterschiedliche Geschlechterperspektiven sollen einbezogen und deren Gleichwertigkeit berücksichtigt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Verwirklichung des Zieles aus § 1 ist Aufgabe der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände.

(2) Insbesondere alle Personen mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

### **§ 3 Sprache**

Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr sowie in Veröffentlichungen ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten.

#### **§ 4 Ehrenamtliche Dienste**

Das in § 1 genannte Ziel ist auch bei der Übertragung von ehrenamtlichen Diensten und bei deren Begleitung zu beachten. Ferner soll die Zielsetzung bei der Wahrnehmung des Ehrenamtes berücksichtigt werden.

#### **§ 5 Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien**

- (1) Gremien sollen in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.
- (2) Bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- (3) Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

#### **Abschnitt 2 Gleichstellungsförderung**

#### **§ 6 Stellenausschreibung**

- (1) Werden Stellen ausgeschrieben, so müssen sie sowohl für Frauen als auch für Männer ausgeschrieben werden. Eine Ausnahme zur Regelung in Satz 1 kann nur gemacht werden, wenn das Geschlecht wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.
- (2) Sofern nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen, ist auf die Möglichkeit einer Beschäftigung in einer Teilzeitstelle hinzuweisen.
- (3) Sofern innerhalb einer Qualifikationsebene einer Dienststelle Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders das unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Bewerbung aufgefordert wird. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in diesem Bereich zu erhöhen.
- (4) Sofern eine Stelle ausgeschrieben wird, hat sich die Ausschreibung ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu orientieren.
- (5) Die einzelnen Qualifikationsebenen ergeben sich jeweils aus der Zusammenfassung der Entgelt- und Besoldungsgruppen, der in der Dienststelle angewandten Vergütungs- und Be-

soldungsordnungen, die bei wertender Betrachtung nach den erforderlichen Qualifikationen vergleichbar sind.

## **§ 7**

### **Auswahlverfahren**

(1) Sind in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebenen Frauen oder Männer unterrepräsentiert, müssen Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts, die über eine vergleichbare Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) verfügen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Wenn ein Auswahlgremium besteht, dann sollen beide Geschlechter in diesem Gremium vertreten sein.

(2) Bei der Beurteilung der Qualifikation sollen auch familiäre und soziale Erfahrungen aus der Zeit einer Beurlaubung wegen Familienpflichten sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern diese Qualifikationen für die zu übertragende Tätigkeit von Bedeutung sind.

(3) Folgende Gründe dürfen bei der vergleichenden Bewertung nicht zum Nachteil einer Bewerberin oder eines Bewerbers berücksichtigt werden:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringe aktive Dienst- oder Beschäftigungszeiten, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, jeweils aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten;
2. zeitliche Belastungen durch Familienpflichten und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

## **§ 8**

### **Einstellung und beruflicher Aufstieg**

In Dienststellen jeweils bezogen auf Qualifikationsebenen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen diejenigen Personen, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, bei gleichwertiger Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis in diesen Bereichen Mitbewerberinnen und oder Mitbewerber in gleicher Anzahl vertreten sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern.

## **§ 9**

### **Personalentwicklung und Fortbildung**

Alle Personen mit Leitungsverantwortung haben die Aufgabe, die für die Verwirklichung der Ziele dieses Kirchengesetzes erforderlichen Kompetenzen von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern zu fördern.

### **Abschnitt 3**

### **Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

## **§ 10**

### **Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind eine Frau und ein Mann zu berufen.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit werden durch die Kirchenleitung berufen.

#### **§ 11**

#### **Rechtsstellung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches arbeiten die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche weisungsfrei.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sind nicht verpflichtet, vertrauliche und persönliche Informationen aus Beratungsgesprächen an die Aufsicht führende Stelle weiter zu geben, sofern nicht ein geordnetes Verfahren (Disziplinarverfahren oder arbeitsrechtliches Verfahren) in Gang gesetzt worden ist.
- (4) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit haben, auch über ihre dienstliche Tätigkeit hinaus, Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

#### **§ 12**

#### **Aufgaben der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche begleiten und fördern die Umsetzung dieses Kirchengesetzes. Sie wirken bei Maßnahmen, wie insbesondere der Erarbeitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen oder der Entwicklung von Leitbildern und Zielvereinbarungen mit, die besondere Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreffen.
- (2) Zweimal im Jahr laden die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen zu einem Konvent ein. Die Teilnahme der Beauftragten aus den Kirchenkreisen an den Konventen soll ermöglicht werden.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind Teil der Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in seiner jeweils geltenden Fassung für alle landeskirchlichen Beschäftigungsverhältnisse.

#### **§ 13**

#### **Beteiligungsrechte der Beauftragten für**

## **Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sollen an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche beteiligt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche nehmen an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes (Große Runde) und der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen mit beratender Stimme teil. Sie informieren diese Gremien in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und prüfen Vorlagen auf mögliche Diskriminierung von Frauen oder Männern.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche berichten einmal jährlich der Landessynode. Zu Themen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, ist den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche in den Sitzungen der Landessynode das Wort zu erteilen.
- (4) An Stellenausschreibungen und Besetzungsverfahren für Leitungsämter auf landeskirchlicher Ebene sind die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche rechtzeitig durch Vorlage der Bewerbungsunterlagen und beratende Stimme im Auswahlgremium zu beteiligen. Das gilt nicht für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landeskirchenamtes und von der Landessynode zu besetzende Leitungsämter.
- (5) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sie halten Verbindung mit kirchlichen und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet ihres Arbeitsfeldes.

### **§ 14**

#### **Beirat zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit**

- (1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche können in ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt werden.
- (2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Rechte sowie die Zusammensetzung des Beirates erlassen.

### **Abschnitt 4**

#### **Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden**

### **§ 15**

#### **Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen**

- (1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen sollen durch den jeweiligen Kirchenkreisrat mindestens eine Frau und ein Mann berufen werden.

(2) Die Beauftragung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von vier Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen begleiten und fördern die Umsetzung dieses Kirchengesetzes im Kirchenkreis.

(4) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen können dem Kirchenkreis Empfehlungen zur Verwirklichung des in § 1 genannten Zieles geben. Die Kirchenkreisräte haben sich mit den Empfehlungen auseinanderzusetzen sowie Beanstandungen nachzugehen.

(5) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen werden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachmitteln ausgestattet. Ihnen werden aufgabenbezogene Fortbildungen ermöglicht.

(6) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen tauschen sich zweimal im Jahr in Konventen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit aus.

(7) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen sind, soweit sie hauptamtlich Beschäftigte sind, im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(8) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

## **§ 16**

### **Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden**

Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden sollte durch den jeweiligen Kirchengemeinderat eine Person benannt werden. Die Regelungen des § 15 Absatz 2 bis 4, 7 und 8 gelten entsprechend.

## **Abschnitt 5**

### **Statistische Erfassung und Auswertung**

## **§ 17**

### **Statistische Erfassung und Auswertung**

(1) Alle Dienststellen mit mindestens 16 Beschäftigten erstellen alle zwei Jahre eine Statistik gemäß Anlage, in der zum Stichtag 31. Dezember für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Beschäftigten einschließlich der wegen Familienpflichten Beurlaubten, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen,
2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Planstellen, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen.

(2) Die erste Statistik ist zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu erstellen.

(3) Die Statistiken sollen in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der jeweiligen Ebene ausgewertet werden. Sind keine Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit benannt worden, wird die Statistik mit den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der nächsthöheren Ebene ausgewertet. Wird festgestellt, dass Frauen oder Männer in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebene unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert und die Ziele nach § 1 beraten sowie Maßnahmen festgelegt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Die Kosten für die statistische Erfassung sind von den Dienststellen zu tragen.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Verordnungsermächtigung**

Das Nähere über die geschlechtergerechte Gremienbesetzung, die Stellenausschreibungs- und -auswahlverfahren sowie die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

### **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes vom 7. Dezember 1993 (GVOBl. 1994 S. 16) außer Kraft.

Schwerin,

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

**Achtzehntes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes  
(18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz –  
18. KBesÄndG)**

**Vom**

**Artikel 1**

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVOBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25c folgende Angabe eingefügt:

„§ 25d Überleitung in die Anlage zum Kirchenbesoldungsgesetz“

2. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:

„§ 25d  
Überleitung in die Anlage zum  
Kirchenbesoldungsgesetz

(1) Der Landeskirchliche Beauftragte bei dem Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern erhält im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

(2) Der Referent des Landesbischofs erhält für seine Tätigkeit als Referent des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung bzw. als Referent des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung bzw. als Referent des Landesbischofs im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.“

3. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

b) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

c) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

d) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

e) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

f) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

			Witt	Sinksen	von Rechnberg	Deilin- Schöder	Matzen	Kristoffersen				Prof. Dr. Bütner	Brandt	Brand-Seils	Prof. Dr. Böttich
de Boor	Block	Beyer V	Bauch	Bartelt	Balzer	Asmussen	Antonlioli	Dr. Andreßen				Prof. Dr. Wustenberg V	Dr. Woydack	Wilm	Wenn
Wenkel V	Wende	Weiß V	Dr. Weddigen	von Wahl	Wagner- Schöttke	Wackemagel	Dr. Vetter	Szaneitpreiks				Strenge	Stahler	Spangenberg	Sorkale
Sievers	Dr. Siebert V	Seeland V	Schwichten- berg V	Schwerk	Schwarze- Wunderlich	Schumann	Schuback				Schöne- Warnefeld	Schmitt- Rosenkötter	Schlenska	Schierge V	Schick
Ringluth	Dr. Reemtsma	Rahlf	Radestock	Poppe	Pooch	Platz	Platz	Platz			Dr. Peitzmann	Paelchen	Ost	Oldendorf	Nissen V
Prof. Dr. Nebendahl	Meyer	Merker	Mende	Marsian	Mansaray	Maktes	Mahrt	Mahlburg							
Kruae V	Kröger V	Kölln	Knoll	Klocher	Dr. Klatt	Keunecke	Kastenbauer	Janke V							
Prof. Dr. Gutmann	Giephhan	Dr. Greve	Görner	Glogge V	Gelfing	Gemmer	Dr. Dr. Gelder	Gattermann							

Stollenberg	Dr. von Wedel	Vogt	Semmler	Regenstein	Radtke	Dr. Meizer	Lindner	Kawan	Dr. von Maltzahn	Maggaard	Ulrich	Felrs	Dr. Abromeit	Howaldt	Fromberg	von Finel	Dr. Emersleben	Büchner	Prof. Dr. Böhmam	Blöcher	Bartels	Prof. Dr. Umuh
-------------	------------------	------	---------	------------	--------	------------	---------	-------	---------------------	----------	--------	-------	--------------	---------	----------	-----------	-------------------	---------	---------------------	---------	---------	-------------------

Böttger

Baum

Dr. Tietze

König

Rapp

## ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

**A**

Abromeit, Dr.....	170
Ahrens .....	19, 156
Andreßen, Dr. ....	7, 78, 97, 158
Anton .....	111, 126, 127, 133
Antonioli .....	121, 131, 175
Asmussen .....	128

---

**B**

Balzer.....	132
Baum.....	87
Beyer.....	131
Blöcher .....	25, 165
Bohl .....	125
Böhland .....	44
Böhmman, Prof. Dr. ....	34, 153
de Boor .....	11, 62
Borck .....	148, 150
Brand-Seiß.....	104
Brandt .....	36, 100, 101, 107, 127
Brenne .....	7, 8, 43, 75, 91, 98, 107, 108, 115
Büchner .....	9, 47, 61
Büttner, Prof. Dr. ....	7, 8, 48, 87, 90, 119, 154, 157

---

**D**

Decker .....	9, 24, 32, 34, 35, 36, 41, 44, 44, 47, 52, 65, 80, 82, 89, 91, 100, 103, 130, 131, 156, 159
--------------	--

---

**E**

Eberstein, Dr.....	13
Eiben .....	17, 23, 133, 175
Emersleben, Dr.....	50
Eye, von.....	93, 94, 95, 96, 97, 99

---

**F**

Fehrs, Ka. ....	9, 80, 83, 98, 126, 134
Fehrs, Ki. ....	49, 51, 135, 147, 149, 150, 153

Fintel, von .....	10, 103, 129, 131, 149
Franke .....	66, 82, 87, 91, 94, 101, 120

---

**G**

Gattermann .....	10, 131
Gelder, Dr. Dr. ....	119, 121, 158
Gemmer .....	121, 123
Görner .....	64, 156
Gorski, Dr. ....	35, 59, 80, 117
Greve, Dr. ....	30, 31, 39, 43, 58, 63, 67, 116, 120, 130, 165
Grytz .....	25, 46, 52
Gutmann, Prof. Dr. ....	52, 96

---

**H**

Haese, Prof. Dr. ....	149
Hamann .....	17, 22, 66, 149
Harms .....	90, 101, 102
Hartmann, Prof. Dr. Dr. ....	51
Heyden, von .....	28, 32, 34, 36, 37, 38, 40, 41
Hillmann .....	76, 94, 95, 108
Howaldt .....	35, 62, 104

---

**J**

Janke .....	11, 32, 43, 121, 122
-------------	----------------------

---

**K**

Kastenbauer .....	7
Kawan .....	10
Keunecke .....	36, 86, 122, 165
Klatt, Dr. ....	50
Krüger .....	79, 93, 94, 101, 102, 108, 119, 133, 157
Kuczynski .....	11, 65, 126, 127, 152

---

**L**

Lang .....	82, 85, 88, 90, 91, 129, 130, 131
Lange .....	44, 79, 153, 164, 165
Lietz .....	17, 19, 80, 152
Lindner .....	4, 9, 12

Lingner .....	12, 48, 50, 93, 97
Lovens .....	37, 83, 94, 100
Luncke .....	41, 45
Lüpping, Dr. ....	7, 10, 49, 124, 125, 126

---

**M**

Magaard .....	129, 176
Mahlburg .....	4, 9, 30, 34, 35, 40, 80, 83, 122, 128, 129
Makies.....	79
Maltzahn, Dr. von.....	101, 130, 166
Mansaray.....	50
Meins .....	96
Melzer, Dr. ....	109, 119, 120, 123, 125, 128, 134, 175
Meyer.....	12, 24, 85, 99
Meyns, Dr. ....	135
Möller .....	30, 33, 40, 94, 120, 135, 165

---

**N**

Nebendahl, Prof. Dr. ....	6, 8, 9, 12, 13, 15, 45, 47, 50, 63, 65, 67, 78, 81, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 95, 96, 98, 100, 102, 122, 157
Neubert-Stegemann .....	16, 18, 23

---

**P**

Paetzmann, Dr. ....	102
---------------------	-----

---

**R**

Rackwitz-Busse .....	152
Rahlf .....	120
Rapp.....	33
Rechenberg, von .....	176
Reemtsma, Dr. ....	17, 20
Regenstein .....	17, 18

---

**S**

Schick .....	63, 83, 85, 89, 91, 100, 120, 125, 134, 160, 164, 166
Schollas .....	99
Schröder.....	102
Schrum-Zöllner .....	65

Schwarze-Wunderlich .....	127
Semmler .....	5, 7, 9, 11, 68, 80, 81, 82, 101
Siebert .....	64, 67, 82, 84
Siekmeier .....	7, 36
Sievers .....	33, 39, 122, 134
Sorkale .....	165
Spangenberg.....	66
Stahl.....	32, 79, 95, 152, 156, 157
Stender.....	17, 18, 121
Strenge.....	44, 64, 67, 79, 99, 152
Strube.....	80, 93, 133, 164
Struve .....	176

---

**T**

Tetzlaff .....	124, 125, 132
Tietze, Dr. ....	9, 10, 48, 95

---

**U**

Unruh, Prof. Dr. ....	92
-----------------------	----

---

**V**

Vetter, Dr. ....	24, 104, 153, 158
Vogelmann .....	53, 65

---

**W**

Wahl, von .....	8, 9, 12, 51, 108
Weddigen, Dr. ....	17, 19
Wedel, Dr. von .....	4, 8, 9, 12, 14, 34, 45, 49, 63, 66, 68, 70 81, 82, 83, 84, 85, 90, 91, 92, 94, 97, 102, 103, 121, 123, 131, 159
Wilm .....	17, 21, 47, 130
Wittkugel-Firringioli .....	10, 103
Woydack, Dr. ....	17, 22

Herausgeber:  
Das Präsidium der 1. Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:  
Landeskirchenamt  
Postfach 34 49, 24033 Kiel  
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:  
Landeskirchenamt Kiel  
Britta Wulf und Claudia Brüß  
Tel.: 0431/97 97 600  
Fax: 0431/97 97 697  
[kiel@synode.nordkirche.de](mailto:kiel@synode.nordkirche.de)